Pol. civ. Bender
10 z

Handbuch

der

polizeilichen Rechtspflege.

Von

Joh. Math. Bender,

Friedens- und Polizeirichter zu Köln.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Köln, 1823.

Gedruckt und zu haben bei J. P. Bachem.

Inhalt.

Erster Theil.

Von den Zuwiderhandlungen und den darauf gesetzten Strafen.

Erstes Kapitel: Von den Zuwiderhandlungen und Strafen überhaupt §. 1—9.
Zweites Kapitel: Von denen im Strafgesetzbuch verzeichneten Zuwiderhandlungen und Strafen §. 10—72.
Drittes Kapitel: Von denen im Strafgesetzbuch nicht verzeichneten Zuwiderhandlungen und Strafen §. 73—102.
Viertes Kapitel: Von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Verwaltungsbehörden und derselben Bestrafung §. 103—160½.

Zweiter Theil.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Zuwiderhandlungen.

Erstes Kapitel: Von dem Polizeigericht §. 161.
Zweites Kapitel: Von der Gerichtsbarkeit des Polizei-Gerichts überhaupt §. 162—172.
Drittes Kapitel: Von der Klage und den Parteien überhaupt §. 173—186.

Viertes Kapitel, erster Abschnitt: Von den Sachen, welche der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters ausschließlich unterworfen sind §. 187—193. Zweiter Abschnitt: Von den Sachen, worin der Bürgermeister mit dem Friedensrichter concurrirende Gerichtsbarkeit hat §. 194—198.

Fünftes Kapitel: Von dem Verfahren vor dem Polizeigericht §. 199. Von den Vorladungen §. 205—208. Von der Audienz §. 209—212. Von denen auf Nicht-Erscheinung zu erlassenden Urtheilen und den Einsprüchen §. 213—216. Collisionsfälle unter mehrern Justizbehörden §. 217—221. Von Verweisung einer Sache von einem Gericht ans andere, und von Recusationen §. 222. Von der Polizei in den Sitzungen des Polizeigerichts §. 223—229. Vom Beweise §. 230—248. Von den Urtheilen §. 249—256. Von den Unkosten §. 257—260. Von der Vollstreckung der Urtheile §. 261—267. Vom Verkauf des gepfändeten Viehes oder nicht haltbarer Sachen §. 268.

Sechstes Kapitel: Von der Appellation und dem Cassationsgesuche §. 269—279.

Siebentes Kapitel: Von der Verjährung §. 280—281.

Dann folgen Formulare verschiedener Akten und ein Sachregister.

Erster Theil.

Von den Zuwiderhandlungen und den darauf gesetzten Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den Zuwiderhandlungen und Strafen überhaupt.

§. 1. Als Polizeizuwiderhandlungen werden bezeichnet die weniger schweren, aber häufigeren Uebertretungen, die das Leben der Bürger zwar nicht gefährden, aber den Frieden, den sie genießen sollen, empfindlich verletzen; die ihr Glück nicht immer umstürzen, sie aber in dessen Genuß stören. Dieser Begriff umfaßt alle Polizeiübertretungen, sie mögen zuchtpolizeiliches Verfahren veranlassen, oder nur vor das einfache Polizeigericht gehören: letztere kommen als Zuwiderhandlungen im vierten Buche des Strafgesetzbuchs vor, und unterscheiden sich von den ersteren, die als Ver-

gehen bezeichnet sind, dadurch, daß sie nur eine Geldbuße von 15 Franken und darunter, oder ein Gefängniß, welches nicht länger als fünf Tage dauert, nach sich ziehen. (Art. 137 der peinlichen Gerichtsordnung.)

§. 2. „Die Polizeistrafen sind: die Einsperrung, „die Geldbuße und die Confiscation gewisser in „Beschlag genommenen Sachen.“ (Art. 464 des Strafgesetzbuchs von 1810.)

§. 3. „Die Einsperrungsstrafe wegen einer Po„lizeiübertretung kann nicht geringer als ein Tag „seyn, darf aber fünf Tage nicht übersteigen, nach „Maßgab der Klassen, Unterscheidungen und Fälle, „wie sie hierunten verzeichnet sind: die Einsper„rungstage sind vollständige Tage von vier und „zwanzig Stunden.“ (Art. 465.)

§. 4. „Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen kön„nen von einem bis zu fünfzehn Franken einschließ„lich ausgesprochen werden nach denen hierunten „verzeichneten Unterscheidungen und Klassen, und „sie sollen zum Nutzen der Gemeinden, in wel„chen die Zuwiderhandlung Statt hatte, verwen„det werden.“ (Art. 466.)

Würde die Thathandlung eine Strafe nach sich ziehen, die in ihrem Minimum unter, aber in ihrem Maximum über fünfzehn Franken, und einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen wäre, so würde sie als ein Vergehen, welches von dem Zuchtpoli=

zeigericht bestraft wird, angesehen werden müssen: ein Beispiel hievon liefert der Fall im Art. 41, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791. Eben so verhält es sich, wenn das Gesetz kein Minimum, sondern bloß das Maximum bestimmt, und dieses die einfachen Polizeistrafen übersteigt; denn nach dem Maximum der Strafe muß die Competenz bestimmt werden.

Die Regel, daß bei Polizeizuwiderhandlungen die Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, und die Geldbuße nicht unter einem Franken seyn dürfe, leidet eine Ausnahme bei Forst- und Feldfreveln: der Art. 2 des Gesetzes vom 23ten Thermidor 4ten Jahrs setzt das Minimum, womit diese bestraft werden sollen, auf den Werth dreier Tagwerke, oder ein dreitägiges Gefängniß; diese Verfügung kann als abgeschafft durch den Art. 466 des St. G. B. eben so wenig angesehen werden, als das kraft des Art. 484 das. noch immer in Anwendung bleibende Gesetz vom 28ten Sept. 1791, wovon sie einen ergänzenden Theil ausmacht: man muß ferner den Art. 2 des Gesetzes vom 23ten Thermidor als eine besondere Verfügung in dieser Materie betrachten, welcher der Gesetzgeber durch eine allgemeine Verfügung, die auf die im neuen Strafgesetzbuch enthaltenen Strafbestimmungen einzig bezüglich ist, derogirt zu haben, nicht vermuthet werden kann. Aus dem nämlichen und noch andern

Gründen wird die Meinung des Hrn. Präsidenten Henrion de Pansey in seinem Traktat über die Competenz der Friedensrichter, Cap. 21, S. 185, nach welcher der Friedensrichter in den Fällen des Gesetzes vom 28ten Sept. 1791 nicht mehr befugt seyn soll, auf Gefängnißstrafe zu erkennen, schwerlich behauptet werden können.

Der Werth der Tagesarbeiten, nach welchen bei Feld- und Forstfreveln die Strafe bestimmt ist, wird von den obern Verwaltungsbehörden festgesetzt. Der Werth einer Tagesarbeit beträgt gewöhnlich einen Franken.

§. 5. Strafen können nicht verdoppelt, noch mehrere Strafgattungen zugleich angewendet werden, es sey dann in Fällen, welche durch das Strafgesetzbuch ausdrücklich bestimmt sind, wie in den Art. 473 u. 476 des St. G. B., oder welche durch andere noch bestehende Gesetze vorgesehen sind; hiehin gehört der Art. 4, Tit. 2 des Gesetzes vom 28ten Sept. 1791 über die Feldpolizei. Kraft dieser Verfügung sollen die Geldbußen, die den Werth von drei Tagwerken nicht übersteigen, verdoppelt werden, wenn Wiederbetretungsfall vorhanden, oder das Vergehen vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne statt hatte; sie sollen dreifach seyn, wenn die beiden Umstände der Nacht, und der Wiederbetretung vereinigt sind. Aus dem nämlichen Grunde kann in Gemäßheit des Art. 10,

Tit. 2 des nämlichen Gesetzes die Gefängnißstrafe mit der darin verhängten Geldbuße in den Fällen, welche durch den Art. 458 des St. G. B. nicht vorgesehen sind, noch zugleich jedoch in der Maß der Competenz angewendet werden. Es soll, im Falle der Beschuldigte mehrerer Vergehen überführt ist, die härteste Strafe allein gegen ihn ausgesprochen werden. (Art. 365 der P. G. O.) Es scheint jedoch, daß dieser Artikel auf Polizeizuwiderhandlungen nicht anwendbar ist. (§. 165.)

§. 6. „Wenn in dem durch gegenwärtigen oder „die sechs vorhergehenden Artikel aufgestellten Fällen „die That aus Haß gegen einen Staatsbeamten, und „in Rücksicht seines Amtes begangen worden ist, so „empfängt der Schuldige den höchsten Grad der „Strafe, welche durch den Artikel, der diesen Fall „berühret, verfügt ist.“ (Art. 450. des St. G. B.) Diese Verfügung ist zwar nur auf die vorher erwähnten der Zuchtpolizei unterworfenen Vergehungen bezüglich, allein es geschieht aus dem nämlichem Grunde, wenn sie auch auf Zuwiderhandlungen, die unter die einfache Polizei gehören, angewendet wird; denn in einem wie in dem anderen Falle wird mit Wahrheit behauptet, daß das Gesetz den Beamten in ganz besonderen Schutz nehmen müsse. Wenn also aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten, und in Rücksicht seiner Amtsverrichtungen eine Zuwiderhandlung statt hätte, die den Art. 471 des

St. G. B. mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Franken bestraft, oder eine von denen, die die Art. 475 und 479 mit einer Geldbuße von sechs bis zehn, oder eilf bis fünfzehn Franken belegen, so wäre es in diesen verschiedenen Fällen der Weisheit des Richteramts angemessen, das Maximum von der Geldbuße, nämlich fünf, zehn oder fünfzehn Franken, und im Wiederbetretungsfalle eine Gefängnißstrafe von drei oder fünf Tagen nach der Natur der Zuwiderhandlung auszusprechen: das Gesetz legt freilich dem Friedensrichter nicht so, wie den Zuchtgerichten diese Pflicht auf, und wenn er anders handeln würde, so würde er dadurch keinen Grund, sein Urtheil zu reformiren an die Hand geben; allein er würde dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen und sich gegen sich selbst verfehlen. (Henrion de Pansey Traktat über die Competenz der Friedenrichter Kap. 21.)

§. 7. „Die körperliche Haft hat statt für die „Bezahlung der Geldbuße, dennoch darf der „Verurtheilte, wenn er sein Zahlungsunvermögen „erweiset, nicht über fünfzehn Tage gefangen ge„halten werden.“ (Art. 467 des St. G. B.) „Bei „Unzulänglichkeit des Vermögens haben die Rück„erstattungen, und Entschädigungen, welche der ver„letzten Partei gebühren, den Vorzug vor der Geldbuße.“ (Art. 468 daselbst.)

§. 8. „Die Rückerstattungen, Entschädigungen

„und Kosten ziehen die peinliche Haft nach sich, „und der Verurtheilte bleibt bis zur gänzlichen „Bezahlung im Gefängniß; sind jedoch die Ver„urtheilungen zum Nutzen des Staates ausge„sprochen worden, so können die Verurtheilten die „Befugniß, womit sie der 467te Artikel begünstigt „in den darin vorgesehenen Fällen des Unvermö„gens zu bezahlen, geltend machen.“ (Art. 469 daselbst.) Es wird hier gesagt: der Verurtheilte bleibe in der Haft bis zur gänzlichen Bezahlung. — Dieser körperliche Zwang möge auch mit dem in bürgerlichen Sachen nichts gemein haben, und daher die bürgerlichen Gesetze darauf nicht angewendet werden können, so sieht man doch, daß das Polizeigesetz bei nachgewiesener Unvermögenheit des Verurtheilten die Dauer der körperlichen Haft wegen nicht bezahlter Geldbuße und derer dem Staate gebührenden Entschädigungen auf fünfzehn Tage beschränkt. (In Gefolg der Verfügung des Art. 5, Tit. 2. des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 über die Feldpolizei sollte die körperliche Haft wegen Nichtzahlung der Strafe und Entschädigungen nicht länger als einen Monat dauern, in schwereren Fällen, wo die Gefängnißstrafe mit der Geldbuße verbunden ist, soll sie auf ein Viertel der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit verlängert werden) wird man hiernach nicht voraussetzen können, daß die auf keine gewisse Dauer sondern

bis zur gänzlichen Bezahlung gestellte Haft für Rückerstattungen, Entschädigungen und Kosten wenigstens länger nicht dauern solle, als die Zivil-Inhaftirungen wegen Schulden, besonders, da kein Grund vorhanden ist, warum es bei jenen Erstattungen an die Zivilpartei anders gehalten werden soll, daß folglich kraft des Art. 18, Tit. 3 des Gesetzes vom 18. Germinal 6. Jahres der Arrest von Rechtswegen mit fünf Jahren aufhören müsse, obschon der Verurtheilte noch keine Zahlung geleistet hat, und er möge vermögend, oder unvermögend seyn.

§. 9. „Die Polizeigerichte können auch in den „vom Gesetz bestimmten Fällen die Confiscation, es „sey der bei der Uebertretung ergriffenen, oder der „durch die Uebertretung hervorgebrachten Sachen, „oder der Stoffen, oder der Werkzeuge, welche dazu „dienten, oder dazu zu dienen bestimmt waren, „aussprechen.“ (Art. 470 des St. G. B.) Confiscationen müssen nur da, wo das Gesetz sie verhängt, ausgesprochen werden: sie hängen keineswegs von dem Ermessen des Richters ab. Die Fälle, worin das Polizeigericht Confiscationen auszusprechen hat, finden sich in den Art. 472, 477 und 481 des St. G. B.

Zweites Kapitel.

Von denen im Strafgesetzbuch verzeichneten Zuwiderhandlungen und Strafen.

Im vierten Buch, zweiten Kapitel des Strafgesetzbuchs sind die Zuwiderhandlungen und die darauf gesetzten Strafen in drei Klassen abgetheilt:

Erste Klasse.

Art. 471. „Es werden mit einer Geldstrafe von „einem bis zu fünf Franken einschließlich bestraft."

§. 10 (1). „Diejenigen, welche unterlassen ha„ben die Oefen, Schornsteine, oder Werkstätten, „worin Feuer gemacht wird, zu unterhalten, aus„zubessern, oder zu reinigen." Durch dieses Gesetz hat die Verfügung des 9. Art. Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 sowohl hinsichtlich der Bestrafung als der Competenz ihre Wirkung verloren.

§. 11 (2). „Diejenigen, welche das Verboth, „an gewissen Orten Feuerwerke abzubrennen, über„treten haben." Siehe die Art. 472, 473. Das Strafgesetz setzt öfters auf Gesetze oder Beschlüsse sich gründende Verbothe oder Verbindlichkeiten der Einwohner voraus, so wie in den Fällen der ersten Klasse Art. 471, Nro. 2, 3, 4 im zweiten Absatz Nro. 5 und 8, in der zweiten Klasse Art.

475, Nro. 1, 3, 4, in der dritten Klasse Art. 479, Nro. 6. Sind nun keine Gesetze oder Verordnungen der Verwaltungsbehörden, welche ein Verbot enthalten, oder eine Verbindlichkeit auflegen, vorhanden, so kann sich niemand einer Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung schuldig machen, noch weniger als strafbar angesehen werden; es kann also derjenige z. B., der Feuerwerke abgebrannt hat, kraft des Art. 471, Nro. 2 nur alsdann verurtheilt werden, wenn ein Verbot, dergleichen an gewissen Orten abzubrennen, wirklich existirt. (§. 103. — §. 34 und 35.)

§. 12 (3). „Die Wirthe und andere, die zur „Beleuchtung verbunden sind und solche unter„lassen haben.“ (§. 11. 117.)

§. 13. „Diejenigen, welche in den Gemeinden, „wo es den Einwohnern obliegt, die Straßen „und Durchgänge zu reinigen, solches unterlassen „haben.“ (§. 127. 128.)

§. 14 (4). „Diejenigen, welche die öffentlichen „Wege gesperrt haben, indem sie ohne Noth Materia„lien oder andere Sachen, die die Freiheit oder Sicher„heit des Durchgangs verhindern oder schmälern, „allda niedergelegt oder liegen gelassen ha„ben.“

„Diejenigen, welche den Gesetzen oder Verordnun„gen zuwider unterlassen haben, die von ihnen „angehäuften Materialien oder in den Straßen

„und Plätzen gemachten Vertiefungen zu beleuch=„ten." (§. 11, 103, 124, 133, 170.)

Man sehe auch über die Wegepolizei den Beschluß des Präfecten des Roerdepartements vom 29. Nivose 11. Jahres in den Aachener Präfectur=Akten vom nämlichen Jahre.

§. 15 (5). „Diejenigen, welche unterlassen oder „verweigert haben, die Verordnungen und Be=„schlüsse das Gemeinde=Wegewesen betreffend zu „vollziehen, oder den von den Verwaltungsbehörden „ergangenen Aufforderungen zur Ausbesserung oder „zum Abreißen Einsturz drohender Gebäude zu „gehorchen." Es wird hier vorausgesetzt, daß ein gehörig abgefaßter und verkündeter Beschluß der Verwaltungsbehörde vorhanden sey. (§. 10. 103.) Ist durch einen solchen Beschluß z. B. die Ausbesserung eines Gemeindeweges nöthig erkannt, sind die zu dem Ende nöthigen Hand= und Spanndienste auf die Einwohner vertheilt (Instruction des Präfecten zu Aachen an die Meyer die Besichtigung und Unterhaltung der Nachbarwege betreffend vom 8. Thermidor 13. Jahrs in den Präfektur=Akten dieses Jahres) und diese dem zufolge zur Leistung der auf jeden verhältnißmäßig vertheilten Arbeit aufgefordert worden, auf bestimmten Tag und Stunde auf dem Wege sich einzufinden, so werden diejenigen, die dieser Aufforderung kein Genüge geleistet haben, vor das Polizeigericht geladen,

um in Gemäßheit vorstehender gesetzlichen Verfügung in eine Strafe von 1 — 5 Franken nebst Schaden- und Kosten-Ersatz verurtheilt zu werden.

Es kann die nämliche Strafe gegen diejenigen ausgesprochen werden, die in den Städten die Verordnungen, das Straßenwesen betreffend, übertreten haben. (§. 56. 71.)

Derjenige, der der bloßen Aufforderung zur Ausbesserung oder zur Niederreissung eines den Einsturz drohenden Gebäudes keine Folge geleistet hat, hat schon die in dieser Verfügung bestimmte Strafe verwirkt; haben sich durch diese Nichtbefolgung Unglücksfälle ereignet, so ist die Strafverfügung des Art. 479, Nro. 4 des St. G. B. anwendbar. (§. 56.)

§. 16 (6). „Diejenigen, welche vor ihre Gebäude „Sachen gestellt, oder geworfen haben, die durch „ihren Fall oder ihre ungesunde Ausdünstung schäd„lich werden können.“ (§. 131. 133.)

§. 17 (7). „Diejenigen, welche in Straßen, „Wegen, Plätzen, öffentlichen Orten, oder auf dem „Felde Pflugscharen, Zangen, Heb- oder Brecheisen, „oder andere Maschinen oder Werkzeuge, oder auch „Waffen haben liegen lassen, deren sich Diebe, „oder andere Uebelthäter bedienen können.“ (§. 122.)

§. 18 (8). „Diejenigen, welche unterlassen, das „Abraupen an Feldern oder Gärten vorzunehmen,

„da wo dieses Geschäft durch Gesetze und Ver=
„ordnungen vorgeschrieben ist.“

Das Gesetz vom 26. Windmonat 4. Jahres bestimmt die Epoche der Abraupung für jedes Jahr vor dem 1. Windmonat, oder 20. Februar (Art. 6.) Der siebente Artikel ermächtigt die Bürgermeister oder Beigeordneten, die Abraupung auf Kosten derjenigen vornehmen zu lassen, die solche vernachlässigt haben; es seyen Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute; und will, daß das Vollziehungs-Dekret für diese Kosten vom Friedensrichter auf die Quittung der Arbeitsleute gegen die Zuwiderhandelnden gegeben werden soll, ohne daß die Zahlung dieser Kosten von der Strafe befreie. Der 8te Artikel verordnet, daß dieses Gesetz am 1ten Regenmonat (21. Jänner) jedes Jahrs verkündet werden soll.

§. 19 (9). „Diejenigen, welche ohne Begleitung
„eines andern vom Gesetz vorgesehenen Umstandes,
„Früchte, die einem andern gehören, auf der Stelle
„selbst genommen oder gegessen haben.“ (§. 88.)

§. 20 (10). „Diejenigen, welche ohne andere
„Umstände in noch nicht ganz von der Erde ent=
„blößten und ausgeleerten Feldern, oder vor Auf=
„oder nach Untergang der Sonne Aehren, Heu
„oder Trauben nachgelesen haben.“ Diese Verfügung paßt auch auf die Fälle und Oerter, wo das Nachlesen mit Rechen in künstlichen Wiesen,

oder mit Rechen, die eiserne Zähne haben, in natürlichen Wiesen niemals erlaubt ist; sind Garben, Haufen oder Handvolle abgeschnittenen Getraides, oder der geringste Theil von Schwaden oder der zum Trocknen ausgespreiteten Erndten, wäre es auch nur Heu, genommen worden, so muß der Uebertreter vor das Zuchtpolizeigericht gebracht, oder gar peinlich nach Gestalt der Sache verfolgt werden. (Art. 388 u. 401 des St. G. B.)

§. 21 (11). „Diejenigen, die ohne gereizt wor„den zu seyn, gegen jemand andern Schmähungen „ausgestoßen haben, als welche in den Art. 367 „bis einschließlich 378 vorgesehen sind.“ Unbilden, wovon hier die Rede seyn kann, beruhen auf Schriften und Worten: wesentlich ist es für die Genugthuung fordernde Partei, daß der Urheber der Injurie die Absicht gehabt habe, dieselbe zu beleidigen. Es ist keine Injurie, wenn die Worte die Wirkung der Unbescheidenheit und des Leichtsinnes waren. Die Unbildenklage kann auch nur denjenigen zu statten kommen, die nicht selbst dazu aufgefordert haben. Die Polizeigerichte waren niemals befugt, über schriftliche Unbilden zu erkennen; die beleidigte Person hatte nur den Zivilweg, um sich Genugthuung zu verschaffen, obschon kein Grund vorhanden war, warum eine schriftliche Injurie nicht eben so wie eine mündliche bestraft, und durch eine öffentliche Klage hätte verfolgt werden können.

Die Königliche Verordnung vom 5ten Juli 1819 hat die Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt, indem kraft derselben die Art. 471 Nro. 11 und 474 des St. G. B. auch auf schriftliche unter gleichen Umständen begangene Beleidigungen angewendet werden sollen, mit der weitern Verfügung, daß wenn diese Beleidigungen nicht unmittelbar gegen den Beleidigten, sondern schriftlich gegen einen Vorgesetzten desselben geäussert, und von diesem dem Beleidigten bekannt gemacht worden, an die Stelle der Geldstrafe des Art. 471 die Gefängnißstrafe des Art. 474 eintreten soll.

Die Genugthuung wegen Unbilden kann vor dem Friedensrichter im Zivilwege, oder auch vor dem Polizeigericht nachgesucht werden: und in beiden Fällen kann der Friedensrichter auf Schaden- und Interessen-Ersatz, oder auf Gegeneinanderaufhebung, wenn eine Unbilde eben so groß wie die andere ist, erkennen, im Polizeiwege muß aber zugleich auf eine Geldbuße, und im Wiederbetretungsfalle auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden. Der Friedensrichter als Zivilrichter erkennt auf Genugthuung wegen allen Unbilden, so schwer sie auch seyn mögen; betrachten wir ihn als Polizeirichter, so theilen wir die Unbilden in schwere und in leichte wörtliche oder schriftliche Unbilden, und über letztere ist er befugt zu erkennen.

§. 22. Es sind für Schmähungen oder Ver-

läumdungen zu halten: Vorwurf von Thatsachen, welche eine peinliche oder zuchtpolizeiliche Untersuchung nach sich ziehen, oder Vorwürfe von Thatsachen, die, wenn sie erwiesen wären, der Verachtung und dem Hasse der Mitbürger aussetzen würden: man muß aber hiebei die öffentliche Meinung zu Rathe ziehen. Wird jemanden hinter dem Rücken nachgesagt, er sey ein Bösewicht, Dieb, Freigeist oder dgl., ohne Thatsachen beizufügen, die solches glaubwürdig machen, so sind dieses Vorwürfe bestimmter Laster im Sinne des Art. 375 des St. G. B. Sie tragen das Gepräge der Verläumdung und sind als solche der Gegenstand eines Theiles des Art. 367 daselbst, weil sie den Bezeichneten der Verachtung der Bürger aussetzen. Wenn sie aber gegen die Person selbst gerichtet sind, so sind es Beschimpfungen, die in diesem so wie im andern Falle zu einer Klage an das Zuchtgericht sich eignen, wenn sie öffentlich geschehen sind (Art. 375), und zu einer Klage vor das einfache Polizeigericht, wenn sie an einem Privatorte oder in einem Brief gegen jemand ausgestoßen wurden. Der Art. 375 des St. G. B. macht einen Unterschied zwischen Unbilden, die eine Aufbürdung einer bestimmten Thatsache, und denen, die einen Vorwurf eines bestimmten Lasters zum Gegenstande haben, und unterwirft letztere nur einer Geldbuße von sechszehn bis fünfhundert Fran-

ken, also einer viel geringern Strafe als erstere, woher man folgern könnte, daß die Unbilden, die auf einer bestimmten Thatsache beruhen, an und für sich genommen, im Sinne des Gesetzes von solcher Schwere wären, daß ihre Beurtheilung nie vor die Polizeigerichte gehören könne; allein dieser gesetzliche Unterschied hat wieder seinen alleinigen Grund in der Oeffentlichkeit: fällt diese weg, so gehört die erste Gattung der Unbilden sowohl, als jene, die ein bestimmtes Laster zum Gegenstand hat, unter diejenigen, die mit einfachen Polizeistrafen geahndet werden müssen.

Da das Gesetz überhaupt und in allen seinen Dispositionen die größte Wichtigkeit darauf setzt, daß den Unbilden oder Beschimpfreden-Ausdrücken Oeffentlichkeit gegeben werde, und es nur in diesem Falle solche mit höhern als einfachen Polizeistrafen zu ahnden gebietet, so folgt es, daß alle wegen Unbilden oder beschimpfenden Ausdrücken, falls dieselben den Charakter der Oeffentlichkeit nicht bei sich führen, erwachsende Klagen vor die Gerichte der einfachen Polizei gebracht werden müssen, wie es aus den Ausdrücken des Art. 376 des St. G. B. ganz klar hervorgeht. Da die im Privat-Umgange, oder in verschlossenen an die beleidigte Person gerichteteten Briefen zugefügten Beschimpfungen, von welcher Schwere sie auch wären, dem Staate kein wesentliches Interesse zu ihrer Verfol-

gung darzubieten scheinen; der beleidigte Theil hingegen, der sich einzig und in der Stille betroffen fühlt, seine Entschädigung nach der Schwere der Unbilde und der Größe des Schmerzes, den ihm dieselbe verursacht hat, abmessen, und der Friedensrichter ihm solche, wie hoch sie auch seyn möge, zuerkennen kann, so ist eben auch kein Grund vorhanden, warum Privatinjurien nach ihrer Gattung und Schwere mit größern Strafen belegt, und das Erkenntniß darüber den Zuchtgerichten hätte überwiesen werden sollen. Henrion de Pensay a. a. O., Kap. 20, behauptet dagegen, daß die Schmähungen und groben Unbilden als solche schon der Competenz der Polizeigerichte nicht unterworfen seyen.

§. 23. Die Schmähungen geschehen an einem öffentlichen Orte, wenn derjenige, der sie ausstößt, oder derjenige, gegen welchen sie gerichtet sind, sich an einem öffentlichen Orte, Platz, Straße oder Wege befindet, obschon der andere daselbst nicht wäre, oder daß sie vom öffentlichen Orte her gehört werden. Es scheint aber, daß wenn keine der Parteien sich an einem öffentlichen Orte befindet, die Unbilden oder Schmähungen, ob sie schon von einem öffentlichen Orte her gehört wurden, unter die einfache Polizei gehören, weil solche Handlungen die vollen Züge der Oeffentlichkeit nicht haben, und man in Polizeisachen die Absicht aus

der Handlung selbst hervorgehen läßt, auch bei solchen Umständen nicht wohl unterstellen kann, der Injuriant habe die Absicht gehabt, den Unbilden Oeffentlichkeit zu geben.

§. 24. Was die beleidigenden Ausdrücke angeht, die keinen eigentlichen Sinn haben: als Lumpenhund, Schurke, Lotterbub u. dgl., so sind diese, da sie in verschiedenen Bedeutungen genommen werden können, und nicht dem Hasse und der Verachtung der Bürger aussetzen, als leichte Unbilden vor das einfache Polizeigericht zu bringen. Die Vorwürfe von Geiz, Neid, Hoffart u. dgl. scheinen hingegen nicht so bedeutend zu seyn, daß die bezeichnete Person darauf allein eine Injurienklage gründen könne.

§. 25. Wenn der Hausherr bestohlen worden, und den Verdacht in gutem Glauben äussert, daß sein Bedienter wohl der Urheber des Diebstahls seyn könne, diesem Verdacht aber keine Oeffentlichkeit gibt, so ist dieses weder Beschimpfung noch positive Unbilde. (Arrêt des Cassationshofes vom 30. Jänner 1807.) Eben so wenig, wenn jemanden, ohne die Absicht zu beleidigen, der Vorwurf gemacht wird, er habe eine ansteckende Krankheit, z. B. die Krätze, und es wird im eintretenden Falle nach Vorschrift des Art. 159 der P. G. O. verfügt werden müssen. (Arrêt desselbigen vom 15ten Jänner 1808.)

§. 26. Endlich wenn an einem öffentlichen Orte jemand einem andern eine positive und genau bestimmte Thatsache vorwirft, die, wenn sie wirklich bestände, denjenigen, gegen welchen sie vorgebracht ist, dem Verfahren der einfachen Polizei aussetzen würde, so müßte die desfallsige Klage an das Polizeigericht gebracht werden, denn dieser Fall ist im Art. 367 des St. G. B. nicht enthalten.

§. 27. Die Schmähungen und Beschimpfungen durch Worte, Gebärden und Drohungen gegen einen gerichtlichen oder Verwaltungsbeamten werden durch das Zuchtgericht streng bestraft. (Art. 222, 223 des St. G. B.) Eben so jene gegen die ministeriellen Beamten, als Gerichtsschreiber, Notarien, Anwälde und Gerichtsvollzieher, jene gegen die Agenten, Inhaber der öffentlichen Gewalt, nämlich gegen die aufgeschwornen Polizeiagenten, die kommandirenden Ober- und Unteroffiziere der Gendarmerie oder einer andern zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten öffentlichen Gewalt, nämlich gegen diejenigen, die das Recht haben, dieselbe aufzufordern, um ihnen in der Vollziehung gerichtlicher oder polizeilicher Verfügungen beizustehen, in so fern sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind, oder es bei Gelegenheit dieser Ausübung geschieht, werden zufolge des Art. 224 das. durch das Zuchtpolizeigericht bestraft.

§. 28. Der Polizeirichter kann den Urheber der

Unbilden nicht verurtheilen, öffentlich in der Audienz, oder durch einen in der Gerichtschreiberei niederzulegenden Akt zu erklären, daß er den Beschuldigten für einen braven und Ehrenmann halte, daß die Reden, so er geführt, ehrenrührisch gewesen u. dgl.; sondern die Verurtheilungen können nur die Erklärung enthalten, daß die Unbilden böslich ausgestoßen und keinen Grund haben, auch können sie den Rückfall verbieten: übrigens nur in Entschädigungen, wenn solche gefordert werden, dann in Strafe und Unkosten verurtheilen. (Arrêt des Cassationshofes vom 28. März 1812.) Da das Polizeigericht nicht über schwere Beschimpfungen, die an öffentlichen Orten statt hatten, erkennt, so kann es auf die Anheftung des Urtheils zur Zivilgenugthuung nur alsdann erkennen, wenn solche als Entschädigung von der Zivilpartei begehrt wird; nicht aber als Strafe, weil solche Strafe durch das Gesetz nicht ausgesprochen ist, (Arrêt deſſ. vom 30ten Juli 1807) es sey dann, daß die Unbilden in der Audienz einen höhern Grad von Schwere erhalten hätten. (Art. 10 und 1036 der bürgerlichen Prozeßordnung.)

Es kann ferner keine Summe, unter welcher Benennung es auch sey, anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen zum Nutzen der Armen zuerkennen. — Die Entschädigungen, welche die Zivilpar-

tei erhalten soll, müssen übrigens mit dem Unrecht, so sie erlitten hat, im Verhältniß stehen.

§. 29. Das Polizeigericht, wenn es über Unbilden spricht, kann keine Maßregeln verordnen, um neue Unbilden zu verhüten, nämlich indem es einer Partei verböte, an gewisse Orte hinzugehen, oder überhaupt indem es ihr Verbindlichkeiten auflegte, die die gesetzliche Freiheit der Handlungen beschränken. (Arrêt des Cassationshofes vom 19ten Februar 1807.) Dann der Richter hat nie die Befugniß, auf andere Strafen zu erkennen oder andere Verbindlichkeiten aufzulegen, als diejenigen, welche der Buchstabe des Gesetzes an die Hand gibt, um auf den vorkommenden Uebertretungsfall angewendet zu werden.

§. 30. Der Urheber der Unbilden darf nicht verurtheilt werden, wenn er einen Auszug oder eine Ausfertigung eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils oder eines jeden andern authentischen Aktes, wodurch die Wahrheit der vorgeworfenen Thatsache erwiesen ist, vorbringt; jeder andere Beweis muß verworfen werden. (Art. 368, 369 u. 370 des St. G. B.) Wenn aber die vorgeworfenen Thatsachen nach den Gesetzen strafbar sind, und der Urheber der Vorwürfe solche der Behörde angezeigt hätte, so würde während der Instruction mit dem Polizeiverfahren und der Verurtheilung über die vorge-

worfenen Schmähungen eingehalten werden müssen. (Art. 372 daselbst.)

§. 31 (12). „Diejenigen, welche unvorsichtiger „Weise Unrath auf irgend eine Person geworfen „haben.“ Siehe 2te Klasse Nro. 8 (§. 44) und 3te Klasse Nro. 3. (§. 55.)

§. 32 (13). „Diejenigen, welche ohne Eigen„thümer, Nutznießer, Miether, Pächter, Besitzer „eines Grundstücks oder eines Rechts darüber zu „gehen, oder ohne Agenten oder Verwalter solcher „Personen zu seyn, auf oder über dieses Grund„stück oder einen Theil desselben gehen, wenn es „zubereitet oder besäet ist.“ Wie es gehalten werde, wenn die Kornfrucht im Halm, die Trauben oder das Obst zeitig oder der Zeitigung nahe sind, darüber siehe 2te Klasse Nro. 9. (§. 45.)

§. 33 (14). „Diejenigen, welche ihr Vieh oder „ihre zum Ziehen, zum Lasttragen oder zum Rei„ten bestimmten Thiere über ein fremdes Grund„stück vor Wegnahme der Erndten gehen lassen.“ Dieses ist zu verstehen nach dem Abhauen oder Abmähen, wenn die Erndte noch auf dem Felde oder in den Wiesen liegt. Siehe 6te Klasse Nro. 10. (§. 46.)

§. 34. „Ueberdies sollen die Kunstfeuerstücke, „derer man sich im im Falle des Art. 471, Nro. 2 „bemächtigt hat, so wie auch die Pflugeisen, Werk„zeuge und Waffen, deren unter Nro. 7 des näm-

„lichen Artikels Erwähnung geschieht, confiscirt „werden.“ Art. 472 des St. G. B. (§. 11.)

§. 35. „Die Gefängnißstrafe während höchstens „drei Tagen kann überdies nach Bewandniß gegen „diejenigen ausgesprochen werden, welche Feuer„werke abgebrannt, und welche der Vorschrift zu„wider, die unter Nro. 10 des Art. 471 enthalten „ist, Aehren, Heu oder Trauben nachgelesen ha„ben.“ (Art. 473 des St. G. B.) Diese Strafe kann in allen andern Fällen des Art. 471 nicht ausgesprochen werden, es sey dann im Wiederbetretungsfalle. (§. 61.)

§. 36. „Die Gefängnißstrafe hat im Wiederbe„tretungsfalle gegen alle im Art. 471 erwähnte „Personen immer auf höchstens drei Tage statt.“ (Art. 474 des St. G. B.) Steht auf der ersten Uebertretung nur eine Geldbuße, so muß diese im Wiederholungsfalle wegfallen. Haftet aber auf der ersten Uebertretung nebst der Geldstrafe auch schon eine Gefängnißstrafe, so muß auch jene zugleich auf den Wiederbetretungsfall angewendet werden. (§. 63, 64, 65.)

Zweite Klasse.

Art. 475. „Mit einer Geldbuße von sechs bis zu „zehn Franken einschließlich sollen bestraft werden:

§. 37 (1). „Diejenigen, welche das Herbstver=

„bot oder andere dergleichen durch Verordnungen „bestehende Verbote übertreten haben.“ Hiernach sind diejenigen strafbar, welche den Verfügungen der Verwaltungs-Behörden zur Bestimmung des Tages, an welchem mit der Weinlese der Anfang gemacht werden soll oder wegen sonstigen Bestimmungen der Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher etwas erlaubt oder verboten ist, zuwiderhandeln. Das Gesetz hat diesen Behörden die Befugniß, solche Verbote oder, Zeitbestimmungen zu erlassen, ausdrücklich ertheilt; würde also die Verwaltungs-Behörde ein Herbstverbot an einem Orte, wo es bis heran nicht gebräuchlich war, ergehen lassen, so hätte sich jeder einstweilen darnach zu richten oder zu gewärtigen, daß er im Falle des Zuwiderhandelns bestraft werde. Glaubt er seine Rechte durch die Verfügung gekränkt, so muß er seine Beschwerden bei der höhern Behörde anbringen; allein bis zur eingelangten Entscheidung dem Verbote nachleben.

Auf geschlossene Grundstücke können solche Ver„bote nicht ausgedehnt werden, mithin würde der„jenige, der solchen zuwiderhandelt, weder polizeilich „verfolgt, noch verurtheilt werden können.“ (§. 11, 103 und 104.)

§. 38 (2). „Wirthe kleiner oder großer Gast„häuser, Beherberger oder jene, die meublirte Zim„mer vermiethen, welche den Namen, den Stand

„oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, „das Datum der Ankunft und des Fortgangs eines „jeden, der eine Nacht in ihren Häusern geschlafen „oder zugebracht hat, hintereinander und ohne lee= „ren Zwischenraum in ein regelmäßig geführtes „Register einzutragen vernachläßigen; jene unter „ihnen, die dieses Register den Mairen, Adjunkten, „Polizeibeamten oder Commissarien, oder den „zu diesem Ende committirten Bürgern, zu den „durch die Verordnungen bestimmten Zeiten oder „auf die an sie ergangene Aufforderung nicht vor= „legen; bei allen dem, bleiben sie in den Fällen, „wovon im Art. 73 des gegenwärtigen Gesetz= „buches die Rede ist, für die Verbrechen oder Ver= „gehen derjenigen verantwortlich, die bei ihnen ein= „gekehrt sind oder sich eine Zeitlang bei ihnen auf= „gehalten haben, aber nicht regelmäßig eingeschrie= „ben worden sind."

§. 39 (3). „Die Fuhrleute, Kärrner und Füh= „rer irgends einer Art von Fuhrwerken oder Last= „thieren, welche die Verordnung übertreten haben, „wodurch sie verbunden sind, sich beständig bei „ihren Pferden, Zug= oder Lastthieren, und im „Stande zu halten, sie zu leiten und zu führen: „ferner nur eine Seite der öffentlichen Straßen, „Gassen oder Wege einzunehmen, andern Fuhren „Platz zu machen oder auszuweichen, und ihnen, „sobald diese sich nähern, wenigstens die eine

„Hälfte der Straßen, Gassen und Wege frei zu „lassen.“ Siehe Art. 476. (§. 103, 146.

§. 40 (4). „Diejenigen, welche durch eigne „Veranlassung, oder durch Nachläßigkeit schuld „daran sind, daß Pferde, Thiere, die zum Ziehen, „Lasttragen oder Reiten bestimmt sind, in das innere „eines bewohnten Hauses laufen, oder welche die „Verordnungen gegen das Aufladen, gegen die „Schnelligkeit oder schlechte Leitung der Fuhr„werke verletzen.“ Siehe den Art. 476. (§. 50, 54, 146.) Für den Fall, daß durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit ein Mensch getroffen, verwundet oder getödtet worden. Siehe die Art. 319 und 320 des St. G. B.

§. 41 (5). „Diejenigen, welche auf öffentlichen „Straßen, Wegen, Plätzen oder an öffentlichen Or„ten, Lotterie oder sonstige Glücksspiele errichten „oder halten.“ Siehe Art. 410 und 477 des St. G. B.

§. 42 (6). „Diejenigen, welche verfälschte Ge„tränke im Großen oder im Kleinen verkaufen, „schwererer Strafen gleichwohl unbeschadet, die „dann, wann solche Getränke Mischungen enthal„ten, die der Gesundheit nachtheilig sind, von den „Zuchtpolizeigerichten erkannt werden sollen.“ Siehe Art. 318. Hinsichtlich der Gefängnißstrafe und Confiscation die Art. 476 und 477. Diese Nummer spricht zwar nur von Getränken und nicht von

Eßwaaren, allein da bei letztern der nämliche Grund des Gesetzes vorhanden ist, so wird er auch auf diese, und zwar um so mehr angewendet werden können, als der Fall im Art. 605, Nro. 5 des St. G. B. vom 3. Brůmaire 4. Jahrs vorgesehen ist. Wegen verdorbenen schlechten Eßwaaren, so auf den Markt gebracht werden. Siehe den §. 108 hierunten.

§. 43 (7). „Diejenigen, welche Narren oder Ra„sende, die unter ihrer Obhut stehn, oder bösartige „oder wilde Thiere herumlaufen lassen. Diejenigen, „welche ihre Hunde gehetzt, oder sie von dem An„fallen oder Verfolgen der Vorůbergehenden nicht „abgehalten haben, selbst dann, wenn sie kein „Uebel oder Schaden angerichtet hätten.“ Siehe 3. Klasse, Art. 479, Nro. 2 des St. G. B. (§. 68, 70 und 135.)

§. 44 (8). „Diejenigen, welche Steine oder an„dere harte Körper oder Unrath gegen die Häuser, „Gebäude oder Einschließungen anderer, oder in „Gärten oder eingeschlossene Grundstücke gewor„fen, und auch diejenigen, welche von freien „Stücken harte Körper oder Unreinigkeiten auf „Jemanden geschleudert haben.“ Siehe auch die Art. 475, 479, Nro. 3 — 311, 319 und 320 des St. G. B. Ist das Werfen oder Schleudern nicht von freien Stücken geschehn, so wird der

Art 471, Nro. 12 angewendet. Siehe auch daselbst Nro. 6. (§. 61.)

§. 45 (9). „Diejenigen, welche ohne Eigen„thümer oder Nutznießer, oder im Genuß eines Grund„stücks zu seyn, noch ein Durchgangs- oder anderes „Recht darauf zu haben, dasselbe betreten und zu „einer Zeit darüber gegangen sind, wo dieses „Grundstück Getraide in Halmen, Trauben, oder „andere ganz, oder der Zeitigung nahen Früchte „trug." Siehe auch Nro. 13 der ersten Klasse.

§. 46 (10). „Diejenigen, welche durch eigne „Veranlassung oder durch Nachläßigkeit schuld „daran sind, daß Vieh, Thiere, die zum Ziehen, „Lasttragen oder Reiten bestimmt sind, über ein „fremdes Grundstück, welches besäet ist oder worauf „Feldfrüchte stehen, in welcher Jahreszeit es auch „seyn mag, oder in fremdes Schlagholz gehen." Diese gesetzliche Verfügung hat auch bei künstlichen Wiesen statt, weil diese für immer besäet, also den besäeten Feldern gleich zu halten sind.

§. 47 (11). „Diejenigen, welche sich geweigert „haben, die nicht falschen noch verringerten Na„tional-Münzen nach dem Werth, für welchen sie „umlaufen, anzunehmen."

§. 48 (12). „Diejenigen, welche, obgleich im „Stande es zu thun, verweigert oder unterlassen „haben, die Arbeiten, den Dienst zu verrichten oder „die Hülfe zu leisten, wozu sie bei Unglücksfällen,

„Tumulten, Schiffbruch, Ueberschwemmung, Feu„ersbrunst oder bei anderer Noth, so wie auch in „den Fällen, wo Straßenräubereien oder Plünde„rungen begangen werden, oder Jemand auf frischer „That ertappt, oder vom öffentlichen Gerüchte als „Thäter bezeichnet wird, oder richterliche Erkennt„nisse vollstreckt werden, aufgefordert worden."

§. 49 (13). „Die in den Art. 284 und 288 „des St. G. B. von 1810 bezeichneten Personen." Jede Herausgabe oder Vertheilung einer gedruckten Schrift, welche die Anzeige der Namen, des Geschäfts und des Wohnorts des Verfassers oder Druckers nicht bei sich führt, soll dieser einzigen Unterlassung wegen, gegen die Person, die wissentlich zur Bekanntmachung oder Vertheilung dieser Schrift beigetragen hat, mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß bestraft werden; (Art. 283 des St. G. B.) eine Strafe, die das Zuchtgericht auszusprechen hat. Wenn aber derjenige, welcher die Schrift ausgerufen, angeheftet, verkauft oder vertheilt hat, die Person anzeigt, von der er solche empfangen, oder den Buchdrucker, der sie gedruckt hat, so wird die Strafe gegen diese Personen in eine Polizeistrafe verwandelt, kraft des hier vorliegenden Art. 284 und des Art. 475 Nro. 13 des St. G. B.

Ebenso in Hinsicht des Buchdruckers selbst, wenn er den Verfasser angibt; diese gesetzlichen

Verfügungen haben bloß die Bekanntmachung, Vertheilung ꝛc. von Druckschriften zum Gegenstande, ohne auf derselben Inhalt Rücksicht zu nehmen. Der Art. 288 hingegen setzt zugleich voraus, daß die ausgestreuten Schriften, Bilder oder Figuren die guten Sitten beleidigen, welche Ausstreuung oder Vertheilung kraft des Art. 287 mit einer Geldstrafe von 16 bis 300 Franken, einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und der Confiscation der Abdrücke ꝛc. belegt werden sollen; eine Strafe, die ebensowohl das Zuchtpolizeigericht auszusprechen hat; wenn aber der Ausrufer, Verkäufer oder Austheiler die Person bezeichnen, wovon sie den Gegenstand des Vergehens erhielten, wenn jeder von ihnen, wer es auch sey, den Drucker oder Stecher, wenn endlich der Drucker oder Stecher den Autor oder die Person kennbar machen, welche sie mit dem Abdrucke oder Stich beauftragt hat, so wird die Strafe gegen diese Personen in eine einfache Polizeistrafe verwandelt, kraft des Art. 288 und 375 Nro 13. Jedoch können dieselben im Betretungsfalle nur vor das Polizeigericht des Friedensrichters gezogen werden. Art. 139, Nro. 6 des P. G. O. (§. 192.) Hinsichtlich der im Art. 284 bezeichneten hingegen hat der Bürgermeister concurrirende Gerichtsbarkeit, in sofern anders nichts im Wege steht. (§. 195.)

Sind die gesetzlichen Verfügungen der Art. 283 und 287 zugleich verletzt worden, indem die Druckschriften weder die Namen des Verfassers noch Druckers bei sich führen und ihr Inhalt zugleich mit den guten Sitten streitet, so kann das Erkenntniß über die Zuwiderhandlungen bloß allein vor den Friedensrichter gehören, weil dieser die ausgedehntere Competenz hat und die Klage nicht getheilt werden kann. (§. 166.) Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Vergehungen, worauf der Art. 284 spricht, nur alsdann ein Gegenstand der Gerichtsbarkeit des einfachen Polizeigerichts werden können, wenn die Schriften keine Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen enthalten, und daß dieses Gericht nur mittelst einer Zuweisung von dem Gericht der ersten Instanz, welches diese in der Berathschlagungskammer auf den Bericht des Instructionsrichters ertheilt, damit befangen werden kann.

§. 50. „Ausser der in den vorhergehenden Artikeln verhängten Geldbuße können den Umständen nach die Fuhrleute, Kärrner, Kutscher und „Begleiter, die sich im Falle einer Uebertretung „befinden; diejenigen, die durch Schnelligkeit, „schlechte Leitung oder Ladung der Fuhrwerke „oder Thiere dem Gesetze zuwiderhandeln; jene, „die verfälschte Getränke im Großen oder Kleinen „verkaufen, so wie jene, so mit harten Körpern

„oder Unrath werfen, zu einem Gefängniß von „höchstens drei Tagen verurtheilt werden.“ Art. 476 des St. G. B. (§. 61.)

§. 51. „Es sollen in Beschlag genommen und „confiscirt werden: 1) die Tische, Werkzeuge, Zu„rüstungen zu den auf den öffentlichen Straßen „und Wegen errichteten Spielen oder Lotterien, so „wie auch die Einsätze, die für die Spieler aus„gesetzten Gelder, Lebensmittel, Gegenstände oder „Loose, im Falle des Art. 475, Nro. 5. 2) Die „verfälschten Getränke, die dem Verkäufer im Gro„ßen oder Kleinen zugehörig befunden werden; „diese Getränke sollen ausgeschüttet werden. 3) Die „gegen die Sitten anstößigen Schriften und Stiche. „Dergleichen Gegenstände sollen vernichtet werden.“ (Art. 477 des St. G. B.)

§. 52. „Eine Gefängnißstrafe von höchstens „fünf Tagen wird im Wiederbetretungsfalle jedes„mal gegen alle im 475. Art. erwähnten Personen „ausgesprochen.“ Art. 478 des St. G. B. (§. 36, 63, 64, 65.)

Dritte Klasse.

Art. 479. „Mit einer Geldbuße von eilf bis „fünfzehn Franken einschließlich werden bestraft:

§. 53 (1). „Diejenigen, welche ausser den „Fällen, die in den Artikeln 434 bis zum Art. 462

„einschließlich angeführt sind, fremdes Mobilar=
„Eigenthum freiwillig beschädigt haben.“

Hierbei wird es nöthig seyn, zu untersuchen, welche die Zuwiderhandlungen sind, welche die Art. 434 bis 462 übrig lassen, um von den Polizeigerichten bestraft zu werden. Die Zerstörungen und Beschädigungen von schwerem und leichtem Getraide, Mehlen, mehlichten Substanzen, Brod, Wein und andern Getränken, welche freiwillig von einer einzigen Person mit Gewalt oder von mehrern ohne Vereinigung und ohne offenbare Gewalt auf Feldern oder in nicht geschlossenen Orten, jedoch ohne Diebstahl verübt werden. — Die von Körben oder Säcken, Kleidern, Kleidungsstücken und Leinwand, so andern gehören. Die von allen andern Mobilar=Gegenständen, die nicht in den Art. 434, 439, 451, 452 und 458 begriffen sind, wenn immer kein Diebstahl begangen worden, sind Zuwiderhandlungen, welche kraft des 479ten Artikels bestraft werden. Gegen diejenigen, welche ausser dem Nothfalle und ausser dem Orte, wovon der Herr des Thieres Eigenthümer, Miether oder Pachter ist, Hunde, Geflügel oder andere zur bloßen Lust dienenden Thiere getödet oder vergiftet haben, jedoch diejenigen, wovon der 452te Art. spricht, nicht einbegriffen, wird ebenwohl die im 479ten Art. verhängte Strafe ausgesprochen.

Wird das Thier von Jemanden auf einem ihm

nicht zugehörigen Grund und Boden getödtet, so muß der Uebertreter vor das Zuchtpolizeigericht gebracht werden. Wenn die hier oben angezeigten Thiere, auch Pferde oder andere Zug-, Reit- und Lastthiere, Hornvieh, Schafe, Geißen oder Schweine nur leicht oder dergestalt verwundet worden, daß sie doch noch gebraucht werden können, so gehört die Sache vor das Polizeigericht, welches den 479. Art. anzuwenden hat. Siehe auch die Art 452 bis 455 einschließlich.

Einfache Schmälerungen oder Beschädigungen, so freiwillig von einer einzelnen Person auch mit Gewalt, und von mehrern Personen, so nicht zusammengerottet und ohne offenbare Gewalt an Fahrzeugen, Schiffen, Zimmerhöfen, Magazinen von Möbelwerk, an abgeschnittenen Erndten, Ackergeräthschaften, Viehparken, Hütten der Hüter oder an deren Mobilar-Gegenständen, so nicht in den Art. 439 und 444 begriffen siud, auch ohne Feuer angelegt und ohne die beschädigten Gegenstände unbrauchbar gemacht zu haben, verübt werden, werden gleichfalls mit den Strafen des 479ten Art. belegt. Man muß hierbei bemerken, daß die Wirkungen des Feuers auf anderm Mobilar-Eigenthum von welch geringem Werth es auch sey, wenn solche auch bloß allein im Mangel an Vorsicht ihre Ursache haben, einer Klage vor das Zuchtpolizeigericht statt geben. (Art. 458 des St. G. B.)

Auch, daß das Vergiften der Thiere, die nicht zum bloßen Vergnügen gereichen, ohne daß sie davon sterben, als ein Vergehen gegen die Zuchtpolizei zu betrachten ist. (Art. 452 das.)

§. 54 (2). „Diejenigen, welche zum Tod oder „zur Verwundung der Thiere oder des Viehes, „die einem andern gehören, dadurch Anlaß gegeben haben, daß sie Narren oder Rasende, bösartige oder wilde Thiere herumstreifen ließen, oder „daß sie ihre Fuhren, Pferde, Zug-, Last- oder „Reitthiere zu schnell trieben, schlecht leiteten oder „überluden.“ Siehe wegen Verwundungen der Menschen die Art. 311 und 320 des St. G. B.

§. 55 (3). „Diejenigen, welche durch unbehutsamen oder ungeschickten Gebrauch von Waffen „oder durch den Wurf von Steinen oder andern „harten Körpern die nämlichen Schaden veranlaßt „haben.“ Siehe in Hinsicht der Gefängnißstrafe den Art. 480, Nro. 1, und über Verwundungen von Menschen die Art. 311 und 320 des St. G. B.

§. 56 (4). „Diejenigen, welche durch das Veraltern, den Verfall, den Mangel an Ausbesserung „oder Unterhaltung der Häuser oder Gebäude, durch „Versperrung oder Aushöhlung oder sonstige auf „oder an den Straßen, Gassen, Plätzen oder öffentlichen Wegen, ohne die anbefohlnen oder gebräuch„lichen Vorsichtsmaßregeln oder Signale unter-

„nommener Werke dieselben Unfälle veranlaßt ha„ben." Siehe hinsichtlich auf Menschen die Art. 311, 319 und 320 des St. G. B. (§. 15, 71.)

Wenn ein am öffentlichen Wege gelegenes Haus oder Gebäude, so den Einsturz droht und einem Auswärtigen gehört, niedergerissen oder ausgebessert werden soll, so muß die desfallsige Aufforderung im wirklichen Wohnsitz des Auswärtigen, jedoch auf seine Kosten geschehen, und wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist derselben kein Genüge leistet, so muß er vor dem Friedens= oder Polizei=Richter des Ortes, wo das Schaden drohende Gebäude gelegen ist, belangt werden. (§. 167.)

§. 57 (5). „Diejenigen, welche falsche Gewichte „oder Maaße in ihren Gewölben, Buden, Werkstätten „oder Handlungshäusern oder unter den Markthallen „auf Messen oder Märkten führen, unbeschadet „der Strafen, welche durch die Zuchtpolizeigerichte „gegen diejenigen auszusprechen sind, welche sich dieser „falschen Gewichte oder dieser falschen Maaße be„dient haben." Siehe bezüglich auf die Gefängnißstrafe und Confiscation die Art. 480 und 481. Das Polizeigericht kann nur alsdann Competent seyn, wenn der Uebertreter nicht beschuldigt ist, sich des falschen Maaßes oder Gewichtes bedient zu haben.

§. 58 (6). „Diejenigen, welche sich andern Maaßes oder Gewichtes bedienen, als die, so durch

„die bestehende Ordnung eingeführt sind.“ Siehe wegen der Gefängnißstrafe und Confiscation die Art. 480 und 481. Man muß hier bemerken, daß diese Nummer einen Unterschied zwischen altem und falschem Maaß und Gewicht macht, mithin das Gesetz zurück nimmt, wodurch die alten Maaße und Gewichte als falsch betrachtet wurden.

§. 59 (7). „Die Leute, welche ein Gewerb „daraus machen, wahzusargen, Zeichen oder „Träume zu deuten.“ Siehe den Art. 480 wegen der Gefängnißstrafe, die gegen die Ausleger der Träume erkannt werden kann; und wegen der Confiscation den Art. 481. Sind solche Leute zugleich Bettler oder Landstreicher, so müssen sie vor den Staatsprokurator gebracht werden. (§. 186.)

§. 60 (8). „Die Urheber oder Theilnehmer „beschimpfenden oder nächtlichen Gelärms oder Ge„töses, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört „wird.“ Siehe wegen der Gefängnißstrafe den Art. 480.

§. 61. „Nach bewandten Umständen kann eine „höchstens fünftägige Gefängnißstrafe ausgesprochen „werden: 1) Gegen diejenigen, welche in den „durch Nro. 3 des vorigen Artikels aufgestellten „Fällen den Tod oder die Verwundung der Thiere „oder des Viehes eines andern veranlaßt haben. „2) Gegen die Besitzer falschen Maaßes und Ge„wichtes. 3) Gegen die, so sich andern Maaßes

„und Gewichtes bedienen, als die, so durch beste„hende Verordnungen eingeführt sind. 4) Gegen „die Traumdeuter. 5) Gegen die Urheber oder „Theilnehmer schimpfartigen oder nächtlichen Ge„töses oder Unfugs.“ (Art. 480 des St. G. B.) Hier ist zu bemerken, daß das Gesetz bloß sagt: eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen könne gegen diese Personen überhaupt statt finden. Es sagt nicht: ausser der Geldstrafe von eilf bis fünfzehn Franken, oder: über dieselbe, welcher Ausdrücke es sich hingegen bei gewissen Uebertretungen der ersten und zweiten Klasse bedient, nämlich bei dem verbotenen Feuerwerks-Abbrennen, der Nachlese bei Getraiden, der Uebertretungen der Fuhrleute, dem Verkauf verfälschter Getränke, dem vorsetzlichen Werfen mit harten Körpern und Unrath; bei welchen Zuwiderhandlungen daher nach Befinden der Umstände Geldstrafe und Gefängnißstrafe zu verbinden ist; in den Fällen dieses Artikels scheint hingegen nebst der Gefängnißstrafe nicht zugleich eine Geldstrafe verhängt werden zu können. Pailliet im Manuel de droit français, not. 2 zum Art. 479, Nro. 8 des St. G. B. hingegen sagt, daß in keinem Falle die Gefängnißstrafe allein ausgesprochen werden könne, weil sie als ein Zusatz zur Geldstrafe anzusehen wäre.

§. 62. „In Beschlag genommen und confiscirt

„werden noch dazu: 1) Die falschen Maaße, die „falschen Gewichte, so wie die Maaße und Ge„wichte, welche von denen durch das Gesetz ein„geführten verschieden sind. 2) Die Instrumenten, „Werkzeuge und Anzüge, welche zu dem Geschäfte „des Wahrs igens, des Zeichen- und Traumdeuters die„nen oder bestimmt sind.“ Art. 481 des St. G. B. Die Confiscirung der durch eine förmliche Verfügung des Gesetzes in Beschlag genommener Gegenstände geschieht zum Nutzen der Gemeinden. (Beschluß vom 15. Floreal 8. Jahres.)

§. 63. „Die Gefängnißstrafe während fünf Ta„gen hat im Wiederbetretungsfalle jedesmal gegen „die im 479ten Artikel erw hnten Personen in den „darin bestimmten Fällen statt.“ (Art. 482 des St. G. B.) Im Wiederbetretungsfalle muß also bei allen in der dritten Klasse enthaltenen Polizei-Zuwiderhandlungen eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen, mithin keine geringere statt haben, während dem es dem Ermessen des Polizeirichters anheim gestellt bleibt, nach Befinden der Umstände bei der Wiederholung der Zuwiderhandlungen der ersten Klasse eine Gefängnißstrafe von einem bis höchstens drei Tagen, und bei jenen der zweiten Klasse eine Gefängnißstrafe von einem bis höchstens fünf Tagen auszusprechen. (§. 36, 52, 61.)

§. 64. „Wiederbetretungsfall ist in allen durch „gegenwärtiges Buch vorgesehenen Fällen vorhan„den, wenn gegen den Uebertreter in den nächst„verflossenen zwölf Monaten ein erstes Urtheil we„gen einer Polizeizuwiderhandlung die in dem nämli„chen Gerichtssprengel begangen wurde, erlassen „worden ist.“ (Art. 483 des St. G. B.) Vor unserm letzten Strafgesetzbuch von 1810 gehörte der Wiederbetretungsfall nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit des Polizei-, sondern unter jene des Zuchtpolizeigerichts; durch eine angemessene Verfügung bleibt dermalen die Gerichtsbarkeit die nämliche, nur ändert sich die Strafbestimmung: die Zuwiderhandlung, die nur eine Geldbuße nach sich zieht, wird im Wiederbetretungsfalle immer mit einer Gefängnißstrafe belegt. (§. 36.) Damit die Strafe des Wiederbetretungsfalles eintreten könne, ist es erforderlich, daß ein Urtheil über die erste Zuwiderhandlung erlassen worden sey, und daß die Zuwiderhandlung statt hatte binnen den zwölf Monaten, vom Tage dieses Urtheils anzurechnen, und binnen dem Bezirk des nämlichen Gerichts: zum Daseyn des Wiederholungsfalles ist es also nöthig, daß die zweite Zuwiderhandlung später begangen wurde, als das Urtheil auf die erste Zuwiderhandlung erlassen worden ist.

§. 65. Nach dem dürren Buchstaben des Art. 483 des St. G. B. hat der Wiederbetretungsfall in al-

len in diesem, nämlich im 4ten Buche vorgesehenen Fällen statt; man folgt hieraus, daß es nicht nöthig sey, um den Wiederbetretungsfall zu begründen, daß die letzte Zuwiderhandlung von gleicher Art mit der ersten sey, wie solches nach dem 608ten Art. des Gesetzbuchs vom 3. Brumaire 4. Jahrs erfordert ward; daß mithin dermalen der Bürger, welcher z. B. wegen Nichtbeleuchtung seines Hauses, wozu er verbunden war, bestraft wurde, und binnen den nachherigen zwölf Monaten wegen einem vor das Fenster gestellten, nicht befestigten Blumentopf zum zweitenmal verurtheilt werden soll, mit einer Gefängnißstrafe belegt werden müsse, weil solche jedesmal auf dem Wiederbetretungsfalle haftet; allein diese Folge scheint nicht ganz richtig, auch nach der Natur der Sache zu hart zu seyn. Das Gesetz sagt: in allen Fällen; das heißt, es ist kein Fall ausgeschlossen, der nicht den Wiederbetretungsfall, mithin die Gefängnißstrafe begründe, wenn ein erstes Urtheil wegen einer Zuwiderhandlung vorhanden ist: dies scheint aber die weitere Erforderniß nicht auszuschließen, daß in allen diesen Fällen die erste Zuwiderhandlung mit der zweiten von gleicher Art seyn müsse; sagt dieses das Gesetz nicht ausdrücklich, so kann man den Art. 608 des Gesetzes vom Brumaire, ob es schon abgeschafft ist, als authentische Auslegung desselben gelten lassen; diese

Auslegung muß auch um so mehr Platz greifen, als ein Bürger, der sich einer gleichen Zuwiderhandlung binnen einem Jahre zum zweitenmal schuldig macht, als gewarnt, bestraft, und doch nicht gebessert, eine Gefängnißstrafe wohl verdienen mag, welcher Grund bei demjenigen ganz wegfällt, dem zwei ganz verschiedene und unähnliche Zuwiderhandlungen binnen jener Frist, wie dieses dem beßten Bürger geschehen kann, zur Last kommen; ohnehin deuten die Worte: Rückfall, Wiederbetretung ꝛc. die Wiederholung einer früher begangenen That von nämlicher Art an.

Wie wird die Wiederbetretung gerügt in Fällen, die in ältern Gesetzen und nicht im Strafgesetzbuch vorgesehen sind? Der Art. 607 des Gesetzbuchs vom Brumaire 4ten Jahrs nimmt in Bestimmung der Strafe die Gesetze vom 19. Juli und 28. September 1791 zum Grunde: und der 4te Artikel, Tit. 2 des letzten Gesetzes verfügt nur, daß der Wiederholungsfall mit dem doppelten dessen, womit die erste Zuwiderhandlung bestraft wurde, geahndet werden soll. Der obangezogene Art. 607 ist durch den Art. 137 der P. G. O. aufgehoben, wir haben also hinsichtlich der vorgemeldten Fälle nur noch den Art. 4, Tit. 2 des angezogenen Gesetzes von 1791, welcher ein Strafgesetz enthält und den eben erwähnten Art. 137 der P. G. O., wodurch die Competenz regulirt wird. Es folgt

hiernach, daß das Polizeigericht in diesen Fällen im Wiederbetretungsfalle nur alsdann erkennen kann, wenn die Strafe, welche die ältern Gesetze für diesen Fall verhängen, den Werth von 15 Franken, oder das Gefängniß von fünf Tagen nicht übersteigen. Wäre also gegen einen Feldfrevler bei der ersten Uebertretung eine Gefängnißstrafe von drei Tagen (§. 4) erkannt worden, so wäre das Polizeigericht im Wiederholungsfalle incompetent, weil es auf das Doppelte, nämlich sechs Tage erkennen müßte.

§. 66. Von der Verantwortlichkeit der Eltern und anderer Personen.

Die Ehemänner, Väter, Mütter, Vormünder, Hausväter, Unternehmer jeder Art sind bürgerlich verantwortlich für die Entschädigungen, Interessen, Geldbußen und Kosten, welche sich ihre Ehefrauen und Kinder, Minderjährige unter 21 Jahren, die noch nicht verheirathet sind, Hausgenossen oder Dienstboten, Arbeiter, Fuhrleute und andere Untergeordnete durch die von ihnen verübten Feldfrevel und derhalbige Verurtheilung zugezogen haben: die Schätzung des Schadens soll immer durch die Friedensrichter oder die von ihnen ernannten Sachverständigen geschehen. Die Dienstboten, Arbeiter, Fuhrleute und andere Untergeordnete sind ihrerseits wegen deren von ihnen begangenen Feldfreveln denjenigen verantwortlich, in welcher Dienste sie ste=

hen. (Art. 7 u. 8, Tit. 2 des Gesetzes vom 28ten Sept. 1791 über die Feldpolizei.) Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich aber nicht auf die Gefängnißstrafe, wozu die Untergeordneten verurtheilt werden können.

§. 67. In den übrigen Fällen bürgerlicher Verantwortlichkeit hat das Polizeigericht sich nach den Verfügungen des 3ten Buchs, Tit. 4, Kap. 2 des Zivilgesetzbuchs zu richten (Art. 74 des St. G. B.) Hiernach sind der Vater, und nach dessen Tode die Mutter für die von ihren minderjährigen bei ihnen wohnenden Kindern, die Hausväter und Auftraggeber für die von ihren Dienstboten oder Vorgesetzten in Ausübung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen, die Lehrer und Künstler für die von ihren Zöglingen während der Zeit, daß sie unter ihrer Aufsicht stehen, verursachte Schäden verantwortlich: jedoch können die Väter, Mütter, Lehrer und Künstler (nicht die Hausväter und Auftraggeber) zum Beweis angenommen werden, daß sie nicht im Stande waren, die Thathandlungen zu verhüten, welche zu dieser Verantwortlichkeit die Veranlassung gaben. (Art. 1384 des Zivilgesetzbuchs.)

Da dieser Artikel nur von der Verantwortlichkeit für Schäden spricht, so folgt es, daß die Eltern und andere für die Geldstrafen, ausser bei Feldfreveln, für verantwortlich nicht angesehen werden können. Hingegen sind eben diese Personen für die

Geldstrafen, welche wegen Jagd- und Forstfreveln ausgesprochen werden, eben so verantwortlich, als hinsichtlich der Geldstrafen wegen Feldvergehungen. (Art. 6 des Gesetzes vom 30ten April 1790, die Jagd betreffend. Art. 10, Tit. 32 der Ordonnanz von 1669. Arrêt des Cassationshofes vom 17ten April 1807.)

Von der bürgerlichen Verantwortlichkeit des Ehemannes für seine Ehefrau ist hier keine Rede; dieser kann also nur wegen Feldvergehen der Letztern, kraft des oben angezogenen Gesetzes über die Feldpolizei, in Anspruch genommen werden. (§. 66.) Wäre die Ehefrau z. B. wegen von ihr ausgestoßenen Unbilden zu einer Entschädigung verurtheilt worden, so kann das Urtheil nur in dem bloßen Eigenthum ihres persönlichen Vermögens, so lange die Gemeinschaft dauert, vollzogen werden. (Art. 1424 des Zivilgesetzbuchs. Arrêt des Cassationshofes vom 9. Juli 1807.)

§. 68. Die Ehefrau, welcher Ehemann schwachsinnig oder rasend ist, ist weder für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich, noch den Polizeistrafen unterworfen, wenn sie ihn herumlaufen ließ; denn die Ehefrau hat keine Gewalt über ihren Ehemann; es sey dann, daß er durch Interdiction unter ihre Vormundschaft gekommen wäre. (Arrêt des Cassationshofes vom 26. Juni 1806.)

Indem aber das Gesetz vom 24. August 1790

den Munizipalbeamten die Sorge überträgt, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung und zur Stollung schädlicher Begebenheiten anzuwenden, so wird es nach Umständen Pflicht des Vorstandes einer Gemeinde, worin sich ein Unsinniger oder Rasender befindet, seyn, kraft des gemeldten Gesetzes einen Beschluß zu erlassen, und solchen mit dem schriftlichen Befehl der Ehefrau zuzuschicken, daß sie einstweilen ihren rasenden Mann bewachen lasse, bis die Interdiction oder von den höhern Behörden wegen seiner Verwahrung das Nöthige erfolgt seyn wird. Die Ehefrau, welche dieser Aufforderung kein Genüge geleistet, kann mit Polizeistrafen belegt und für Schaden und Interessen verantwortlich erklärt werden. (§. 43. 54.) Dieses um so mehr, als es der Ehefrau zunächst obliegt, diejenigen Maßregeln zu provociren, die die öffentliche Sicherheit gegen ihren herumschweifenden rasenden Mann eintreten zu lassen gebietet. (Art. 117 des Decrets vom 18. Juni 1811.)

§. 69. Aus dem Inhalt des §. 67 hier oben erhellet es, daß der Auftraggeber für die Handlungen seines Beauftragten verantwortlich sey, woraus dann folgt, daß jeder Privatmann für den von ihm angestellten Hüter haften müsse. Ganz anders verhält es sich aber mit einem gemeinschaftlichen Hirten, denn dieser ist persönlich und aus-

schließlich für allen Schaden, den das unter seiner Obhut stehende Vieh anrichtet, verantwortlich; nur gegen diesen, nicht gegen den Eigenthümer des Viehes muß der beschädigte Theil seine Klage richten. (Arrêt des Cassationshofes vom 14. Frimaire 4. Jahres.)

Die Gemeinden bleiben jedoch in Subsidium für die aus vernachläßigter Obhut entstehenden Schäden verantwortlich. (Henrion de Pansey a. a. O. Kap. 21.)

§. 70. Der Eigenthümer eines Thieres, oder derjenige, der sich dessen bedienet, ist, so lange es in seinem Gebrauche ist, für den Schaden, den dieses Thier anrichtet, verantwortlich, dasselbe mag unter seiner Obhut geblieben, verirrt oder ihm entwischt gewesen seyn. (Art. 1385 des Zivilgesetzb.)

§. 71. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist verantwortlich für den Schaden, welcher durch dessen Einsturz verursacht wird, wenn derselbe seinen Grund in den Folgen der vernachläßigten Unterhaltung hat, oder durch einen Fehler in der Bau-Construction herbeigeführt wurde. Art. 1386 das. (§. 15, 56.)

§. 72. Von Thathandlungen — leichten Gewaltthätigkeiten. Das Gesetz vom 3. Brumaire 4. Jahrs über Verbrechen und Strafen machte Thathandlungen, Zänkereien und leichte Gewaltthätigkeiten überhaupt zu Gegenständen einfacher Polizeistrafen, und es wurden z. B. dieje-

nigen damit belegt, die sich mit Gewalt dem Durchgehen einer Person widersetzt oder solche wider ihren Willen gezwungen haben, ihren Durchgang an einem andern Orte zu nehmen; die, welche Privatwege geschlossen oder gesperrt, oder Sachen hingelegt haben, wodurch jemand verwundet, verhindert oder beschädigt werden konnte; ferner konnten als Thathandlungen und leichte Gewaltthätigkeiten angesehen und als solche kraft des Art. 605, Nro. 8 des gemeldeten Gesetzes bestraft werden diejenigen, so sich erlaubten, an Thüren zu klopfen oder zu schellen, dann wegzulaufen, die Klöpfer oder Schellen an den Thüren festzubinden, den Zugdraht davon abzureißen; Pferde oder andere Thiere entweder durch leichte Gewalt, übel angebrachten Scherz oder durch andere physische Mittel aufzuhalten; jemanden mit Vorbedacht von seinem Wege abzubringen; Thiere zu verwickeln, Gefähre zu versperren u. d. m.

Allein die Strafverfügung des gemeldeten Gesetzes ist in unserem dermaligen Gesetzbuche nicht wiederholt worden, und man muß annehmen, daß sie abgeschafft sey, weil sie nicht zu einer besondern Gattung von Materien gehört, die kein Gegenstand des neuen Gesetzbuchs waren, aber durch ältere Gesetze und Reglements Bestimmungen erhalten hatten.

Diejenigen, welche Thathandlungen und leichte Gewaltthätigkeiten von der Art der oben beispielsweise

angeführten verüben, werden also aus dem Grunde, daß die ältere Strafverfügung abgeschafft und im neuen Gesetzbuche keine enthalten ist, vor die Polizeigerichte nicht mehr gebracht werden können; es bleibt dem durch solchen Unfug beschädigten Theil nur der Zivilweg übrig, und er hat seine Klage auf Entschädigung bei dem Friedensgerichte anzubringen. Dieser Meinung ist Henrion de Pansey a. a. O. Kap. 19. Andere behaupten, daß diese Art Unfug noch immer mittelst Anwendung des angezogenen Art. 605, Nro. 8 zu bestrafen sey. Gegen diejenigen, die sich aus Muthwillen erlauben, Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen Häuser, Gebäude oder Einschliessungen anderer zu werfen und dadurch Schaden zufügen, welches besonders bei dem Einwerfen oder Einschlagen der Fenster der Fall ist, kann die im Art. 475, Nro. 8 des St. G. B. verhängte Strafe ausgesprochen werden; in so fern diese Thathandlungen nicht mit schimpfartigem oder ruhestörendem Gelärme verbunden sind, indem alsdann schärfere Bestrafung kraft der Art. 479, Nro. 8 und 480 daselbst eintreten muß. Uebrigens ist die Bestrafung schwererer Gewaltthätigkeiten, wenn nämlich Mobilar-Eigenthum dadurch beschädigt wird, durch den Art. 479, Nro. 1 (§. 53.), und derjenigen, so gegen Personen verübt werden, durch den Art. 471, Nro. 12 u. 475, Nro. 8 des St. G. B. zum Theil vorgesehen. (§. 31, 44.)

Drittes Kapitel.

Von denen im Strafgesetzbuche nicht verzeichneten Zuwiderhandlungen und Strafen.

§. 73. In allen Sachen, für welche im Strafgesetzbuche von 1810 keine Regeln aufgestellt sind und bei denen bisher eigne Gesetze und Verordnungen zur Richtschnur dienten, sollen die Justiz-Behörden diese zu beobachten fortfahren. (Art. 484 des St. G. B.)

Sind in diesen Gesetzen und Verordnungen Zuwiderhandlungen vorgesehen und Strafen darauf verhängt, welche eine Geldbuße von 15 Franken und eine Gefängnißstrafe von 5 Tagen nicht übersteigen, so hat das Polizeigericht in Gefolge der Verfügungen dieser Gesetze und Verordnungen in den vorkommenden Fällen noch dermalen zu erkennen, im Falle, daß das neue Strafgesetzbuch nichts darüber verfügt hat.

Vorzüglich gehören hierhin die ältern Ordonnanzen und Gesetze über Gewässer und Waldungen und die Feldpolizei, dann neuere Verordnungen über Holz-Diebstähle, über die Jagd, über Wege und Bauwesen und mehrere andere. Sie müssen nach Maßgabe der darin enthaltenen Strafbestimmungen nach dem Buchstaben angewendet werden,

ohne Rücksicht auf die durch die Verfügungen des 2. Kapitels im 4. Buche des St. G. B. erweiterte Competenz zu nehmen, es wäre dann, daß es nur geschehe, um diese nämliche Competenz zu bestimmen.

§. 74. Das Polizeigericht erkannte hiernach über die Klagen der Privaten wegen Freveln, die in ihren Holzungen verübt worden, (Art. 139, Nro. 4 der P. G. O.) wenn die Strafe nicht höher als auf 15 Franken oder ein fünftägiges Gefängniß stiege und nicht von Forstvergehen, die auf Betreiben der Verwaltungsbehörden verfolgt werden, die Rede war, indem diese vor die Correctionnelgerichte gehörten. (Art. 179 das.) Durch die neueste Königl. Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte vom 7. Juni 1821 hat dieselbe aber in den Preußischen Rheinprovinzen eine bedeutende Ausdehnung erhalten; sie erkennen nämlich in ihrer Eigenschaft als Polizeirichter dermalen mit Ausschließung der Bürgermeister über alle Forstfrevel, welche nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen, (§. 4 der obgedachten Verordnung.) und es folgt aus dieser Bestimmung, daß die Competenz des Polizeigerichts hinsichtlich der Geldstrafe auf keine Summe beschränkt sey und sich auf alle Forstfrevel erstrecke, sie mögen durch Private oder durch Verwaltungsbehörden verfolgt

werden. (§. 5. das.) Nur so oft der Forstfrevel entweder an und für sich oder weil er mit einem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist, eine schwerere Strafe, als die §. 4 erwähnte zur Folge hat, gehört die Sache vor das competente Zuchtpolizei= oder Criminalgericht. (§. 10 das.)

§. 75. Hinsichtlich der Strafbestimmung selbst bleibt es hingegen (ausser den Holziebstählen (§. 81) bei den vorhandenen gesetzlichen Verfügungen.

Es werden hiernach bestraft: 1) Verwüstungen, so durch Vieh in Privat= und Gemeinde=Holzungen veranlaßt werden nach Verschiedenheit der Fälle. Erster Fall: Für ein Schaaf oder Schwein soll die Geldbuße seyn, ein Franken; für eine Geiße, ein Pferd oder ein anderes Lastthier, zwei Franken; für einen Ochs, eine Kuh oder ein Kalb, drei Franken. Zweiter Fall: Wenn der Holzschlag in den ersten sechs Jahren des Wachsthums ist, so soll die Strafe doppelt seyn. Dritter Fall: Geschieht die Verwüstung in Beiseyn des Hirten und in einem Holzschlag von weniger als 6 Jahren, so soll die Strafe dreifach seyn. Ist Wiederholung binnen einem Jahre vorhanden, so ist die Strafe doppelt, und wenn sich die beiden Umstände (daß die Verwüstung in Gegenwart des Hirten und in einem Holzschlage von weniger als sechs Jahren statt hatte) vereinigt befinden, oder wenn Wiederholung nur von einem dieser Umstände beglei=

tet ist, so ist die Strafe vierfach. (Art. 38, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Die Entschädigung des Eigenthümers wird durch Uebereinkunft oder Aussagen von Sachverständigen bestimmt; war das Vieh verlassen, so kann nebst dem der Eigenthümer nach Vorschrift des Art. 12 daselbst verfahren. (§. 268.) Wäre dasselbe in fremdes Schlagholz blos gegangen, ohne Schaden zu verursachen, so fände der Art. 475, Nro. 10 des St. G. B. seine Anwendung. (§. 46.)

§. 76. Das Vieh, so in Domanial Waldungen oder ausserhalb der erlaubten Wege oder Gänge angetroffen wird, soll confiscirt werden, und wenn dasselbe nicht weggenommen werden kann, so sollen die Eigenthümer in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche für jedes Pferd, jeden Ochsen und jede Kuh zwanzig Livres, für jedes Kalb fünf Livres und für jedes Hämmel oder Schaaf drei Livres seyn soll; das zweitemal muß die Strafe doppelt und das drittemal vierfach erlegt werden. Für die Hirten und andere Hüter und Viehtreiber sollen ihre Gebieter, Väter, Familienhäupter, Eigenthümer, Pächter und Miethleute, die dort ihre Wohnung haben, in Ansehung der Zivilfolgen verantwortlich seyn. (Art. 10, Tit. 32 der Ordonnanz von 1669 über Gewässer und Waldungen.)

Ist der Frevler zur Weide berechtigt, so zahlt er für's erstemal eine Strafe von zehn Franken,

für's zweitemal wird das Vieh confiscirt und für's drittemal verliert er sein Recht. (Art. 8, Tit. 19 daselbst.)

Wollvieh, Ziegen, Schaafe und Hämmel dürfen auch von Waldberechtigten nicht in Domanial-Gemeinde- oder Privat-Waldungen und selbst nicht auf Heiden, Oedungen, Wüsten und leeren Plätzen an den Gränzen der Forsten und Wälder getrieben oder gehütet werden, unter Strafe der Confiscirung des Viehes und einer Geldbuße von drei Livres für jedes Stück, und sollen die Schäfer und Hüter von solchem Vieh für's erstemal zu einer Geldbuße von zehn Livres verurtheilt werden, auch sind die Eigenthümer des Viehes und die Hausväter für die, gegen die Schäfer ergangene Verurtheilungen in Ansehung der Zivilfolgen verantwortlich. (Art. 13 das.)

§. 77 (2). Diejenigen, welche betroffen werden, Futterkraut, Röhre u. dgl. abgeschnitten, Eicheln, Buchecker rc. gesammelt und aus den Büschen und Gehägen fortgenommen zu haben, werden mit einer Strafe von fünf Franken für jede Traglast, von zwanzig Franken für die Pferdslast und vierzig Franken für die Fuhre belegt. (Art. 12, Tit. 32 der Ordonnanz über Gewässer und Waldungen von 1669. (Wenn der Frevler binnen einem Jahre im nämlichen Canton wiederbetreten wird, so ist die Strafe doppelt.)

§. 78 3). Gegen diejenigen, so abgefallenes Laub wegnehmen, ist der eben angezogene Art. 12 durch das Decret vom 19. Juli 1810 anwendbar erklärt worden: wenn der Frevler Eicheln oder Buchecker abgeschlagen hat, so steigt die Strafe auf hundert Franken. (Art. 27, Tit. 27 der Ordonnanz von 1669.)

§. 79. Diejenigen, welche auf Feldern und zwar näher als fünfzig Toisen (ungefähr hundert Meter) am Walde Feuer angezündet haben, sollen mit einer Strafe dem Werthe von 12 Tagwerken (gemeinlich 12 Franken) gleich belegt werden. Auch hat gemäß Umständen eine Gefängnißstrafe statt. (Art. 10, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Wird in den Büschen selbst Feuer angezündet, so ist das Polizeigericht nicht competent. (Art. 32, Tit. 27 der Ordonnanz 1669.) Ist eine Feuersbrunst dadurch entstanden, so wird die Sache vor das Zuchtpolizeigericht gebracht, welches die Verfügung des Art. 458 des St. G. B. gegen den Uebertreter anzuwenden hat.

Das Schiffelland darf nur drei Ruthen entfernt vom Walde, und erst dann, wann zwischen dem anzuzündenden Rasen und dem Walde eine sechs Fuß breite Streife wund gemacht ist, angezündet werden. Ein jeder ist verpflichtet, bevor er sein an Waldung gränzendes Schiffelland anzündet, den Lokal-Förster davon zu benachrichtigen. Das Anzün-

den des Schiffellandes an diesen Stellen darf nur an den Morgenstunden und nur dann geschehen, wenn der Wind vom Walde abstößt. Die Uebertreter dieser Vorschriften sollen mit einer Polizeistrafe von fünf Thalern für jede Zuwiderhandlung belegt werden. Verordnung der Königl. Regierung zu Cöln, die Verhütung der Waldbrände betreffend vom 25. Aug. 1818. (Amtsblatt. Stück 33, Nro. 212.)

§. 80. Alle Personen, sogar Berechtigte, die des Nachts in einem Walde ausser den Durchgängen und Wegen mit Faschinenmessern, Aexten oder Sägen betroffen werden, sollen handfest gemacht, vor den Polizeibeamten gebracht, und für das erstemal in eine Geldbuße von sechs Franken verurtheilt werden; im Wiederholungsfalle beträgt die Strafe zwanzig Franken. (Art. 34, Tit. 27 der Ordonnanz von 1669.) Bei allen Verurtheilungen wegen Freveln, die in dieser Ordonnanz vorgesehen sind, hat immer die Confiscation der Sägen, Aexte und anderer Werkzeuge, deren sich die Frevler bedient haben, statt. (Art. 9, Tit. 32 daselbst.)

§. 81. Holzdiebstähle. Die Strafe des einfachen mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmäßigen Werthes des entwendeten Holzes, und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen

Betrags jenes Werthes, welcher dem Waldeigenthümer anheimfällt. (§. 1 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821.) Wenn der Diebstahl zur Nachtszeit verübt worden ist, so tritt die Strafe des sechsfachen Werthes ein. (§. 2 das.) Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmale nach erfolgter Bestrafung des frühern Diebstahls soll die im vorstehenden §. 2 bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtszeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden. (§. 3 das.) Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, so tritt Gefängnißstrafe ein, wobei fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden. (§. 4 das.) Die Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden...... (§. 5. das.) Da die Holzdiebstähle, kraft des eben angezogenen Gesetzes künftig bestraft werden sollen, und §. 6 das. im Allgemeinen verfügt wird: „In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.“ so folgt es, daß die Friedensgerichte hinsichtlich dieser Waldvergehungen ohne Einschrän-

kung competent sind, die Strafe möge die Summe von fünfzehn Franken übersteigen oder nicht, so wie es bei den übrigen Forstfreveln der Fall ist. (§. 4 und 9 der Verordnung über die Competenz der Friedensrichter vom 7. Juni 1821.) Nur erst nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden. (§. 30 des angezogenen Gesetzes über die Holzdiebstähle.) Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von den Gepfändeten ausgeübt, oder ist derselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein. (§. 31 das.) In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Floßholzes behält es — in denjenigen Provinzen, worin das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden. (§. 32 daselbst.) In obigen drei Fällen der angezogenen §. 30, 31 und 32 besagten Gesetzes tritt das gewöhnliche peinliche, oder in den gedachten westlichen Provinzen auch nach Unterschied das correctionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniß, wovon im §. 11 das. die Rede ist, Entwendungen, welche diesen Charakter an sich

tragen, so muß der Richter solche an die competenten Behörden zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu competent ist. Da nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die auf die Holzdiebstähle verhängte Strafe in einem mehrfachen Betrag des Werthes der entwendeten Sache besteht, so muß der Werth allenfalls nach vorläufiger Abschätzung, nach Verfügung des Art. 148 der P. G. O. (§. 208) angegeben werden. Die Art der Bestrafung, wovon in den Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. 8 des Tit. 32 der Ordonnanz von 1669, so wie die Art. 36 u. 37, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791, oder in sonstigen Verordnungen die Rede ist, kann also nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Der Art. 7, Tit. 32 besagter Ordonnanz, die Verantwortlichkeit für die Zivilfolgen der Herren für ihre Dienstleute und andere betreffend, ist hingegen für abgeschafft nicht zu halten.

§. 82. In der Regel werden die einfachen Holzdiebstähle nur mit einer Geldstrafe geahndet. Die Verfügung, daß im Unvermögensfalle des Holzdiebs auf eine Gefängnißstrafe miterkannt werden soll, kann also nur als bezüglich auf die Sicherstellung der Verurtheilungen, wie dieses schon aus dem Sinne des §. 27 des Gesetzes über die Holzdiebstähle hervorgeht, nicht aber auf Bestimmung

der Competenz, die Gefängnißstrafe möge in diesem Falle fünf Tage übersteigen oder nicht, angesehen werden. So hat nach dem Art. 467 des St. G. B. ebenwohl eine körperliche Haft zur Erzwingung der Strafe statt, die nur im Falle bescheinigter Unzahlbarkeit auf fünfzehn Tage beschränkt wird. Sind Feldfrevel in Frage, so kann sie einen Monat, aber nicht länger dauern. (Art. 5, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Mithin können alle polizeigerichtliche Urtheile eine größere Gefängnißstrafe im Nichtzahlungsfalle nach sich ziehen, als welche die Polizeigerichte zu erkennen befugt sind: alles dieses jedoch unbeschadet ihrer Competenz in der Hauptsache, denn die Strafe bleibt hinsichtlich der Competenz und der Verurtheilung eine Geldstrafe, nur der Execution wegen soll auf eine Gefängnißstrafe miterkannt werden; und zu dem Ende ist ein achttägiges Gefängniß auf den Werth von fünf Thalern festgesetzt.

§. 83. Jagdfrevel. In Gefolg des §. 11 der Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte vom 7. Juni 1821 erkennen dieselben ausschließlich über alle Contraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, in so fern die Strafe das §. 4 daselbst bestimmte Strafmaß nicht übersteigt, und die Uebertretung mit keinen andern Verbrechen oder Vergehen verbunden ist.

Die Bestrafung der Frevler selbst geschieht kraft

der Strafverfügungen, die in den örtlich bestehenden Gesetzen und Verordnungen enthalten sind."

Wir finden gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung der Jagdfrevel im 4., 8. u. 12. Artikel, Tit. 30 der Ordonnanz von 1669 über Gewässer und Waldungen; und in dem Gesetz vom 30. April 1790 die Jagden betreffend, die in einigen Gegenden diesseitiger Rheinprovinzen noch in Ausübung sind.

Die Verordnung des vormaligen Generalgouvernements zu Aachen, worunter die Departemente der Roer, der Ourthe und der Niedermaas begriffen waren, de dato Aachen den 18. August 1814, (Journal des Nieder- und Mittelrheins, Jahr 1814, Band 2, Nro. 32) enthält für jene Landestheile sehr erschöpfende Verfügungen.

Es soll nämlich die durch das Französische Gesetz jedem Grundeigenthümer ertheilte Befugniß auf auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, provisorisch fortbestehen; allein unter der Beschränkung, daß die Jagd auf denen zu einer Gemeinde gehörigen Grundstücken zum Beßten der Gemeinden-Cassen verpachtet werden soll. Jedes einzelne Mitglied der Gemeinden, welches sich hiernach erlauben wird, in dem Bezirk der Gemeinde-Grundstücke zu jagen, soll als Jagdfrevler nach §. 7 angesehen und bestraft werden. Diejenigen einzelnen Gutsbesitzer jedoch, welche zusammenhängende eigen-

thümliche Grundstücke von fünfzig Hektaren Flächeninhalt besitzen, soll die Befugniß zur Mitbenutzung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person verbleiben. (§. 5 der vorgemeldten Jagd-Ordnung vom 18. August 1814.)

§. 84. Wird jemand, ohne einen Erlaubnißschein bei sich zu führen, jagend betroffen, so verfällt derselbe in eine Strafe von dreißig Franken. (§. 6 daselbst.) Auch soll jedes Individuum, welches als jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, als Jagdfrevler angesehen und als solcher verfolgt und bestraft werden. Als jagend sind aber diejenigen zu betrachten, welche ausserhalb der Heerstraßen auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen u. s. w. mit einem Gewehr betroffen werden. Dieser unbefugte Jäger soll, ausser dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Beßten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen oder Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechzig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden. Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe, nach Ermessen der richterlichen Behörden, verwandelt, und

für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden. (§. 82.) — Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen nach dem in der Wildpretts-Taxe bezeichneten Wildprett, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln, und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von fünfzehn Franken belegt werden. Ebenso ist das Aufgreifen der jungen Waldkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Haasen, so wie das Zerstören und die Aushebung der Nester des Federwildpretts als eine Jagdcontravention zu betrachten, welche folgendergestalt bestraft werden soll:

1) Für das Aufgreifen eines Waldkalbes und Frischlings . . . . 30 Fr.
2) Für das Aufgreifen eines Rehkalbes. . 20
3) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhuhne und Birckhuhne. 10
3) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhne, einer Schnepfe, einer wilden Gans und Ente . . . 6
4) Desgleichen eines Vogelnestes von Nachtigallen und Krammetsvögel 3

Wenn Widersetzlichkeiten vorfallen, alsdann kann das Polizeigericht nicht mehr competent seyn. §. 7 das. (§. 81.)

§. 85. Wer zur Setz- oder Hegezeit jagt, soll ausser dem Verlust des erlegten Wildpretts, welches zum Beßten der Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildpretts, auch des Schießgeldes als Strafe entrichten. Derjenige, welcher binnen dieser Zeit Wildprett zum Verkauf trägt, verfällt in die nämliche Strafe, und das Wildprett wird zum Nutzen der Polizei- und Orts-Behörden confiscirt. Ausnahmen von der Regel sind die benannten Gegenstände. (§. 8 das.) Der folgende §. 9 enthält mehrere Jagd-Polizeigesetze, die daselbst nachzusehen sind, und deren Beobachtung streng empfohlen ist.

§. 86. Werden Wolfsjagden gehalten, so haben die Ortsbehörden wegen der von jeder Gemeinde zu stellenden Mannschaft die erforderliche Repartition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft auf weitere Requisition der Forstbehörden zu stellen. Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden seyn. (§. 12 das.) Diejenigen, die hiernach denen ihnen zugekommenen Aufforderungen kein Genüge leisten, können mit den Strafen der zweiten Klasse, kraft des Artikels 475, Nro. 1 und 12 des St. G. B., belegt werden. (§. 15, 37, 48.)

§. 87. Fischereivergehen. Die hierauf in

den Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18, Tit. 31 der Ordonnanz von 1669 gesetzten Strafen werden in den Gegenden, wo keine besondere Fischereigesetze und Verordnungen in Kraft sind, von den Polizeigerichten noch angewendet, in so fern sie in einer bloßen Geldbuße oder in einem nicht mehr als fünftägigen Gefängniß bestehen.

§. 88. Feldfrevel. Hinsichtlich dieser ist die Competenz der Polizeigerichte durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 nicht erweitert worden; sie erkennen demnach wie vorhin über Frevel, welche verübt werden:

1) durch heimliche Wegnahme von Erderzeugnissen. Jeder, der solche Erzeugnisse, die zur Nahrung der Menschen dienen können, oder andere nützliche Produkte marodirt oder heimlich wegnimmt, soll in eine Strafe, die der dem Eigenthümer oder Pächter gebührenden Entschädigung gleich ist, auch nach den Umständen zur Polizeiverwahrung verurtheilt werden. (Art. 54, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 über die Feldpolizei.) Dieser Artikel findet eine ausgedehntere Anwendung als der Art. 471, Nro. 9 des St. G. B., indem dieser nur von Früchten oder Obst, welches auf der Stelle selbst gepflückt oder gegessen wird, spricht. Geschieht eine Felddieberei mit Körben oder Säcken, oder mittelst Gebrauch von

Lastthieren, so gehört derselben Bestrafung vor das Zuchtpolizeigericht. (Art. 35, Tit. 2 des gemeldeten Gesetzes von 1791.) Eben so das Verwüsten des Getreides, Futters oder anderer Erderzeugnisse, wenn es auf boshafte Weise und nur in der Absicht zu schaden geschieht. (Art. 444 und 450 des St. G. B.)

Da der Art. 34 des obangezogenen Gesetzes von 1791 die Strafe der Entschädigung gleich stellt, so ist, um die Competenz bestimmen zu können, der Werth des zugefügten Schadens anzugeben, oder allenfalls nach Maßgabe des Art. 148 der P. G. O. fodersamst auszumitteln. (§. 169.) Würde dieser die Summe von fünfzehn Franken, als das Maximum der vom Polizeigericht zu erkennenden Strafe nicht übersteigen, so hat dasselbe zu erkennen, im Gegenfalle die Sache von sich abzuweisen. (§. 3, 4.)

§. 89 (2). Durch Verwahrlosung des Viehes. Derjenige, der sein Vieh verwahrloset andern zum Schaden gehen läßt, macht sich eines Feldfrevels und des Schadenersatzes schuldig — daß die Personen, welche den Genuß des Viehes haben, oder wenn diese nicht zahlen können, der Eigenthümer des Viehes den Schaden bezahlen sollen, — daß derjenige, der den Schaden erlitten hat, das Recht habe, das Vieh unter der Verbindlichkeit festzuhalten, daß dasselbe binnen 24 Stunden in den von der Munizipalität bestimmten

Ort gebracht werde — daß endlich, um den beschädigten Theil zu befriedigen, das Vieh verkauft werden soll, wenn es nicht eingefordert, oder der Schadenersatz binnen den acht Tagen nach begangenem Frevel nicht geleistet worden ist. Dieses alles hat statt kraft des Art. 12, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791; allein die Strafbestimmung ist darin ausgeblieben, auch ist der Fall im neuen Strafgesetzbuch nicht vorgesehen. Nach dem Art. 3 dieses Gesetzes, welcher sagt: jedes hierunter bezeichnete Feldvergehen ist strafbar rc., ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die im nachherigen Art. 12 aufgeführten durch verwahrlostes Vieh angerichteten Beschädigungen der Gegenstand eines Feldvergehens seyen und bestraft werden müssen. Da nun der Art. 4 das. das Minimum der Strafen auf den Werth eines Tagewerkes bestimmt, auch die nämliche Strafe auf ähnliche Frevel ausdrücklich verhängt ist, so scheint es eben so unzweifelhaft, daß der Feldfrevel durch Verwahrlosung des Viehes mit dem Werth eines Tagewerkes auf jedes Stück mindestens bestraft werden könne und müsse. Siehe jedoch über die Bestimmung des Minimums hieroben die §§. 3 und 4.

Wenn die Schäden durch verwahrlostes Geflügel, von welcher Gattung es auch sey, veranlaßt worden, so hat der Eigenthümer, Pächter oder Inhaber des Grundstückes, worauf der Schaden

geschieht, das Recht, das Federvieh auf dem Grundstück, wo es den Schaden macht, zu tödten und zu sich zu nehmen, weil es in diesem Falle anderm Wildprett gleich geachtet wird; aber er kann alsdann keine Entschädigung wegen Verwüstung mehr gerichtlich verfolgen, weil er sich diese selbst verschafft hat.

§. 90 (3). Durch Viehtrift auf fremde Aecker. Treibt jemand das Vieh, von welcher Gattung und zu welcher Jahrszeit es sey, auf fremden Grund und Boden, so soll er mit einer Geldbuße, die dem Werth der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung gleich ist, belegt werden; die Strafe soll doppelt seyn, wenn der Frevel in einer Feldumschließung begangen wurde; auch hat nach Umständen eine Gefängnißstrafe statt. (Art. 24, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. September 1791.) Die Art. 471 Nro. 14, und 475 Nro. 10 des St. G. B. scheinen nur auf die leichtern Fälle anwendbar zu seyn, wenn jemand Vieh durch fremdes Eigenthum zum Schaden gehen oder laufen läßt, ohne daß es daselbst zur Weide geht oder sich aufhält. Hinsichtlich der Straf- und Competenz-Bestimmung ist das Nöthige in dem §. 88, und den §. 3 und 4 vorhin bemerkt worden.

§. 91 (4). Durch Viehtrift vor gänzlicher Wegnahme der Erndten. An den Orten, wo Trift und Weide hergebracht ist, so

wie an jenen, wo diese Gebräuche nicht statt haben, können die Hirten und Schäfer keine Heerden Vieh, von welcher Gattung es auch sey, auf abgeerndtete und offene Felder treiben, als zwei Tage nach der gänzlichen Wegnahme der Erndten, unter Strafe von einer Geldbuße vom Werth eines Tagewerks. Die Strafe soll verdoppelt werden, wenn das Vieh in einen geschlossenen Acker vorgedrungen ist. (Art. 22, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Ist das Vieh über einen fremden Acker vor Wegnahme der Erndte nur gegangen oder gelaufen, so hat die Verfügung des Art. 471, Nro. 14 des St. G. B. statt. (§. 32.) Geschah es als das Feld besäet war oder Früchte aufstehen hatte, so hat die Verfügung des Artikels 475, Nro. 10 das. statt. (§. 46.) Jene Verfügung des Gesetzes vom 28. Sept. hat zum Zwecke, den Armen vorzüglich vor den Thieren die Nachlesen zu überlassen und zu sichern.

§. 92 (5). Durch Geißenviehe. An den Orten, die keiner Viehtrift und Weide unterworfen sind, wird für jede Geiße, die auf eines andern Erbe gegen den Willen des Eigenthümers dieses Erbes betroffen wird, vom Eigenthümer der Geiße eine Geldbuße vom Werth eines Tagewerks bezahlt. In den Gegenden, wo Trift und Weide hergebracht ist, und die Geißen nicht heerdeweis ausgetrieben werden, kann derjenige, der solche Thiere

besitzt, dieselben anders nicht als mit einem Strick auf die Felder führen, unter Strafe des Werthes eines Tagewerks für jedes Thier. Die Strafe wird in jedem Falle doppelt seyn, wenn die Geißen an Obst= und andern Bäumen, Hecken, Wein= und andern Gärten Schaden angerichtet haben, ohne Nachtheil der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung. (Art. 18, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Ebenso wenn der Frevel vor Aufgang und nach Untergang der Sonne verübt worden. (Art. 4 das.) Es wird in dieser Verfügung gesagt: gegen den Willen des Eigenthümers, mithin kann der Denunciirte zum Beweis angenommen werden, daß seine Geißen mit Bewilligung des Eigenthümers auf dessen Grundstücken weideten, und er hat zu dem Ende nicht nöthig, einen Miethungsakt oder einen Urlaubschein, der älter wäre als das Klageprotokoll des Hüters, vorzulegen. Die Königl. Regierung zu Köln in ihrer Verordnung vom 15. Nov. 1821 bringt die bestehenden Gesetze und Verordnungen, den Weidgang des Ziegenviehes betreffend, in Erinnerung und verordnet, ohne jedoch dadurch bestehenden strengern Forstgesetzen zu derogiren, ferner: 1) Das Austreiben des Ziegenviehes auf die Weide bleibt und wird hierdurch nochmals verboten. 2) Das Einpflöcken eines solchen Thieres im Freien kann lediglich auf dem Privateigenthum seines Besitzers statt haben.

3) Contravenienten verfallen für jeden einzelnen Contraventionsfall, ausser dem von ihnen zu leistenden Schadenersatz sammt Kosten, in eine Strafe von wenigstens zwölf Groschen.

Die Contraventionen sollen den betreffenden Polizeigerichten zur Anzeige gebracht werden. Die Competenz der Polizeigerichte wird nach der Anzahl und nach dem Werth der Tagewerke beurtheilt. Hinsichtlich des Minimums der Strafe sind die §§. 3 und 4 hieroben nachzusehen. Wird jemand betroffen, indem er sein in fremden Erndten befindliches Vieh von weitem im Auge hält, so soll er ausser der Zahlung des Schadens zu einer Geldbuße, die der Entschädigung gleich ist, und nach Umständen zu einer Gefängnißstrafe, die ein Jahr nicht übersteigen darf, verurtheilt werden. (Art. 26 daselbst.) Die Klage erwächst also in diesem Falle zum Zuchtpolizeigericht.

§. 93 (6). Durchtreiben des Viehes, so von den Märkten kommt. Die Treiber solchen Viehes, oder welches von einem Orte zum andern gebracht wird, selbst in den Gemeinden, wo Trift und Weide statt hat, können dasselbe weder auf Privat- noch Gemeinden-Gründen weiden lassen unter einer Geldstrafe vom Werthe zweier Tagewerke nebst dem Ersatz des Schadens. Die Strafe wird der Entschädigung gleich seyn, wenn der Schaden auf einem eingesäeten Acker oder

welcher von der Erndte noch nicht entblößt war, oder auf einem geschlossenen Felde geschehen ist. Werden die Strafe, die Entschädigung und die Kosten nicht bezahlt, so kann das Vieh festgehalten und soviel davon verkauft werden, als zu derselben Berichtigung nöthig ist. Nach Umständen können die Führer des Viehes sogar mit einer Gefängnißstrafe belegt werden. (Art. 25, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.)

§. 94 (7). Durch Treibung angesteckter Viehheerden. Wenn eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Heerde in der Weide auf Gründen, die der Trift und Weide unterworfen sind und anderer, als welche für sie allein angewiesen sind, betroffen wird, so kann sie durch den Feldhüter oder auch durch jede andere Person festgehalten werden; sie soll alsdann an den Verwahrungsort, welchen die Munizipalität zu dem Ende bestimmt hat, gebracht werden. Der Eigenthümer dieser Heerde soll zu einer Geldstrafe eines Tagewerks für jedes Haupt von Schaafvieh verurtheilt werden. Die Strafe soll dreifach seyn für jedes Haupt andern Viehes. Er ist ferner nach Schwere der Umständen verantwortlich für den Schaden, den seine Heerde angerichtet haben kann; diese Verantwortlichkeit soll sich jedoch nicht ausser den Grenzen der Munizipalität erstrecken. Die Strafe und Verantwort-

lichkeit werden um so eher statt haben, wenn die Heerde auf Gründen, die der Trift und Weide nicht unterworfen sind, betroffen wurde. (Art. 23 das.) Die Competenz muß so wie die Strafe nach der Anzahl des Viehes bestimmt werden. Der Bürgermeister als Polizeirichter muß sich überdem noch nach der Größe des Schadens richten. Es wird in der Verfügung des Gesetzes vorausgesetzt, daß der Eigenthümer des angesteckten Viehes der Ortsbehörde von der ansteckenden Krankheit die Anzeige gemacht und diese einen Ort zur Weide für das angesteckte Vieh angewiesen hatte; dann hätte er diese Anzeige zu machen unterlassen gehabt, so würde die Sache zur Erkenntniß des Zuchtpolizeitribunals gehören. (Art. 459 des St. G. B.) Das Gesetz spricht übrigens nur von Viehheerden, allein es ist kein Grund vorhanden, warum es nicht auch auf einzelne Stücke anzuwenden wäre.

§. 95 (8). Durch Nichtverscharren krepirten Viehes. Das krepirte Vieh soll am nämlichen Tage durch den Eigenthümer auf seinem Grunde vier Fuß tief untergescharrt oder zu dem Ende an den Ort gebracht werden, welcher von Polizeiwegen dazu bestimmt ist, unter Strafe einer Geldbuße vom Werthe eines Tagewerks und Bezahlung der Fortführungs- und Einscharrungskosten. (Art. 13, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Diese Verfügung ist nach Umständen un-

ter den generellen Ausdrücken des Art. 471, Nro. 5 und 6 des St. G. B. begriffen, und die Geldbuße kann bis auf fünf Franken gebracht werden, wenn das Vieh auf öffenlichen Wegen liegen gelassen oder vor Gebäulichkeiten ausgesetzt wurde. Im Falle solches des Nachts oder zu wiederholtenmalen geschieht, so ist die Geldbuße doppelt. (Art. 4, Tit. 2 des gemeldeten Gesetzes.) Auch wird im Falle, wo der Art. 471 des St. G. B. angewendet war, für den Wiederholungsfall auf eine Gefängnißstrafe, kraft des Art. 474 daselbst, erkannt werden müssen. Wegen Ablederung des gefallenen Viehes sind polizeiliche Vorschriften für die Stadt Köln enthalten in dem Art. 29 des Straßen-Reinigungs-Reglement vom 11. März 1806, und in der polizeilichen Bekanntmachung vom 21. April 1817.

§. 96. (9). Durch Abackern, Abschneiden oder Verderben der Erderzeugnisse vor ihrer Zeitigung.

Wenn jemand vor der Zeitigung kleine Theile grünen Korns oder anderer Erderzeugnisse, ohne offenbare Absicht zu stehlen, abschneidet oder verdirbt, so soll er an den Eigenthümer zur Entschädigung eine Summe, die dem Werthe des Gegenstandes, wenn er zeitig wäre, gleich ist, bezahlen. Er soll zugleich in eine Geldstrafe, die der Entschädigungssumme gleich ist, und kann

auch in eine Munizipal-Einsperrungsstrafe verurtheilt werden. (Art. 28, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Hinsichtlich der Ausmittelung des Schadens und der Competenz-Bestimmung wäre der §. 88 hier oben nachzusehen. Wenn der Verderb der grünen Frucht anders nicht als durch Uebertreten von Pferden oder anderm Zugvieh auf dem eingesäeten Acker veranlasset wurde, so tritt die Strafbestimmung des Art. 475, Nro. 10 des St. G. B. ein; ebenso, wenn die Frucht noch nicht aus dem Felde war. Auf dem Lande geschieht es nicht selten, daß derjenige, der an einer Seite eines besäeten Ackers pflügt, eine oder mehrere Furchen, oder auch nur einen Theil einer Furche des nachbarlichen mit einer grünen Frucht bedeckten Feldes abackert, ohne die Absicht zu haben, sich etwas zuzueignen, sondern nur dasjenige rückzunehmen, was er glaubt, ihm mit Unrecht genommen worden zu seyn; dieser Fall ist im Strafgesetzbuche nicht vorgesehen. Der obgemeldte Art. 28 des Feldpolizeigesetzes wird darauf angewendet werden können.

§. 97 (10). Durch Aufreißen geschlossener Grundstücke. Jeder Reisende, der die Umschließung eines Feldes aufreißen wird, um sich auf seiner Route einen Weg zu machen, soll den dadurch angerichteten Schaden dem Eigenthümer bezahlen und nebstdem eine Geldbuße vom Werthe dreier Tagewerke; es wäre dann, daß der

Friedensrichter des Cantons entschiede: der öffentliche Weg wäre unbrauchbar gewesen, alsdann sollen die Entschädigungen und Kosten des Wiederzumachens der Gemeinde zur Last fallen. (Art. 41, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) — Sollte man nicht glauben, dieser Artikel, so wie die Art. 17 und 32 daselbst seyen durch den Art. 456 des Strafgesetzbuchs, welcher sagt: Wer ganz oder zum Theil Gräben zugeworfen, Einschließungen, aus was für Materialien sie auch gemacht wären, zerstört, lebendiges oder todtes Gehäge ausgerissen hat ꝛc. wird mit einem Gefängniß, das nicht unter einem Monat seyn, aber das Jahr nicht übersteigen kann, bestraft ꝛc. ersetzt werden? Es scheint nicht, dann beide gesetzliche Verfügungen werden noch sehr wohl nebeneinander bestehen können. Der Reisende, der einen harten Körper in einen Graben wirft, um sich das Uebersetzen zu erleichtern, der eine Oeffnung in ein Gehäge macht, um sich einen Durchgang zu verschaffen, handelt nicht in dem Sinne, den der Art. 456 voraussetzt; er befindet sich in einem ganz besondern Uebertretungsfalle, den das Gesetz eigends vorgesehen, und seiner Natur gemäß mit einer einfachen Polizeistrafe belegt hat; jedoch können auch die Straf-Verfügungen der Art. 471, Nro. 13 und 14, und 475, Nro. 9 u. 10 des St. G. B. gegen ihn angewendet werden, wenn das geöffnete Grundstück zube-

reitet oder eingesäet oder mit zeitigen oder der Zeitigung nahen Früchten bestellt war. Der Friedensrichter hat in diesem Falle ausschließlich zu erkennen, denn das Gesetz beauftragt ihn ganz besonders zu entscheiden, ob der öffentliche Weg unbrauchbar war, und die Gemeinden, wenn dieser letzte Umstand es erheischt, zu verurtheilen. Wäre der unbrauchbar erkannte Weg eine Landstraße, welcher Unterhaltung dem Staate obliegt, so wird diesem ungeachtet der Friedensrichter über die Thathandlung hinsichtlich des Reisenden absprechen können. Allein er wird ihn mit seinem Entschädigungs-Gesuch an die Staatsverwaltungsbehörden verweisen und es diesen überlassen müssen, für die Wiederzumachung des geöffneten Grundstücks das Nöthige zu verfügen.

§. 98 (11). Durch Wegnahme von Dünger. Derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Dünger, Märgel oder andere Besserung, so sich auf dessen Feldern befindet, wegnimmt, soll ausser der Entschädigung zu einer Geldbuße, die den Werth von sechs Tagewerken nicht übersteigt, verurtheilt werden. Auch kann eine Munizipal-Einsperrungsstrafe statt haben. (Art. 33, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) In Gefolge dieses Artikels müßte die Sache vor das Zuchtpolizeigericht gebracht werden,

im Falle der Thäter den weggenommenen Dünger in seinen Nutzen verwendet hätte.

§. 99 (12). Durch Ueberschwemmungen. Niemand darf das Erbe seines Nachbars überschwemmen, noch ihm Gewässer geflissentlich auf schädliche Weise zukehren, unter Strafe des Schadenersatzes und einer Geldbuße, die die Summe der Entschädigung nicht übersteigen darf. (Art. 15, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Hinsichtlich der Ausmittelung des Schadens und der Competenzbestimmung sind die §. 88 und 94 hier oben nachzusehen. Entsteht die Ueberschwemmung und der Schade durch Erhöhung des Ablaßbrettes bei Mühlen und andern Werken, so ist das Polizeigericht nicht competent. (Art. 457 und 466 des St. G. B. Arrêt des Cassationshofes vom 25. August 1808.)

§. 100 (13). Durch Zusammenvereinigungen wegen Herabsetzung des Tagelohns. Die Eigenthümer oder Pächter des nämlichen Cantons dürfen sich nicht vereinigen, um den Tagelohn der Arbeiter und den Lohn des Hausgesindes herab und auf einen zu niedrigen Preis zu setzen, unter Strafe einer Geldbuße von einem Viertel der Mobilarsteuer gegen die Uebertreter und nach Umständen einer Gefängnißstrafe. (Art. 19, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Uebersteigt das Viertel der Mobilarsteuer die Sum-

me von 15 Franken nicht, so ist das Polizeigericht competent. Der Art. 414 und folgende des Straf=Gesetzbuchs haben mit diesem Falle nichts gemein, da sie nur auf Manufakturisten, Fabrikanten, ihre Fabrik=Vorsteher und Arbeiter bezüglich sind.

§. 101 (14). Durch Vereinigung zur Erhöhung des Arbeitslohns. Die Kornschnitter, Hausknechte und Arbeiter auf dem Lande dürfen sich nicht vereinigen, um höhern Preis ihres Lohns und ihrer Arbeiten zu erhalten, unter Strafe einer Geldbuße, die den Werth von zwölf Tagwerken nicht übersteigen kann, dann nebst derselben eine Gefängnißstrafe. (Art. 20, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791.) Das Polizeigericht kann erkennen, in sofern der Werth einer Tagsarbeit nicht höher als auf einen Franken fünfundzwanzig Centimen festgesetzt ist.

§. 102 (15). Durch Feueranmachen. Ein jeder, der Feuer anzündet in einer Entfernung von weniger als fünfzig Toisen von Häusern, Holzungen, Heiden, Baumgärten, Hecken, Getreide, Stroh= oder Heuhaufen, soll zu einer Geldbuße im Werth von zwölf Tagwerken verurtheilt werden; auch muß er den durch das Feuer verursachten Schaden bezahlen. Nach Umständen hat auch eine Munizipal=Einsperrungsstrafe statt. Art. 10, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791. (§. 101.)

Ueberhaupt ist zu bemerken, daß in Gegenden,

wo eben angezogenes Feldpolizeigesetz nicht verkündet wurde, die Feldvergehen nach denen daselbst geltenden Ordnungen von den Polizeigerichten, in so fern sie dazu competent sind, bestraft werden müssen.

Viertes Kapitel.

Von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Verwaltungs-Behörden, und derselben Bestrafung.

§. 103. Hier wird einem jeden die Frage aufstoßen, sind die Verwaltungs-Behörden, und in wie weit befugt, Polizeiverordnungen zu machen? Durch die Verfügung des Art. 197 der Verwaltungs-Ordnung vom 1. Thermidor 6. Jahres wurden die Munizipalbehörden, jedoch ohne ihnen die Befugniß, Verordnungen zu machen, einzuräumen, ermächtigt, über verschiedene Gegenstände, mit Vorbehalt der von der obern Behörde zu ertheilenden Bestätigung oder zu machenden Abänderungen, Beschlüsse ergehen zu lassen, die Polizeigesetze und Verordnungen aufs neue bekannt zu machen, und die Einwohner an derselben Beobachtung zu erinnern; die Gegenstände, welche der Wachtsamkeit der Verwaltungsbehörden unterworfen sind, finden sich im Art. 198 daselbst verzeichnet. Dem zufolge erlassen die Verwaltungsbehörden a) Verbote kraft

wirklich vorhandener gesetzlicher Bestimmungen; sie wenden b) in ihren Beschlüssen die allgemeinen Bestimmungen und Strafverfügungen der Gesetze auf besondere Fälle und Handlungen an; sie erlassen c) neue Verbote und Strafverfügungen über Polizeigegenstände, worüber ihnen die Aufsicht anvertraut ist. Durch die Verbote erster Art (a) werden manche Handlungen erst strafbar, für welche die Strafe bisher nur unter der Voraussetzung dieses wirklichen Verbotes existirte; Beispiele können wir hievon in den drei Klassen der Polizeiübertretungen finden, wenn der Gesetzgeber Strafen gegen diejenigen verhängt, welche dem Verbote entgegen handeln: an gewissen Orten zu schießen oder Feuerwerke abzubrennen: oder gegen die Gastwirthe, welche zur Beleuchtung verpflichtet sind, und dieselbe verabsäumen; oder gegen diejenigen, welche die Reinigung der Straßen, da, wo es ihnen obliegt, nicht verrichteten, oder welche das Abraupen in Gärten und auf Feldern, da, wo diese Maßregel durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben wurde, unterlassen, oder endlich, welche der Herbstordnung oder andern solchen in gesetzlichen Vorschriften begründeten Geboten entgegen handeln rc., so setzt es voraus, daß von Seiten der einschlägigen Verwaltungsbehörden solche Verordnungen existiren oder künftig existiren werden,

worin die Orte bezeichnet sind, wo zu schießen oder Feuerwerke abzubrennen nicht erlaubt ist, oder wodurch die Gastwirthe zur Beleuchtung verbunden worden rc., denn sonst könnte niemand strafbar seyn. (§. 11.) Es werden (b) durch Polizeiverordnungen und Beschlüsse die in den Gesetzen enthaltenen allgemeinen Verbote näher bestimmt, und nebst den sich darauf beziehenden Strafverfügungen auf einzelne Fälle angewendet; wenn z. B. das Gesetz diejenigen strafbar findet, welche unterlassen Werke, wo Feuer gebraucht wird, in baulichem Stande zu erhalten; diese allgemeine Verfügung von der Verwaltungsbehörde namentlich auf Brandmauern angewendet wird, obschon davon nichts ausdrückliches im Gesetze steht; oder indem das Gesetz im Allgemeinen will, daß Gebäude, welche den Einsturz drohen, durch Aufsicht der Polizei ausgebessert oder niedergerissen werden sollen; diese allgemeine Vorschrift nicht nur auf diese und jene bestimmten Gebäude angewendet, sondern auch aus demselben Grunde z. B. verordnet wird, daß Baugerüste, welche bei Gelegenheit von Volksfesten u. dgl. ohne Erlaubniß und vorherige Untersuchung aufgeführt werden, niedergerissen werden sollen. Endlich gehören (c) unter die Befugniß der Verwaltungsbehörden, neue Verbote zu erlassen, die Gegenstände der örtlichen Polizei, worüber ihnen die Aufsicht anvertraut ist. Die Bürger=

meister können nämlich verordnen, zu welcher Stunde die Wirths- und andere öffentliche Häuser geschlossen werden sollen; sie können den Preis des Brodes und des Fleisches, so wie die Art des Verkaufs bestimmen; sie können das Halten und Mästen unreiner Thiere in dem Innern der Häuser zu gewissen Jahrszeiten verbieten, so wie überhaupt alle mögliche und beliebige Maßregeln zur Handhabung der Reinlichkeit treffen. Sie können die Ordnung und Polizei in öffentlichen Badehäusern und bei öffentlichen Festen reguliren; sie können befehlen, daß niemand, wer es auch sey, einen Fremden ohne vorher gemachte Anzeige bei sich aufnehme, ihm Zimmer vermiethe ꝛc., alles dieses unter Androhung der einfachen Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden, und kraft des oben angezogenen Art. 198 der Verwaltungsordnung.

Dem Polizeirichter steht es hingegen gar nicht zu, sich in die Verwaltungspolizei zu mischen, oder gar Polizeibeschlüsse oder Verfügungen zu erlassen. (Der obangezogene Art. 197 daselbst.)

§. 104. Bei den eben angeführten Fällen liegen also die einfachen Polizeizuwiderhandlungen in der Uebertretung der Verordnungen der Verwaltungs-Behörden. Würden diese aber in ihren Beschlüssen ihre Amtsbefugnisse überschreiten, so können die Polizeigerichte auf denselben Grund keine Strafurtheile erlassen. Merlin setzt hierüber allgemeine

Grundsätze fest: 1) Damit die Polizeigerichte verbunden und befugt seyen, die Uebertreter der von den Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen nach dem Inhalt derselben zu bestrafen, ist es durchaus nöthig, daß sie solche Gegenstände betreffen, welche nach dem 3. Artikel, 10. Titel des Gesetzes vom 24. August 1790 (Art. 198 und 243 der obangezogenen Verwaltungsordnung) zur Munizipalpolizei gehören. Diese Bestrafung geschieht dann kraft des 5. Art. des eben gemeldeten Gesetzes. 2) Betreffen eben diese Verordnungen andere Gegenstände und zwecken auf den Vollzug eines schon bestehenden, und Strafverfügungen gegen den Uebertreter enthaltenden Gesetzes ab, so müssen sich die Polizeigerichte blos nach dem Gesetze selbst, und keineswegs nach der Verordnung richten. Würde also eine Verwaltungsbehörde verordnen, daß der Uebertreter eines gewissen Gesetzes von dem einfachen Polizeigerichte bestraft werden sollte, das Gesetz selbst aber, über wessen Vollzug die Verordnung erlassen wäre, übertrüge die Ahndung der Uebertretung ausdrücklich dem Zuchtpolizeigericht, oder die in diesem Gesetz enthaltene Strafe überstiege das Maximum der einfachen Polizeistrafen, so wäre die Sache ungeachtet der Verordnung der Verwaltungsbehörden nicht von der Competenz des einfachen Polizeigerichts. 3) Beträfe die Verordnung der Verwaltungsbehörde keine der zur Mu=

nizipalpolizei gehörigen Gegenstände, und hätte der Vollzug eines schon bestehenden Gesetzes zum Zwecke, das zwar etwas befehle, aber ohne irgend eine Strafe auf die Uebertretung zu setzen, so könnte auch die Verwaltungsbehörde keine Strafe diktiren, und hätte sie es gethan, so müßten die Polizeigerichte diese in der Verordnung enthaltene Strafverfügung als nicht geschehen betrachten. 4) Das Nämliche tritt ein, wenn die Verordnung der Verwaltungsbehörden weder Gegenstände der Munizipalpolizei, noch auch den Vollzug eines schon bestehenden Gesetzes beträfe, sondern ganz neue Anordnungen und Strafverfügungen enthielte; aus diesem Grunde hat z. B. der Cassationshof vierzehn Urtheile eines Polizeigerichts cassirt, wodurch in Gemäßheit mehrerer Verordnungen von Mairen und Präfekten Strafen gegen Bürger ausgesprochen waren, welche an Sonn- und Festtagen gearbeitet, oder an denselben Tagen während des Gottesdienstes ihre Kramläden geöffnet hatten; es ist aber noch zu bemerken, daß wenn die Verordnungen eines Bürgermeisters seinen Amtsbefugnissen als Verwaltungsbehörde auf die eben auseinandergesetzte Art gemäß sind, sie für das Polizeigericht verbindlich seyn müssen, wenn sie auch die Genehmigung der obern Behörden noch nicht erhalten hatten, (Arrêt des Cassationshofes vom 6ten Juni 1807) und zwar so lange, bis sie etwa von dieser

vernichtet seyn werden. Wären auch Rechte und Interessen einiger Bürger durch solche Verordnungen gekränkt worden, so bleibt es diesen unbenommen, sich an die obern Verwaltungsbehörden zu wenden, um die Vernichtung oder Berichtigung der ihnen nachtheiligen Polizeiverfügungen zu erwirken. Jedoch wird durch einen solchen Rekurs das Verfahren und die Erkenntniß des Polizeigerichts nicht aufgehalten. (Henrion de Pansey über die Competenz der Friedensrichter, Kapitel 23.)

Es ist zugleich eine Folge der Achtung, welche die Tribunäle den Verordnungen der Verwaltungs-Behörden schuldig sind, daß wenn ein Burgermeister oder andere Behörde über einen besondern Fall entschieden hat, welcher nachher vor das Polizeigericht gebracht wird, dieses selbst dann, wenn es einsieht, daß die Verwaltungsbehörde ihre Amtsbefugnisse, indem sie über eine Sache, die eigentlich vor den Richter gehörte, im Verwaltungswege entschied, überschritten hat, dennoch über die Frage nicht erkennen kann, bis der fehlerhafte Beschluß der Verwaltungsbehörden von den obern Behörden vernichtet worden ist. Wurde endlich in Polizeiverfügungen und Beschlüssen nur im Allgemeinen auf Polizeistrafgesetze verwiesen, so war der Richter wegen Bestimmung der Art und Größe der Strafe öfters in Verlegenheit, welcher nunmehro das Königl. Ministerium durch seine Instruktion, die ge-

genseitigen Amtsbefugnisse der Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen betreffend, de dato Berlin den 20. Juli 1818 abgeholfen hat; es heißt daselbst §. 33: „Bei jeder Uebertretung eines Po„lizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll „von den Polizeigerichten auf eine Geldbuße von „ein bis fünf Thalern erkannt werden." In allen Fällen also, wo eine vor das Polizeigericht gebrachte Zuwiderhandlung auf einer Polizeiverordnung beruht, die keine Strafbestimmung bei sich führt, und welche nicht unmittelbar durch ein Strafgesetz geahndet wird, wird im Verurtheilungsfalle kraft dieses 33. §. auf eine Geldstrafe von ein bis fünf Thalern erkannt werden müssen.

§. 105. Hier folgt Erwähnung von verschiedenen Polizei-Verordnungen und Beschlüssen von Lokal-Behörden, die mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Orts, an manchem andern, als wo sie schon bestehen, auch wohl mit Nutzen in Ausübung gebracht werden könnten.

Feier der Sonn- und Festtage.

Die Königl. Regierung zu Köln hat unterm 29. April 1822 (Amtsblatt. Stück 19, Nro. 152.) eine die wirklich vorhandenen erschöpfende, und die mit ihr nicht übereinstimmenden aufhebende Verordnung erlassen. Es werden darin jede öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten innerhalb der Häuser

an Sonn= und Festtagen verboten. Die Wirthe dürfen während des Gottesdienstes und vor vier Uhr Nachmittags keine Musik, Tanz, Gesang, Spiel, wohin besonders das Kegelspiel zu rechnen ist, oder sonstige Lustbarkeiten gestatten. — Eben so wenig sollen solche an den Vorabenden der hohen Feste statt finden. Die Wirthshäuser sollen an diesen Vorabenden auf dem Lande um 9, in den Städten 10 Uhr geschlossen werden. — Zur Erndtezeit kann nach Umständen die Feldarbeit gestattet werden.

Da diese Verordnung keine besondere Strafbestimmung bei sich führet, so werden die Polizeigerichte gegen die Uebertreter eine Strafe von 1—5 Thalern in Gefolg des §. 33 der obangezogenen ministeriellen Instruction aussprechen müssen.

§. 106. Bestimmung der Tage und Stunden für den Anfang und das Ende der Feldarbeiten, für die Eröffnung der Schleußen, die Austheilung des Wassers u. dgl. — Solchen Verordnungen der örtlichen Behörden, die nach Umständen zum Beßten der Gesammtheit der Einwohner erlassen werden, liegt ein allgemeines Polizeigesetz nämlich im Art. 475, Nro. 1 des St. G. B. zum Grunde. Die Uebertretungen können also mit der in diesem Artikel bestimmten Strafe geahndet werden.

§. 107. Wohnorts=Veränderungen.

Der Haus-Eigenthümer, Miether oder Bewohner, der seinen Wohnort verändert, und derjenige, der eine Person, die ihren Wohnort verändert, in sein Haus aufnimmt, muß dem Polizei-Commissaire gleich die Anzeige davon machen; diejenigen, die in eine andere Sektion verziehen, müssen den Polizei-Commissair der Sektion, die sie verlassen sowohl, als den der Sektion, wohin sie verziehen, davon benachrichtigen. (Art. 16 und 17 des Beschlusses der Munizipal-Verwaltung des Cantons Köln vom 28. Nivos 8. Jahrs. Art. 4, 5 des Beschlusses vom 28. Ventos 12. Jahrs.) Ueber das An- und Abmelden oder Verziehen der Miethsleute, Dienstboten ꝛc. sind nähere Vorschriften in der polizeilichen Bekanntmachung zu Köln vom 13. Mai 1818 enthalten. Da diese Verordnungen nicht besonders verpönt sind, so tritt gegen die Uebertreter die Strafbestimmung des §. 33 der ministeriellen Instruction ein. (§. 104.)

§. 108. Polizei der Märkte. Es ist in Gefolge sehr alter und neuerer in Frankreich bestehender Verordnungen, wovon es jedoch nicht conflirt, daß sie vormals in hiesigen Provinzen verkündet oder befolgt worden wären, allen Personen verboten, den Verkäufern entgegen zu gehen oder zu schicken, um dasjenige, was auf den Markt gebracht werden soll, als Butter, Eyer, Käse, Wildprett, Geflügel und sonstige Eßwaaren zu

kaufen. Ebenso ist es den Gastgebern und Wirthen verboten, an den Markttagen solche Gegenstände vor acht Uhr des Morgens von Ostern bis zum ersten Oktober, und vom ersten Oktober bis Ostern vor neun Uhr Morgens, und allen Bürgern an den Markttagen dergleichen Sachen in ihren Häusern zu kaufen; auch dürfen die Feilträger zu diesem Ende nicht in die Häuser gehen. Alles unter Strafe der Confiscation der Waaren zum Nutzen der Wohlthätigkeits-Verwaltungen und einer Geldbuße von zehn Franken, wovon der Anzeiger ein Drittel erhält. Die alten Stadtkölnischen Markt-Verordnungen hatten ähnliche Verfügungen. Durch den Beschluß der ehemaligen Munizipal-Verwaltung vom 18. Nivose 8. Jahrs ist verordnet, daß kein Vorkäufer vor die Stadt gehen und den Bauern ihre Victualien abkaufen; auch keine angesessenen Krämer oder Vorkäufer in die Stadt gebrachte Eßwaaren, die auf den Markt bestimmt sind, vor 10 Uhr Morgens einkaufen sollen; im Uebertretungsfalle soll die Waare provisorisch zum Besten der Armenspitäler confiscirt und die Zuwiderhandelnden vor das Polizeigericht gebracht werden. Eben dieses hat gegen diejenigen statt, welche verdorbene schlechte Eßwaaren auf dem Markte ausgesetzt haben. (Art. 8 daselbst.) Da dieser Beschluß auf Gegenstände gerichtet ist, die der Aufsicht der Polizei im Allgemeinen, und besonders

kraft des Artikels 198, Nro. 4 der Verwaltungs-Ordnung vom 1. Thermidor 6. Jahrs unterworfen sind und keine besondere Strafbestimmung bei sich führt, so wird die ministerielle Instruction vom 20. Juli 1818 (§. 33.) gegen die Uebertreter in Anwendung kommen müssen. Von Gastgebern und Wirthen geschieht in dem Beschlusse keine Meldung, mithin muß man annehmen, daß es diesen so wie jedem andern Bürger erlaubt sey, zu jeder Stunde auf dem Markte einzukaufen. Ueber die Polizei des Fruchtmarktes zu Köln besteht ein Beschluß des Präfekten de dato Aachen vom 7. Juni 1813.

§. 109. Ausstellung von Trödler-Waaren. Die Trödler dürfen nur an bestimmten Stunden und auf denen ihnen angewiesenen Plätzen, nicht aber vor ihren Häusern ausstellen. Sie müssen über ihre Käufe und Verkäufe ein paraphirtes Register führen. Es ist ihnen verboten, Kleidungsstücke, Möbeln oder andere Sachen von Kindern oder Dienstboten zu kaufen, ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Dienstherren. Ebenso von unbekannten Personen, die keine Bürgschaft von unverdächtiger Art stellen können. (Beschluß des Maires der Stadt Köln vom 25. April 1809.) Die Uebertreter sind, wie eben erwähnt, kraft der Verfügung des §. 33 der ministeriellen Instruction zu bestrafen. (§. 108.)

§. 110. Beschaffenheit, Gewicht und Preis des Brodes. Die Bäcker sind gehalten, ein Schwarzbrod von reinem Roggenmehl ungesiebt, so wie es von der Mühle kömmt, und ohne Vermischung mit andern der Güte nachtheiligen Stoffen zu dem Gewichte von 4 Kilogrammen oder 8 Pfund und 18 Loth kölnisch zu verbacken; sie müssen das von ihnen gebackene Schwarzbrod mit einem von ihnen selbst zu wählenden und bei dem Polizeipräsidium anzuzeigenden Zeichen versehen und an einem sichtbaren Orte ihres Ladens eine gehörig geeichte Wage nebst dem nöthigen Gewichte aufstellen, um dem Käufer auf jedesmaliges Verlangen die Waaren vorzuwiegen. Sie sind verpflichtet, von 15 zu 15 Tagen eine von ihnen selbst unterzeichnete und leserlich geschriebene Nachweisung über das Gewicht und den Preis aller ihrer Backwaaren an Weißbrod, wovon ihnen die Bestimmung jedoch nach wie vor überlassen bleibt, bei dem Polizei-Präsidium in doppelter Ausfertigung einzureichen und das daselbst visirte Duplicat an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Ladens zur bequemen Einsicht der Käufer stets angeheftet zu haben. Sie dürfen alsdann unter keinem Vorwand die von ihnen selbst bestimmte Taxe überschreiten. (Polizeiliche Bekanntmachung de dato Köln den 14. März 1817.) Gegen die Contravenienten wird, wie hier oben §. 108 erwähnt, der §. 33 der ministeriellen Instruction

angewendet. Von der Bestrafung derjenigen, die die Taxe überschreiten, wird im folgenden §. 115 die Rede seyn.

§. 111. Vorschriften beim Viehschlachten und Verkauf des Fleisches. Das Vieh muß zum Schlachthaus oder anderswo hin gekniehaltert, und vorschriftsmäßig durch wenigstens zwei Personen und nur im Tage geführt werden.) Polizeiliche Instruction für die vereideten Viehtreiber, Köln den 19. September 1817. Beschluß des Maires daselbst vom 22. April 1807.) Gegen die Uebertreter kann die im Art. 471, Nro. 5 des St. G. B. verhängte Strafe angewendet werden.

Das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes, ist unter Strafe von zwei Rthlr. Preuß. Cour. verboten. Auch darf solches abgehetztes Vieh vor Ablauf von zweimal 24 Stunden nicht geschlachtet werden. Kein Kalb, dessen Alter von 14 Tagen nicht gültig bescheinigt wird, darf, wenn es weniger als 36 Pfund wiegt, zum Schlachten verkauft werden und zwar unter Strafe der Confiscation. Das Hausiren mit Fleisch wird bei einer Polizeistrafe von zwei Thaler Preuß. Cour. und Confiscation des Fleisches zum Besten der Armen ausdrücklich untersagt. Verordnung der Königl. Regierung zu

Köln vom 29. Juni 1821. (Amtsblatt von 1821 Stück 28, Nro. 194.)

§. 112. Die Schlächter dürfen sich nicht erlauben, das zum Verkauf bestimmte Fleisch aufzublasen. Verordnung der Königl. Regierung zu Köln vom 30. November 1817. (Amtsblatt. Stück 48, Nro. 374.) Dieses Verbot, bezieht sich jedoch nur auf das Aufblasen des Fleisches ohne Dazwischenkunft eines Blasebalgs. Verordnung derselbigen vom 5. Sept. 1819. (Amtsblatt. Stück 46, Nro. 337.) Die Contravenienten müssen kraft des §. 33 der ministeriellen Instruction bestraft werden. (§. 108.)

§. 113. Das Aushängen des Fleisches im Großen oder Kleinen in den Straßen, soll nicht mehr statt haben, die Metzger können ihr Gewerbe durch Anzeigeschilder dem Publikum bekannt machen. (Polizeiliche Bekanntmachung des Maires der Stadt Köln vom 27. Juni 1807.) Diese Verordnung ist durch Beschluß desselben vom 10. Sept. 1807 wiederholt, und sind daselbst Art. 1 die Metzger zugleich angewiesen worden, die Arme und Krampen an ihren Thüren und Fenstern, welche zum Aushängen des Fleisches dienten, wegzunehmen. Ferner ist den Metzgern und allen andern Einwohnern, welche in ihren Wohnungen Vieh schlachten, verboten, das Blut auf die Straße laufen zu lassen oder die Eingeweide daselbst auszuschütten. (Beschluß des nämlichen vom 16. Thermidor 8. Jahrs.)

Gegen die Contravenienten können die Strafbestimmungen des Art. 471, Nro. 4 und 6 des St. G. B. angewendet werden.

§. 114. Fleischhändler und Metzger sind gehalten, die Fleischpreise am 14. und 29. jeden Monats dem Polizei-Commissair zu übergeben und solche in ihrer Bude angeheftet zu lassen. (Polizei-Verordnung für die Stadt Köln vom 17. März 1817.) Strafbestimmung wie hieroben §. 108.

§. 115. Diejenigen, welche Brod und Fleisch in einem höhern Preise, als welcher durch eine gesetzlich und gehörig verkündete Taxe festgesetzt ist, verkaufen, können noch in eine Geldstrafe von höchstens drei Franken oder in eine Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen kraft der Art. 605, Nro. 6, und 606 des Gesetzes vom 3. Brůmaire 4. Jahrs verurtheilt werden. Diese Taxe bedarf der vorläufigen Bestätigung der Oberbehörden nicht; wären auch Beschwerden dagegen eingelegt worden, so muß sie nichts destoweniger bis zur endlichen Entscheidung einstweilen vollzogen werden. (§. 104.)

§. 116. Schenkwirthschaft. Wirthe sollen betrunkenen Leuten nicht mehr zu trinken geben unter einer Geldbuße von zehn Franken, wovon ein Drittel dem Anzeiger und zwei Drittel der Wohlthätigkeits Anstalt anheimfallen. Betrunkene können augenblicklich eingesperrt werden. (Ordonnanz vom 30. August 1536.) Diese Verordnung

verdient an Orten, wo sie noch nicht existirt, wirksam gemacht zu werden.

Es müssen im Winter Abends um zehn Uhr und im Sommer Abends um eilf Uhr alle öffentliche Häuser verlassen werden. (Art. 9 und 10 des Beschlusses der Munizipal-Verwaltung des Cantons Köln vom 15. Prairial 6. Jahrs.) Wirthe sowohl als Gäste können im Betretungsfalle, kraft des §. 33 der ministeriellen Instruction, mit einer Geldstrafe von 1—5 Thaler belegt werden.

§. 117. Beleuchtung öffentlicher Häuser. In allen Städten, welche wegen abgehenden Mitteln sich nicht das ganze Jahr hindurch zur Nachtszeit mit Laternen beleuchten lassen, sind die Vermiether von möblirten Zimmern, die Gast- und Schenkwirthe, Kaffeeschenker und überhaupt alle Inhaber von Plätzen, wo das Publikum freien Zutritt hat, und täglich oder zur gewissen Zeit Versammlungen gehalten werden, unter denen in den Art. 605, 606 und 607 des Gesetzes vom 3. Brumaire 4. Jahrs verhängten Strafen verbunden, eine brennende Leuchte vor ihren Häusern von Sonnenuntergang bis zehn Uhr Abends im Winter, und bis eilf Uhr im Sommer zu haben. (Beschluß des Präfekten zu Aachen vom 18. April 1806.) Dermalen wird gegen die Nichtbefolger die Bestrafung kraft des Art. 471, Nro. 3 des St. G. B. ausgesprochen werden müssen.

7

§. 118. Aufnahme von Fremden.

Jeder Stadtbewohner, der einen Fremden, Freund oder Verwandten bei sich aufnimmt, sey es auch nur für eine Nacht, soll dessen Namen, Stand, Geburts- und Wohnort dem Polizei-Commissair der Section mittheilen; auch soll er keinen Fremden, Freund oder Verwandten länger als 24 Stunden bewirthen, wenn derselbe nicht mit einer auf dem Polizei-Amt ausgefertigten, und von dem Polizei-Commissair unterschriebenen Sicherheits-Charte versehen ist; sollte der Fremde sich nicht nach diesen Verordnungen fügen, so ist der Hausherr verbunden, seinem Polizei-Commissair die Anzeige davon zu machen. (Art. 3 des Beschlusses des Maires von Köln vom 28. Ventose 12. Jahrs.) Gleiche Verbindlichkeiten lagen schon den Gastwirthen ob, kraft der Art. 3, 4 und 5 des Munizipal-Beschlusses von Köln vom 15. Prairial 6. Jahrs. Nach neueren polizeilichen Verordnungen muß jeder Gastwirth die bei ihm während des Tages eintreffenden Fremden ohne Unterschied ihres Standes oder Charakters unbedingt eine Stunde nach der Ankunft, die Abends nach neun Uhr ankommenden aber am andern Morgen vor acht Uhr schriftlich durch die vorgeschriebenen Meldezettel, und zwar mit Beifügung der Pässe oder sonstiger Legitimationspapiere beim Königl. Polizei-Präsidium anmelden. Die Anzeige der Abreise des Fremden muß gleichfalls

schriftlich zwei Stunden darauf mit Bemerkung des Bestimmungsortes geschehen. Alle Morgen muß der Bestand der Fremden auf einem besondern Blatte eingereicht werden. Die Gastwirthe sind ferner verpflichtet, von denen bei ihnen logirenden Fremden ein Journal auf gestempeltem Papier zu führen, und sowohl im Hauptspeisezimmer ihres Gasthauses, als auch auf jedem zur Beherbergung bestimmten Zimmer einen von der Polizeibehörde visirten Taxenzettel angeheftet zu halten. Alles in Gefolg der polizeilichen Verordnungen vom 24. Juli 1817, 7. Oktober 1818 und 17. April 1820. Die Gastwirthe, welche unterlassen haben, das vorgeschriebene Journal regelmäßig zu führen oder solches auf Begehren der Polizeibeamten oder ihrer Agenten denselben vorzulegen, sind kraft des Art. 475, Nro. 2 des St. G. B. zu bestrafen. Die Uebertretungen der übrigen polizeilichen Verfügungen, es sey durch Privat-Stadtbewohner oder Gastwirthe, müssen mittelst Anwendung des §. 33 der ministeriellen Instruktion geahndet werden.

§. 119. Fortschaffung der Fremden. Die Unternehmer der Extrapost, so wie die der Postwagen und Diligencen sollen über die Fremden, welche sie weiter befördern, höchstens eine Stunde nach der Abfahrt ein genaues und vollständiges Verzeichniß enthaltend ihre Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort, nach welchem

Orte sie gehen, Bezeichnung des Passes, bei dem Königl. Polizeipräsidium einreichen. Das Verzeichniß der zur Nachtszeit mit Extrapost abgehenden Fremden ist am andern Morgen vor acht Uhr nachzutragen.

Die Hauderer dürfen ausländische Reisende nicht weiter fahren, bevor ihre Pässe vorher entweder von dem Sections-Polizei-Commissair, wenn dieser näher wohnt, oder auf dem Polizei-Präsidium eingesehen und untersucht worden sind. (Art. 4 und 5 der Polizei-Verordnung vom 17. April 1820.) Strafbestimmung wie im vorhergehenden §. am Ende.

§. 120. Lohnbediente in Gasthöfen.

Die Taxe des Lohns muß in jedem Gasthofe angeschlagen seyn, das Unterlassen wird gegen die Gastwirthe mit fünf Franken bestraft, und sind dieselben für die Befolgung der Lohnbedienten-Ordnung verantwortlich. (Polizeiliche Bekanntmachung. Köln, den 13. Juni 1817.)

§. 121. Bauwesen in Städten. Es ist verboten, ohne vorher erhaltene Bewilligung des Maires, Straßenwärts den Bau oder die Ausbesserung eines Hauses vorzunehmen, Veränderungen entweder an Kellern, Thoren, Fenstern, Kellerlöchern oder Gossen zu machen, und vor den Häusern Bäume zu pflanzen, Pfosten oder Steine einzusetzen oder Stufen anzulegen. Von allen

Gebäuden, welche nach der Straße zu entweder ganz neu aufgebaut oder woran eine beträchtliche Veränderung vorgenommen werden soll, muß der Plan bei dem Maire (Bürgermeister) doppelt eingeliefert werden, wovon der Eine mit dem Beschluß desselben dem Eigenthümer zurückgegeben und der andere in dem Archiv der Bürgermeisterei aufbewahrt werden soll. (Art. 1 und 2 des Beschlusses des Maires von Köln vom 27. Germinal 10. Jahrs.) Kein Haus darf mit einem Ueberbau errichtet werden, und an den Ueberbäuen, die wirklich an den Häusern existiren, ist jede Hauptausbesserung verboten, da die zur Straße liegenden Theile aller Häuser sich in einer graden Linie befinden müssen. Es ist ebenfalls verboten, Schoppen, Fenstern oder Dächer, die aus gesagter Linie hervorragen, zu errichten oder dieselben durch Ausbesserungen beizubehalten. (Art. 8 daselbst.) Vormals war es ein Attribut des Präfektur-Rathes, über die Uebertretungen der Bau-Reglements zu erkennen; dermalen sind es die Polizeigerichte, denen das Erkenntniß zusteht über alle Zuwiderhandlungen, die auf vorliegenden Munizipal-Beschluß begründet werden. (Art. 15 daselbst.) Z. B. über eigenmächtig vorgenommene Veränderungen an Gebäuden zur Straße, über Eingriffe und Vorsprünge auf Straßen und öffentlichen Plätzen 2c., und da dieser Beschluß keine Strafbestimmung bei

sich führt, sich auch auf kein allgemeines Strafgesetz gründet, so wird gegen die Uebertreter die Strafe nach Maßgabe des §. 33 der ministeriellen Instruction ausgesprochen werden müssen. (§. 170.) Die Contravenienten können zugleich verurtheilt werden, die Schäden zu ersetzen, die Bäue abzureißen und die schädlichen Pflanzungen zu vernichten. (Art. 20 des Beschlusses des Präfecten zu Aachen vom 29. Nivos 11. Jahrs.) Siehe auch Verordnung der Königl. Regierung zu Köln über nachzusuchende Erlaubniß zum Bauen von Häusern an den Staatsstraßen vom 25. April 1822. (Amtsblatt, Stück 30, Nro. 161.

§. 122. Dachdecker müssen vor den Häusern, wo sie arbeiten, eine an einem Seile und Stangen befestigte Latte tief genug in die Straße herablassen, um die Vorübergehenden zu warnen. (Art. 14 und 15 des Beschlusses des Maires von Köln vom 27. Germinal 10. Jahrs.) Die, welche solches vernachläßigen, müssen, im Falle jemand getroffen worden, mit dem Art. 429, Nro. 4, und wenn niemand getroffen oder beschädigt worden, mit der im Art. 471, Nro. 5 des St. G. B. bestimmten Strafe belegt werden.

§. 123. Spühlsteine müssen, wenn sie auf die Gasse laufen, so eingerichtet werden, daß denen Vorübergehenden durch das Ausschütten des Wassers kein Schade geschehen kann. Dachrin-

nen müssen vom Dache an bis unten auf die Straße längs den Häusern herabgeführt werden. — Zubereitung von Lehm und Kalk und Speise darf auf Straßen anders nicht als in hölzernen dazu bestimmten Kasten geschehen. (Art. 6, 7 und 10 des vorangezogenen Beschlusses.) Gegen die Contravenienten wird die Strafbestimmung des §. 33 der ministeriellen Instruction angewendet.

§. 124. Beleuchtung der Gerüste. Diejenigen, welche straßenwärts an ihren Häusern Ausbesserungen machen lassen, zu welchem Ende sie Gerüste nöthig haben, sollen während der Nacht ihre Häuser beleuchten. (Art. 11 des nämlichen Beschlusses.) Die Uebertreter sind kraft des Art. 471, Nro. 3 des St. G. B. zu bestrafen.

§. 125. Rauchfänge. In Gefolg des 4ten Art. des Munizipal-Beschlusses vom 27. Germinal 10. Jahrs kann in der Stadt Köln die Errichtung der Kamine und Feuerstätten nur mit genauer Befolgung des 11. Titels des Beschlusses vom 22. Vendemiaire nämlichen Jahrs statt haben; nach dem 124. Art. daselbst können keine neuen Rauchfänge noch Backöfen, noch sonstige Feuerstätten ohne vorläufige Erlaubniß der Polizeibehörden errichtet werden. Diese wird solche alsdann erst ertheilen, wenn der Aufsichter der öffentlichen Gebäude die Lokale untersucht hat, und der übergebene Plan über die zu errichtenden neuen Werke gültig erklärt

seyn wird. Strafbestimmung gegen die Uebertreter, wie hier oben §. 121.

§. 126. In Gefolg einer polizeilichen Bekanntmachung vom 26. Jänner 1721 sollen in der Stadt Köln alle Rauchfänge ohne Unterschied wenigstens zweimal im Winter und einmal im Sommer gereinigt werden; wer dieses unterläßt, oder auch die Unterhaltung und Ausbesserung der Oefen, Schornsteine und Werkstätten vernachläßigt, muß mit der im Art. 471, Nro. 1 des St. G. B. verhängten Strafe belegt werden. (§. 10.)

§. 127. Abtritte und derselben Reinigung. Alle Abtritte, Pißwinkel und Wasserbehälter sollen in der Stadt Köln 862 Millimeter von dem Erbe des Nachbars entfernt bleiben, und von vier Mauern, die wenigstens 287 Millimeter dick seyn müssen, umgeben werden. (Art. 5 des Beschlusses vom 27. Germinal 10. Jahrs.) Es ist jedem andern als dem Unternehmer der Straßen-Reinigung verboten, sich mit dem Ausleeren und Wegfahren der Excremente abzugeben, und dieses unter der Strafe, daß der Dawiderhandelnde bei dem Polizeitribunale verklagt werden soll, welches eine Verhaftung von drei Tagen statt der Geldbuße verordnen kann. (Art. 17, Tit. 2 des Reglements über die Straßen-Reinigung vom 11. März 1806.) Die, kraft dieser Verfügung zu verordnende, Gefängnißstrafe ward auf das damals im

Gebrauch gewesene Strafgesetzbuch vom 3. Brumaire 4. Jahrs gegründet.

Derjenige, welcher vernachläßigt, seinen Abtritt reinigen zu lassen, dergestalt, daß die Ausdünstungen der Gesundheit schaden, oder daß die große Menge von Excrementen, womit er überhäuft ist, den benachbarten Gebäuden oder dem sonst daran stoßenden Eigenthum Nachtheil verursachen könnten, soll von der Polizei, nachdem sie vorläufig den Vorfall wird konstatirt haben, von Amtswegen aufgefordert werden, seinen Abtritt in einer angemessenen Zeitfrist reinigen zu lassen, und wenn er alsdann keine Folge leisten würde, so ist der Unternehmer gehalten, dessen Abtritt auf Kosten des widerspenstigen Bewohners oder Eigenthümers zu reinigen, welcher noch annebst vor dem Polizeigericht verklagt werden soll. (Art. 28 desselben Reglements.) Da diese Verfügungen keine bestimmte Geldstrafe bei sich führen, so sind die Uebertreter in Gefolg des §. 33 der ministeriellen Instruction zu bestrafen. Ueber die Verpflichtungen der Arbeiter und Fuhrleute bei Ausleerung der Abtritte, über die Pflichten des Unternehmers und dessen Verantwortlichkeit wäre übrigens der 2te Titel des nämlichen Reglements nachzusehen; auch hier oben die §§. 66, 67 und 71.

§. 128. Straßen-Reinigung. Alle Haus-Eigenthümer oder Miether, auch alle Verwalter

und Vorgesetzte von öffentlichen Anstalten, von geistlichen Häusern oder zum Gottesdienst dienenden Gebäuden, von Kasernen und Gefängnissen sind gehalten, die Straße vor ihren Wohnungen und Zubehör bis auf die Mitte der Straße reinigen und kehren, auch den Koth und Unrath an der innern Seite der Gosse haufenweise beisammen legen zu lassen, um das Wegholen desselben zu erleichtern. (Art. 1 des Reglements über die Straßenreinigung zu Köln vom 11. März 1806.) Ueber die übrigen Verpflichtungen der Bürger, des Unternehmers und seiner Arbeiter, so wie über jenes Verantwortlichkeit ist der Art. 2 das. und folgende nachzusehen. (§. 66, 67 u. 71.) Die Strafe gegen die Uebertreter ist in dem Art. 471, Nro. 3 des St. G. B. bestimmt.

§. 129. Nothdurftsverrichtung auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist besonders durch den Art. 11 des angeführten Reglements verboten, und es wäre zu wünschen, daß die Uebertreter, die mit der im Art. 471, Nro. 6 des St. G. B. verhängten Strafe belegt werden können, ohne Nachsicht angezeigt würden, damit diesem die Ehrbarkeit verletzenden, den Sitten und der Gesundheit nachtheiligen Unfug abgeholfen werde.

§. 130. Vor den Häusern soll während der Sommerhitze gegossen, und während es im Winter Glatteis gibt, Asche gestreut werden. (Art. 13 und 14

des gemeldeten Reglements.) Die Uebertreter können mit der im Art. 471, Nro. 5 des St. G. B. verhängten Strafe belegt werden.

§. 131. Schnee und Eisabwerfen von den Dächern auf die Straße kann nur geschehen, um solchen auf der Stelle wegnehmen zu lassen, und nachdem die Vorübergehenden durch ein öffentliches Zeichen vorab gewarnt sind. (Art. 3 des gemeldeten Reglements.) Gegen die Uebertreter ist die im Art. 471, Nro. 6 des St. G. B. bestimmte Strafe auszusprechen.

§. 132. Brunnen, welche Privaten gehören und am öffentlichen Wege offen sind, so wie auch die Wasserbehälter an der Erde müssen mit einem Gitter oder Mauer von ein und einem Drittel Meter hoch eingeschlossen seyn; auf den Nichtbefolgungsfall der darüber vorhandenen Verordnungen kann die im Art. 471, Nro. 5 des St. G. B. bestimmte Strafe angewendet werden.

§. 133. Ausstellungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen und derselben Belastigung. Es ist verboten, nichtbefestigte Blumentöpfe vor den Häusern auf die Fenster zu stellen; Anzeigeschilder oder mit Häuten, Leinewand und andern Sachen beschwerte Stangen auf die Straße hervorgehen zu lassen. (Art. 1 des Beschlusses des Maires von Köln vom 1. Brümaire 10. Jahrs, Art. 2

des Beschlusses des Präfekten zu Aachen vom 29. Nivos 11. Jahrs.) Die Uebertreter können mit der im Art. 471, Nro. 4 und 6 des St. G. B. bestimmten Strafe belegt werden. Das Viehefüttern auf Straßen und öffentlichen Plätzen, das Aushängen des Fleisches, (§. 112.) Ausspülen der Wäsche und der Gemüse an den öffentlichen Pumpen, Auslegen der Wäsche und Bettzeug zum Trocknen, übermäßiges Hochladen der Wagen kann mit der nämlichen Strafe geahndet werden, im Falle Polizeiverordnungen dagegen vorhanden sind. Gegen diejenigen, welche dem Beschluß des Maires von Köln vom 27. Vendemiaire 10ten Jahrs zuwider vor ihren Häusern des Nachts Stoßkarren, Wagen, Karren oder andere Sachen, die den öffentlichen Weg sperren, stehen lassen, — so wie gegen diejenigen, welche gegen das Polizei-Verbot vom 22. Jänner 1819, Unrath und Bauschutt auf das Rheinwerft ausschütten, — dann gegen Faßbinder, die durch Binden oder Zuschlagen der Fässer die öffentliche Straße sperren, Werkzeuge oder andere Sachen liegen lassen, wodurch die Sicherheit des Durchgangs gefährdet wird oder derer sich Diebe oder andere Uebelgesinnte bedienen können, ist der Art. 471, Nro. 4 und 7, dann der Art. 472 des St. G. B. anwendbar. Die Confiscation hat aber nur alsdann statt, wenn Werkzeuge oder andere Sachen in den

Straßen und auf öffentlichen Plätzen zurückgelassen worden, wovon Bösewichte Gebrauch machen können. (§. 17, 34.)

§. 134. Sicherheit der Keller. Die Eigenthümer besonders von Wein-, Bier- und Branntweinschenken müssen den nahe an der Hausthür befindlichen Eingang in den Keller mit einer beständigen gehörigen Umfassung versehen halten, oder, wo die Lokalität dieses durchaus nicht verstattet, doch solche Vorkehrungen treffen, daß wenn während der Benutzung des Kellers die Thüren offen bleiben müssen, dem Unglück des Hineinfallens vorgebeugt werde. Die Uebertreter sollen mit einer Strafe von einem Thaler belegt werden. (Polizeiliche Bekanntmachung, Köln den 13. Sept. 1818.)

§. 135. Herumlaufen der Hunde. Diejenigen, die ihre Hunde mit oder ohne einem Schildchen versehen zu seyn, herumlaufen lassen, können mit der im Art. 475, Nro. 7 des St. G. B. verhängten Strafe belegt werden, im Falle diese Thiere bösartig sind. Sie müssen aber als solche betrachtet werden in den Zeiten, wo es durch Polizeiverordnungen geboten ist, sie einzuhalten oder anzuschließen. (Man siehe auch den Aachener Präfektur-Beschluß vom 5. August 1806 und das Arrêt des Cassationshofes vom 12. Februar 1808.) Die Königliche Regierung zu Köln hat in ihrer Verordnung vom 12. Juni 1818 (Amtsblatt, Stück

24, Nro. 146) Vorsichtsmaßregeln zu Vermeidung von Unglücksfällen durch tolle und beißige Hunde vorgeschrieben, auch die Strafe gegen die Uebertreter für die sich ergebenden Fälle bestimmt, welche die Gerichte alsdann anzuwenden verpflichtet sind.

§. 136. Oeffentliche Lustbarkeiten. Die Uebertretungen der Verordnungen der Verwaltungsbehörden, die die Handhabung der guten Ordnung, und Vorbeugung widriger Zufälle bei solchen Lustbarkeiten zum Gegenstande haben; wenn sie auf öffentlichen Wegen und öffentlichen Plätzen statt hatten, müssen kraft des §. 33 der ministeriellen Instruction, falls die Verordnungen nicht besonders verpönt sind, bestraft werden; eben so die Uebertreter der Verordnung des Maires von Köln vom 14. Thermidor 8. Jahres, Art. 8, kraft wessen keine Konzerte, Tanzmusik oder Zusammenkünfte in öffentlichen Häusern statt haben können, wenn nicht fodersamst das Polizeibüreau davon unterrichtet worden, und der Unternehmer einen Erlaubnißschein erhalten hat.

§. 137. Wegfahren des Mistes und Bauschuttes. Es ist verboten, vor den Stadt-Thoren von Aachen, Bonn und Neuß neben den Landstraßen Mist aufzuhäufen (Beschluß des Maires von Köln vom 10. Floreal 8. Jahres) und auf die Wege in der Nähe der Stadt, ohne Au-

thorisation, Bauschutt zu fahren und niederzulegen. (Beschluß desselbigen vom 6. Pluvios 12. Jahrs.) Gegen die Contravenienten in beiden Fällen ist die Strafbestimmung des Art. 471, Nro. 4 des St. G. B. anzuwenden.

§. 138. Eigenmächtiges Eindringen und Uebernachten in den Festungswerken zu Köln, namentlich das Besteigen der Brustwehren und das Gehen auf dem Walle (vormals der Graben genannt) während der Nacht und Dunkelheit, ist bei der gesetzlichen Contraventionsstrafe von 15 Franken oder fünftägigem Gefängniß untersagt. (Verordn. der Königl. Regierung zu Köln vom 21ten Juli 1821. Amtsblatt, Stück 31, Nro. 218.) Das Sand- und Lehmgraben binnen den Festungswerken ist ebenwohl verboten durch Polizeiverordnung vom 30. April 1819. Die Uebertreter müssen in Gefolg des §. 33 der ministeriellen Instruction bestraft werden.

§. 139. Schießen mit Feuergewehren, Raketenwerfen oder Freudenfeuer anzünden, ohne dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, ist jedem, wer es auch sey, im Umfang der Gemeinden, es sey auf den Straßen oder in den Häusern, bei Tag und bei Nacht verboten. (Art. 138 der Feuerordnung der Stadt Köln vom 22. Vendemiaire 10. Jahrs.) Gegen die Uebertreter müssen die Strafverfügungen der Art. 471, Nro. 2, 472 u. 473 in

Anwendung gebracht werden. (§. 11.) — Das Abschießen von Feuergewehren bei Gelegenheit öffentlicher Lustbarkeiten oder Festen war schon durch die Verordnung des Maires von Köln vom 28. Thermidor 9. Jahrs, nach welcher der Uebertreter sogar auf der Stelle verhaftet werden soll, verboten; dieses Verbot ist allgemeiner gemacht worden durch eine Verordnung der Königl. Regierung zu Köln vom 17. Juli 1818, (Amtsblatt, Stück 30.) kraft welcher das Abschießen von Feuergewehren bei Festen ohne Erlaubnißschein unter Strafe von 1—2 Thaler untersagt worden ist.

§. 140. Das Rauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen aus Pfeifen, die mit keinen Deckeln versehen sind, ist verboten. Das Rauchen überhaupt ist durchaus untersagt auf den Krahnen, auf dem Werfte und in andern Waarenlagern der Kaufmannschaft. (Beschluß des Maires der Stadt Köln vom 13. Nivos 13. Jahrs.) Strafbestimmung gegen die Uebertreter im Art. 471, Nro. 5 des St. G. B.

§. 141. Hütung des Feuers und Lichtes. Es ist verboten, mit Licht Heu- und Strohböden, Scheunen, Ställe und andere Oerter, wo sich brennbare Materialien befinden, zu betreten, es sey dann, daß selbes in einer Laterne von Glas oder Horn, die mit einem Gitter von Eisendraht umgeben, und deren Obertheil und Boden

mit Blech bedeckt ist, eingeschlossen seyn. Mit der nämlichen Behutsamkeit soll man zu Werke gehn, wenn man bei Licht in Scheunen und andern Orten Getraide drischt. — Nasses Heu oder Grammet darf nicht eingescheuert werden, ohne daß man die nöthigen Maßregeln ergriffen hat, um dessen Gährung zu verhüten. — Es ist verboten, Kerzen oder Fackeln an die Häuser oder Hausthüren brennend zu stoßen, sie daran zu schlagen oder auszulöschen; Flachs, Hanf oder Werg bei unverdecktem Lichte zu trocknen, zu brechen, zu schlagen, zu säubern oder zu bereiten; im Innern der Wohnungen Theer oder Firniß zu machen; Talg, Seife, Pottasche, Wachslichter oder Karrenschmeer zu schmelzen, es sey dann, daß dieses alles in dazu bestimmten und zu diesem Behufe von dem mit den öffentlichen Arbeiten beauftragten Beamten tauglich befundenen Plätzen geschehe. (Art. 135, 136, 137 und 139 der Feuer-Ordnung der Stadt Köln vom 22. Vendemiaire 10. Jahrs.) Strafbestimmung gegen die Uebertreter nach Maßgabe der ministeriellen Instruction. §. 33. (§. 104 am Ende.)

§. 142. Maßregeln bei Feuersbrünsten. Wenn die Feuersbrunst bei der Nacht statt hat, so ist jeder Haus-Eigenthümer und Miether gehalten, vor seiner Wohnung vermittelst einer

Laterne die Straße zu beleuchten. (Art. 110 der gemeldeten Feuerordnung.) Diejenigen, die solches unterlassen, sind mit der im Art. 471, Nro. 3 des St. G. B. verhängten Strafe zu belegen. Diese Feuerordnung bestimmt die Pflichten, die die Pumpiers, Bürger und Einwohner bei Feuersbrünsten auszuüben haben und wie sie sich dabei verhalten sollen, dann im Art. 82 eine Strafbestimmung von einer Geldbuße von drei Tagelöhnen und eines dreitägigen Gefängnisses gegen diejenigen, die denen darin enthaltenen Anordnungen nicht nachkommen.

§. 143. Tauben. Diejenigen, welche die Tauben während des von der Verwaltungs-Behörde bestimmten Zeitraums (gewöhnlich vom 15. Februar bis den 15. Novemb.), wo sie eingeschlossen bleiben sollen, ausfliegen lassen, können, wenn Polizei-Beschlüsse, die nicht verpönt sind, vorhanden sind, nach Maßgabe des §. 33 der ministeriellen Instruction bestraft werden. Die Tauben werden nebstdem binnen dieser Zeit als Wild angesehen, und der Eigenthümer, der das Recht hat Waffen zu tragen, kann sie auf seinem Grundstücke im Augenblicke der Beschädigung, die sie an seinem Eigenthum verüben, tödten. (§. 89 am Ende.)

§. 144. Herumschwärmen der Kinder auf Straßen und Plätzen. Diejenigen, welche ihre Kinder unter Aufsicht zu halten

vernachläßigen, dieselben vom Werfen mit Steinen auf öffentlichen Plätzen, vom Werfen der Heultöpfe und Brummkreisel, von Fischangeln, von den Kähnen, welches alles aufs strengste verboten ist, nicht abhalten, sollen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. (Polizei-Verordnung de dato Köln den 18. Juli 1820.) Strafbestimmung nach Maßgabe des §. 33 der ministeriellen Instruction.

§. 145. Das Baden im Rheine und andern Plätzen darf nur vorschriftsmäßig geschehen. (Polizeiliche Bekanntmachung de dato Köln den 15. Juni 1818.) Das Ueberfahren mit der fliegenden Brücke ist ebenwohl an Vorschriften gebunden. (Polizeiliche Bekanntmachung vom 30. Juli 1817.) Strafbestimmung wie oben.

§. 146. Fahren und Reiten. Es ist denen zu Pferde oder in der Chaise nur in gemäßigtem Schritte auf den Straßen zu reiten oder zu fahren erlaubt; Wagen mit vier Räder dürfen anders nicht, als in einem kleinen gebrochenen Trabe daherrollen. Jeder Hausvater ist befugt, die Uebertreter festzuhalten und sie der Polizei zu übergeben. (Verordnung der Munizipal-Verwaltung der Stadt Köln vom 20ten Fructidor 4ten Jahrs.) Diese Verordnung ist durch eine polizeiliche Bekanntmachung vom 14. Juni 1820 in Erinnerung gebracht worden. Reiten oder Fahren mit Stoßkarren über den Neumarkt zu Köln ist verboten, kraft

der Verordnung des Maires vom 21. Pluvios 12. Jahrs. Das Sitzen auf dem Pferde oder Karren, wenn er einspännig ist, im Fahren ist durch die Polizeiverordnung vom 27. Apr. 1821 (§. 15) verboten. Gegen die Uebertreter dieser Verordnungen sind die Strafverfügungen der Art. 475, Nro. 3 und 4, und Art. 476 des St. G. B. anzuwenden.

§. 147. In Gefolg der polizeilichen Bekanntmachung, Köln den 27. Juni 1821, soll eine Untersuchung der Tauglichkeit der Wagen der Lehnkutscher, und derselben Numerirung statt haben; es ist zugleich darin verordnet, daß die Kutscher das Alter von achtzehn Jahren, wenn sie Wagen führen, haben, beim Stillhalten die Wagen nicht ohne gehörige Stellvertreter verlassen, auch daß beim Gebrauch derselben die Laternen stets daran befestigt und mit den erforderlichen Beleuchtungs-Materialien versehen seyn sollen. Schon durch Beschluß des Maires zu Köln vom 1. Frimaire 13. Jahrs war es denen Kutschern in der Stadt untersagt, des Abends in den Straßen mit ihren Wagen zu halten oder zu fahren, wenn sie keine Laternen daran befestigt haben. Die Strafe gegen die Contravenienten ist im Art. 475, Nro. 3, und 476; dann wegen Nichtbeleuchtung im Art. 471, Nro. 3 des St. G. B. bestimmt.

§. 148. Ueber das Fahren der Wagen nach und

von dem Schauspielhause zu Köln, sind die Vorschriften der Verordnung vom 11. Decemb. 1801 durch die polizeiliche Bekanntmachung vom 18. Jänner 1819 wieder warnend in Erinnerung gebracht worden, und sollen kraft letzterer, im Falle sich keine Unglücksfälle ereigneten, die zuwiderhandelnden Kutscher vor das Polizeigericht gezogen, und als solche, die die öffentliche Straße gesperrt haben, bestraft werden. Folglich ist gegen sie die im Art. 471, Nro. 4 des St. G. B. bestimmte Strafe auszusprechen.

§. 149. Ueber das Verhalten der Fuhrleute, Päckchenträger und Karrenschieber auf den Werften am Rheine bei Köln und Deutz haben die beiden Königl. Landräthlichen Behörden des Stadt= und Landkreises Köln unterm 18. Mai 1821 eine Verordnung mit beigefügtem Tarif des Lohns für die Rhein=Fuhrleute und Päckchenträger zu Köln und Deutz erlassen, welche von der Königl. Regierung unterm 27. April nachher ihrem ganzen Inhalt nach genehmigt wurde. Diese Verordnung enthält Vorschriften, welche Untersuchung und Bezeichnung statt haben, und wie Lohnleute sich an der unter ihnen statt habenden Rang=Ordnung halten, dann gegen diejenigen, welche ihrer Dienstleistungen bedürfen, benehmen sollen, endlich, was sie an Lohn von diesen zu fordern berechtigt sind. — Die verschiedenen Vergehungen, derer sie sich schuldig

machen, sollen mit den gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet werden. Da diese Verordnungen Bestimmungen über Gegenstände, welche der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, enthalten, so ist es ausser Zweifel, daß die dagegen Handelnden vor die Polizeigerichte gebracht, und gegen dieselben die gesetzlichen Strafverfügungen, oder in derselben Ermanglung die Bestimmungen des §. 33 der ministeriellen Instruction vom 20. Juli 1818 anzuwenden seyen.

§. 150. Gewerb- und Werkstätten. Der Meister darf keinen Lehrling ohne gehörigen Abschiedsbrief, und keinen Arbeiter, welcher mit dem die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nachweisenden Büchlein nicht versehen wäre, annehmen, unter der Strafe des Schadens und Interessen-Ersatzes gegen den vorigen Meister. (Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 22. Germinal 11. Jahrs.) Arbeiter, die ohne mit dem vorgeschriebenen Gewerbbüchlein versehen zu seyn, reisen, sollen als Landstreicher betrachtet, und als solche angehalten und bestraft werden. (Art. 3. des Beschlusses vom 9. Frimaire 12. Jahrs.) Dieselben müssen zu dem Ende vor das Zuchtpolizeigericht gebracht werden, welches allein über die Landstreicherei zu erkennen hat. (§. 186.) Der Manufacturist, Fabrikant oder Professionist hingegen, der einen Arbeiter aufnimmt, ohne sich von demselben das vorgeschriebene Büchlein vorzei-

gen zu lassen, ebenso jeder Arbeiter, der sich erlaubt, auf einer Fabrike oder Werkstätte zu arbeiten, ohne Inhaber eines Büchleins zu seyn, soll nach den Polizeigesetzen gestraft werden. (Art. 4 des Beschlusses des Oberbürgermeisters von Köln vom 5. Februar 1816.) Da dieser Beschluß nicht besonders verpönt ist, so hat das Polizeigericht hinsichtlich der Strafbestimmung den §. 33 der ministeriellen Instruction in Anwendung zu bringen.

§. 151. Handwerker. Einer Verordnung des Stadtkölnischen Magistrats vom 7. Juni 1717 zufolge müssen 1) alle Maurer, Zimmerleute und Leyendecker, Schreiner und Pliesterer, fort alle und jede Handwerksleute, so in den Bürgers-Häusern im Tagelohn zu arbeiten pflegen, von Ostern bis St. Gereonis des Morgens um 5 Uhr zu arbeiten anfangen, und des Abends nicht vor 7 Uhr endigen; von St. Gereonis aber bis Ostern all solche Arbeit Morgens und Abends um 6 Uhr anfangen und endigen, jedoch soll ihnen frei gelassen seyn, Sommers zwei, und zur Winterszeit eine Ruhestunde zu nehmen, und demjenigen, so später auf die Arbeit kommt oder früher abgehen, oder sonsten eine merkliche Zeit versäumen würde, für jede Stunde zwei Albus kölnisch am Tagelohne abgezogen werden.

2) Sollen fortan die Handwerksleute, wie dieselbe Namen haben, von den Bürgern, wobei sie zur Aufrichtung oder Reparation der Gebäude in

Arbeit sind, morgens kein Branntwein, Schabau oder andere dergleichen Getränke oder Geld dafür sodann auch wöchentlich kein Suppengeld fordern, all solcher zeithero eingerissenen und den Bürgern beschwerlichen Mißbrauch unter Strafe eines Goldgulden abgeschafft und verboten seyn.

3) Sollen die Handwerksleute ohne Unterschied ob sie für Tagelohn oder in verdungener Arbeit seyen, sowohl auf öffentlichen Straßen, als auch in denen Gebäuden keinen Tabak rauchen unter gleichmäßiger Strafe eines Goldgulden.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind vor die einfachen Polizeigerichte zu bringen und von denselben zu bestrafen. Jeder erkennt übrigens das Heilsame dieser Vorschriften, und wird den Wunsch hegen, daß sie mehrmal in Erinnerung gebracht und derselben Befolgung kräftig gehandhabt werden möge.

§. 152. Stempelung des Maaßes und Gewichtes. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelte Maaßen und Gewichte haben; durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.

(§. 12 der Königl. Verordnung über Maaß und Gewicht für die Preußischen Staaten vom 16. Mai 1816.) Die Confiscation der Maaße und Gewicht ist für den in dieser Verordnung vorgesehenen Fall zwar nicht ausgesprochen; die allgemeine Verfügung des Art. 481 des St. G. B. aber auch nicht abgeschafft; es scheint also noch um so mehr darauf erkannt werden zu müssen, als sie als eine angemessene Folge des Vergehens angesehen werden kann. (§. 62.)

Durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1821 (Gesetzsammlung von 1820, Nro. 8.) ist bestimmt, daß die Hälfte der für Maaß und Gewichts-Vergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen dem Denuncianten zu Theil werden soll.

§. 153. Stempelung der Gefäße. Die Böttcher sollen künftig kein neues oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen; durch das bloße Unterlassen dieser vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Böttcher einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß; unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und ausser dem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. (§. 26 u. 27 das. Verordnung der Königl.

Regier. zu Köln vom 23. Decemb. 1817. (Amtsbl. St. 51, Nro. 396.)

§. 154. Stempelung der Flaschen. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte, den Inhalt in Berliner Quarten oder derer Theile ausdrückt; durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, derer Inhalt um mehr als ein Sechszehntel von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen. (§. 28 u. 29 der obangezogenen Königl. Verord. vom 16. Mai 1816.)

Da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Schenkwirthe gehalten sind, nur in gestempelten Flaschen Getränke zu verzapfen, für den hiesigen Regierungsbezirk aber neben dem gesetzlichen Preußischen Quart auch noch der Gebrauch des Kölner Maaßes und zwar bis zum Jahre 1827 nachgelassen worden, und es desfalls erforderlich ist, dieses Gemäße verschiedener Art so zu bezeichnen, daß keine Verwechslung damit statt finden könne, so wird hierdurch verordnet, daß alle Wirthe, welche nach dem Belieben der Gäste dieses verschiedenartige Gemäße gebrauchen, sich hinsichtlich des Kölner Maaßes mit solchen Ge-

fäßen zu versehen haben, die neben der den Inhalt angebenden Ziffer (z. B. ½, ¼, ⅛ Maaß) noch mit dem Buchstaben K. bezeichnet sind. Hiernächst sind alle Preis-Courante der Wirthe, die auf gewöhnliche Zapfweine lauten — also mit Ausnahme der feinen und nur in versiegelten Flaschen zu verabreichender Weine — schon jetzt ausschließlich auf das nach Verlauf des obgedachten Zeitpunktes allein zulässige Preußische Quart anzufertigen, und es sind unter die Preis-Courante oder auf einen besondern Zettel, der sodann an einer den Gästen leicht in die Augen fallenden Stelle der Wirthsstube anzuschlagen ist, die Worte zu setzen: „36 Quart machen 31 Maaß kölnisch." Drei Monate nach Bekanntmachung dieser Verordnung, binnen welcher Zeit die Wirthe sich mit den vorschriftsmäßig bezeichneten Gefäßen versehen müssen — haben alle Polizeiofficianten streng auf die Befolgung derselben zu halten, und die Contravenienten den betreffenden Polizeigerichten anzuzeigen. (Verordnung der Königl. Regierung zu Köln vom 9. Juli 1820, Amtsbl. St. 30, Nro. 219.)

§. 155. Kübengemäß zum Verkauf des Kalkes. Vom 1. Jänner 1821 ab muß der Kalk in nach Vorschrift der Verordnung der Königl. Regierung zu Köln vom 27. Sept. 1820 (Amtsbl. St. 41, Nro. 295), übrigens in beliebiger Form ausgefertigten aber geaichten Gefäßen

gemessen werden, welche einer bestimmten Anzahl von Scheffeln gleich kommen. Siehe auch Verordn. der Königl. Regier. zu Köln über Eichungswesen vom 25. April 1822, Amtsbl. St. 20, Nro. 162.

§. 156. Kölnische Ellen und Fußmaaß. Da dieses Maaß nur bis zum 1. Jänner 1821 tolerirt ist (Verordnung der Königl. Regierung vom 25. Juli 1817, Amtsbl. Nro. 30), so haben die Gewerbtreibenden sich in den Besitz des alsdann allein gültigen Preußischen Ellenmaaßes zu setzen; die Contravenienten sollen nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtordnung bestraft werden. (Verordnung der Königl. Regierung vom 10. Dezember 1820, Amtsbl. St. 51, Nro. 345.)

Nach einer Verfügung der Königl. Preuß. Immediat-Justizkommission zu Köln vom 16. Jänner 1818 sollen die Gerichte von der von den Königl. Regierungen getroffenen einstweiligen Anordnung in Kenntniß gesetzt werden, kraft welcher alle vorkommende Contraventionen gegen die zur Anwendung gebrachte Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 (in Nro. 22 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Köln vom Jahr 1717), so lange in Betreff des Verfahrens in diesen Sachen nicht höhern Orts auf die deshalb eingereichten Vorschläge nähere Bestimmung erfolgt, bis zu einer Geldbuße von fünf Reichsthalern, an die gewöhnlichen Polizeigerichte zu verweisen sind; höhe-

re Strafen indessen in Gemäßheit jener Vorschläge vor das betreffende correctionelle Gericht gehören.

§. 157. Chaussee-Polizei. Auf dem rechten Rheinufer bestehen besondere Chaussee-Polizeigesetze und Verordnungen, worin die auf den verschiedenen Contraventionsfällen haftenden Strafen bestimmt sind. (Wegebauverordnungen vom 18. Juni 1805 und 1. April 1814.) Diese Verordnungen sind durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln vom Jahr 1807, Nro. 85 auszüglich zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden. Für das linke Rheinufer wurden von der nämlichen Regierung durch Verordnung vom 6ten März 1817 (Amtsblatt dieses Jahrs, Stück 10, Nro. 89) die daselbst bestehenden Chaussee-Polizeigesetze in Erinnerung gebracht, besonders die Verfügungen des Gesetzes vom 29. Floreal 10. Jahrs, nach welchen weder Unrath auf die Chausseeen gebracht, noch die Bäume, Gräben oder Banquette beschädigt werden dürfen, und Vergehungen dagegen im Administrationswege verfolgt werden sollen; welches letztere aber der Fall nicht mehr seyn kann, nachdem die Instruction der hohen Ministerien de dato Berlin den 20. Juli 1818 erschienen ist. (§. 104 am Ende und 170.)

In den eben angezogenen Verordnungen der Königl. Regierung zu Köln wird noch besonders bestimmt, „daß die nur für Fußgänger angelegten

„Banquette zu beiden Seiten der Chaussee nicht „befahren werden dürfen, sondern daß jedes Fuhr„werk verpflichtet ist, die mittlere ausgesteckte Fahr„bahn oder den während des Baues angeordneten „Interimsweg zu halten,“ ohne jedoch die auf dieser Contravention haftende Strafe, die im Reglement für's rechte Rheinufer auf acht Groschen gesetzt ist, namhaft zu machen. Inzwischen erschien der Chaussee-Geldtarif und Anhang für die Königl. Preußischen Staaten vom 21. und 29. Mai 1822 (Gesetzsammlung vom Jahr 1822, Nro. 729), welcher vom 1. Juli 1821 an da überall Anwendung finden soll, wo bisher die Erhebung der Chausseegelder nach dem Tarif vom 31. Jänner 1819, in wessen Stelle er tritt, für Rechnung des Fiskus geschehen ist. In diesem Anhang ist die Strafe auf vorgemeldeten Contraventionsfall bestimmt, es heißt nämlich daselbst §. 5: „Wer auf Banquetts oder „Fußsteigen, oder in den Gräben reitet, fährt oder „Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen aus„einander wirft, büßt dafür mit einem Thaler.“

Dieser Anhang enthält noch folgende Strafbestimmungen, welcher Anwendung zur Competenz der Polizeigerichte gehört: „Von zwei einander be„gegnenden oder einholenden Wagen soll der unbe„ladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind „beide beladen oder beide unbeladen, so sollen sie „einander nach der Rechten ausweichen, bei Stra-

„fe von einem Thaler.“ (§. 1 des gemeldeten Anhangs.)

„Frevel an Chausseen und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer „Strafe von fünf Thalern; Frevel an Chaussee-Bäumen und Pflanzungen aber, ausser dem Ersatz, mit zwei Thalern für jeden Baum gebüßt „werden.“ (§. 3 daselbst.)

Ist der Frevel an mehr als zwei Bäumen verübt worden, so ist das Polizeigericht nicht mehr competent. (§. 140.)

„Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die „Fahrbahn der Chaussee berührt, imgleichen wer „mit der Kette und nicht mit dem Hemmschuh „hemmt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern.“ (§. 4 daselbst.)

„Wer sich von seinen Pferden weiter als drei „Schritte entfernt wird bestraft mit einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese „Strafe geschärft.“ (§. 6 daselbst.)

„Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen „läßt, oder an Chaussee-Bäume und Pfäle bindet, „verfällt in eine Strafe von einem Thaler.“ (§. 7 daselbst.)

„Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugter „Weise zueignet, zahlt zur Strafe einen Thaler. „Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes

„Stück Rindvieh drei Silbergroschen, für ein Schaaf „einen Silbergroschen, und für ein Schwein einen „Silbergroschen als Strafe erlegt.“ (§. 8 das.)

„Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei „Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büße dafür „mit einem Thaler.“ (§. 9 das.)

„Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, „z. B. durch Ausspannen der Pferde ꝛc. der „Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theil= „weise zu entziehen, zahlt ausser der verkürzten „Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem „Falle aber unter einem Thaler Strafe.“ (§. 10 daselbst.)

„Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, „verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe „dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von drei Tha= „lern.“ (§. 12 daselbst.)

„Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, „wenn er an dessen Vergehen Theil genommen „hat, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer des „Fuhrwerks ist.“ (§. 17 daselbst.)

Um die Vollstreckung dieser Verfügung zu sichern ist weiter verordnet, daß derjenige, der sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangsschein zu deponiren, wenn er nicht gekannt oder unsicher

ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden soll. (§. 15 daselbst.)

Der Contravenient wird hiernach dem Polizei-Commissaire oder dem Bürgermeister, oder dessen Beigeordneten vorgeführt werden müssen, welcher ein Protokoll über den ganzen Hergang aufnimmt und dasselbe dem Beamten, der das öffentliche Ministerium beim Polizeigerichte vertritt, wenn die Sache zu dessen Competenz geeignet ist, sonst aber der höhern Staatsbehörde zur Verfügung einschickt, inzwischen aber den nicht gekannten oder unsichern Frevler in Verwahrung halten läßt, bis er für Strafe, Schaden und Kosten hinreichende Sicherheit geleistet hat.

Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft werden. (§. 16. daselbst.)

Unter ungebührlichem Betragen kann man nur nicht schimpfartige, doch grobe Ausdrücke und Gebährden verstehen und das Polizeigericht ist in diesem Falle zu erkennen befugt, wenn das Drittheil, um welches die Strafe geschärft werden soll, dieselbe nicht über das Maximum seiner Competenz von fünfzehn Franken oder fünf Thalern erhöht. Hat sich hingegen der Contravenient gröbere Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten zu schulden kommen lassen, so gehört die Sache

auf keinen Fall vor das Polizeigericht; die Protokolle müssen der Staatsbehörde zur Verfügung eingeschickt werden. Art. 224, 230 des St. G. B. Art. 160 der P. G. O. (§. 162, 163.)

Eben dieses muß geschehen, wenn von denen in den §§. 2 und 14 daselbst vorgesehenen Fällen des Nichtausweichens denen Posten und Extraposten und der Verfälschung eines Chaussee-Zettels die Rede ist, weil diese Vergehen eine Strafe von fünf bis zehn und resp. fünfzig Thalern, und im letzten Falle noch eine härtere nach sich ziehen können.

Durch eine fernere Verordnung der Königl. Preußischen Regierung zu Köln vom 18. Juni 1822 (Amtsblatt, Stück 30, Nro. 240) ist zur bessern Conservation der Landstraßen das Fahren mehrerer einander nachfolgender Wagen und Fruchtkarren in demselben Fuhrgleise für die Zukunft verboten worden, und soll jeder Uebertretungsfall mit einer Strafe von zehn Silbergroschen geahndet werden.

§. 158. Verfahren des Wegegeldes. Nach einem der Verordnung der Königl. Regierung zu Köln, die Einführung des Wegegeldes auf der linken Rheinseite betreffend, vom 20. Jänner 1821 (Amtsblatt, Stück 4, Nro. 30) beigefügten vorläufigen Reglement in denen §§. 4 und 7 muß derjenige, der von einer vorliegenden Barriere kommt und keinen gehörigen Zettel hat, auch nicht nach-

weisen kann, ihn verloren zu haben; dann ebenso derjenige, welcher die Barriere umfährt, oder sich auf irgend eine Art der Erlegung des Chausseegeldes entzieht, den hundertfachen Betrag als Strafe, jedoch ohne daß solche gemäß dem Art. 479 des St. G. B. das festgesetzte Maximum der Polizeistrafe von fünfzehn Franken oder drei Thaler zwei und zwanzig Groschen sechs Pfenninge überschreiten darf, bezahlen. — Nach den Vorschriften dieses Reglements soll bei vorkommenden Streitigkeiten und Contraventionen entschieden werden. Diese Entscheidung gehört vor die Polizeigerichte, sowohl kraft der Verfügungen der ministeriellen Instruction (§. 170), als auch weil die Strafe nicht höher steigen darf als diejenige, welche die einfachen Polizeigerichte zu erkennen competent sind.

Das neuere im vorigen §. angeführte Chaussee-Geldtarif mit Anhang enthält nähere dermalen zu befolgende Bestimmungen. „Ausser den Posten und „Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch „wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chaussee-„Stelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von „einem halben Thaler.“ (§. 11 daselbst.) „Wer „es unterläßt sich einen Chaussee-Zettel reichen zu „lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe „für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.“ (§. 13 daselbst.)

§. 159. Gewicht der Frachtwagen,

Breite der Ringe um die Räder, Länge der Axen, Form der Nägel der Ringe. Die geringste Strafe, welche der Art. 4 des Gesetzes vom 29. Floreal 10. Jahrs (Bulletin 93 der Verordnungen vom Jahr 10. pag. 34) gegen diejenigen ausspricht, deren Ladungen schwerer sind, als es das Decret vom 23. Juni 1806 erlaubt, besteht in einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken; gegen diejenigen, deren Räder am Fuhrwesen die gehörige Breite nicht haben, oder die mit dem gehörigen Schilde nicht versehen sind, ist durch das Gesetz vom 7 Ventos 12. Jahrs eine Geldbuße von fünfzig Franken verhängt. Die Contraventionen können also kein Gegenstand der Competenz des einfachen Polizeigerichts seyn. Haben hingegen die Axen der Fuhren oder die Nägel in den Ringen der Räder nicht die vorgezeichnete Länge und Form, so hat der Fuhrmann für jede dieser Contraventionen eine Strafe von fünfzehn Franken verwirkt; (Art. 28 und 29 des obgemeldeten Decrets vom 23. Juni 1806) und diese kann von den Polizeigerichten erkannt und ausgesprochen werden.

Die Anzeige-Protokolle über die Contraventionen gegen die Chaussee-Polizeigesetze müssen binnen 24 Stunden gehörig affirmirt, und binnen 3 Tagen einregistrirt werden. Art. 2 des Decrets vom 18. August 1810. Art. 12 des Decrets vom 16. De-

cember 1811. Schreiben des Präfekten zu Aachen vom 28. Februar 1813. (In den Präfektur-Akten vom nämlichen Jahre.) (§. 233, 234, 235 und 236.)

§. 160. Pocken-Impfung. Jährlich vor dem 1. Juli muß von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder deren Stellvertreter durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Atteste bei dem betreffenden Bürgermeisteramte (in Köln bei dem Polizei-Präsidium) nachgewiesen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lympfe geimpft worden sind, oder wegen speziel anzudeutender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. Von denen in öffentlichen Anstalten oder Privatdienst aufgenommenen Individuen muß solches ebenwohl nachgewiesen werden. Diejenigen, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, sollen vor das gewöhnliche Polizeigericht gestellt, und nach Umständen mit fünf bis fünfzehn Franken Geldstrafe, oder ein bis fünf Tage Gefängnißstrafe belegt werden. §. 1, 2 und 3 der von der Königl. Regierung zu Köln erlassenen Pockenordnung vom 22. Jänner 1820 (Amtsblatt von 1821, Stück 5, Nro. 33.) Die Eltern, welche bei der allgemeinen Impfung sich widerspenstig zeigen, sind mit einer Strafe von einem bis fünfzehn Franken zu belegen. In gleiche Strafe verfallen sie, wenn sie sich wei-

gern, von ihren geimpften Kindern wieder andere impfen zu lassen. (§. 17 daselbst.) Nachdem den Angehörigen der Impfpflege Tag und Stunde der nachfolgenden Untersuchung des Erfolgs der Impfungen mit Warnung bekannt gemacht worden, sollen die Ausbleibenden als nicht geimpft angesehen und die Eltern mit einer Polizeistrafe belegt werden. (§. 21 daselbst.) — Ein jeder ohne Unterschied, welcher Kenntniß vom Ausbruch der Menschen-Pocken erhält und davon binnen 24 Stunden keine Anzeige macht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Franken oder verhältnißmäßigen Arrest. (§. 24 daselbst.) Wo die natürlichen Pocken ausgebrochen sind, muß die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern sogleich vorgenommen werden; diejenigen, welche ihre Kinder der Impfung in solchem Falle entziehen, verfallen in dieselbe Strafe, wie die, welche dieselben nach zurückgelegtem ersten Jahre nicht haben impfen lassen; (§. 26 daselbst) folglich in die im §. 3 dieser Verordnung verhängte Polizeistrafe. — Um sich mit den übrigen Bestimmungen der Pockenordnung, die nicht unmittelbar auf die an die Polizeigerichte verwiesenen Strafverfügungen bezüglich sind, bekannt zu machen, wird man diese Verordnung selbst zur Hand nehmen müssen.

§. 160½. **Fangen der Singvögel und Nesterausheben.** Durch eine Verordnung der

Königl. Regierung zu Köln vom 14. Juni 1822 (Amtsbl. St. 25, Nro. 201) ist 1) alles Wegfangen von Singvögeln verboten, und eben dies gilt auch in der Regel von dem Ausheben der Vogelnester jeder Art. 2) Wer bei dem Zerstören oder Ausheben eines Nestes von Singvögeln, oder bei dem Verkauf eines solchen, oder bei dem Fangen oder Verkauf von Singvögeln selbst betroffen wird, soll der betreffenden nächsten Polizeibehörde angezeigt, und nebst der Confiscation der Vögel und Fanggeräthschaften in eine Polizeistrafe von einem Rthlr. Courant genommen werden. In die doppelte Strafe soll derjenige verfallen, welcher bei dem Blenden oder bei dem Verkaufe geblendeter Singvögel sich betreten läßt. 3) Wer insbesondere bei dem Fange einer Nachtigall, oder bei dem Ausheben oder Zerstören eines Nestes derselben betroffen wird, soll neben dem Verluste des Vogels und der Fanggeräthe, welche dem Ortsvorstand einzuliefern sind, in eine Geldbuße von drei Reichsthalern 15 Sgr. genommen werden. 4) In dieselbe Strafe verfällt derjenige, welcher künftig eine Nachtigall, sie möge innerhalb oder ausserhalb des Regierungsbezirks gefangen seyn, in einem Käfig oder sonst eingeschlossen hält. 5) Diejenigen, welche gegenwärtig Nachtigallen besitzen, und dieselben behalten wollen, haben dafür in der ersten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres eine Abgabe von

zwei Rthlrn. an die Armenkasse ihres Wohnortes zu zahlen. Wer hierin, nach vorläufiger Aufforderung, säumig ist, soll von der gerichtlichen Polizeibehörde ausserdem zur Erlegung einer Strafe von drei Rthlrn. 15 Sgr. in die Armenkasse verurtheilt werden. 6) Derjenige, welcher eine Nachtigall von dem gegenwärtigen Besitzer erhält, ist gehalten, solches sofort der Polizeibehörde anzuzeigen, damit diese untersuchen könne, ob nicht etwa, um dieser Verordnung auszuweichen, ein Unterschleif statt finde. Wird diese Anzeige unterlassen, so wird der neue Besitzer der Nachtigall eben so bestraft, als wenn er sie selbst gefangen hätte. 7) Die Eltern, Dienstherrschaften und Lehrherren sind für ihre Kinder, Dienboten und Lehrlinge verantwortlich. 8) Die Hälfte der Art. 2, 3, 4 und 5 angedroheter Strafe erhält der Denunciant.

Zweiter Theil.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Zuwider- handlungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Polizeigericht.

§. 161. In Gefolg der Einführung der Französischen Gesetze in den Provinzen am Rhein bestand anfangs das Polizei-, so wie das Friedens-Gericht, aus dem Friedensrichter des Cantons und seinen beiden Beisitzern; nachher aus dem Friedensrichter allein.

Das neue Gesetzbuch legt dem Maire oder Bürgermeister der Gemeinden einen Theil dieser Gerichtsbarkeit bei, welche vormals in Frankreich von den Munizipalitäten in ihrer ganzen Fülle ausgeübt wurde. (§. 194 u. folg.) Zur Handhabung der Polizei auf dem Lande fand man es vortheilhaft und angemessen, das Richteramt in den geringen Fällen den Bürgermeistern mit einzuräumen, wo die That unter ihren Augen vollbracht wird

und wo Thäter und Zeugen gegenwärtig sind. Die klagende Partei hat also nicht mehr nöthig, sich an den Friedensrichter, der vom Orte der Uebertretung oft entfernt wohnt, in Sachen, die ihrer Natur nach auf der Stelle abzumachen sind, zu wenden.

Das Polizeigericht besteht also dermalen aus dem Friedensrichter und aus dem Bürgermeister, und die Erkenntniß über Polizeiübertretungen ist jedem nach denen im Gesetz bestimmten Regeln und Unterscheidungen beigelegt. (Art. 138 der Pr. G. O.) Hinsichtlich des übrigen Personals und der verschiedenartigen Constituirung der Polizeigerichte sind die Art. 141, 142, 143, 144, 167, 168, 169, 170 u. 171 daselbst nachzusehen. — Die Kosten, so durch die Polizeigerichte verursacht werden, sind von den Munizipalverwaltungen zu bestreiten. (Art. 2 des Gesetzes vom 8. Nivos 7. Jahrs.)

Zweites Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit des Polizeigerichts überhaupt.

§. 162. Das Polizeigericht macht eine Ausnahme von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit; es erkennt nur über Sachen, die ihm besonders zuge-

eignet sind, nämlich über Thatsachen, die man als bloße Polizeifrevel betrachtet, (§. 1) und in Gefolg des 4. Buchs des Strafgesetzbuchs entweder zu einer Geldbuße von 15 oder weniger Franken, oder zu einer Gefängnißstrafe von fünf oder weniger Tagen Anlaß geben, die ergriffenen Sachen seyen confiscirt oder nicht, und welchen Werth sie auch hätten. (Art. 137 der P. G. O.) Was die Polizeitribunäle, so die Friedensrichter besitzen, angeht, welcher auch der Werth der geforderten Entschädigungen und Interessen seyn möge, der Mehr- oder Minderwerth des Schadens kann also nur in Betracht kommen, um die Competenz des Friedensrichters gegen jene des Bürgermeisters in Polizeisachen zu bestimmen. (Art. 166 das.) Sind hingegen die Thatsachen als Verbrechen oder Vergehungen qualificirt, so gehören dieselben vor das peinliche oder Zuchtpolizeigericht, und müssen zu dem Ende an den Staatsprokurator hinverwiesen werden. (Art. 160 das.)

§. 163. Die Zuchtpolizeitribunäle erkennen über alle Vergehen, die eine größere Strafe als fünftägiges Gefängniß oder 15 Franken Geldbuße nach sich ziehen, woraus man in Ansehung aller anderen Thathandlungen, die man nach den alten nicht abgerufenen Gesetzen für Vergehen hält, schließen kann, daß dieselben zu den Polizeitribunälen geeignet sind, wenn die darauf gesetzte Strafe, ob-

schon sie höher als dreitägiges Gefängniß ist, nicht auf sechs Tage steigt, und die Geldbuße, obschon sie höher ist als der Werth dreier Tagsarbeiten, fünfzehn Franken nicht übersteigt. (Art. 484 des St. G. B. Art. 465 u. 466 das.) Denn das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Urtheilen, die kraft neuer Gesetze, und jenen, die kraft der alten Gesetze erlassen werden; nur ist die Competenz des Polizeirichters dermalen erweitert, hingegen seine Befugniß in letzter Instanz mehr beschränkt.

§. 164. Sind mehrere Mitschuldige vorhanden, wovon jeder mit einer Strafe von fünfzehn Franken belegt werden muß, welche Strafen zusammen dreißig Franken, oder nach der Zahl der Mitschuldigen eine noch größere Summe ausmachen würden, so bleibt dennoch das Polizeigericht competent, weil nicht die gesammte Straffumme, sondern die, so jedem Einzelnen zu Last fällt, zur Bestimmung der Competenz zum Grunde gelegt werden muß.

§. 165. Ist das nämliche Individuum wegen mehrern besondern Zuwiderhandlungen, z. B. wegen unterlassener Straßenreinigung, wegen nicht vollzogenem Abraupen der Bäume, wegen Injurien, wovon jede einen eigenen Charakter hat und eine besondere Strafe nach sich zieht, zugleich verfolgt, und die wegen diesen dreien Uebertretungen

zu erkennenden Strafen übersteigen zusammen die Summe von 15 Franken, so ist das Polizeigericht nichtsdestoweniger competent, dieselbe auszusprechen, weil seine Competenz nach der Strafsumme, welche auf jeder einzelnen Zuwiderhandlung haftet, abgemessen werden muß; das Polizeigericht würde aber zu erkennen nicht befugt seyn, wenn die Strafe nach der Zahl der Gegenstände, auf welchen die Zuwiderhandlung beruht, abzumessen wäre, und dieselbe hiernach die Summe von fünfzehn Franken überstiege, weil eigentlich nur eine und die nämliche Uebertretung mit einer Strafe zu belegen ist. Z. B. gibt der Böttcher ein ungestempeltes Gefäß aus Händen, so hat er die Strafe von einem Thaler verwirkt und wird vom Polizeigerichte verurtheilt; hat derselbe hingegen auf einmal zehn ungestempelte Gefäße aus Händen gegeben, so übersteigt die Strafe bei weitem die Summe von fünfzehn Franken, und das Polizeigericht muß erklären, nicht competent zu seyn.

§. 166. Urheber und Mitschuldige einer Zuwiderhandlung müssen vor das nämliche Tribunal gebracht werden, wäre auch einer oder mehrere unter ihnen der Gerichtsbarkeit verschiedener Tribunäle unterworfen; sind z. B. Bettler oder Landstreicher mit andern seßhaften Personen einer Zuwiderhandlung beschuldigt, so werden jene auch diese vor das Zuchtpolizeigericht hinziehen, und das ein=

fache Polizeigericht muß sich in der Sache für incompetent halten, weil die Klage und Gerichtsbarkeit in Polizeisachen untheilbar sind, und die öffentliche Klage vor dasjenige Tribunal gebracht werden muß, welches die ausgedehnteste Competenz hat. (Arrêts des Cassationshofes vom 21. Jänner und 14. April 1808.)

Aus dem nämlichen Grunde würde das Polizeigericht, welches z. B. über Unbilden, die seine Gerichtsbarkeit begründen, und über andere, die zum Zuchtpolizeigericht gehören, zugleich entscheiden würde, die Regeln seiner Competenz verletzen. (Arrêt des Cassationshofes vom 8. Novemb. 1808.) Es kann ebenwenig über die Einen erkennen und die Andern vor das Zuchtpolizeigericht verweisen, wenn beide durch eine einzige Klage und von der nämlichen Partei vor dasselbe gebracht worden, oder wenn sie mit einander verbunden sind, nämlich solche, die aus der nämlichen Thatsache entspringen, im nämlichen Augenblicke und am nämlichen Orte ausgestoßen wurden; denn dieses wäre eine Klage theilen, die weder die Partei noch das Gesetz getheilt hat.

Wenn aber der Beklagte, indem er sich gegen eine Injurienklage vertheidigt, Thatumstände vorbrächte, welche nach seiner Behauptung als Aufforderung zur Injurie, derer er beschuldigt wird, anzusehen wäre, und über welche nur das Zuchtpo-

lizeigericht erkennen könnte, ohne jedoch sein Vorbringen durch Beweise zu unterstützen, sondern vielmehr in der Absicht, sich der Gerichtsbarkeit des Polizeigerichts zu entziehen, so hat dasselbe auf solches Vorbringen als auf eine bloße Entgegensetzung einer mit Nichts bescheinigte Einrede vor der Hand nicht zu achten; denn der Richter kann eine bei ihm anhängige Klage nicht eher von sich abweisen, als bis man ihm zeigt, daß er nicht competent ist, oder daß die Einrede auf Thathandlungen beruhet, die ihren Grund in einem Eigenthumsrecht oder in einem Besitze haben, wodurch alle Polizeiklagen von Amtswegen so lang gehemmt werden, bis von den Zivilgerichten erkannt worden ist. Würde hingegen der Beklagte sein Vorbringen dadurch unterstützen und ihm Wahrscheinlichkeit geben, daß er eine Ladung vorbrächte, wodurch er die Sache am Zuchtpolizeigericht anhängig zu machen begonnen, so müßte das Polizeigericht die Sache wenistens für jetzt von sich abweisen. Im ersten Falle, wenn nämlich die Einrede des Beklagten auf bloßem Vorgeben beruht, und das Polizeigericht sich ohne weiteres incompetent erklärt hätte, welche Ungereimtheit würde dieses zur Folge haben? Welchen Weg würde der Kläger wohl einschlagen können, um die Fortsetzung seiner Klage wieder anzuknüpfen? Welche Zeitfrist müßte er abwarten? Er würde den Beklagten weder vor ein Zucht- noch vor ein

Zivilgericht können abladen lassen, sondern seine Klage wieder vor das Polizeigericht zurückbringen müssen, wo der Beklagte sich damit begnügen würde, seine vorherige declinatorische Einrede wieder vorzubringen, als worauf das Polizeigericht zu verfügen endlich gezwungen wäre.

§. 167. Vergehungen und Zuwiderhandlungen können nur vor dem Polizeigericht des Ortes, wo sie begangen werden, verfolgt und bestraft werden. (Art. 139, Nro. 1 und 2. Art. 140 der P. G. O.) Diejenigen, so in Rücksicht des Ortes oder auch in anderm Betracht nicht unter die Gerichtsbarkeit des Polizeigerichts gehören, können kein Gegenstand seines Erkenntnisses werden, wenn sie ihm auch durch eine Verfügung einer Obergerichts- oder Staatsbehörde zugewiesen worden wären; denn der Richter kann von keiner andern Authorität die Gewalt erhalten, welche das Gesetz oder die souveraine Obrigkeit ihm nicht gegeben hat. Auch kann man Niemanden der gesetzlichen Gerichtsbarkeit seiner natürlichen Richter entziehen. (Arrêt des Cassationshofes vom 11. Februar 1808.)

§. 168. Ein Polizeigericht kann nicht über Unbilden, die bei einem andern Gericht entweder zwischen den Parteien und Zeugen, oder von Seiten des Vertheidigers oder Bevollmächtigten gegen die Parteien oder Zeugen statt hatten, erkennen, weil jedes Gericht das Recht und die Verbindlich-

keit auf sich hat, die Polizei in seiner Audienz auszuüben. Die beleidigte Partei, wenn sie gegenwärtig ist, muß auf der Stelle Genugthuung fordern, in wessen Ermangelung es dafür gehalten wird, daß sie auf die Unbilden-Klage verzichtet habe. (Arrêt des Cassationshofes vom 18. Floreal 7. Jahrs und 16. April 1806. Bei Sirey 1807. Suppl. S. 71.) Ist die beleidigte Person in der Audienz nicht gegenwärtig, so kann sie nur als eine an einem öffentlichen Orte beleidigt gewordene Person Klage führen. Aus dem nämlichen Grunde kann vor ein Polizeigericht die Klage auf Genugthuung wegen der in vorherigen Audienzen erlittenen wörtlichen Unbilden nicht gebracht werden, es sey dann, daß auf der Stelle diese Genugthuung gefordert, aber vor Gericht nicht darauf verfügt worden wäre.

§. 169. Bei Feldvergehen, worüber im Gesetz vom 28. Sept. 1791 über die Feldpolizei verfügt wird, und in Rücksicht welcher die Geldbuße der Entschädigung gleich gestellt ist, kann man die Strafe nicht als auf einer unbestimmten Summe beruhend, folglich das Polizeigericht nicht als überhaupt incompetent ansehen; man muß vielmehr vorläufig, und in Gefolg des Art. 148 der P. G. O. den Schaden, wenn er nicht bestimmt angegeben ist, abschätzen lassen, denn in diesem Falle, so wie in jedem andern wird die Competenz durch

das aus der Untersuchung, welche vor der gerichtlichen Klage geschieht, hervorgehende Resultat bestimmt, und die Abschätzung ist als ein Theil dieser Untersuchung der gerichtlichen Polizei, nicht aber als ein Theil der Untersuchung, die in der Audienz statt hat, zu betrachten. (§. 208.)

§. 170. Alle Arten von Schmälerungen der öffentlichen Wege, Landstraßen und Plätze durch Eingriffe, durch Niederlegung von Mist und andern Gegenständen, durch Beschädigung der Baumpflanzungen, Gräben und Kunstwerke u. d. m. wurden vormals durch Verwaltungsbeamten constatirt, die Uebertreter durch die Verwaltungsbehörden verfolgt und bestraft. (Gesetz vom 29. Floreal 10. Jahrs.) Dem Präfektur-Rathe stand hierüber die Gerichtsbarkeit ausnahmsweise zu. Decret vom 16. December 1811. (Bulletin des lois 418.) Schreiben des Präfekten vom 28. Februar 1813 in den Aachener Präfektur-Akten vom Jahre 1813, pag. 86. Nur noch einige Uebertretungen waren der Erkenntniß der Zucht- und der einfachen Polizeitribunäle unterworfen, und es war oft schwer, die Competenz zwischen den Verwaltungs- und den Justizbehörden zu bestimmen.

Die Gränzlinie zwischen den Amtsbefugnissen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen ist dermal durch die Instruction der hohen Staatsministerien de dato

Berlin den 20. Juli 1818 bestimmter gezogen worden. Es entscheiden nämlich die Regierungen zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gutgefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern nicht über das Eigenthum gestritten wird. (§. 2, Nro. 2 der eben erwähnten Instruction.)

Von den Gerichten werden die verwirkten Geldstrafen gegen diejenigen ausgesprochen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen, Wege, Ufer- und Strompolizei, oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen oder den Gemeindewegen zuwidergehandelt haben, und deshalb von der Local-Behörde verklagt werden. (§. 20, Nro. 8 das.)

Die Frage, wer unter mehrern Richtern in den hier erwähnten Fällen zu entscheiden habe, wird nach den gemeinen Regeln über die Competenz beurtheilt. (§. 21 daselbst.) Vergehen, über deren Bestrafung bis heran die Präfektur-Räthe zu erkennen hatten, gehören nach Maßgabe der verwirkten Strafen in erster Instanz entweder vor die Polizei- oder vor die Kreisgerichte. (Art. 34 das.)

Alle Bestrafungen der vorgemeldeten Uebertretungen gehören also vor die Gerichte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz.

Das Polizeigericht hat hiernach zu erkennen über alle Zuwiderhandlungen auf öffentlichen Straßen und Wegen, worüber Strafverfügungen in den Artikeln des Strafgesetzbuches, die zur einfachen Polizei gehören, (§. 12, 13, 14 und 16) oder in ältern anwendbaren Gesetzen vorhanden sind, dann über solche, die durch Verordnungen der Local-Verwaltungsbehörden begründet werden. (§. 97, 121, 122, 157, 158, 159.)

§. 171. Es kann hier keine Rede von Privatwegen seyn, die zu Grundgütern führen und wegen deren Bearbeitung entstanden sind. Die Uebertretungen an solchen Wegen sind Eingriffe in die Rechte des Eigenthums und keine Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über das Wegewesen. Henrion de Pensey a. a. O. Kap. 22, §. 1. (§. 72.)

§. 172. Haben Polizeitribunäle über Vergehen und Zuwiderhandlungen und die dadurch veranlaßten Interessen und Entschädigungen der verletzten Partei erkannt und ein Urtheil erlassen, so hört ihre Gerichtsbarkeit auf. Die Strittigkeiten, so in der Vollziehung des Urtheils hinsichtlich dieser Interessen und Entschädigungen entstehen können, haben mit der vorhergegangenen Verurtheilung nichts mehr gemein. Sie müssen als Hauptstrittigkeiten betrachtet werden, und können, da sie nur Zivilinteressen zum Gegenstand haben, auch nur

vor Zivilrichter gebracht werden. (Arrêt des Cassationshofes vom 27. März 1807.)

Drittes Kapitel.

Von der Klage und den Parteien überhaupt.

§. 173. Die Uebertretungen, welche vor die Polizeigerichte gebracht werden, veranlassen zwei Klagen: eine öffentliche und eine private. Für die Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung und die Bestrafung derjenigen, die solche verletzen, zu sorgen, ist die Sache der Regierung. Diese hat, um diesen Zweck zu erreichen, eigene Beamte bestellt, und ihnen zur Pflicht gemacht, in ihrem Namen die Verletzungen der für die öffentliche Ruhe und das öffentliche Wohl gegebenen Gesetze zu rächen, und die Uebertreter zur Bestrafung vor die Gerichte zu ziehen; die Klage, welche diese Beamten zu dem Ende anstellen, ist also mit Recht als eine öffentliche zu bezeichnen. Sind durch eine Uebertretung des Gesetzes die Rechte eines Privaten zugleich verletzt worden, so hat auch dieser die Befugniß, den Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern, und die Klage, die er anstellt, heißt die Privat- oder Zivilklage. Der Zivilkläger hat nur

das Recht, auf seine Entschädigung, nicht aber auf Anwendung der Strafgesetze anzutragen, welches dem öffentlichen Amte allein zusteht. (Art. 1 der P. G. O.) Beide Klagen, die öffentliche und die Zivilklage, sind voneinander unabhängig; schon in ihren Entstehungsursachen getrennt, sind sie auch verschiedener Art und Natur, besonders hinsichtlich der Zwecke, die dadurch erreicht werden sollen.

§. 174. Die öffentliche Klage muß jederzeit angestellt werden, sobald hinreichende Anzeigen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen jemanden vorhanden sind, wäre auch keine Zivilklage angestellt worden, oder könnte keine angestellt werden. Die Staatsbehörde kann also keinen Grund, ihre Klage zu unterlassen oder niederzuschlagen darin suchen, daß kein Schaden geschehen, daß der verletzte Theil keinen Schadenersatz verlange, oder daß er seinen Antrag auf Schadenersatz zurückgenommen oder darauf verzichtet habe. (Art. 4 der P. G. O.) Eben so wenig kann in Polizeisachen ein Vergleich, in so weit es die öffentliche Klage betrifft, statt finden. Hätte auch der Zivilkläger seine Entschädigungsklage, z. B. wegen eines erlittenen Feldschadens, nicht vor dem Polizeigerichte, sondern vor dem Friedensgerichte angestellt, so ist nichtsdestoweniger die Staatsbehörde, sobald sie davon benachrichtigt ist, verbunden, auf Bestrafung des Beklagten auch vor dem Bürgermeister,

wenn er zur Sache competent ist, anzutragen. Die öffentliche Klage kann übrigens angestellt werden vor der Zivilklage, zugleich mit ihr, oder auch nach derselben, und auf diesen Fall hat das öffentliche Ministerium nur noch vor dem Urtheile seinen Antrag auf Bestrafung zu richten. Sie wird gegen alle Personen angebracht, die sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen können, also nicht gegen Kinder oder Schwachsinnige, wohl aber gegen diejenigen, die für die Handlungen dieser Personen verantwortlich sind, wenn der Fall vorhanden ist; gegen die Erben hat sie nicht statt. Art. 2 der P. G. O. (§. 66 u. folg. §. 257.)

§. 175. Es folgt aus der Unabhängigkeit der beiden Klagen, daß auch die Privatklage besonders angestellt werden kann; die Zivilpartei hat nicht nöthig abzuwarten, bis das öffentliche Amt die Sache vor Gericht bringt, sondern kann durch eine Ladung denjenigen, der ihr Schaden zugefügt hat, vor Gericht fordern. (Art. 145 der P. G. O.) Die Sache wird dadurch rechtshängig, und es muß darüber erkannt werden, so wie auch über die Anträge des öffentlichen Ministeriums, welche es im Laufe der Prozedur und bis zur Erlassung des Urtheils zu machen für gut findet; in diesem Falle, wenn nämlich die Zivilklage besonders angestellt ist, bleibt dieselbe so lange ausgesetzt, bis in einem Endurtheil über die öffentliche Klage erkannt wird.

(Art. 3 das.) Das Polizeigericht wird aber in diesem Urtheil die Strafe aussprechen und zugleich über die Zivilklage auf Erstattungen und Schadenersatz erkennen. (Art. 161 das.) Es verhält sich anders mit Präjudizialfragen, die im Laufe des Prozesses vorgebracht werden. (§. 177.)

§. 176. Der verletzten Partei steht zu, ihre Entschädigungen nicht allein vor den Polizei-, sondern auch vor den Zivilgerichten zu verfolgen; hat sie nun ihre Klage vor dem Friedensrichter als Zivilrichter angestellt, so wird dieser, wenn er anders nicht incompetent ist, darüber entscheiden; dadurch wird, wie schon oben §. 174 bemerkt wurde, das öffentliche Ministerium nicht enthoben, die öffentliche Klage anzustellen, wenn es sich aus denen vor dem Friedensrichter statt gehabten Verhandlungen ergibt, daß der Beklagte sich zugleich mit einer strafbaren Thathandlung belastet habe. Der Friedensrichter wird es sich aber in diesem Falle zur Pflicht machen, die Staatsbehörde von dem Gegenstand der Klage und den vorliegenden Beweisstücken in Kenntniß zu setzen und die Aussprechung seines Urtheils, bis über die öffentliche Klage vom competenten Polizeigerichte erkannt ist, zu verschieben. Seine Eigenschaft als Polizeibeamter legt ihm diese besondere Verbindlichkeit auf, und es fließt aus dem Texte der Art. 3 und 4 der P. G. O., daß die öffentliche Klage vorzüglich vor der Pri-

vatklage betrieben werden müsse. Der Fall kann sich sehr oft und besonders bei possessorischen Klagen ereignen, wenn nämlich der Friedensrichter aus den Verhandlungen die Ueberzeugung erhält, daß der Beklagte ohne allen Schein Rechtens sich eine bloße Thathandlung gegen die Polizeigesetze und Verordnungen zu schulden kommen ließe, die nicht ungeahndet bleiben darf. Das nämliche tritt ein auch in dem Falle, wenn das Polizeigericht die Sache, um über eine Vorfrage den Besitz betreffend zu entscheiden, an den Friedensrichter verwiesen hatte, und dieser durch das bei ihm statt gehabte Verfahren die Entdeckung gemacht hat, daß der Beklagte einen Feldfrevel begangen und nur Ausflüchte gesucht hat, um die Sache in die Länge zu ziehen und gar in Vergessenheit zu bringen.

§. 177. Die Klage würde keinen Grund haben, wenn die Thatsache, welcher der Beklagte beschuldigt ist, weder eine Polizei-Uebertretung noch sonst strafbar wäre, auf welchen Fall die Vorladung und alles, was darauf gefolgt ist, vernichtet werden muß. (Art. 159 der P. G. O.) Zu den unsträflichen Handlungen gehören nicht allein die, auf welchen keine ausdrückliche Strafe steht, sondern auch jene, zu denen der Beklagte nach dem bürgerlichen Rechte vollkommen befugt war; wird ihm diese Befugniß vom Kläger widersprochen, so

artet die Sache in einen bürgerlichen Rechtsstreit aus und es zeigt sich eine präjudizielle Frage über das Eigenthum, über den Besitz oder anders, welche aus der Thathandlung, die zur Polizeiklage Anlaß gab, entspringt. Der Polizeirichter muß nun die Sache vor den Zivilrichter verweisen und mit der Beurtheilung der Polizeiklage in so lange einhalten, bis Letzterer über die Vorfrage entschieden hat. Wenn der Beklagte z. B. behauptet hat, die Wiese, von welcher er beschuldigt ist, das Heu widerrechtlich abgemähet zu haben, sey sein; oder er habe ein wohlerworbenes Recht, zu allen Jahrszeiten über das Feld seines Nachbarn zu gehn; oder er sey seit Jahr und Tag in Besitz des Feldes, von welchem man behaupten wolle, es gehöre zum gemeinen Wege, so sind diese Fragen, ob das vorgegebene Eigenthum, das Durchgangsrecht, der Besitz gegründet seyen, Prajudizialfragen, welche von dem Zivilrichter zuerst entschieden werden müssen, und so lang muß der Polizeirichter sein Urtheil verschieben, weil, wenn sie zu Gunsten des Beklagten entschieden werden, jede Idee von Strafbarkeit hinwegfällt; dieser Grundsatz findet inzwischen seine Anwendung dann nicht, wenn der aus dem Besitze, dem Eigenthum rc. hergenommene Einwand den Umständen der That nach offenbar ungegründet ist, oder wenn er auf die That gar keinen Einfluß hat oder wenn die That auch dann

noch sträflich ist, wenn dieses Eigenthum, dieser Besitz rc. gegründet sind: z. B. Der Eigenthümer eines verpachteten Gartens, welcher des Nachts hineinsteigt, bleibt alle Zeit straffällig, obgleich er Eigenthümer ist, weil er vollends während der Nachtszeit nichts darin zu thun hat. Einer der das Wässerungsrecht hat, kann das Gut seines Nachbarn deswegen nicht überschwemmen. Einer der durch schriftlichen Vertrag das Recht hat, über das ungesäete Feld des andern zu gehen, kann auf der Stelle widerlegt werden, wenn er dieses Recht nach seinem Vertrag auch alsdann ausüben zu können behauptet, wenn der Acker eingesäet ist. In allen diesen Fällen würde man also vergebens eine Präjudizialfrage aufstellen und die Aufschiebung des Urtheils bis nach der Erkenntniß des Zivilrichters verlangen.

Wird aber in Forstsachen die Verschiebung des Verfahrens von dem Polizeirichter auf Vorbringen einer vom Zivilrichter erst zu entscheidenden Vorfrage wirklich statt gegeben, so liegt es der impetrirenden Partei ob, die Vorschrift des 12ten Art., Tit. 9 des Gesetzes vom 29. Septemb. 1791, welcher durch das Decret vom 8. Vendemiär 14. Jahrs in den Rhein-Departementen verbindlich gemacht wurde, unter dem darin enthaltenen Nachtheil zu befolgen. Dieser Artikel ist folgenden Inhalts:

„Wenn in einer Klage auf Frevel-Vergütung „eine Eigenthumsfrage aufgeworfen wird, soll die „Partei, welche ihre Einrede darauf gründet, gehal- „ten seyn, den General-Prokurator-Syndicus von „dem Departemente, wo die Gehölze liegen, beizu- „rufen und ihm Abschrift der Beweisthümer in „den ersten acht Tagen, nachdem sie ihre Einwen- „dung vorgebracht, darzubringen; widrigenfalls einst- „weilen über das Vergehen abgesprochen werden, „und inzwischen die Eigenthumsfrage vorbehalten „bleiben soll."

Nach geendigter Präjudizialsache vor dem Zivilrichter und im Falle, daß der Beklagte untergelegen hat, steht es dem öffentlichen Amte zu, die Sache wieder an das Polizeigericht zu bringen und auf Bestrafung anzutragen. (§. 174, 177.) Siehe Muster Nro. 12.

§. 178. Hat die verletzte Partei einmal ihre Klage vor das Polizeigericht gebracht, so kann sie, wenn der Beschuldigte losgesprochen wurde, den Zivilweg nicht mehr einschlagen; es wäre denn, daß das Polizeigericht über die Entschädigungen nicht verfügt und ihr die Zivilklage vorbehalten hätte. (Arrêt des Cassationshofes vom 9. Frimaire und 12. Pluvios 13. Jahrs.) Hat sie sich aber um den Polizeiweg nicht bekümmert, so kann sie ihre Klage auf Schadenersatz und zwar nicht vor dem Polizei-, sondern vor dem Zivilrichter anstellen,

welcher dann nur über den Werth der Entschädigungen und Interessen zu sprechen hat, im Falle daß die Thathandlung, die solche verursacht hat, durch das Erkenntniß des Polizeigerichts als richtig beurkundet ist.

§. 179. Wenn eine Zivilklage mit einer Polizeiklage verbunden ist, aber mit letzterer gar nicht zusammen hängt, so muß der Polizeirichter als solcher die Polizeiklage beibehalten, die andere bloße Zivilklage vor den Richter verweisen, dem es zu erkennen zusteht; auch in dem Falle, wenn der Friedensrichter als Zivilrichter competent wäre, weil er in der Eigenschaft als Polizeirichter über eine bloß bürgerliche Klage nie erkennen kann. (§. 172.)

§. 180. Es können Einsprüche von dritten Personen, die ein gegründetes Interesse dabei haben, gegen Urtheile der Zivilgerichte eingelegt werden; allein dieselben haben nicht statt gegen die Urtheile der Polizeigerichte, denn die Verurtheilungen in Kriminal- und Polizeisachen sind bloß persönlich und können dritten Personen, die nicht im Prozesse waren, nie nachtheilig werden. Auch kann solchen Dritten nur eine Zivilklage auf Entschädigungen und Interessen zustehen, über welche allein zu erkennen das Polizeigericht nicht befugt ist. (Arrêt des Cassationshofes vom 25. August 1808.) (§. 172, 178, 179.)

§. 181. In der Regel sind alle Bürger wegen

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeigesetze und Verodn ungen der Gerichtsbarkeit des Polizeigerichts unterworfen; die Militärpersonen, wenn sie nicht bei ihren Korps und nicht unter Aufsicht ihrer Chefs sind (Gutachten des Staatsraths vom 30. Thermidor 12. Jahrs); gerichtliche und Verwaltungsbeamten und Agenten der Regierung ausser der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen; lassen sie sich aber in Ausübung ihres Amtes Polizeiübertretungen zu schulden kommen, so können sie nur nach vorläufiger Authorisation der Oberbehörden vor die Polizeigerichte geladen werden (Arrêt des Cassationshofes vom 12. Juni 1809. Ministerielle Instruction de dato Berlin den 20. Juli 1818, §. 35 und 38.)

§. 182. Die Mitglieder der Munizipalitäten, Hospital- und Kirchen-Fabrik-Verwaltungen, welche in den Folgen einer Berathschlagung Thathandlungen begehen, können ohne vorläufige Authorisation nicht vor die Polizeigerichte abgeladen werden; wenn z. B. Kirchmeister in Gefolg einer schriftlichen Berathschlagung Kichenstühle, so Privaten gehören, wegnehmen, weil die Taxe nicht bezahlt wird, so kann man sie nicht als Urheber einer Thathandlung vor dem Polizeigerichte verklagen, weil alsdann der Verwaltungsakt in eben dieser Thathandlung, die nur eine Folge davon ist, angegriffen würde. (Arrêt des Cassationshofes vom

9. Novemb. 1808.) Die Privat-Eigenthümer der Stühle müssen sich an die Verwaltungsbehörden wenden und der Richter, wenn sie ihre Klage bei ihm anbringen wollen, dieselbe dahin verweisen.

§. 183. Die Empfänger vom Munizipal-Oktroi, die der Wohlthätigkeits-Anstalten, der Steuern, der Wege- und Brückentaxe, und die Domainen- und Gemeindeforst-Hüter können wegen Zuwiderhandlungen, so sie bei Ausübung ihres Amtes begangen haben, ebenwohl nur, kraft der von den obern Verwaltungsbehörden gegebenen Authorisation, vor das Polizeigericht gebracht werden. (Art. 1 des Regierungs-Beschlusses vom 29. Thermidor 11 Jahrs.) Hingegen können andere öffentliche Angestellte als: Gerichtsschreiber, Notarien, Procuratoren, Gerichtsvollzieher wegen in Ausübung ihrer Functionen begangenen Zuwiderhandlungen ohne Authorisation von obern Behörden, die auf sie zu wachen schuldig sind, von den Polizeigerichten verurtheilt werden, weil das Gesetz in Rücksicht ihrer keine Ausnahme macht. Hinsichtlich der Feldhüter siehe hier unten §. 237.

§. 184. Die Polizeisachen zwischen Lehrlingen, Künstlern, Fabrikanten, Manufakturarbeitern werden von den Ober-Polizeibehörden an den Orten, wo deren sind, und in andern Gemeinden vor die Bürgermeister gebracht. (Gesetz vom 22. Germinal 11. Jahrs.) Vergehungen der Lehrlinge wider ihre

Meister, welche die öffentliche Ordnung und Disziplin der Werkstätten stören, sind von der Competenz des Raths der Verständigen. (Dekret vom 3. August 1810.) Mithin kann das Polizeigericht in keinem Falle und an keinem Orte zwischen Manufakturisten, Fabrikanten, Arbeitern in den Manufakturen und Lehrlingen in Polizeisachen erkennen, wohl aber über die Zuwiderhandlungen, welche keinen Bezug auf die Werkstätte haben, und zwischen Leuten solcher Professionen und Privaten von anderm Stande oder Profession vorfallen. (§. 170.)

§. 185. Uebernehmer von städtischen und Gemeindearbeiten können als öffentliche Agenten nicht angesehen werden; sie sind wegen ihren Zuwiderhandlungen gegen die Polizeigesetze und Verordnungen, oder als verantwortlich für ihre Arbeiter und Knechte, wenn diese betroffen werden, und zwar mit denselben vor die Polizeigerichte zu belangen. (§. 117, 118.) Eben so können sie wegen polizeiwidrigen Unterlassungen, welches unter andern der Fall seyn kann, wenn der Unternehmer der Straßenreinigung den zum Abholen zusammengemachten Unrath über die bestimmte Zeit vor den Häusern liegen und nicht wegfahren läßt, ohne weiters durch den Polizei-Commissaire oder Agenten dem Polizeigerichte zur Bestrafung denunciirt werden; tragen ihre Arbeiter oder Knechte die Schuld der Unterlassung, so sind ihnen diese deshalben wieder verantwortlich. (§. 66.)

Ein gleiches gilt dermalen hinsichtlich der Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Haupt- und Landstraßen und andern öffentlichen Plätzen; wenn sie sich z. B. die Sperrung eines solchen öffentlichen Weges, oder die Unterlassung, ihre daselbst niedergelegten Materialien oder gemachten Vertiefungen nächtlicher Weile zu beleuchten, haben zu Schulden kommen lassen. (§. 170.)

§. 186. Die Herumstreicher, die schwächlichen Bettler an den Orten, wo das Betteln verboten ist, und die gesunden Bettler an andern Orten müssen vor das Zuchtpolizeigericht wegen allen Polizeizuwiderhandlungen, die Letztere beim Betteln begehen, gebracht werden; denn die Handlung des Bettelns ist ein stetes Vergehen, und das Herumstreichen versetzt in den fortdauernden Zustand eines steten Vergehens, worauf eine schwerere Strafe als die gewöhnlichen Polizeistrafen gesetzt ist; mithin muß der Zuwiderhandelnde vor das Tribunal gebracht werden, welches die stärkste Strafe auszusprechen hat. (Art. 365 der P. G. O.)

Viertes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Von den Sachen, welche der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters ausschließlich unterworfen sind.

§. 187. In Gefolg des Art. 139 der P. G. O. erkennt der Friedensrichter ausschließlich: 1) über Zuwiderhandlungen, welche im ganzen Umfang der Gemeinden-Hauptort des Kantons begangen werden, und als solche zur einfachen Polizei gehörig qualifizirt sind. (Art. 137 das.)

§. 188. 2) Ueber Zuwiderhandlungen, welche in den übrigen Gemeinden des Kantons begangen werden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt worden, und die Uebertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben oder doch nicht anwesend sind. Der Schuldige, welcher auf frischer That ertappt worden, kann also vom Bürgermeister des Ortes verurtheilt werden, wenn er auch daselbst nicht wohnhaft wäre. Wenn aber der Feldhüter den auf frischer That Ertappten und ausser der Gemeinde

Wohnenden nicht festgehalten und vor den Bürgermeister geführt hätte, und daß er, wenn man ihn vorkommen lassen wollte, sich allda nicht mehr befände, kann der Bürgermeister ihn alsdann in seinem Wohnort vorladen lassen, um vor ihm zu erscheinen und von ihm verurtheilt zu werden? Diese Frage scheint in Gefolge des Art. 139, Nro. 2, und 166 der P. G. O. in Verbindung mit dem Begriffe, den das Gesetz auf den Ausdruck: auf frischer That leget, (Art. 41 das.) bejahend beantwortet werden zu müssen.

§. 189. 3) Ueber Zuwiderhandlungen, hinsichtlich welcher der verletzte Theil, der hierüber Klage führt, bei seinem Antrage auf Schadenersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Franken für Entschädigung fordert. (§. 162.)

§. 190. Ueber Forstfrevel, wenn von Privaten hierüber Klage geführt wird. (§. 74.)

Uebrigens scheint aus diesem Texte sowohl, als aus dem Art. 5, Tit. 26 der Ordonnanz von 1669 hervorzugehen, daß es dem Eigenthümer der Holzungen, die Frevler auf Strafe und Entschädigung zu belangen, lediglich überlassen, das öffentliche Ministerium hingegen nicht gehalten sey, Verfolgungen gegen dieselben anzustellen. Ob die Forstverwaltung dazu befugt sey, dieses mag nach ihren Attributionen, die aus der Oberaufsicht, welche

sie auch über Privatwaldungen ausübt, herfließen, beurtheilt werden; sie kann sich wenigstens um den Schadenersatz nicht bekümmern, weil dieser nur von dem Eigenthümer gefordert werden kann. Warum soll aber das öffentliche Ministerium die Holzfrevel in Privatwaldungen nicht eben so wie andere Vergehen auch von Amtswegen verfolgen können und müssen?

Wird es aber bei dieser Art Vergehen sich nicht vorzüglich vor Anstellung der Klage die Kundschaft verschaffen müssen, daß die Thathandlung, die es bestraft wissen will, auch ein wirklicher Frevel sey? und ob der Thäter sich nicht mit Grund auf eine ihm zustehende Gerechtigkeit im Wald berufen könne? Denn wäre letzteres, so würde seine Klage wegfallen, und dem Staate würden unnütze Kosten dadurch veranlaßt worden seyn. Wäre die von dem Thäter vorgeschützte Gerechtigkeit auch nur noch zweifelhaft, so würde es auf indirekte Weise gezwungen seyn, die Rechte eines Dritten auf Kosten des Staates durchzuführen, und derselbe würde nur im Obsiegungsfalle die verlegten Unkosten wieder obrück erhalten.

Der Friedensrichter erkennt ferner ausschließlich über Holzdiebstähle, (§. 81) über Jagd- und Fischereifrevel. (§. 83.)

§. 191. 5) Ueber wörtliche Unbilden; dermalen auch über schriftliche Unbilden. (§. 21 u. folg.)

§. 192. 6) Wenn Schriften, oder Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden. (§. 49.)

§. 193. 7) Ueber die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume ein Gewerb machen. (§. 59.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Sachen, worin der Bürgermeister mit dem Friedensrichter concurrirende Gerichtsbarkeit hat.

§. 194. Die Gerichtsbarkeit in denen zur einfachen Polizei gehörigen Sachen überhaupt beruhet auf dem Friedensrichter des Kantons. Eine Ausnahme davon macht diejenige, so den Bürgermeistern verliehen ist; sie üben solche ausser dem Hauptorte des Kantons, worin dem Bürgermeister gar keine Gerichtsbarkeit zusteht, unter Einschränkungen aus, und zwar jeder in seinem Bezirke und mit Concurrenz des Friedensrichters. (Art. 140 der P. G. O.) Die Bürgermeister haben also keine ausschließliche Befugniß; die Uebertretungen, über welche ihnen das Erkenntniß zusteht, können auch vor den Friedensrichter gebracht werden, während die Bürgermeister in keinem Falle über jene, die

der Art. 139 daselbst der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Friedensrichter vorbehält, erkennen dürfen. (Art. 166 im 2. Absatz der P. G. O.) Die Bürgermeister der Hauptorte des Kantons und die in großen Städten können sogar niemals in den Fall kommen, die Gerichtsbarkeit in Polizeisachen auszuüben, weil alle im Umfange des Hauptortes begangene Polizeiübertretungen ausschließlich vor den Friedensrichter gehören. Die der übrigen Bezirke werden sich in vielen Fällen, worin ihnen die Erkenntniß zusteht, des Urtheilens ohne merkliche Unschicklichkeit enthalten können, indem sie die ihnen zugekommenen Anzeigen und Klagprotokolle über Polizeizuwiderhandlungen an den das öffentliche Ministerium im Hauptorte des Kantons versehenden Beamten einschicken, und hierdurch die Sache vor den Friedensrichter bringen lassen. Dieses würde aber nicht mehr statt haben, wenn die Sache bei ihm dadurch schon anhängig gemacht wäre, daß die verletzte Partei von ihm einen Vorladungszettel an den Beschuldigten verlangt hatte, oder daß dieser auf frischer That ertappt ihm vorgeführt worden wäre, denn besonders in letzterm Falle würde er dem Zwecke nicht entsprechen, den der Gesetzgeber dadurch erreichen will, daß er dem Bürgermeister einen Theil der Gerichtsbarkeit in Polizeisachen übertragen hat. Würde aber eine örtliche von dem Bürgermeister oder dem von ihm

präsidirten Gemeinderath gemachte Verordnung der Verurtheilung zum Grunde gelegt werden müssen, oder würde er selbst das Anzeigeprotokoll, worauf die Klage beruht, gefertigt haben, in diesen beiden Fällen müßte er nothwendigerweise sich alles Erkenntnisses enthalten, sonst würde er die Verwaltungsgewalt oder die eines öffentlichen Beamten des öffentlichen Ministeriums mit der richterlichen Gewalt in einer und der nämlichen Sache verbinden und zugleich ausüben, welches dem 12. Art. des Gesetzes vom 24. August 1790 widerstrebt.

§. 195. Nach den Verfügungen des Art. 166 der P. G. O. steht dem Bürgermeister keine Gerichtsbarkeit zu: 1) wenn die Uebertretung nicht im Umfange seiner Gemeinde, oder auch in demselben, wenn diese Gemeinde ein Hauptort des Kantons ist, begangen worden; wenn 2) die Uebertreter nicht im Bezirke des Bürgermeisters wohnen oder nicht daselbst anwesend oder nicht auf frischer That ertappt worden sind. (§. 188.) Wenn 3) die Zeugen vor oder gegen den Beschuldigten, vor oder gegen das Protokoll der Anzeige sich nicht im Bezirke des Bürgermeisters aufhalten oder gegenwärtig sind, wann man sie vorladen oder benachrichtigen soll; weil die Befugniß des Bürgermeisters sich nicht ausser den Gränzen seiner Gemeinde erstrecken kann. Wenn 4) die klagende Partei für den erlittenen Schaden auf eine unbestimmte

oder eine fünfzehn Franken übersteigende Summe anträgt; wenn es im ersten Falle auch notorisch wäre, daß die Forderung auf keine fünfzehn Franken geschätzt werden könnte oder gar nicht einmal den Werth eines Franken hätte. Wenn 5) die Erkenntniß durch den Art. 139 dem Friedensrichter ausschließlich zugeeignet ist, oder wenn eine Uebertretung, worüber der Bürgermeister erkennen kann, mit einer andern, die ausschließlich vor den Friedensrichter gehört, verbunden ist: z. B. Unbilden. Wenn 6) von einer Sache die Rede ist, deren Erkenntniß den Friedensrichtern als Zivilrichtern beigelegt ist. (Art. 166 daselbst, 2. Absatz.) Wenn 7) in Sachen, worin der Friedensrichter und Bürgermeister concurriren, jener sich zuerst damit befaßt hat; hätten Beide zugleich verfahren, und man wüßte nicht, wer der Erste gewesen, so müßte dem Friedensrichter als Hauptpolizeirichter die Sache vorzüglich zur Aburtheilung unterworfen bleiben; ist einer dieser Umstände vorhanden, so ist der Bürgermeister incompetent.

§. 196. Wenn dem Bürgermeister das Erkenntniß über eine Uebertretung wirklich zusteht, so kann sie doch von der Partei, die die Sache betreibt, beim Polizeigericht des Friedensrichters anhängig gemacht werden, weil die Competenz des Bürgermeisters niemals den Friedensrichter ausschließt, indem dieser immer mit ihm concurrente Gerichts-

barkeit hat und ebenfalls in den Sachen, die dem Bürgermeister beigelegt sind, erkennen kann. Dem abgeladenen Beklagten steht es aber keineswegs zu, seine Verweisung an den Friedensrichter oder umgekehrt zu verlangen, denn das Gesetz gibt ihm nirgendwo das Recht, die Gerichtsbarkeit zu wählen, so wie dem Kläger oder der öffentlichen Partei. Ist der Polizeirichter durch die Anbringung der Klage mit der Sache befaßt, so kann sie ihm nur durch eine gegründete Recusation und in denen durch das Gesetz bestimmten Fällen entzogen werden.

§. 197. Wenn im Laufe der Untersuchung Umstände eintreten, welche die Sache nur vor das Polizeigericht des Friedensrichters geeignet machen, so muß der Bürgermeister die Sache dahin zurückweisen. Z. B. Die Vorladung war, zufolge der öffentlichen Klage, von dem die Staatsbehörde vertretenden Beamten geschehen, nun tritt aber die Zivilpartei auf und begehrt eine Entschädigung über fünfzehn Franken, oder es werden zum Beweis oder zur Vertheidigung auswärtige Zeugen aufgerufen. Würde in dem Falle, daß nur ein Protokoll, wodurch die Uebertretung constatirt wird, vorhanden, zugleich aber zu erwarten wäre, daß die verletzte Partei einen Schadenersatz von mehr dann fünfzehn Franken geltend machen würde, es nicht räthlich seyn, daß der Bürgermeister gleich Anfangs die Sache von sich abweise und verordne, daß das Anzeige=

Protokoll nach Vorschrift des Art. 20 der P. G. O. an den Polizei-Commissair, oder wenn keiner vorhanden ist, an den Bürgermeister des Hauptorts des Kantons eingeschickt werde, und dieses um so mehr, als die verletzte Partei, wenn sie sich nicht als Zivilpartei dem öffentlichen Amte vor dem Bürgermeister angeschlossen hat, noch während einem Jahre, nach wessen Verlauf diese Entschädigungs-Klagen erst erlassen sind, den Uebertreter auf Interessen und Entschädigungen vorladen lassen kann; diese bloß bürgerliche Klage würde, nachdem über die öffentliche erkannt worden wäre, nicht vor den Bürgermeister gebracht werden, sondern der Friedensrichter allein darüber erkennen können, (Art. 166, 2. Absatz daselbst) als wodurch eine doppelte Klage von zwei verschiedenen Gerichtsstellen veranlaßt würde, welches zu vermeiden man gegründete Ursache hat.

§. 198. Bei Anwendung der Strafen, die auf den Wiederbetretungsfall haften, durch das Polizeigericht des Bürgermeisters entsteht die Frage: Ist dasselbe zu dem Ende competent, wenn die erste Zuwiderhandlung binnen zwölf Monaten zwar im Kanton des Friedensgerichts, worunter der Bürgermeister gehört, nicht aber in seinem Bezirke verübt wurde?

Da der Bezirk des Bürgermeisters einer Gemeinde seine Bestimmung in dem Punkte noch nicht erhalten hat,

daß man wisse, ob man ihn einzeln für sich oder als einen Anhang des Polizeitribunals des Friedensrichters des Kantons ansehen soll, so scheint diese Frage der Entscheidung der Staatsbehörden, denen es zusteht, die Gesetze auszulegen, vorbehalten bleiben zu müssen; allein der Richter ist verpflichtet, in denen vor ihn gebrachten Fällen sein Urtheil zu fällen, und er darf solches unter dem Vorwande, daß kein Gesetz vorhanden, daß es dunkel oder nicht erschöpfend sey, nicht verweigern, ohne sich der Justizverweigerung schuldig zu machen. (Art. 4 des Zivilgesetzbuchs.) Käme der Fall bei dem Polizeigericht des Friedensrichters dahin vor, daß der Beklagte das erstemal im Kanton betreten und von einem Bürgermeister verurtheilt worden wäre, so würde die Entscheidung keiner Schwierigkeit unterworfen seyn, denn man würde den Beklagten nicht anders betrachten können, als daß er die erste, so wie die letzte Uebertretung in dem Bezirke des nämlichen Tribunals, nämlich des Friedensrichters begangen habe; dieser wird folglich die auf der Wiederbetretung haftenden Strafen gegen ihn anwenden, ob er schon der nämliche Richter nicht ist, sondern weil es der Bezirk des nämlichen Friedensgerichts ist, worin sich der Beklagte das erste, so wie das zweitemal betreten ließ, und es hinsichtlich der öffentlichen Ordnung nicht darauf ankömmt, ob er das erstemal von einem Friedens-

richter oder von einem Bürgermeister, welcher gleiche Befugniß hatte, verurtheilt worden war. — Auf die Anfangs gestellte Frage zurückkommend, wird es darauf ankommen, zu untersuchen, was der Art. 483 des St. G. B. unter dem Bezirke des nämlichen Tribunals verstehe; ist dieses von dem Polizeigericht des Friedensrichters, welches sich über den ganzen Kanton erstreckt, überhaupt, oder wenn von dem Gericht des Bürgermeisters die Rede ist, nur von dessen Amtsbezirk zu verstehen? Man wird Ersteres, nämlich, daß das Gesetz, unter dem Ausdrucke: nämliches Tribunal, den Umfang des ganzen Cantons bezeichne, annehmen müssen; weil 1) dasselbe nur das Polizeigericht des Friedensrichters vorzugsweise Tribunal, während es die Attribution des Bürgermeisters als Polizeirichter mit dem Ausdrucke: Jurisdiction, bezeichnet, (Siehe die Ueberschriften Buch 2, Tit. 1, Kap. 1, §. 1 und 2 der P. G. O.) 2) es die unter den Friedensrichtern und Bürgermeistern bestehende gesetzliche Concurrenz erfordert, daß es für das Gericht dieser beiden Polizeirichter nur eine und dieselbe Wiederholung geben könne; dieses würde aber nicht in unserm Falle seyn, wenn nämlich die letzte Uebertretung die Strafe der Wiederholung alsdann nicht begründete, wenn die erste Uebertretung im Bezirke eines andern Bürgermeisters statt gehabt hätte, sondern die Strafe der Wiederholung nur

anzuwenden wäre, wenn über die erste Uebertretung vom Friedensrichter oder vom Bürgermeister, der auch über die letzte erkennt, erkannt worden. Hier wäre also, wenn über die zweite Uebertretung vom Friedensrichter erkannt würde, eine Wiederholung; würde aber vom Bürgermeister des Orts, wo die Uebertretung statt hatte, geurtheilt, so wäre es keine; ein Unterschied der bei der gesetzlichen Concurrenz der beiden Richter gar keinen Grund haben könnte; 3) hieraus ein sich mit der Absicht des Gesetzgebers gar nicht zu vereinbarender Umstand ergeben würde; es würde nämlich im Falle, daß über die erste Uebertretung von einem Bürgermeister erkannt worden, sehr oft nur von dem Kläger abhangen, ob die zweite Uebertretung als eine Wiederholung bestraft werden soll oder nicht, weil es nur darauf ankäme, ob er die Sache bei dem Friedensrichter oder bei dem Bürgermeister des Ortes, wo die letzte Uebertetung statt hatte, anhängig machen wollte. Man wird hiernach den Wiederbetretungsfall als vorhanden ansehen können, so oft gegen den Thäter binnen den zwölf der zweiten Uebertretung vorhergehenden Monaten ein Urtheil wegen einer in dem Umfange des Kantons verübten Uebertretung ergangen ist, gleichviel ob jenes Urtheil vom Friedensrichter oder vom Bürgermeister des nämlichen oder eines andern Bezirks, als wo die zweite Uebertretung anhängig ist, erlassen worden war.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Polizeigerichte.

§. 199. Damit ein Verfahren vor dem Polizeigerichte statt haben könne, muß eine Sache bei demselben anhängig gemacht werden; dies geschieht

1) Durch Verweisung von dem Zuchtpolizeigerichte, auf ausdrückliches Begehren der Zivilpartei oder der Staatsbehörden, wenn die Sache schon vor dem Zuchtpolizeigerichte anhängig war, aber nur als eine einfache Polizei-Uebertretung erkannt wurde (Art. 192 der P. G. O.), oder auch durch Verweisung von dem Untersuchungsrichter, wenn die Sache sich bei der Untersuchung als bloße Polizei-Uebertretung herausstellte. (Art. 129 das.)

2) Durch Verweisung der Sache vom Cassationshofe, a) auf das Begehren der Partcien oder der Staatsbehörden aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts oder der allgemeinen Sicherheit. (§. 222.) — b) Wenn derselbe auf ein eingelegtes Cassations-Gesuch das erste von einem andern Polizeigerichte gefällte Urtheil vernichtet hat. (Art. 427 der P. G. O.)

3) Durch eine Klage auf Ersatz desjenigen, der durch eine Polizei-Zuwiderhandlung Schaden erlitten hat, wenn auch keine Verbalprozesse eines Hü-

ters oder Polizeibeamten vorhanden wären, und dieser ist die Zivilpartei. (Art. 1 der P. G. O.)

Endlich 4) durch die Staatsbehörden, und in Forstfrevelsachen durch die Forstverwaltung (§. 5 des Gesetzes über die Competenz der Friedensrichter vom 7. Juni 1821), wenn sie sich bewogen finden, eine Zuwiderhandlung von Amtswegen zu verfolgen. Die Zivilpartei und die Staatsbehörden allein haben das Recht, vor das Polizeigericht vorladen zu lassen; (1. Theil des Art. 145 der P. G. O.) dasselbe muß den Antrag jeder andern Person abweisen. Aus diesem Grunde wurde ein Urtheil cassirt, welches auf die Vorladung eines Feldschützen, ohne daß das öffentliche Amt oder die verletzte Partei die Klage angestellt hatte, erlassen worden war; denn Feldhüter haben bei Uebertretungen, worüber sie Klageprotokolle gefertigt haben, die Befugniß nicht, das öffentliche Amt auszuüben, welche das Gesetz denen Forsthütern verliehen hat. (Arrêt des Cassationshofes vom 23. Juli 1807.) Steht derjenige, so Schadenersatz fordert, in der Gewalt oder unter der Aufsicht eines andern, so tritt er nicht selbst auf, sondern z. B. der Vater für sein Kind, der Vormund für seinen Pflegbefohlnen, auch wohl der Herr für seinen Knecht, wenn derselbe im Dienst Schaden gelitten hat; der Ehemann kann als Vertreter seiner Ehefrau, welche als beleidigter Theil auf Entschädi-

gung klagt, ohne von derselben bevollmächtigt zu seyn, vor Gericht nicht angenommen werden, indem die Unbilde ihrer Person so sehr anklebt, daß sie als Beklagte kraft des Art. 216 des Zivilgesetzbuchs sogar ohne Authorisation von ihrem Manne erscheinen kann.

§. 200. Der Ersatzfordernde muß sich ausdrücklich als Zivilpartei darstellen und auf Entschädigung antragen; würde er es bei einer bloßen Beschwerde bewenden lassen, so würde diese nur als Anzeige gelten und der Richter ihm keine Entschädigung zuerkennen, ihn aber auch nicht in die Kosten verurtheilen können; er kann seine Klage auf Schadenersatz gleich Anfangs oder durch einen spätern Akt, oder auch bloß durch einen mündlichen Antrag in der Sitzung des Gerichts, aber allezeit nothwendigerweise vor dem Urtheilsspruch anbringen, wenn über dieselbe vom Polizeirichter erkannt werden soll. Er kann von seiner Klage wieder abstehen, wenn dieses in den 24 Stunden nach gemachter Erklärung, als Zivilpartei auftreten zu wollen, geschieht; in diesem Falle kann er nur in die bis dahin aufgegangenen Kosten verurtheilt werden, da er hingegen, wenn es nach den 24 Stunden geschah, oder zwar binnen den 24 Stunden, aber nach bereits gefälltem Urtheil, aller Prozeß-Unkosten im Unterliegungsfalle ausgesetzt bleibt. Die Erklärung von der angestellten Zivilklage wie-

der abstehen zu wollen, muß in einer Schrift enthalten seyn, welche sowohl dem Beschuldigten als der Staats-behörde in der Person des Gerichtschreibers durch einen Gerichtsvollzieher signifizirt wird. Wenn der Beschuldigten mehrere sind, so kann die Zivilpartei ihre Klage auch nur hinsichtlich auf eine oder einige von ihnen zurücknehmen; wenn aber die Zurücknahme einmal geschehen ist, so kann die Zivilpartei nicht mehr als solche auftreten; es sey dann, sie habe sich diese Befugniß in der Zurücknehmungs-Urkunde ausdrücklich vorbehalten. Die Zivilklage kann nur in dem Falle vor dem Polizeirichter angebracht werden, wenn dieser zugleich über das Vergehen als solcher erkennt; mithin kann der Polizeirichter nur dann über die Entschädigung sprechen, wenn er zugleich über die Anwendung der Strafe sein Urtheil fällt. (§. 195, Nro. 6.)

§. 201. Die Zivilpartei, sie möge eine Klage anstellen oder nur dazwischen einkommen wollen, ist gehalten, vor dem Anfang der Verfolgungen die zu den Prozedurkosten muthmaßlich nöthige Summe auf der Gerichts-Canzlei oder auf dem Einregistrirungs-Büreau niederzulegen; für das Aufbewahren der hinterlegten Summe wird keine Gebühr bezahlt. (Art. 160 des Decrets vom 18. Juni 1811.)

§. 202. Derjenige, welcher Armuth vorschützt, muß solche beweisen, und zwar 1) durch einen Auszug aus der Steuerrolle, woraus erhellet, daß er weniger als sechs Franken bezahlt, oder durch

ein Zeugniß des Gemeinde-Empfängers, daß er nicht besteuert ist. 2) Durch ein Zeugniß der Dürftigkeit, welches von dem Bürgermeister der Gemeinde seines Wohnorts ausgestellt und von den obern Verwaltungsbehörden unterschrieben und bestätigt ist. (Art. 159 das. und Art. 420 der P. G. O.)

§. 203. Wenn die Ehefrau wegen Zuwiderhandlungen von der Polizei verfolgt wird, so kann sie ohne Ermächtigung von ihrem Ehemann vor Gericht stehen; um aber eine Klage von dieser Art anstellen zu können, muß sie von ihrem Ehemann authorisirt seyn; auch muß der Ehemann im Falle, daß die Ehefrau die Beschuldigte ist, als verantwortlich für die bürgerlichen Handlungen seiner Ehefrau vorgeladen werden, wenn von Feldvergehungen die Rede ist. (§. 67.) Personen, die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehn, können wegen denen ihnen angeschuldigten Zuwiderhandlungen vor Gericht gefordert, hinsichtlich des zu leistenden Schadenersatzes müssen aber die Eltern oder Vormünder vorgeladen werden. Sie können ohne Beistand der Letztern in keinem Falle als Kläger auftreten. (§. 199.)

§. 204. Das öffentliche Ministerium wird zur Verfolgung der Polizei-Uebertretungen veranlaßt, entweder a) durch Nachrichten, die es sich durch eigne Nachforschung oder Selbstbemerkungen verschafft, oder die es durch seine Untergeordneten oder durch

einen jeden andern Bürger über Zuwiderhandlungen erhält und welche ihm erheblich und glaubhaft genug scheinen, um von Amtswegen eingreifen zu können. b) Durch eine angebrachte Beschwerde desjenigen, der persönlich beleidigt, in seinem Eigenthume oder in seinen Rechten gekränkt worden, wenn er auf die Verfolgung der Zuwiderhandlung anträgt, ohne für sich eine Entschädigung zu begehren, denn in diesem Falle würde man ihn zugleich als Zivilpartei ansehen müssen. (Siehe Muster Nro. 6.) Endlich c) durch eine Anzeige (Denunciation) herrührend von einer dritten Person, die sich jedoch über Entschädigung nicht zu beklagen hat. Die Art. 11, 16, 20 und 21 der P. G. O. schreiben vor, wie die Denunciationen aufgenommen und wie darauf verfahren werden soll. (Siehe Muster Nro. 5.)

§. 205. Von den Vorladungen.

Die Vorladungen wegen Polizei-Uebertretungen werden auf Begehren des öffentlichen Ministeriums oder der Partei, die Entschädigung verlangt, gegeben und durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt; dem Beschuldigten und der bürgerlich haftenden Person wird eine Abschrift davon gelassen. (Art. 145 der P. G. O.) Hat letztere, die immer mit dem Beschuldigten zugleich vorgeladen werden muß, mit diesem den nämlichen Wohnsitz, so ist es hinreichend, wenn nur eine Abschrift zurückgelassen wird. Die Form der Vorladungen ist im ersten

Artikel des Gesetzbuchs über die Zivilprozedur bestimmt, und ob sie schon nur für die Friedensgerichte vorgeschrieben ist, so muß sie doch auch für die Polizeigerichte gelten, weil sie das Wesen einer Ladung in sich fasset und im Verfahren vor den Polizeigerichten der allgemeine Gang der Prozedur, der bei den Friedensgerichten statt hat, zu beobachten ist. (Siehe Muster Nro. 7 u. 10.)

§. 266. Die Ladung kann auf keine kürzere Frist als vier und zwanzig Stunden, ingerechnet einen Tag für drei Miriameter Entfernung, gegeben werden, bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Ladung als des Urtheils, welches auf Nichterscheinen ergeht; doch kann diese Nichtigkeit nur in der ersten Audienz vor jeder Einrede und Vertheidigung vorgebracht werden. In dringenden Fällen dürfen die Fristen abgekürzt und die Partei auf den Tag selbst und zur angegebenen Stunde, in Gefolg eines vom Friedensrichter erhaltenen Zitirzettels, vorgeladen werden. (Art. 146 der P. G. O.)

Hier ist nur ein Fall bezeichnet, worin die Ladung als nichtig anzusehen ist, wenn nämlich die Frist von vier und zwanzig Stunden mit einem Tag Zusatz für jede drei Miriameter Entfernung der zitirten Partei, derselben darin nicht gegeben wurde. Das Gesetz hat keine andere Nichtigkeiten festgesetzt, mithin kann die Ladung wegen Auslassung anderer Förmlichkeiten nicht annullirt werden,

und der Polizeirichter muß über die in der Ladung enthaltenen Thatumstände sprechen, wenn sie auch dunkel und nicht gehörig vorgetragen wären, insofern er nur competent ist. (Arret des Cassationshofes vom 11. Februar 1808.) Die Parteien können auch freiwillig, und ohne daß eine Zitation nöthig wäre, erscheinen. (Art. 147 der P. G. O.) Allein, wenn in diesem Falle die nicht abgeladene Person ausbleibt, so kann sie nicht Ungehorsams halber verurtheilt werden.

§. 207. Die vom Bürgermeister als Polizeirichter an die beschuldigte Partei sowohl, als an die Zeugen erlassene Benachrichtigung hat die nämliche Wirkung wie die Vorladung des Gerichtsvollziehers des Friedensrichters. (Art. 169 und 170 der P. G. O.) Der Bürgermeister wird aber die Benachrichtigung in der Art geschehen lassen, daß er in dem Urtheile, besonders wenn es Ungehorsams halber erfolgt, davon glaubhafte Erwähnung thun kann. Die Benachrichtigung kann geschehen, daß der Beschuldigte am folgenden Morgen sogar auf der Stelle erscheinen soll, weil das Gesetz keine nothwendige Frist vorschreibt, und der Art. 471 die Vollstreckung des Art. 446 nicht befiehlt. (§. 250.) Siehe Muster Nro. 16 und 17.

§. 208. Vor dem Tage der Audienz kann der Friedensrichter auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums oder des Zivilklägers die zugefügten Schä-

den abschätzen, Protokolle aufnehmen oder aufnehmen lassen, alle Akten, welche Schleunigkeit erfordern, fertigen oder anordnen. (Art. 148 der P. G. O.) Der Beklagte wird bei diesen Akten gegenwärtig seyn, oder wenigstens dazu abgeladen worden seyn müssen, damit ihm der Grund benommen werde, dieselbe als nichtig anzufechten. (§. 169.) Siehe Muster Nro. 8 u. 9.

§. 209. Von der Audienz. Der Polizeirichter setzt die Audienztage an. (Art. 164 des Gesetzbuches vom 3. Brûmaire 4. Jahrs.) Die Sitzungen können auch an Sonn- und Festtagen gehalten werden, weil einfache und Zuchtpolizeiprozesse eben so gut wie peinliche an dergleichen Tagen untersucht und entschieden werden können. (Art. 2 des Gesetzes vom 9. Thermidor 6. Jahrs. Arrêt des Cassationshofes vom 18. August 1807.)

§. 210. Die vorgeladene Person muß persönlich oder durch einen besonders Bevollmächtigten erscheinen. (Art. 152 der P. G. O.) Muß in Gefolg dieses Artikels die nöthige Spezial-Vollmacht in authentischer Form ausgefertigt seyn, oder reicht es hin, daß sie unter Privat-Unterschrift ausgestellt werde? Man hat keine Ursache strenger zu seyn, als das Gesetz selbst; dieses fordert aber keine authentische Vollmacht, mithin muß man eine Vollmacht unter Privat-Unterschrift für zureichend halten, besonders, da es sich dabei nur vom In-

teresse des beklagten Theiles handelt, und in diesem Falle Niemanden ein Recht zustehen kann, sich darüber zu beschweren, daß die Vollmacht nicht authentisch sey. Man kann weiter fragen, ob der Beklagte sich dermalen eines Rechtsbeistandes bedienen könne, welches ihm durch den Art. 161 des Gesetzes vom 3. Brümaire 4. Jahrs ausdrücklich untersagt war? Der neue Gesetzgeber hatte zweifelsohn diese gesetzliche Verfügung vor Augen und man kann annehmen, daß er solche wohlbedächtlich in das neue Gesetzbuch nicht aufgenommen hat; es läßt sich daher folgern, daß er der beklagten Partei erlauben wollte, sich eines Rechtsraths zu bedienen, weil er ihr solches nicht untersagt hat.

§. 211. Die Sachen werden in die Audienz gebracht, und das Polizeigericht ist verpflichtet, über jede zu instruiren und zu erkennen. Würde ein Gericht unter dem Vorwande, die Thatumstände seyen nicht bestimmt genug angegeben, eine vor dasselbe gehörig gebrachte Klage abweisen, ohne die Untersuchung vorzunehmen und die vorgeführte Zeugen zu verhören, so würde es sich dadurch der Justiz-Verweigerung schuldig machen; denn es reicht hin, wenn die Klage nur Kennzeichen eines Vergehens oder einer Zuwiderhandlung darstellt. (Arrêt des Cassationshofes vom 24. Nov. 1808.)

§. 212. Die Untersuchung jeder Sache geschieht in der Audienz öffentlich unter Strafe der Nichtig-

keit. (Art. 153 der P. G. O.) Welche Ordnung beim Verfahren zu beobachten sey, ist daselbst deutlich vorgeschrieben. Auf Verletzung dieser Ordnung haftet zwar die im Art. 162 des Gesetzes vom Brûmaire 4. Jahrs ausgesprochene Nichtigkeit nicht mehr, allein sie muß doch genau beobachtet werden, weil Ordnung und Methode die Entdeckung der Wahrheit erleichtern. Ueber das beobachtende abgekürzte Verfahren bei der Instruction und Entscheidung über Holzdiebstähle siehe das Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 8 und folgende. (§. 81 u. 82.)

§. 213. Von denen auf Nichterscheinung zu erlassenden Urtheilen und von Einsprüchen. Hierüber sind die gesetzlichen Bestimmungen in den Art. 149, 150 u. 151 der P. G. O. enthalten, und was die Holzdiebstähle betrifft, besonders im §. 17 des Gesetzes vom 7. Juni 1821. (§. 81, 82.)

Erscheint der vorgeladene Theil weder in Person noch durch einen gehörig Bevollmächtigten, so muß das Gericht sich zuerst seiner Competenz, und dann vergewissern, ob die Vorladung die im Art. 146 der P. G. O. vorgeschriebene Frist zur Erscheinung gestattet hat. Ist das in der Klage enthaltene Faktum keine polizeiwidrige Handlung, so erklärt sich das Gericht für incompetent, und wenn die Fristen in der Zitation nicht beobachtet wurden, so befiehlt es, daß der Beschuldigte noch

einmal vorgeladen werde. (Art. 5 des Gesetzbuches über die Zivilprozedur.) Ist die Zitation regelmäßig und das Gericht competent, so wird es, um ein Kontumazial-Urtheil zu erlassen, dienlich seyn, die Formen zu befolgen, die der Art. 153 der P. G. O. vorschreibt, mit Ausnahme der fünften Verfügung, die sich auf die Vertheidigung der abgeladenen Person bezieht. Ergibt sich aus dem Verlesen des Anzeigeprotokolls oder der Erklärungen der Zeugen, daß die Uebertretung nicht vorhanden ist, oder daß die abgeladene Person sie nicht begangen hat, oder auch dafür nicht verantwortlich ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie, obgleich sie nicht erschienen ist, doch losgesprochen werden müsse. Das Gericht muß selbst dann, wann der Beschuldigte ausgeblieben ist, nach den Umständen und nach den Vorschriften des Art. 159 bis 163 einschließlich sein Urtheil fällen. (Siehe Muster Nro. 11.)

§. 214. Der Art. 149 der P. G. O. erwähnt nur des Nichterscheinens des vorgeladenen Theiles; der Fall kann aber auch eintreten, daß die vorgeladene Person erscheint und die Zivilpartei ausbleibt; hier wird die vorgeladene Person eine Kontumazial-Freisprechung hinsichtlich auf die Zivilpartei fordern können. Der Grund hiervon liegt im Art. 19 des Gesetzb. über die Zivilprozedur. (§. 205.) Das öffentliche Ministerium kann seinerseits die Vorladung als eine Denunciation ansehen, und falls

ihm die Uebertretung hinlänglich gegründet scheint, gegen den Beschuldigten auf das, was Rechtens ist, antragen; das Urtheil, welches hierauf erlassen wird, ist zwischen diesem letztern und dem öffentlichen Ministerium kein Contumacial-Urtheil. Wird der Beschuldigte losgesprochen, so erläßt das Gericht gegen die Zivilpartei einen Contumacialspruch und verfügt über den Schadenersatz, den der Beschuldigte von ihm verlangt, so wie über die Gerichtskosten. Art. 159, 162 der P. G. O. (§. 253.) Gegen das öffentliche Amt kann kein Contumacial-Urtheil erlassen werden; die Sache muß entweder verschoben, oder dasselbe durch einen andern Commissair oder Beigeordneten ersetzt werden.

§. 215. Die in contumaciam verurtheilte Partei kann gegen das Urtheil Einspruch einlegen. Sie wird aber damit nicht mehr gehört, wenn sie die im Art. 151 festgesetzte Frist von drei Tagen vorüber gehen läßt, ohne sich dieses Rechtsmittels zu bedienen; es bleibt ihr aber jenes der Appellation übrig im Falle nämlich, wo nach dem Art. 172 der P. G. O. ein Contumacial-Urtheil durch ein solches Rechtsmittel angegriffen werden kann. (§. 271.) Ist aber das Urtheil in letzter Instanz erlassen, so kann der Verurtheilte noch Cassation nachsuchen. (§. 273. b.)

Wann die Opposition durch einen besondern Akt insinuirt wird, so muß diese Insinuation dem öf-

fentlichen Ministerium in der Person des Gerichtschreibers geschehen; wenn das Contumacial-Urtheil auf Privat-Schadenersatz erkennt, so muß die Opposition auch der Zivilpartei in dem von ihr gewählten Wohnorte zugestellt werden. Wohnet dieselbe ausser dem Gemeinde-Bezirk, wo die Sache verhandelt wird, und hat sie in diesem keinen Wohnort bestimmt, so muß ihre Behauptung, daß der Beschuldigte seiner Opposition verlustig geworden sey, weil er sie nicht an ihrem Wohnsitz bekannt gemacht habe, verworfen werden, indem der Art. 68 der P. G. O. ihr in diesem Falle die Befugniß nicht giebt, den Mangel der Insinuation der Akten, die nach Vorschrift des Gesetzes insinuirt werden müssen, vorzuschützen. (Art. 183 daselbst.) Es wird also in solchem Falle genug seyn, die Opposition dem öffentlichen Ministerium bekannt zu machen.

Die Opposition hat von Rechtswegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz, welche nach Ablauf der Fristen (nämlich der im Art. 146 bestimmten Frist von 24 Stunden, nebst einem Tage auf jede drei Miriameter) statt haben wird. Sie ist also selbst dann, wenn sie unbedingt und einfach seyn sollte, und nicht zugleich eine Abladung zur nächsten Audienz enthielte, doch nicht minder gültig, und sind die Parteien zu erscheinen verbunden, weil sie eine Abladung von Rechtswegen nach sich zieht. Siehe Muster Nro. 12.

§. 216. Wenn der Opponent bei der auf die Oppositions-Einlegung folgenden Audienz nicht erscheint, so ist die Opposition als nicht geschehen zu betrachten (Art. 151 der P. G. O.) und sie hat ipso jure ihre Kraft verloren, so daß es nicht nöthig ist, dieses durch ein Urtheil erklären zu lassen, weil das Gesetz es nicht vorschreibt. (Art. 188 das.) Wenn aber der Kläger ausbleibt, so erhält der Opponent ein Contumacial-Urtheil zu seinen Gunsten; es steht jedoch dem Kläger, der jetzt verurtheilt ist, nichts im Wege, nun gegen jenes Urtheil Opposition einzulegen, wenn er anders dasjenige befolgt, was in den Art. 150 und 151 das. vorgeschrieben ist. (Bourguignon in den Bemerkungen zum Art. 187 das.) Das Gericht kann nun zwar, indem es über diese Opposition erkennt, das Contumacial-Urtheil in dem, was blos das Civil-Interesse betrifft, abändern; da aber das Urtheil zwischen dem öffentlichen Ministerium und den Beschuldigten kein Contumacial-Urtheil, also in diesem Theil ein vollkommenes Endurtheil ist, so hat das Gericht sich nicht mehr mit der öffentlichen Klage zu befassen, noch darf es gegen den Beschuldigten, nachdem es ihn einmal losgesprochen hat, irgend eine Strafe verhängen, selbst dann nicht, wenn er schuldig seyn sollte, weil die Opposition der Civilpartei die Klage des öffentlichen

Amts, welche erloschen oder durch ein Endurtheil entschieden ist, nicht mehr aufwecken kann.

§. 217. Collisionsfälle unter mehrern Justizbehörden. Ein Conflict ist vorhanden, wenn bei mehrern Gerichten, die unabhängig voneinander sind, oder wenn bei einem Exceptions- und bei einem Polizeigericht zugleich die nämliche Zuwiderhandlung oder mehrere im Zusammenhang stehende Uebertretungen, wie sie der Art. 227 der P. G. O. bezeichnet, auf Betreiben einer Civilpartei oder der Staatsbehörde anhängig gemacht wurden: es ist alsdann nöthig, daß bestimmt werde, welches der befangenen Gerichte in der Sache zu urtheilen befugt sey. Diese Bestimmung ergeht vom obersten Revisionshofe nur noch in zwei Fällen: a) wenn der Conflict zwischen einem Polizeigericht und einem Exceptionsgericht, z. B. Militärgericht erstanden ist, und b) wenn gegen eine über den Conflict von einem Zuchtpolizeigericht oder von dem Appellationshofe erlassene Entscheidung an den Revisionshof der Rekurs genommen wird. Es würde sich anders verhalten, wenn ein Jurisdictionsstreit zwischen einem an der Gränze liegenden Polizeigericht und einem andern eines benachbarten Landes ausgebrochen wäre. Hat sich der Conflict zwischen zwei Polizeigerichten, sie seyen beide oder nur eines davon vom Friedensrichter, das andere vom Bürgermeister präsidirt (denn auch

beide letztere sind voneinander unabhängig) erhoben, so entscheidet im Falle, daß sie unter dem nämlichen Zuchtpolizeigericht stehen, dasselbige über die Frage, welches von jenen beiden zu erkennen habe; stehen aber diese beiden Polizeigerichte nicht unter dem nämlichen Zuchtpolizeigericht, so hat der Appellationshof diese Entscheidung zu ertheilen. (Art. 526, 527 und 540 der P. G. O.)

§. 218. Zwischen Gerichten, die voneinander abhängig sind, kann kein Conflict entstehen; wäre z. B. ein Verfahren über die nämliche That bei einem Zuchtpolizei- und bei einem einfachen Polizeigericht zugleich angeknüpft worden, so bedarf es nur einer in Gemäßheit des Art. 130 zu erlassenden Entscheidung der Rathskammer, um diesem Conflict ein Ende zu machen. Wenn von zwei Gerichten, bei welchen die nämliche Sache anhängig ist, das eine dieselbe von sich weiset, so hört der Conflict von selbst auf; würde aber das Gericht, welchem die Sache zugewiesen wurde, zu erkennen sich ebenfalls weigern, so entsteht ein negativer Conflict, welcher auf die nämliche Art, wie der positive Conflict, wovon bisheran die Rede war, gehoben werden muß.

§. 219. Das Gesuch um Aufhebung des obwaltenden Conflicts kann angebracht werden von der Staatsbehörde, von dem Beschuldigten und von der Zivilpartei. Trägt ein Gericht auf Aufhe-

bung des Conflicts an, so beauftragt es durch ein Urtheil, nachdem es seine Gründe entwickelt hat, das öffentliche Ministerium, sein Gesuch anzubringen. Bei diesem Gesuch um Aufhebung des Conflicts, es werde bei einem Zuchtpolizeigericht, bei einem Appellations- oder Revisionshofe angestellt, muß die im 2. Buche, 5. Tit., 1. Kap. der P. G. O. vorgeschriebene Verfahrungsart und Form beobachtet werden. Alle Klagen auf Bestimmung der eigentlichen Justizbehörde unter mehrern, welche deshalb in Collision gerathen sind, werden summarisch instruirt und auf bloße Denkschriften entschieden. (Art. 525 der P. G. O.) Verordnet der oberste Gerichtshof die Mittheilung der Bittschrift an die Parteien, so muß dasjenige befolgt werden, was in den Art. 529, 530 u. 531 vorgeschrieben ist; erläßt derselbe ein Urtheil, so wird solches zugestellt, und wenn eine Opposition dagegen eingelegt wird, so wird in Gemäßheit der Art. 532, 533, 534, 535 und 536 verfahren. (Bourguignon daselbst.)

Die Insinuation des Urtheils, welches die vorläufige Mittheilung befiehlt, bringt die Wirkung hervor, daß die Gerichte, vor welchen der Prozeß anhängig ist, mit dessen Entscheidung einhalten müssen.

§. 220. Das Gesuch um Aufhebung des Conflicts oder um Bestimmung der Justizbehörde hat

nicht statt, wenn gleich anfangs vor einem mit der Sache befaßten Gerichte die Einrede der Incompetenz vorgeschützt, oder eine blos deklinatorische Einrede gemacht und darüber erkannt worden ist; es kann nur das Erkenntniß auf dem Wege der Appellation und endlich der Cassation angefochten werden. War eine solche Einrede nur vorgebracht, und noch nicht darüber erkannt worden, so hat die Klage auf Bestimmung des Gerichts noch statt, weil das Gesetz voraussetzt, daß die Einrede angenommen oder verworfen sey, wenn nur noch der Weg zur Appellation oder Cassation übrig seyn soll. (Art. 539 der P. G. O.)

§. 221. Der Zivilkläger, der Beschuldigte oder Angeklagte, der mit dem Gesuch um Bestimmung der eigentlichen Justizbehörden, das er selbst zuerst angebracht hatte, abgewiesen wird, kann in eine Geldbuße verurtheilt werden, die gleichwohl die Summe von 300 Franken nicht übersteigen darf. Die Hälfte davon ist für den Gegner. (Art. 541 der P. G. O.) Die Verurtheilung in eine Geldbuße hängt von der Willkühr des Richters ab, auch kann er sie auf eine geringere Summe als das gesetzliche Maximum von 300 Franken herabsetzen, wie solches aus den Ausdrücken des Gesetzes nicht undeutlich hervorgeht.

§. 222. Von Verweisung einer Sache von einem Gerichte zum andern und

von Recusationen. Auf den Antrag des General-Prokurators beim Revisionshofe, oder auch der Staatsbehörde bei dem Polizeigericht kann eine bei demselben angebrachte Sache an ein anderes zur Entscheidung verwiesen werden, und zwar aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder eines rechtmäßigen Verdachts. Diese Hinverweisung kann auf Ansuchen der beschuldigten Partei ebenwohl statt haben, jedoch nur auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachts. (Art. 542 und 544 der P. G. O.) Hat eine bei der Sache betheiligte Privatperson sich freiwillig vor einem Polizeigerichte eingelassen, so kann sie mit ihrem Gesuche um Verweisung der Sache zu einem andern Gerichte nur alsdann gehört werden, wenn späterhin sich neue Umstände ereignet haben, welche wichtig genug sind, um einen rechtmäßigen Verdacht zu erwecken. (Art. 543 das.) Die Gründe des rechtmäßigen Verdachts sind in dem Gesetzbuch nicht bestimmt, und die Zivilgerichtsordnung kann in Criminalsachen bei solchen Fällen nicht zur Regel dienen. Diese Gründe sind aber sehr verschiedenartig und können auf Thatsachen beruhen, die einzeln betrachtet unbedeutend sind, zusammen genommen aber zur Ueberzeugung führen; das Gesetz hat es also den Einsichten und dem Gewissen der Mitglieder der obersten Gerichtsstelle überlassen, zu beurtheilen, ob Gründe des rechtmäßigen Verdachts vorhanden seyen oder nicht.

Begehrt das öffentliche Ministerium bei einem Polizeigericht die Verweisung an ein anderes aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts, so nimmt es seinen derhalbigen Rekurs unmittelbar an den obersten Gerichtshof; gründet sich das Gesuch aber einzig auf die öffentliche Sicherheit, so muß dasselbe die Gründe, worauf es beruhet, und die derhalbigen Beweisstücke an den Justizminister einschicken, welcher sie nach Beschaffenheit an den obersten Gerichtshof gelangen läßt.

Wenn das Gesuch um Verweisung vor den Revisionshof weder auf der Stelle angenommen, noch geradezu verworfen wird, so erkennt derselbe, daß das Gesuch, wenn es von einer beleidigten Partei übergeben wurde, dem öffentlichen Ministerium bei dem Gericht, wo die Sache anhängig ist, wenn es aber von diesem eingereicht wurde, vorher den Parteien mitgetheilt werden soll. Dem öffentlichen Ministerium wird zugleich aufgegeben, die Akten sowohl als sein mit Gründen unterstütztes Gutachten über das Gesuch der betheiligten Partei einzusenden. (Art. 446 u. 447 der P. G. O.) Das Urtheil, wodurch über ein Verweisungsgesuch definitiv erkannt wird, wird auf Betreiben des General-Prokurators beim Revisionshofe und mittelst Dazwischenkunft des Justizministers entweder dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Gericht, welchem das weitere Verfahren in der Sache

untersagt worden, oder der Zivilpartei, oder dem Beschuldigten, je nachdem jenes oder eine dieser Parteien das Gesuch angebracht haben in Person, oder in dem von ihnen gewählten Wohnsitz bekannt gemacht. (Art. 448.) Ist diese erkannt worden blos auf das eingereichte Gesuch und die demselben angefügten Beweisstücke, ehe die Parteien und die Staatsbehörde gehört wurden, so kann gegen dieses Erkenntniß Einspruch gemacht werden, welcher die Wirkung hat, daß die Entscheidung des Prozesses einstweilen ausgesetzt bleiben muß. Der Einspruch ist aber an die Zeitfrist und die Verfahrungs-Regeln, die beim Cassationsgesuche vorgeschrieben sind, gebunden. (Art. 533, 549 u. 550 der P. G. O.) Ist das Verweisungsgesuch einmal durch ein Urtheil verworfen worden, so wird dadurch die wiederholte Einlegung eines ähnlichen Gesuchs, in so fern es auf neuen Thatsachen beruht, die sich seitdem erst ereignet haben, nicht ausgeschlossen. (Art. 552 daselbst.)

§. 223. Von der Polizei in den Sitzungen des Polizeigerichts. Der Mangel der dem Richteramte schuldigen Achtung in einer Zivil-Audienz des Friedensrichters, so wie Insulten und schwere Beleidigungen gegen diesen Richter, werden nach Vorschrift der Art. 10 u. 11 des Gesetzbuchs über die Prozedur in Zivilsachen bestraft.

Wenn in einer Polizeisitzung, oder auch in einer

Zivilsitzung des Friedensrichters die Anwesenden Lärm anfangen, so läßt der Richter sie ausweisen wenn sie sich weigern, oder zurück eintreten, so befiehlt er, sie zu verhaften und ins Arresthaus zu führen, kraft eines Befehls, der in den Verbalprozeß eingerückt wird; auf Vorzeigung dieses Befehls wird der Aufseher des Arresthauses sie in Empfang nehmen und 24 Stunden lang behalten. (Art. 504 der P. G. O.) Siehe Muster Nro. 24.

§. 224. Wenn Unbilden oder Thathandlungen mit dem Lärm verbunden oder demselben vorhergegangen sind, welche zu Zucht- oder Polizeistrafen Anlaß geben, so soll der Polizei- oder Zivilrichter die Thatumstände durch ein Protokoll konstatiren, und die Polizeistrafen ohne Appel, die Zuchtstrafen aber mit Vorbehalt der Appel aussprechen. (Art. 505 das.) Hier ist zu bemerken, daß die in der Audienz dem Lärm vorhergegangenen oder darauf gefolgten Schmähungen an einem öffentlichen Orte ausgestoßen wurden, und daß, wenn sie die Züge der in den Art. 367, 371, 373 und 375 des St. G. B. bestimmten Schwere bei sich führen, der Richter in erster Instanz die in diesen Artikeln darauf festgesetzten Strafen, nach Maßgabe des Falles und daß, wenn sie keinen solchen Zug der Schwere haben, er die Polizeistrafen der ersten Klasse in letzter Instanz aussprechen müsse.

§. 225. Die Beschimpfung, die einem Richter

oder einem Beamten des öffentlichen Ministeriums durch Gebärden oder Drohungen, oder durch Reden und Worte, wodurch seine Ehre oder sein Zartgefühl angetastet werden, wiederfährt, wird mit der in den Art. 222 u. 223 des St. G. B. bestimmten Strafe belegt. Hatte die Beschimpfung in der Audienz statt, und ist dadurch Lärm entstanden, so muß der Richter nach Maßgab der Art. 153 bis 161 der P. G. O. verfahren, und kraft des Art. 505 das. die oberwähnten Art. 222 u. 223, je nachdem es die Art der zugefügten Unbilde erheischt, jedoch mit Vorbehalt der Appel anwenden.

§. 226. Im Falle, daß der Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher des Polizeigerichts durch Gebärden oder Drohungen in der Sitzung beleidigt würden und Lärm dadurch entstanden wäre, wird auf die nämliche Weise verfahren und die Strafe des Art. 224 des St. G. B. in erster Instanz angesetzt. Nebst den gemeldeten Strafen kann der Beschuldigte wegen dieses Vergehens gegen die obgemeldeten Angestellten verurtheilt werden, die in den Art. 226 u. 227 das. enthaltenen Genugthuungen nach Verschiedenheit der Fälle zu leisten. Wenn kein Lärm bei Gelegenheit der ausgestoßenen Beschimpfungen in der Audienz entstanden, und der Beschuldigte mit einer korrektionellen Strafe zu belegen wäre, so läßt der Richter über den Vorgang

ein Protokoll verfassen, und schickt solches, nachdem es von ihm, von dem Beamten des öffentlichen Ministeriums und dem Gerichtschreiber unterschrieben ist, an den Staatsprokurator. (Art. 29 der P. G. O.)

§. 227. Wenn sich jemand in der Sitzung erlaubte, die Schamhaftigkeit zu beleidigen, jedoch ohne Gewalt zu brauchen, und daß dadurch Lärm oder Störung entsteht, so verfährt das Polizericht nach den durch die Art. 153 bis 161 der P. G. O. vorgeschriebenen Formen, und spricht in erster Instanz die im Art. 330 des St. G. B. verhängte Strafe aus. Wenn kein Lärm entstanden ist, so wird verfahren wie oben §. 226 angezeigt worden. Wenn aber Gewaltthätigkeiten von Seiten desjenigen, der die Schamhaftigkeit verletzt hat, begangen wurden, so läßt der Richter den Beschuldigten ergreifen, vernimmt ihn, hört die Zeugen ab, und schickt die darüber abgefaßten Protokolle, die vom öffentlichen Beamten, wenn es in der Polizeisitzung ist, und wenn es in einer friedensgerichtlichen Audienz geschieht, von zwei als Zeugen geeigneten Personen, wenn deren gegenwärtig sind, und dem Gerichtschreiber unterzeichnet werden, mit dem Beschuldigten an den Staatsprokurator. (Art. 331 des St. G. B. Art. 506 der P. G. O.)

§. 228. Würde in der Audienz gegen den Richter oder den Beamten des öffentlichen Ministeriums

zur Mißhandlung, auch auf die leichteste Weise Hand angelegt, welches den Charakter eines Verbrechens hat, so wird gegen den Thäter, wie oben erwähnt, verfahren, und derselbe mittelst Vorführungsbefehls vor den Staatsprokurator gebracht. (Art. 228 des St. G. B. u. Art. 506 der P. G. O.)

§. 229. Wenn ein Angestellter der Justiz, der Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher bei Ausübung seines Amtes, jedoch ohne daß Blut vergossen worden oder Vorbedacht und Auflauern dabei statt gehabt hätte, Mißhandlungen erlitten, so schreitet der Richter zur Instruction, wie solche im zuchtpolizeigerichtlichen Verfahren vorgeschrieben ist, und wendet gegen den Thäter in Gefolg des Art. 505 der P. G. O. die im Art. 230 des St. G. B. verhängte Strafe an. In diesem Falle kann aber weder der Gerichtschreiber noch der Gerichtsvollzieher bei der Instruction, die sie persönlich betrifft, den Dienst in der Audienz verrichten; sie müssen auf der Stelle ersetzt werden, weil das Gesetz zu Gunsten der ministeriellen Angestellten keine Ausnahme macht. Wenn aber durch die dem Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher angebrachten Mißhandlungen Blut vergossen, Verletzung oder Gefahr einer Krankheit veranlaßt, oder wenn Vorbedacht oder Auflauern vorhergegangen, so werden über den Vorgang, wie im Falle eines Verbrechens, Protokolle abgefaßt, der Beschuldigte verhaftet und

vor den Staatsprokurator geführt. (Art. 29 und 506 der P. G. O.)

§. 230. Vom Beweise. Der Beweis der Uebertretungen wird durch die Anzeige-Protokolle (Verbalprozesse) oder Rapporte der Angestellten in ihrem Wirkungskreise (denn ausser diesem stellen sie nicht mehr vor, als auch andere Zeugen) geführt. Er wird auch geführt durch Zeugen in Ermanglung von Rapporten und Anzeige-Protokollen, oder zu derselben Unterstützung. (Art. 154 der P. G. O.) Auch können die Uebertretungen durch Eingeständnisse der Parteien erwiesen werden, und in diesem Falle wird der Beschuldigte verurtheilt, wäre auch der Verbalprozeß nichtig, keiner, oder auch kein Zeugenbeweis vorhanden.

Wenn im Wiederbetretungsfalle auf die angemessene Strafe erkannt werden soll, so ist es nöthig, daß vom öffentlichen Amte der Auszug von der ersten Verurtheilung beigebracht werde. Eine andere Art Beweises, daß der Wiederbetretungsfall wirklich vorhanden sey, wäre weder gesetzlich noch hinreichend.

§. 231. Vom Beweise durch Protokolle. Die Bürgermeister und ihre Beigeordneten, (siehe das Schreiben der Königlichen Immediat-Justiz-Commission de dato Köln den 23. Jän. 1818) die Polizei-Commissäre, die Gensd'armen und Gensd'armerie-Offiziere, die Forst- und Feldhüter setzen

AnzeigeProtokolle (Verbalprozesse) auf über Polizei-Uebertretungen, die von ihnen wahrgenommen oder in ihrer Gegenwart verübt werden. Diese Protokolle müssen enthalten die Natur und die Umstände der Uebertretung, die Zeit und den Ort, wo sie begangen wurde, und die Beweise und Anzeigen, die sich gegen den Thäter ergeben haben. Diese gesetzlichen Vorschriften sind um so genauer zu befolgen, als sehr oft nach den Umständen, die die Uebertretung begleitet haben, die Competenz des Polizeigerichts zu bestimmen ist, und dasselbe je nachdem diese Umstände erschwerend oder mildernd sind, in Stand gesetzt wird, eine schärfere oder gelindere Strafe gegen den Thäter auszusprechen. Es ist z. B. sehr erheblich, ob der Feldfrevel bei Tage oder bei Nacht verübt worden, ob der Frevler bei Wegnahme der Erdzeugnisse Körbe, Stricke u. dgl. zum Gebrauch hatte, oder solche mit bloßen Händen weggenommen habe. (Kap. 2 und 3 des ersten Buches der P. G. O.) — Um die Anzeige-Protokolle vollständig fertigen zu können, sind die Förster befugt, Hausuntersuchungen anzustellen; diese dürfen aber nur in Beiseyn des Friedensrichters oder seines Stellvertreters, oder des Polizei-Commissärs, oder des Bürgermeisters des Ortes, oder seines Beigeordneten vorgenommen werden. Das darüber zu fertigende Protokoll muß in diesem Falle von dem Beamten mit unterzeichnet werden,

in dessen Gegenwart es gefertigt worden ist. (Art. 16 der P. G. O.) Geschieht die Untersuchung ohne Beiseyn eines solchen Beamten, so ist das Protokoll deswegen nicht nichtig. (Bourguignon daselbst.) Siehe Muster Nro. 1, 2 und 3.

§. 232. Unter Berichten (Rapports), von denen der Art. 11 der P. G. O. spricht, können nur verstanden werden die Anzeigen, welche dem Bürgermeister, seinem Beigeordneten oder dem Polizei-Commissär von den Feld- und Forsthütern von Amtswegen über solche Frevel gemacht werden, welche vor das Polizeigericht gehören, und über welche die Feld- und Forsthüter selbst kein Protokoll aufgesetzt haben, oder haben aufsetzen können. Der Fall ereignet sich besonders, wenn die Polizeibeamten einen auf einem Feld- oder Waldfrevel auf frischer That Ertappten, in Gefolg des Art. 16 der P. G. O., vor den Bürgermeister, Beigeordneten oder Polizei-Commissär bringen. Solche Berichte müssen von den Forst- und Feldhütern, so wie ihre übrigen Protokolle eidlich erhärtet werden. (§. 233.) Siehe Muster Nro. 4.

§. 233. Zur gesetzmäßigen Form der Protokolle der Forst- und Feldhüter und Wegewärter gehört, daß sie vor dem competenten Beamten, und in der vorgeschriebenen Zeitfrist bekräftigt oder affirmirt werden. Diese Affirmation geschieht vor dem Friedensrichter für alle in seinem Kanton begangene

Frevel; vor dem Bürgermeister oder seinem Beigeordneten aber blos für die Frevel, so in ihrem Amtsbezirke verübt wurden, mit der Ausdehnung, daß der Bürgermeister oder sein Beigeordneter in dem Wohnorte des Friedensrichters die Affirmation auch in dem Falle annehmen können, wenn weder der Friedensrichter noch sein Stellvertreter gegenwärtig sind. (Art. 9 des Gesetzes vom 28. Floreal 10. Jahrs in den Beschlüssen des General-Regierungs-Commissärs vom Jahre 10, Bulletin 91.) Sie darf aber vor keinem andern Bürgermeister oder Beigeordneten geschehen, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit, als in wessen Bezirk die Uebertretung statt hatte; (Arrêt des Cassationshofes vom 5. Brûmaire 12. Jahrs) und wohnen zwei oder mehrere öffentliche Beamten in der Gemeinde, so muß der Hüter sich zuerst vor denjenigen begeben, der die vorzüglichste Befugniß hat, da der andere und die folgenden nur alsdann competent sind, wenn der erste nicht gegenwärtig oder verhindert ist. Die Affirmation muß in den ersten 24 Stunden von dem Schlusse, und nicht von dem Beginnen des Verbalprozesses an zu rechnen, geschehen, und dieses ebenwohl unter Strafe der Nichtigkeit. (Art. 7, Tit. 4 des Gesetzes vom 29. Sept. 1791. Art. 112 des Decrets vom 16. Dezemb. 1811 über das Wegewesen. Arrêt des Cassationshofes vom 5. Jänner 1809.) Das General-Gou-

vernement von Aachen hat durch eine Verordnung vom 30. April 1814 die Frist von 24 Stunden, binnen welcher die Frevelberichte der Förster bestätigt werden müssen, auf drei Tage ausgedehnt. Diese Verordnung ist im Journal des Nieder-Rheins vom Jahre 1814, Nro. 22 eingerückt. Unter dem General-Gouvernement von Aachen oder vom Nieder-Rhein standen damals die Departemente der Roer, Ourthe und Nieder-Maas.

§. 234. Der Beamte, vor welchem die Affirmation geschieht, darf solche aufzunehmen nicht verweigern, unter dem Vorwande, die gesetzliche Frist sey verstrichen; dann die Tribunäle allein haben über ihre Gültigkeit zu erkennen. Hätte der Hüter die Bestätigung nicht mit unterzeichnet, so wäre sie deswegen nicht nichtig, weil solches nicht unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist; ein anderes wäre es, wenn der Hüter dieselbe, nicht aber der Beamte, der sie aufgenommen, unterschrieben hätte, denn hier würde es an dem wesentlichsten Theil des Aktes mangeln.

Die Protokolle der Forst- Ober- und Unter-Inspectoren und Waldmesser, auch andrer Forstbeamten sind von der Formalität der Bekräftigung ausgenommen. (Art. 15, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791.) Auch sind dermalen die Protokolle der Gensd'armen über Jagdfrevel und andere Vergehen und Zuwiderhandlungen der Affirmation

in den Preußischen Rheinprovinzen nicht mehr unterworfen. (Schreiben der Königl. Immediat-Justiz-Commission de dato Köln den 23. Jänner 1818.) Hinsichtlich der Anzeige-Protokolle der Chaussee-Aufseher siehe hier oben Art. 159.

§. 235. Der Beamte, welcher die Bestätigung eines von den Forsthütern der Verwaltungen der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten gefertigten Frevelprotokolls aufnimmt, ist gehalten, dem Staatsprokurator binnen acht Tagen Nachricht davon zu geben. (Art. 18 der P. G. O.) Das Gesetz scheint hierdurch der Unterschlagung der Protokolle vorbeugen und die Förster nöthigen zu wollen, das Vergehen zur Kenntniß des competenten Richters zu bringen, und den Staatsprokurator in den Stand zu setzen, die Sache selbst anhängig zu machen; die an letztern einzusendende Nachricht muß daher mit Hinsicht auf diesen Zweck, das heißt mit deutlicher Bestimmung des Beschuldigten, der Natur und der Zeit des Vergehens, der Angabe des Försters, welcher es constatirt hat, abgefaßt seyn.

Würde ein Protokoll, weil es nicht gehörig affirmirt worden, als nichtig angesehen werden müssen, so kann derjenige, der es aufgenommen hat, z. B. der Feldschütz als Zeuge gehört werden, auch kann der Zeugenbeweis eintreten zur Ergänzung und Unterstützung der Protokolle, wenn sie hinsichtlich

auf den Beweis unvollständig sind, oder über einen Umstand nicht gehöriges Licht verbreiten, so wie auch dann, wann es darum zu thun ist, den Beweis vom Gegentheile, den der Beklagte durch Zeugen führen will, zu entkräften. (§. 230.)

§. 236. Die Akten und Protokolle der öffentlichen Beamten, welche dergleichen zu fertigen berechtigt sind, werden auf freies Papier geschrieben, welches bei der Einregistrirung für Stempelpapier visirt wird, und müssen binnen vier Tagen nach der Ausfertigung en debet, nämlich so, daß die zu entrichtenden Gebühren als rückständig eingeschrieben werden, einregistrirt werden. (Gesetze vom 13. Brumaire und 22. Frimaire 7. Jahrs. Art. 70, §. 1, Nro. 3 und 4, und Art. 20.) Die Protokolle der Förster und Feldhüter von Privat-Eigenthümern werden nicht en debet einregistrirt; dieselben sind gehalten, für den Stempel und die Einregistrirung die nöthigen Vorschüsse zu thun mit Vorbehalt des Rückgriffes an den Beklagten, wenn er verurtheilt wird. (Ministerielle Entscheidung vom 26. Germinal 7. Jahrs.) Der Akt oder das Protokoll, wenn es nicht en debet einregistrirt worden, ist deshalb nicht als nichtig anzusehen; die Richter können in diesem Falle verordnen, daß dasselbe fordersamst einregistrirt werden soll. (Arrêt des Cassationshofes vom 3. Sept. 1808.) Wenn im Falle, daß Jemand auf frischer

That ertappt worden, der Rapport des Försters oder Feldschützen in der Audienz selbst abgestattet und die Sache auf der Stelle entschieden wird, so kann dieser Rapport binnen vier Tagen mit der Minute des Urtheils einregistrirt werden; denn es würde den Grundsätzen des Gesetzes selbst zuwider seyn, wenn ein auf frischer That ertappter, entfernt wohnender Thäter mehrere Tage aufgehalten würde, weil der Rapport noch fordersamst in ein Einregistrirungs-Büreau, welches ebenwohl mehrere Stunden von der Gemeinde, wo die Uebertretung statt hatte, gebracht und daselbst einregistrirt werden müßte.

§. 237. Die Feldhüter, welche versäumen, über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Feldbeschädigungen, die durch Polizei-Uebertretungen veranlaßt werden, binnen 24 Stunden Anzeige-Protokolle zu fertigen, sind der verletzten Partei für den Schaden verantwortlich. Die Klage auf Entschädigung kann aber nicht vor das Polizeigericht, sondern muß vor den Friedensrichter als Zivilrichter gebracht werden. (Art. 10 des Gesetzes vom 16—24. August 1790.) Es ist aber keine Authorisation, um die Klage anstellen zu können, nöthig, weil die Feldhüter weder Beamten noch Agenten der Regierung sind. (Arrêt des Cassationshofes vom 19. Aug. 1808.) Die Domainen- und Gemeinde-Forsthüter hingegen können wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nur

nach vorgegangener Authorisation der obern Verwaltung vor Gericht gezogen werden.

§. 238. Die Frage, ob die Friedensrichter über Polizeizuwiderhandlungen gültige Protokolle aufsetzen können, scheint bejahet werden zu müssen. Sie sind zwar als gerichtliche Polizeibeamte mit Nachforschung der Polizeifrevel nicht beauftragt, allein sie können besonders in dem Falle der Ertappung auf frischer That, wovon sie Augenzeugen sind, über dasjenige, was sie gesehen und wahrgenommen, Protokolle fertigen, und solche dem Polizei-Commissär oder dem Bürgermeister, oder seinem Beigeordneten, wo dieser das öffentliche Amt ausübt, übergeben, wie dieses aus dem Sinne des Art. 49 der P. G. O. gefolgert werden kann.

§. 239. Ein Anzeige-Protokoll kann aus dem Grunde, daß der Beamte oder Angestellte bei Constatirung der Uebertretung und Fertigung seiner Anzeige nicht in Amtstracht war, nicht als nichtig angesehen werden, besonders wenn es erwiesen ist, daß der Beschuldigte den Beamten gekannt, oder dieser sich jenem zu erkennen gegeben hatte. (Arrêt des Cassationshofes vom 6. Jänner 1807.)

§. 240. Die Protokolle derjenigen, welchen es obliegt, Polizei-Uebertretungen zu constatiren, nämlich der Feldhüter der Gemeinden, der Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer, der Gensd'armen und Offiziere der Gensd'armerie, der Polizei-Com-

missäre, der Bürgermeister und ihrer Beigeordneten, verdienen vollen Glauben; und wenn sie anders nicht mangelhaft sind, so muß der Thäter darauf verurtheilt werden. Der Beschuldigte kann sich jedoch zum Beweise des Gegentheils erbieten und solchen durch Zeugen oder durch Schriften antreten, wenn das Gericht ihn dazu anzunehmen für gut findet. (Art. 154 der P. G. O.) Es kann dem Beschuldigten also nicht helfen, wenn er leugnet, bessern Beweis verlangt, sich auf Zeugen beruft, die bei der Thathandlung nicht gegenwärtig waren u. dgl., sondern sein Gegenbeweis muß dahin gerichtet seyn, daß er z. B. anderswo war, als die That in der bestimmten Zeit und am bestimmten Orte verübt wurde, folglich er der Thäter nicht seyn konnte. Man hat also nicht nöthig, die Protokolle dieser Beamten und Angestellten als falsch anzugreifen; würde jedoch die Partei, gegen welche ein solches Protokoll gerichtet ist, in der Audienz erklären, dasselbe als falsch anfechten zu wollen, so treten die Verfügungen der Art. 450 bis 452 der P. G. O. ein. Das Verfahren über das Falsum, ob es schon als Inzidentpunkt zu betrachten ist, gehört aber nicht vor das Polizeigericht, sondern dieses muß in der Sache einhalten, und die Untersuchung und Beurtheilung des Falsums an die competente Stelle verweisen. (Arrêt des Cassationshofes vom 24. März 1809.)

§. 241. Diese Protokolle oder Verbalprozesse verdienen die volle Beweiskraft nicht in Hinsicht der Thatumstände, die mit der Polizei-Uebertretung in keiner nothwendigen Verbindung stehen; wenn z. B. der Feldschütz zugleich darin über zugefügte Unbilden oder Mißhandlungen Beschwerde führt; sie können um so weniger als beweiserschöpfend hinsichtlich solcher Thatsachen angesehen werden, als dieselben ein besonderes Vergehen ausmachen, welches nach denen in den allgemeinen Gesetzen bestimmten Formen verfolgt und beurtheilt werden muß. (Arrêt des Cassationshofes vom 11. Dezember 1807.)

§. 242. Mit den Anzeige-Protokollen oder Verbalprozessen der Forsthüter, nämlich über Wälder und Holzungen, die den Domainen, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehören, verhält es sich anders, als mit jenen, wovon hier oben §. 240 die Rede war. Diese Polizei-Agenten sind, wenn man von den Vorgesetzten des Octroi, den ehemaligen préposés des douanes und des droits réunis keine Meldung thun will, die Einzigen, gegen welcher Protokolle kein Beweis des Gegentheils zugelassen wird. Man kann sie nicht anders angreifen, als daß man sie der Falschheit beschuldigt. (Art. 13, Tit. 9 des Gesetzes über die Forstverwaltung vom 15. Sept. 1791.) Diese volle Beweiskraft ist nach der Verfügung dieses Artikels auf die Fälle beschränkt, wenn die Entschädigung und die Geld-

strafe die Summe von hundert Franken nicht übersteigen; zieht das Vergehen eine stärkere Bestrafung nach sich, so muß das Protokoll des Forsthüters durch ein anderes Zeugniß unterstützt werden. (Art. 14 daselbst.)

In Gefolg des Königl. Preuß. Gesetzes über Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821, §. 19, ist es dem, wegen eines Holzdiebstahles Beschuldigten vorbehalten, gegen die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen; folglich können die Protokolle der Förster über Holzdiebstähle, so wie die der andern Polizei-Agenten durch Gegenbeweis entkräftet werden, ohne daß man nöthig habe, sich dagegen des Falsums wegen einzuschreiben. Es scheint wenigstens nicht, daß man unter gesetzlich zulässigem Gegenbeweis die Beschuldigung und den Beweis des Falsums verstehen müsse, denn sonst wäre auch wohl jene besondere Verfügung für überflüssig und zwecklos zu halten.

§. 243. An welche Behörde die Feldhüter der Gemeinden und die Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer, und in welcher Frist sie ihre Protokolle abzugeben haben, und wie diese Behörde, nachdem sie dieselben erhalten hat, zu verfahren habe, darüber sind die Art. 20 und 21 der P. G. O. nachzusehen.

§. 244. Vom Beweise durch Zeugen. Das öffentliche Ministerium und die Zivilpartei lassen ihre Zeugen zur Audienz vorladen; der Beklagte kann seine Zeugen mitbringen, oder auch vorladen lassen. (Art. 153 der P. G. O.) Die Zeugen schwören in der Audienz bei Strafe der Nichtigkeit den Eid, daß sie die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen wollen, und der Gerichtschreiber bemerkt dieses, so wie er auch ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung, nebst ihren Haupt-Aussagen aufzeichnet. (Art. 155 das.) Ueber die Abnahme der Eide, wie sie dermalen in den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen geschehen muß, enthält die Verordnung der Königl. Immediat-Justiz-Commission de dato Köln den 22. Dezember 1817 genau zu befolgende Verfügungen. Auch die Beamten sind verpflichtet, den Zeugen-Eid zu leisten. (Ministerielle Verfügung de dato Berlin den 26. Jänner 1822.)

§. 245. Die Verwandten in auf- und absteigender Linie der beschuldigten Person, ihre Geschwister oder Befreundete im nämlichen Grade, die Frau oder der Ehemann, auch nach erkannter Ehescheidung, werden weder gerufen, noch zugelassen um Zeugniß zu geben; doch wird die Abhörung dieser Personen keine Nichtigkeit veranlassen, wenn das öffentliche Amt, die Zivilpartei oder der Beschuldigte sich nicht dagegen gesetzt, daß man sie vernehme. (Art. 156

der P. G. O.) Sie können also als Zeugen blos verwerflich erklärt werden, geschieht dieses nicht, so wird der Richter ihre Glaubwürdigkeit zu würdigen haben. Das Gesetz verbietet nur die Abhörung solcher Zeugen, die mit dem Beklagten, wie gesagt, verwandt oder verschwägert sind. Es schließt die Verwandten des Klägers nicht ausdrücklich aus; es scheint also, daß es dem Ermessen des Richters anheim gestellt bleibe, welche Rücksicht er auf ihre Aussagen nehmen wolle. (Bourguignon zu obangezogenem Art. 156.)

Denuncianten, die das Gesetz mit Geld belohnet, dürfen nicht als Zeugen abgehört werden. Art. 322 und 323 der P. G. O. (§. 152.) §. 21 u. 28 des Gesetzes über Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821.

Die Personen, welche gegen die allgemeine Regel nicht schuldig sind, dasjenige, was sie über gewisse Thatsachen wissen, vor Gericht auszusagen, sind 1) Die Advokaten, Sachwalter, Notarien, welche nicht gehalten sind, dasjenige, was sie in den Conferenzen und amtlichen Geschäften mit ihren Clienten erfahren haben, auszusagen; wohl aber das, was auf einem andern Wege als durch ihre Amtsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gekommen ist. 2) Die Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche nicht verbunden sind, etwas in Bezug auf die von ihnen behandelten geheimen Krank-

heiten auszureden; ausser diesen Personen aber ist jeder vorgeladene Zeuge zu den Aussagen der ganzen Wahrheit verpflichtet.

§. 246. Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, können nur einige Auskunft geben, und ohne daß sie den Eid ablegen, in ihren Erklärungen vernommen werden. (Art. 79 der P. G. O.) Auch im Arrest befindliche Personen können als Zeugen vor Gericht erscheinen, wenn nur, nachdem die Erlaubniß dazu erfolgt ist, durch hinreichende Wache dafür gesorgt wird, daß sie nicht entweichen.

§. 247. Bleibt ein Zeuge, dessen Aussage zur Sache erheblich seyn könnte, aus, so kann der Richter die Sache aussetzen, und erlauben, daß der Zeuge neuerdings vorgeladen werde; jedoch kann der Zeuge, der auf erhaltene erste Ladung nicht erscheint, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden; bleibt er zum zweitenmal aus, so kann er durch bürgerliche Haft gezwungen werden. (Art. 157 der P. G. O.) In diesem Artikel ist die Summe der Geldbuße, womit das Ausbleiben des Zeugens geahndet wird, nicht bestimmt; man pflegt deswegen den Art. 80 daselbst, nach welchem die Strafe bis auf hundert Franken geschärft werden kann, anzuwenden; allein dieser Artikel spricht ausdrücklich nur vom Instructionsrichter und von den Fällen, wenn die vor ihn geladenen Zeugen nicht

erscheinen, auch übersteigt die Summe, auf welche die Strafe gebracht werden kann, diejenige sehr weit, welche das Polizeigericht nach seiner gesetzlichen Competenz auszusprechen befugt ist. Der Zeuge, der, obschon er gehörig vorgeladen ist, nicht erscheint, kann aber füglich unter diejenigen gezählt werden, welche verweigert oder unterlassen haben, den Dienst zu verrichten, wozu sie bei einer gerichtlichen Urtheilsvollziehung aufgefordert waren, und alsdann wird die im Art. 475, Nro. 12 des St. G. B. bestimmte Strafe gegen sie in Anwendung gebracht werden müssen. Hiervon ist es keine Folge, daß der Zeuge, wenn er zum zweitenmale ausbleibt, mit der im Art. 478 daselbst auf den Wiederbetretungsfall gesetzten Strafe belegt werden müsse, indem dieser besondere Fall durch die Verfügung des Art. 157 dahin vorgesehen ist, daß körperliche Haft gegen den zum zweitenmale ausbleibenden Zeugen erkannt werden soll, welche jedoch nicht auf länger als fünf Tage auszudehnen wäre. Wenn der Zeuge, der wegen ersterem Ausbleiben zu einer Geldbuße verurtheilt wurde, auf die zweite Ladung vor Gericht erscheint, und gültige Entschuldigungen vorbringt, so kann er nach angehörtem öffentlichen Ministerium von der Geldbuße befreit werden. (Art. 158 das.) Siehe Muster Nro. 18, 19 u. 20.

§. 248. Die Gebühr des Zeugens muß in

Gefolg der von der Verwaltungsbehörde über die Entfernungen gemachten Tabelle, und kraft der Art. 21 bis 26, 91, 94, 95, 97, 159, 160, 161 und 172 des Decrets vom 18. Juni 1811 bestimmt werden. Die Zeugen erhalten für jeden Tag Versäumniß eine Entschädigung von einem Franken 50 Centimen in Städten von 40,000 und mehrern Seelen, in den andern Gemeinden einen Franken. Zeugen weiblichen Geschlechts und Kinder unter 15 Jahren in erst gemeldeten Städten einen Franken, in den andern fünf und siebenzig Centimen. (Art. 27 und 28 daselbst.) Man merke sich jedoch die durch das Decret vom 7. April 1813, Art. 1, 2 und 4 verfügten Abänderungen in der Taxe der Zeugengebührnisse: es heißt Art. 1, den Zeugen wird nicht mehr die doppelte Gebühr in dem im 29. Art. des Decrets vom 18. Juni 1811 vorgesehenen Falle bewilligt. Art. 2, den Zeugen, die nicht weiter als einen Miriameter von dem Orte wohnen, wo sie vernommen werden, haben keine Ansprüche auf Reise-Entschädigung; es kann ihnen nur die in den Art. 27 und 28 des Decrets bestimmte Taxe bewilligt werden. Jene, die weiter als einen Miriameter wohnen, erhalten für Reise-Entschädigung, wenn sie nicht aus ihrem Bezirke gehen, einen Franken vom Miriameter für die Hin- und eben so viel für die Rückreise. Wenn sie ausserhalb des Bezirks berufen werden, so beträgt

diese Entschädigung einen Franken fünfzig Centimen. In den beiden letzten Fällen wird die in den oberwähnten Art. 27 und 28 bestimmte Taxe nicht bewilligt, ohne jedoch etwas an dem Art. 30 des besagten Decrets in Rücksicht der Aufenthaltskosten zu ändern. Art. 4, die Erhöhung der Taxe, welche im Art. 94 für Reisekosten während der Monate November, Dezember, Januar und Februar bewilligt war, ist für die Zeugen sowohl, als die im Art. 91 bezeichneten Personen abgeschafft.

Militärpersonen, die in Dienstthätigkeit sind, sollen keine Zeugen-Entschädigung erhalten, doch soll ihnen für gezwungenen Aufenthalt ausser ihrer Garnison oder Kantonnirung eine Entschädigung, wenn es Offiziere jeden Grades sind, wie solche durch Nro. 2 des Art. 96 des obangezogenen Decrets vom 18. Juni 1811 bestimmt ist, sind es aber Unteroffizierie und Soldaten, nur die Hälfte davon bewilligt werden. (Art. 31 das.) Denen Zeugen, die wegen eines öffentlichen Dienstes in Gehalt stehen, kann nur der Ersatz ihrer Reisekosten, wenn sie deren hatten und derselben Zahlung verlangen, und zwar auf den Fuß, wie sie im 8ten Kapitel dieses Decrets bestimmt sind, zuerkannt werden. (Art. 32 das.) Die den Zeugen bewilligte Entschädigung soll nur alsdann vom öffentlichen Schatze vorgeschossen werden, wenn sie entweder auf Requisition des öffentlichen Ministeriums, oder

kraft einer von Amtswegen erlassenen Ordonnanz vorgeladen wurden. (Art. 33 das.) Zeugen, die auf Anstehen einer Zivilpartei vorgeladen sind, erhalten die nämliche Entschädigung, die aber von denen bezahlt wird, welche sie vorladen ließen. (Art. 34 das.) Die öffentlichen Beamten sollen in den Zahlungs-Mandaten, die sie den Zeugen ausstellen, Meldung thun, daß die Taxe begehrt worden ist. (Art. 36. das.)

Welche Entschädigung denen Forst- und Feldhütern und Gensd'armen zu bewilligen sey, darüber siehe unten §. 260.

§. 249. Von den Urtheilen. Die Urtheile sind entweder vorbereitende, zwischensprechende, oder endlich entscheidende. Durch die vorbereitenden Urtheile wird in der Sache nichts entschieden, sondern dieselbe nur in den Zustand gesetzt, damit der Richter zur endlichen Entscheidung gelangen könne; hiervon sind die zwischensprechenden oder interlocutorischen Urtheile dadurch unterschieden, daß sie die Sache zwar auch vorbereiten, aber zugleich Erkenntnisse enthalten, welche auf die Entscheidung der Sache hinwirken. Z. B. der Bürgermeister läßt ein Mitglied der Gemeinde vor das Polizeigericht abladen, um in Strafe und Schadenersatz verurtheilt zu werden, weil es in Gefolge einer kraft eines von der obern Verwaltungsbehörde bestätigten Beschlusses des Munizipalrathes ergan-

genen Aufforderung sich nicht auf bestimmten Tag und Stunde auf dem Gemeindewege zur Arbeit eingefunden, und man gezwungen gewesen, einen andern Mann auf seine Kosten zu stellen. Der Beklagte behauptete schuldlos zu seyn, weil ihm keine Aufforderung zugekommen. Das Polizeigericht gibt dem klagenden Theile auf, zu beweisen, daß der Beklagte zur Arbeit auf dem Gemeindewege gehörig aufgefordert worden sey. Diese Erkenntniß ist ein Zwischenspruch oder Interlocut, denn die Entscheidung der Hauptsache hängt davon ab. Wird der Beweis vom Kläger erbracht, so muß der Beklagte in Strafe und Ersatz verurtheilt; wird der Beweis nicht geliefert, so muß derselbe freigesprochen werden. Das Endurtheil ist dasjenige, wodurch dem Rechtsstreite ein Ende gemacht wird.

Von denen auf Nichterscheinung zu fällenden Urtheilen und von Einsprüchen war hier oben die Rede. (§. 213 und folgende.) Die nach Anhörung der Parteien zu fällenden Urtheile müssen in derselben Sitzung, in welcher die Untersuchung beendigt worden, oder spätestens in der darauf folgenden ausgespochen werden. (Art. 153 der P. G. O.) Die Untersuchung kann also während mehrerer oder in mehreren Sitzungen fortgeführt werden. Ist sie aber einmal beendigt, so ist der Richter gehalten, in derselben Sitzung, oder in der darauf folgenden sein Urtheil zu fällen.

§. 250. Jedes Endurtheil muß die Entscheidungs-Gründe enthalten, und es müssen die Worte des Gesetzes, welches angewendet wird, darin eingerückt werden, unter Strafe der Nichtigkeit; es soll Meldung darin geschehen, ob es in erster oder in zweiter Instanz ausgesprochen wird. (Art. 163 der P. G. O.) Die Urschrift des Urtheils wird längstens in 24 Stunden von dem Richter, der die Audienz gehabt hat, unterzeichnet, der Gerichtschreiber verfällt sonst in eine Geldstrafe von 24 Franken, und wider ihn sowohl als den Präsidenten kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen verletzter Pflicht geklagt werden. (Art. 164 das.) Diese gesetzlichen Verfügungen sind nur für die Polizeigerichte der Friedensrichter bestimmt, da dieselben, nämlich die Art. 163 u. 164 nicht unter jenen befindlich sind, welche der Art. 171 auf das Polizeigericht des Bürgermeisters anwendet; allein Ordnung und Gleichförmigkeit im Geschäftsgange erfordern es, daß auch der Bürgermeister, als Polizeirichter, und sein Gerichtschreiber sich nach diesen Vorschriften richten. Da übrigens der Art. 163 nur von Endurtheilen spricht, so ist derselbe auf vorbereitende und interlocutorische Urtheile nicht anwendbar, und ein Endurtheil wird als hinlänglich motivirt anzusehen seyn, wenn es die Thatsachen bestimmt enthält, deren Beweis durch die Untersuchung hervorgebracht worden ist. Siehe Muster Nro. 13, 14, 15.

§ 251. Es ist nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, daß in dem Urtheil Meldung geschehen soll, ob es in erster oder letzter Instanz erlassen worden. Ein Endurtheil ist in letzter Instanz gefällt, wenn die Strafe, der Ersatz oder die Entschädigung und andere Zivilgenugthuungen den Betrag von fünf Franken nicht überschreiten, und wenn keine Gefängnißstrafe erkannt ist; alles ohne Rücksicht auf die Unkosten, denn es kann durch die Appellation nicht angegriffen werden. (Art. 172 der P. G. O.) Ist ein in erster oder letzter Instanz erlassenes Urtheil unrichtig als solches darin bezeichnet worden, so ist die Bestimmung des Gesetzes der irrthümlichen Bezeichnung im Urtheil vorzuziehen, und bei der Frage, ob es durch die Appellation angegriffen werden könne, hat man die Verfügung im 453. Art. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen anzuwenden.

§. 252. Das Polizeigericht vernichtet durch sein Urtheil die Citation und alles, was darauf erfolgt ist, (§. 177) und spricht über Entschädigungen, oder es verweiset die Sache an den Staatsprokurator, oder es verurtheilt den Beschuldigten als überführt des Polizeifrevels, zu einer Strafe, zu Wiedererstattungen und in Schaden und Kosten. (Art. 159, 160, 161 u. 162 der P. G. O.)

Der Richter wird, ehe er sein Urtheil spricht, sich von der Thathandlung und über die Person,

die solche verübt haben soll, die vollkommenste Kenntniß und Ueberzeugung verschaffen. Er ist zugleich Geschworner über die Thatsache, und Beamter, dem die Anwendung des Strafgesetzes obliegt. Er wird seine Ueberzeugung daher erhalten, daß die Zuwiderhandlung durch das Protokoll des Polizeibeamten oder des Hüters gehörig constatirt ist, daß Augenzeugen, die das Protokoll unterschrieben haben, oder abgehört worden sind, die Thatsache bekräftigten, und daß der vorliegende Beweis durch keinen Gegenbeweis aus dem Wege geräumt werden konnte; hingegen darf er solche nicht auf Vorurtheil gründen, oder durch Nachsichtigkeit oder Wohlwollen zu schwächen suchen; denn wäre die Sache klar bis zur Evidenz, so würde ihm der Vorwand nicht erhaltener Ueberzeugung, nun lossprechen zu können, nichts nutzen. Er würde sich alsdann der Selbstbelangung aussetzen. (Art. 505, Nro. 1 des G. B. über die Zivilprozedur.)

Der Richter darf ebenwenig bei Verurtheilung einer Polizeiübertretung auf die Absicht des Beklagten, oder auf seine Behauptung, daß er in gutem Glauben gewesen, oder daß seine Handlung eine Folge des Irrthums oder der Unwissenheit sey, Rücksicht nehmen. Er darf als Entschuldigung nicht gelten lassen, wenn der Beklagte z. B. vorschützen würde: er habe als Hausgenosse an dem Frevel des Hausherrn Antheil nehmen müssen, oder er sey

betrunken gewesen; Trunkenheit ist ohnehin ahndenswerth, und wird von dem Gesetze und der moralischen Welt als Entschuldigung nie angeführt werden können. (Arrêt des Cassationshofes vom 15. Oktober 1807.)

§. 253. Das Polizeigericht ist gehalten, über alle Anträge des öffentlichen Ministeriums zu erkennen; es wendet jedoch das Gesetz nach den Umständen des Falles an, und ist nicht an die Anträge oder die Meinung des öffentlichen Ministeriums gebunden. Hätte dasselbe zu Gunsten des Beschuldigten concludirt, so muß er nichtsdestoweniger vom Polizeigericht verurtheilt werden, wenn es ihn der angeschuldigten Thathandlung überführt findet, und so umgekehrt. Es spricht ebenwohl über die Anträge der Parteien; findet es weder Verbrechen oder Vergehen, noch Zuwiderhandlungen in der Klage oder in dem Vortrage, so vernichtet es die Ladung und alles, was darauf gefolgt ist; trägt der Beklagte in diesem Falle auf Entschädigung und Interessen an, so erkennt es darüber im nämlichen Urtheil nach Vorschrift des Art. 159 der P. G. O. Von Entschädigungen, die auf die Thathandlung, welche den Gegenstand der Ladung ausmacht, bezüglich sind, kann hier keine Rede seyn, indem das Gesetz unterstellt, der Richter habe in der Ladung weder Vergehen noch Zuwiderhandlung gefunden, in welchem Falle er keine Be-

fugniß hat, dem Kläger Entschädigungen zuzuerkennen, die nur vor dem Zivilrichter gefordert werden können. (Arrêt des Cassationshofes vom 12ten Februar 1808.) Die Entschädigungen, wovon der obangezogene Art. 159 spricht, können also nur zu Gunsten der vorgeladenen Partei, wenn sie solche begehrt, und wegen dem Nachtheil, den sie durch eine gerichtliche Verfolgung, die blos vexatorisch und ohne Gegenstand ist, erlitten hat, ausgesprochen werden.

§. 254. Die Polizeigerichte können ihre Entscheidungsgründe nicht aus Gesetzbüchern, die bürgerliche Handlungen zum Gegenstand haben, hernehmen, es wäre dann, daß einige darin enthaltene Artikel auf die Polizeiklagen namentlich anwendbar wären. (Arrêt des Cassationshofes vom 25. August 1808.) (§. 67.) Sie können auf die unter der zweiten Klasse (Art. 475 des St. G. B.) begriffenen Zuwiderhandlungen die Strafen der ersten Klasse (Art. 471) und umgekehrt, weder auf die Zuwiderhandlungen der dritten Klasse (Art. 479) die in den Art. 471 und 475 verhängten Strafen anwenden; denn das Gesetz gibt dem Richter diese Freiheit nicht, und er kann hinsichtlich auf die Schwere der Uebertretungen keine andere Verhältnisse, als die, welche in jedem Artikel ausgedrückt sind, annehmen. Dieser Grundsatz gibt auch für die Artikel der Gesetze, die in dem 2ten Kapitel

4ten Buche des St. G. B. nicht enthalten, aber doch anwendbar sind. Wenn der Richter das Gesetz über die Feldpolizei von 1791, oder die Verordnung über Gewässer und Waldungen, oder auch andere Gesetze befragen muß, um eine Zuwiderhandlung zu bestrafen, die im Strafgesetzbuche nicht vorgesehen ist, so kann er nur die Strafe, welche in dem Artikel des Gesetzes, welches über die Zuwiderhandlung verfügt, bestimmt ist, und anders nicht anwenden, ohne sich der Ausdehnungen, welche das neue Gesetzbuch am angeführten Orte in den drei Strafklassen darbietet, zu bedienen.

§. 255. Im Falle, daß Mehrere wegen der nämlichen Sache verklagt sind, müssen dieselben solidarisch in die Geldbuße, Entschädigung und Unkosten verurtheilt werden; eben so die Personen, die wegen der Uebertretung verantwortlich sind. (Art. 55 des St. G. B. Art. 156 des Decrets vom 18. Juni 1811.) Wenn jemand in das Maximum der Strafe, sie bestehe in einer Gefängnißstrafe oder Geldbuße, verurtheilt ist, so ist er deswegen von der solidarischen Verbindlichkeit, die das Gesetz festsetzt, nicht befreit. (Arrêt des Cassationshofes vom 11. Sept. 1807.)

§. 256. Wird der Zivilpartei der Ersatz ihres erlittenen Schadens (welcher entweder durch den Richter bestimmt, oder durch Werkverständige, die auf Anstehen derselben oder des öffentlichen Ministeriums ernannt werden, vor dem Audienztage

abgeschätzt wurde, Art. 148 der P. G. O.) zuerkannt, so muß dieses im nämlichen Urtheile, welches die Strafe ausspricht, geschehen, indem auch der Betrag der Entschädigung in dasselbe eingerückt wird. (Arrêt des Cassationshofes vom 27. März 1807. §. 169, 172.)

Die Gebühr der Werkverständigen, die zur Abschätzung der Entschädigungen gebraucht werden, und die Art, wie sie bezahlt werden müssen, ist in den Art. 16, 22 und 134 des Decrets vom 18. Juni 1811 bestimmt.

§. 257. Von den Unkosten. Die Partei, welche unterliegt, wird in die Unkosten verurtheilt, sogar diejenigen mit einbegriffen, welche das öffenliche Ministerium hat verlegen lassen. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile. (Art. 162 der P. G. O.) Wenn die Verfolgung auf Anstehen des öffentlichen Amtes statt hatte, so werden die Unkosten der Domainen-Verwaltung zugesprochen, jedoch ohne Nachtheil derjenigen, so der Zivilpartei zuerkannt werden, wenn sie deren verlegt hat. Die Zivilpartei ist hingegen dem öffentlichen Schatze für die von demselben ausgelegten Kosten verantwortlich, (Art. 66 und Bourguignon daselbst) und dieser nur in dem Falle, daß keine Zivilparteiklägerinn oder Intervenientinn im Prozesse ist, oder daß dieselbe sich in einem gehörig nachgewiesenen Zustande der Dürftigkeit befindet,

die Vorlage von Kosten durch den Empfänger der Einregistrirungsgebühren zu machen, gehalten. (Art. 33, 159 und 160 des Decrets vom 18. Juni 1811.)

Das öffentliche Ministerium kann niemals persönlich in die Unkosten verfälligt werden, es werde von einem Polizei-Commissär, Bürgermeister oder Beigeordneten ausgeübt. (Arrêt des Cassationshofes vom 21. Jänner 1808.) Die Unkosten der Zustellung eines im Nichterscheinungsfalle gefällten Urtheils sind zur Last der verurtheilten Partei, wenn die Citation nicht aus dem Grunde nichtig ist, daß die gesetzlichen Fristen darin nicht gestattet wurden. (Art. 159 des Gesetzes vom Brümaire 4. Jahrs. Art. 145 der P. G. O.) Die Kosten eines nichtig erklärten Verbalprozesses hingegen können der Partei, welche auf andre Beweise verurtheilt wird, Schaden, Strafe und Kosten zu zahlen, nicht zur Last gesetzt werden. Die Kosten können, so wie die Geldbußen und Entschädigungen mittelst körperlicher Haft beigetrieben werden, (Art. 52 des St. G. B.) obschon dieser körperliche Zwang in der Urtheilung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. (§. 8.)

§. 258. Das Gesetz theilt die Unkosten, die vom öffentlichen Schatz bezahlt werden, in dringende und nicht dringende, und schreibt die Art vor, wie sie bezahlt werden sollen. (3. Tit., 1. Kap. des Decrets vom 18. Juni 1811.) Die Gerichtschreiber

sind gehalten, die Taxen der Ausfertigungen der Urtheile und ihren Empfang am Ende der Ausfertigungen zu notiren. (Art. 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 21. Prairial 4. Jahrs.) Hinsichtlich der Taxen selbst dieser Ausfertigungen geben Bestimmung der Art 48; der an den General-Prokurator abzuschickenden Abschriften der Aktenstücke der Art. 43; der auszufertigenden Akten, wo eine Ausfertigungsgebühr gefordert werden kann, die Art. 42 und 43; der Ablieferung von Abschriften oder Ausfertigungen an die Parteien, die Art. 56 und 61; der Auszüge der Urtheile, so eine Verurtheilung enthalten, der Art. 62 daselbst, auch der Beschluß vom 1. und 16. Nivos 5. Jahrs; hinsichtlich der Taxe dieser Auszüge, der Art. 44 und 50 des angezogenen Decrets vom 18. Juni 1811, und der Art. 7 des Decrets vom 7. April 1813; des Visa des öffentlichen Amtes auf die Auszüge und Ausfertigungen, der Art. 57; des Etat der liquidirten Kosten, die Art. 51 und 64; der vom verfolgenden Theile zu verfügenden Niederlegung der muthmaßlich nöthigen Summe zur Bestreitung der Kosten, der Art. 164, und der unentgeldlichen Verbindlichkeit des Gerichtschreibers, der Art. 58 bis 65 des nämlichen Decrets von 1811.

§. 259. Das Gesetz bewilligt den Gerichtsvolleziehern weder Reisekosten noch Gebühren für Vollziehung der Polizeibefehle und Ordonnanzen, und

für den innern Dienst bei den Tribunälen; wenn sie sich dessen weigern, so setzen sie sich der Strafe der Interdiction ihrer Amtsverrichtungen aus. Sie müssen die Rechnung über ihre Gebühren in einfachen und gerichtlichen Polizeisachen, vom Richter visirt, der obern Verwaltungsbehörde binnen einem Jahre vorlegen; wird dieses unterlassen, so haben sie kein Recht mehr, zu reklamiren. (Gesetz vom 22. Prairial 7. Jahrs.) Hinsichtlich der Gebühren und der Taxe derselben, sind die Art. 71 bis 95 des Decrets vom 18. Juni 1811 nachzusehen.

§. 260. Die Feldhüter erhielten vormals eine Gebühr, welche unter die dringenden Kosten gerechnet ward, für die Ueberlieferung ihrer Protokolle an die Polizei-Commissäre oder an die Bürgermeister des Hauptorts. (Art. 90 bis 93 des Decrets vom 18. Juni 1811.) Diese Verfügung ist durch den Art. 3 des Decrets vom 7. April 1813 dahin abgeändert worden, daß die Feldhüter für gemeldete Ueberlieferung keine Gebühr mehr erhalten sollen; werden sie aber blos als Zeugen vernommen, so wird ihnen die Zeugengebühr verwilligt. Eben dasselbe gilt bei den Gensd'armen.

§. 261. **Von der Vollstreckung der Urtheile.** Die Urtheile werden, um gehörig vollzogen werden zu können, mit der executorischen Formel versehen, wie solche im Beschlusse vom

21. Pluvios 12. Jahrs vorgeschrieben ist. Sind die Urtheile in Rechtskraft übergegangen, und der Verurtheilte läßt es auf die Vollstreckung ankommen, so geschieht diese auf Betreibung des Beamten, der bei dem Polizeigerichte die Functionen des öffentlichen Ministeriums ausgeübt hat, was die Gefängnißstrafe angeht; hingegen auf Betreiben der Einnehmer der Domainen und der Einregistrirungsgebühren hinsichtlich der Geldstrafen und Confiscationen. Die Zivilpartei verfolgt die Eintreibung der ihr zuerkannten Wiedererstattungen und Entschädigungen. (Art. 165 der P. G. O.)

Man muß bei der Confiscation verfälschter Getränke eine Ausnahme machen, denn diese werden nicht, wie die übrigen confiscirten Sachen, durch den Einnehmer der Einregistrirungsgebühren verkauft, sondern müssen verschüttet werden, (§. 51.) welches auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums geschieht; daß die Urtheile auf doppeltes Betreiben und Ansuchen vollzogen werden, ist eine Folge der Grundsätze über die Verschiedenheit der Natur und des Zweckes der öffentlichen und der Zivilklage. (§. 173 und folgende.) Wer die Klage angestellt hat, muß auch das darauf ergangene Urtheil vollziehen lassen.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse über Holzdiebstähle geschieht in den Königl. Preußischen Landen nach Vorschrift der §. 26, 27, 28 u. 29

des Gesetzes über die Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821.

§. 262. Die Urtheile, so der Appellation unterworfen sind, können erst nach zehn Tagen, von der Insinuation gerechnet, die dem Verurtheilten in Person oder an seiner Wohnung geschehen muß, vollstreckt werden, weil ihr diese zehn Tage zum Appelliren gestattet sind, (Art. 174 der P. G. O.) und sie dürfen nach Ablauf der zehn Tage nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn zur gehörigen Zeit appellirt worden ist. Die der Appellation unterworfenen rechtskräftigen Urtheile werden nach 24 Stunden, nachdem die Zustellung und der Zahlungsbefehl vorhergegangen sind, in Vollzug gesetzt. Das Urtheil, wogegen Cassationsgesuch eingelegt, aber abgeschlagen wurde, kann nach Verlauf der ersten 24 Stunden, nachdem die Staatsbehörde das Arrêt des Cassationshofes erhalten hat, vollzogen werden. (Art. 439 das.) Hatten die Parteien binnen der gesetzlichen Frist keine Cassation nachgesucht, sondern nur der General-Prokurator von Amtswegen, so hält dieses den Vollzug des Urtheils nicht auf, denn in diesem Falle kann der Verurtheilte keinen Vortheil aus der Cassation ziehen. Art. 442 das. (§. 274.)

§. 263. Die Vollstreckung des vom Polizeigerichte erlassenen Urtheils geschieht auf eine vom Gerichtschreiber ertheilte, mit der executorischen For-

mel versehene Ausfertigung desselben, durch einen Gerichtsvollzieher, und zwar in Hinsicht der Wiedererstattungen, nämlich auf Zurückgabe gewisser Gegenstände in Natur an den Kläger, und auf die Entschädigungen in dem gewöhnlichen Wege durch Pfändung. Ist das Vermögen des Verurtheilten nicht hinreichend, so gehen die Wiedererstattungen und Schadloshaltungen der beschädigten Partei der Geldbuße vor. (Art. 468 des St. G. B.) Sowohl zur Entrichtung dieser Geldbuße als auch der Wiedererstattungen und Entschädigungen kann der Verurtheilte durch Personal-Arrest angehalten werden, mit dem Unterschied, daß wegen der Geldbußen und andern Verurtheilungen zu Gunsten des Staates derselbe nur fünfzehn Tage in Arrest gehalten werden kann, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit erweist; daß er aber wegen den Wiedererstattungen und Entschädigungen, die das Urtheil zu Gunsten der Zivilpartei verordnet, in jedem Falle bis zur völligen Auszahlung darin verbleiben muß. Art. 467 und 469 das. (§. 8.)

§. 264. Der zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilte wird in das von der Verwaltungsbehörde angewiesene Lokal gebracht; der Aufseher desselben ist unter Strafe des willkürigen Verhaftes verbunden, ein gehörig paraphirtes Register zu führen, und diejenigen einzuschreiben, die er aufnehmen soll, und es müssen in diesem Register der Tag des Ein- und

Austritts bemerkt werden. (Art. 608, 609 u. 610 der P. G. O.) Die Staatsbehörde kann sich durch dieses Register überzeugen, ob der Verurtheilte wirklich in Arrest gebracht wurde, und ob er seine Strafzeit ausgehalten hat. War der Verurtheilte wegen nicht bezahlter Geldbuße in persönlichem Arrest, und hat er den im 5. Art. Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 über die Feldpolizei bestimmten Monat ausgehalten, so hat er, um wieder in Freiheit zu kommen, der Staatsbehörde, die das öffentliche Ministerium ausübt, die Bescheinigung darüber zugehen zu lassen. Beschluß vom 18. Ventos 5. Jahrs. (§. 8, 263.)

§. 265. Die Friedensrichter und die Bürgermeister sind gehalten, Auszüge der Polizei-Urtheile, worin auf eine Gefängnißstrafe erkannt wurde, dem Staatsprokurator am Ende jedes Vierteljahres zuzuschicken. Die Gerichtsschreiber müssen solche ohne Kosten ausfertigen. (Art. 178 der P. G. O.)

§. 266. Die Eintreibung der Geldstrafen und Confiscationen geschieht im Namen der Staatsbehörde durch den Direktor der Verwaltung der Einregistrirungsgebühren. (Art. 197 der P. G. O.) Sie werden vom Empfänger dieser Gebühren eingezogen. Zu dem Ende werden diesem von dem Gerichtschreiber Auszüge der Urtheile, welche eine Geldbuße auflegen und eine Confiscation aussprechen, binnen acht Tagen nach ihrer Aussprechung

eingeliefert. (Beschlüsse vom 1. u. 16. Nivos 5ten Jahrs.) Jedesmal aber, wenn der Beamte des öffentlichen Ministeriums sich eine Ausfertigung eines Urtheils hatte geben lassen, um, so weit es ihn betrifft, dessen Vollzug zu verfolgen, so soll er diese dem Vorgesetzten der Einregistrirung, der mit Betreibung der Geldstrafen beauftragt ist, übergeben, um die Stelle des Auszugs, dessen Uebergebung durch die gemeldeten Beschlüsse verordnet ist, zu ersetzen. (Art. 62 des Decrets vom 18. Juni 1811.)

§. 267. Auch die Unkosten werden durch den Einregistrirungs-Vorgesetzten auf die Auszüge der Urtheile, welche ihnen der Gerichtschreiber übergibt und die Liquidati on der Kosten bei sich führen, beigetrieben. Die Gerichtsvollzieher, welche für das Eintreiben beauftragt sind, können die Summen, womit die Parteien sich losmachen wollen, empfangen; sie müssen auf ihren Repertorien davon Meldung thuen, und dieselben binnen drei Tagen an die Einregistrirungs-Kasse abliefern. (Art. 164 und 176 des obangezogenen Decrets.)

In Forstfrevelsachen, wenn der Frevel in Königlichen Gemarken, Gemeinde- oder Gesellschafts-Waldungen verübt worden, sollen die Urtheils-Extracte zur Besorgung der Erhebung der Strafgelder und Kosten, so wie auch die Liquidationen der Gerichtschreiber wegen der ihnen zustehenden Ge-

bühren zur Erwirkung derer Anweisung an die betreffenden Oberförster übergeben werden. Dagegen sind alle Forstfrevel in Privatwaldungen wie gewöhnliche Polizeisachen zu betrachten, und die desfallsigen Urtheils-Auszüge denjenigen Behörden, an welche auch jene in Polizeisachen übergeben werden, zuzustellen. Die Kosten und Gebühren aber in denselben Liquidationen, welche für Polizeisachen aufgestellt werden, mit aufzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Frevel in Privatbüschen geschehen sey. Dieselbe Unterscheidung soll auch für die Jagdfrevel beobachtet werden. (Verordnung der Königl. Regierung zu Köln vom 28. August 1818, Amtsbl. Stück 33, Nro. 213.) Siehe auch das Gesetz über Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821, §. 26 und folgende.

§. 268. Vom Verkauf des gepfändeten Viehes oder nicht haltbarer Sachen. Wenn jemand durch fremdes Vieh auf seinem Eigenthum Schaden leidet, so hat er das Recht, sich dessen zu bemächtigen, um solches binnen vierundzwanzig Stunden an den von der Munizipalität angewiesenen Verwahrungsort zu bringen. Dieses Vieh kann zur Vergütung des ihm zugefügten Schadens verkauft werden, wenn nämlich Niemand dasselbe zurückfordert, oder der Schaden binnen acht Tagen, nachdem er angerichtet

worden, nicht ersetzt ist. (Art. 12, Tit. 2 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 über die Feldpolizei.)

Ueberhaupt können Thiere und alle dem Verderb unterworfene Gegenstände, aus welcher Ursache sie auch in Beschlag genommen seyn mögen, nicht über acht Tage lang in Pfändung oder unter Sequestre bleiben. Nach dieser Frist kann die provisorische Aufhebung bewilligt werden. Wenn sie nicht zurückgegeben werden können oder müssen, so werden sie verkauft, und die Pfändungskosten werden vorzugsweise vor allem andern von dem Ertrage des Verkaufs abgezogen. (Art. 39 des Decrets vom 18. Juni 1811.) Die provisorische Aufhebung des Arrestes der in Beschlag genommenen Thiere oder der sequestrirten vergänglichen Gegenstände wird durch den Polizeirichter mittelst Bürgschaft und der Bezahlung der Pfändungs- und Sequestrirungskosten verordnet. Wenn gedachte Gegenstände verkauft werden müssen, so wird der Verkauf durch denselben verordnet. Dieser Verkauf geschieht mittelst öffentlicher Versteigerung auf dem nächsten Markt auf Betreibung der Einregistrirungs-Verwaltung; der Verkaufstag wird durch öffentliche Anschläge vierundzwanzig Stunden vorher angezeigt; es sey dann, daß die Geringfügigkeit des Gegenstandes den Beamten bestimmte, den Verkauf ohne Feierlichkeiten vornehmen zu lassen, welches er in seiner Verordnung ausdrücken muß.

Der Ertrag aus dem Verkauf wird in die Kasse des Einregistrirungs-Empfängers geliefert, um darüber, so wie es durch das Endurtheil verordnet werden wird, zu verfügen. (Art. 40 daselbst.)

Sechstes Kapitel.

Von der Appellation und dem Cassationsgesuche.

§. 269. Die Urtheile der Polizeigerichte sind der Appellation unterworfen, wenn eine Gefängnißstrafe darin erkannt, oder die darin ausgesprochene G.ldstrafe, Erstattungen oder andere Zivilgenugthuungen, die Kosten ungerechnet, eine höhere Summe als fünf Franken ausmachen. (Art. 172 der P. G. O.) Es folgt daher 1) daß die Regel, nach welcher die geforderte Summe den Maßstab zur Competenzbestimmung gibt, hier nicht statt hat, indem nicht nach der Größe der in der Klage enthaltenen Summe, sondern nach derjenigen der Verurtheilung bestimmt werden muß, ob das Urtheil der Appell unterworfen sey oder nicht. (Arrêt des Cassationshofes vom 5. Sept. 1811.) 2) Daß von Urtheilen, die weniger als fünf Franken an Strafe und Entschädigungen zusammen zuerkennen, oder wodurch der Beschuldigte losgesprochen wird, weder

von der Zivil= noch von der öffentlichen Partei appellirt werden könne; sie sind als in letzter Instanz erlassen anzusehen, und können nur mittelst Cassationsgesuchs angegriffen werden. Von Competenz=Urtheilen kann hingegen immer appellirt werden, weil sie definitiv und keiner Werthbestimmung unterworfen sind. (Henrion de Pensay, traité de la compétence des juges-de-paix. Chap. 18, 59 et 62.)

Gegen die über Holzdiebstähle ausgesprochenen Urtheile ohne Unterschied, ob es Contumacial=Erkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, findet kein Rechtsmittel statt, wenn die Geldstrafe unter fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von fünf Thalern und darüber, soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung nur ein Niederschlagungs= oder Milderungsgesuch zulässig seyn. (§. 22 des Gesetzes vom 7. Juni 1821.) Dieses Gesuch muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, angemeldet werden; dem in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses angerechnet, gestattet. (Art. 23 das.) Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichts=Protokoll und das Verzeichniß an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am näch=

sten Gerichtstage ertheilen muß; in denen §. 6, 13 und 18 gedachten westlichen Provinzen soll der Anklage=Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden. (§. 24 das.) Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann blos darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden. (§. 25 das.)

§. 270. Die Appellation hält die Vollziehung des Urtheils auf, und wird an das Zuchtpolizeigericht gebracht; sie muß binnen zehn Tagen von der an die Person, oder der in ihrem Wohnsitz geschehenen Zustellung des Urtheils anzurechnen, eingelegt werden; sie wird in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedensgerichte vorgeschrieben ist. (Art. 173 u. 174 der P. G. O.) Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind in den Art. 404, 405, 447, 453, 455, 456, 463, 467, 471, 473 und 543 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Zivilsachen enthalten; man kann also den Grund, warum die zehntägige Appellationsfrist in einfachen Polizeisachen erst nach geschehener Zustellung des Urtheils zu laufen anfängt, wo im Gegentheil in Correctionelsachen die Appellation binnen den zehn Tagen nach Verkündigung des Urtheils eingelegt werden muß, nur darin finden, daß es bei der

Prozedur von den Friedensgerichten so vorgeschrieben ist, und man diese mit der Prozedur vor den Polizeigerichten in Einförmigkeit bringen wollte, weil die Gerichtsbarkeit in einfachen Polizeisachen von den Friedensgerichten hauptsächlich ausgeübt wird.

Die Einlegung der Appell wird durch einen Gerichtsvollzieher sowohl dem Beamten, welcher das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigericht versieht, als auch der Zivilpartei significirt, es sey dann, das Urtheil enthielte zugleich eine Strafe und eine Schadloshaltung, und der Verurtheilte wollte nur vor einem von beiden appelliren, in welchem Falle er seine Berufung nur der Staatsbehörde, wenn er von der Strafe appellirt, oder nur der Zivilpartei, wenn er gegen die Schadloshaltung Berufung einlegt, significiren lassen muß.

§. 271. Gegen Contumacial-Urtheile kann man weder Appell einlegen noch Cassation nachsuchen, so lange die Frist zur Opposition noch läuft. In dem Art. 455 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Zivilsachen ist dieses ausdrücklich verordnet, und diese Verfügung muß auch in Polizeisachen, kraft des Art. 174 der P. G. O., beobachtet werden. (§. 270.)

§. 272. Cassation gegen ein polizeigerichtliches Urtheil kann nachgesucht werden, 1) wenn eine von den Formalitäten verletzt oder gänzlich vernachlässigt

wurde, welche ausdrücklich und unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind. (Art. 413 und 408 der P. G. O.) Hierhin gehören die Fälle: a) Wenn die Sache nicht öffentlich verhandelt und abgeurtheilt wurde. (§. 212.) b) Wenn das Erkenntniß nicht auf Aussagen gehörig beeideter Zeugen (Art. 155), oder c) solcher Zeugen, welche das Gesetz als unzulässig erklärt, und im Falle sich das öffentliche Ministerium der Zivilkläger, oder der Beschuldigte derselben Abhörung widersetzt haben (Art. 156), oder auf nichtige Verbalprozesse (Art. 233) gefällt worden ist. 2) Wenn das Gericht unterlassen oder sich geweigert hat, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Beschuldigten, oder über einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines solchen Rechts zum Zweck hatten; sollte auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unterlassung der Form gesetzt seyn, deren Beobachtung der Gegenstand der Bitte oder des Antrages gewesen ist. (Art. 408.) Hat das Gericht nicht unterlassen und nicht geweigert, über das Gesuch des Beschuldigten oder über den Antrag des öffentlichen Ministeriums zu erkennen, sondern wirklich darüber, jedoch verneinend, entschieden, und die Formalität, die der Gegenstand dieses Gesuches oder Antrags gewesen, wäre vom Gesetze nicht un=

ter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, so würde diese verneinende Entscheidung keinen Nichtigkeitsgrund abgeben, mithin das Cassationsgesuch nicht begründen können. (Bourguignon, 3. Anmerkung zum Art. 408.) 3) Wenn die Regeln über Competenz verletzt wurden. (§. 162 u. folgende.) 4) Wenn das Gesetz falsch angewendet wurde; wenn nämlich das Urtheil auf eine andere Strafe erkannt hat, als jene, welche im Gesetz auf den vorliegenden Fall verhängt ist; es kann nur von dem öffentlichen Ministerium und von dem Verurtheilten, nicht aber von der Zivilpartei in diesem Falle auf Cassation angetragen werden. Auch hat das Cassationsgesuch nicht statt, wenn die kraft eines falsch angewendeten Gesetzes ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche wirklich gegen die Uebertretung statt hat. (Art. 410 und 411 das.) 5) Wenn der Beklagte losgesprochen wurde aus dem Grunde, daß die Handlung, worauf die Klage beruhet, durch kein Strafgesetz verboten sey, und doch eins vorhanden ist. Das öffentliche Ministerium ist allein berechtigt, in diesem Falle auf Cassation anzutragen. Die Zivilpartei, wenn auch ihr Interesse benachtheiligt wäre, hat kein Recht, sich als Rächerinn des Gesetzes aufzuwerfen. (Art. 411, 412 und 414 das.)

§. 273. Das Cassationsgesuch hat statt a) gegen contradictorische, in letzter Instanz erlassene

Urtheile; wenn sie nur präparatorische, auf die Leitung des Prozesses abzweckende Verfügungen enthielten, so kann dieses Rechtsmittel zwar dagegen ergriffen werden, allein es ist erst nach der definitiven Entscheidung zulässig, und dem Impetranten hierbei nicht hinderlich, wenn er durch die ihm zur Beschwerde gereichenden Verfügungen des präparatorischen Urtheils dasselbe freiwillig in Vollzug gesetzt hätte. Bei Urtheilen über die Competenz verhält es sich anders; die Erklärung, Cassation nachsuchen zu wollen, muß in der nämlichen Frist, die bei definitiven Entscheidungen vorgeschrieben ist, geschehen. (Art. 416 der P. G. O.) Da in Gefolg der Verfügungen des Art. 177 das. die Cassation nicht allein gegen die Urtheile, die von den Polizeigerichten in letzter Instanz erlassen wurden, und nach dem Art. 172 keiner Appellation unterworfen sind, sondern auch gegen diejenigen, so die Zuchtpolizeigerichte in der Appellations-Instanz von den Urtheilen der Polizeigerichte erlassen haben, nachgesucht werden kann, so folgt es, daß das Rechtsmittel der Cassation gegen die Urtheile der Polizeigerichte, von welchen nach dem Art. 172 appellirt werden kann, erst alsdann offen sey, wenn jenes der Appellation erschöpft ist. Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob die Erkenntnisse der einfachen Polizeigerichte, welche auf dem Cassationswege angegriffen werden sollen, eine Verurtheilung

oder eine Lossprechung enthalten. (§. 272, Nro. 5, und §. 274.)

b) Gegen die auf Nichterscheinung gesprochenen oder Contumazial-Urtheile letzter Instanz, und zwar erst alsdann, wenn die Zeitfrist zur Opposition, ohne daß diese eingelegt worden wäre, verflossen ist. (§. 271.)

§. 274. Es kann Cassation nachgesucht werden von dem Beklagten und derjenigen Person, die für den verursachten Schaden verantwortlich erklärt wurde, von der Staatsbehörde und dem Kläger oder der Zivilpartei. (Art. 177 und 413 der P. G. O.) Letzter Artikel enthält die Ausnahme, daß wenn der Beklagte durch das Urtheil freigesprochen wurde, weder der Kläger noch die Staatsbehörde die Verletzung und Auslassung solcher Formalitäten, welche zur Sicherung der Vertheidigung des Beklagten eingeführt sind, zum Cassationsgrunde machen kann. Z. B. es würde ein Cassationsgrund seyn, wenn der Richter auf das Begehren des Beklagten, daß über die Erfüllung einer Formalität, die er glaubt zu seiner Verurtheilung beizutragen, erkannt werden möge, nicht erkannt hätte. (§. 272.) Allein, wird der Beklagte losgesprochen, so können weder die Staatsbehörde noch der Kläger sich diesen Cassationsgrund zu Nutzen machen.

Es kann auch der General-Prokurator beim Cas-

sationshofe von Amtswegen, und obschon die gesetzliche Frist erloschen ist, dem Cassationshofe die Anzeige von einem in letzter Instanz erlassenen Urtheile, welches cassirt zu werden verdient, machen. Er macht von dieser Befugniß nur Gebrauch, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, und in dem Falle, daß die Parteien selbst die Cassation nicht nachgesucht haben. Wird das Urtheil cassirt, so können die Parteien diese Entscheidung zu ihrem Vortheile nicht anführen, um sich der Vollstreckung des vernichteten Urtheils zu widersetzen, dann in ihrer Hinsicht war es rechtskräftig geworden. (Art. 442 daselbst.)

§. 275. Das Cassationsgesuch muß eingelegt werden, in den drei freien Tagen nach gefälltem Urtheile, wenn es ein contradictorisches Endurtheil ist. (Art. 373 der P. G. O.) Ist es ein interlocutotorisches oder präparatorisches Urtheil, in den drei freien Tagen nach Erlassung des Endurtheils. (§. 273.) Ist es ein Urtheil über die Competenz, wie §. 273 bemerkt wurde bei Contumazial-Urtheilen, gegen welche Opposition eingelegt werden kann, beginnen die drei Tage erst nach dem Ablaufe der zur Einlegung der Opposition verliehenen Frist. (§. 271.) Ist von einem zweiten Contumazial-Urtheile, gegen welches keine Opposition mehr eingelegt werden kann, die Rede, so beginnt die Frist von drei Tagen von jenem Tage,

wo dieses zweite Contumazial-Urtheil der Person oder an ihre Wohnung insinuirt worden. (§. 215.) Ein zweites Contumazial-Urtheil ist aber dasjenige, welches auf eingelegte Opposition gegen ein erstes ergeht, wenn nämlich der Verurtheilte, der sich widersetzt hat, in der ersten Sitzung des Polizei-Gerichts, nachdem 24 Stunden nach eingelegter Opposition als die volle, für Vorladungen bestimmte Frist, verstrichen sind, nicht erschienen ist. (Art. 150 daselbst.) Diese 24stündige Frist in diesem Falle gilt auch von dem Polizeigericht des Bürgermeisters, weil sie nach dem Art. 151 daselbst gegeben werden muß, und dieser Artikel kraft des Art. 171 auch vor letzterwähntem Gerichte anwendbar erklärt ist. (§. 207.)

§. 276. Die Partei, welche sich des Rechtsmittels der Cassation bedienen will, muß darüber eine Erklärung entweder in eigener Person, oder durch einen zu dem Ende besonders Bevollmächtigten auf der Canzlei des Polizeigerichts in obgemeldter Frist (§. 275) abgeben. Diese Erklärung wird von dem Gerichtschreiber des Polizeigerichts in ein eigenes dazu bestimmtes Register geschrieben, aus welchem jedermann Auszüge begehren kann, und der Gerichtschreiber muß unterschreiben, und den Erklärenden unterschreiben lassen, oder wenn dieser nicht unterschreiben kann oder will, hiervon Meldung thun. (Art. 417 der P. G. O.) Wird von

der Zivilpartei oder dem öffentlichen Ministerium Cassation nachgesucht, so müssen diese ausser der oberwähnten auf der Canzlei abzugebenden Erklärung ihr Cassationsgesuch der Partei, gegen welche es gerichtet ist, und zwar ihrer Person selbst oder in ihrem Wohnorte in der Zeitfrist von drei Tagen, welche noch um einen Tag für jede Entfernung von drei Miriameter vermehrt wird, durch einen Gerichtsvollzieher notificiren lassen. (Art. 424 daselbst.) Die Zivilpartei, welche Cassation nachsucht, ist verbunden, den Aktenstücken eine authentische Ausfertigung des ergangenen Urtheils beizufügen. (Art. 419 daselbst.) Diese Verfügung ist für die Zivilpartei streng verbindlich, nicht so für den Beklagten. (Art. 424 daselbst.) Jedoch wird auf der Unterlassung der Verlust des Rechts nicht haften, so wie er auf der Unterlassung der Erlegung der Geldbuße haftet. (§. 277.)

§. 277. Die Partei, welche Cassation nachsucht, hat unter Strafe des Verlustes des Cassationsgesuches eine Summe von einhundert fünfzig Franken, wenn das Urtheil des Polizeigerichts ein contradictorisches ist, und von fünfundsiebenzig Franken, wenn es ein Contumazial-Urtheil ist, als Strafe auf den Fall, wenn sie vor dem Cassationshofe unterliegen wird, bei dem Einnehmer der Einregistrirungs-Gebühren ihres Kantons zu hinterlegen. (Art. 419 der P. G. O.) Es wird genug seyn,

wenn die Quittung über das erlegte Geld der Erklärung beigefügt ist, ehe die Sache vor die öffentliche Sitzung des Cassationshofes gebracht wird. Von Hinterlegung dieser Summe ist nur die Staatsbehörde, und die Personen, welche ihr Unvermögen gehörig nachweisen, (§. 202) befreit. (Art. 420 das.) Die Verfügung des Art. 421 das. hinsichtlich derjenigen, die zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist auf die einfachen Polizeigerichte nicht anwendbar, weil ein jedes Urtheil eines Polizeigerichts, welches eine Gefängnißstrafe ausspricht, nur ein Urtheil erster Instanz ist, gegen welches noch keine Cassation statt findet. Die Zivilpartei, worunter auch der Beklagte und andre Personen, die mit ihrem Recurs abgewiesen worden, nur nicht die öffentlichen Agenten des Staats, welche bloß zur Entschädigung und in die Kosten zu verurtheilen sind, verstanden werden müssen, wenn sie unterliegt, soll nebenher zum Vortheil der freigesprochenen Partei eine Schadloshaltung von hundert und fünfzig Franken bezahlen, (Art. 436 das.) welche man nicht mit jener Entschädigung verwechseln muß, welche der Partei zuerkannt werden kann, die durch ein Urtheil losgesprochen worden ist, und welches Urtheil nachher bestätigt wird; sondern diese Schadloshaltung verleiht das Gesetz der von der Klage erledigten Partei bloß wegen der Cassations-Instanz, und wegen dem Nachtheile, den sie

sie allenfalls hierdurch erlitten hat. (Bourguignon in den Anmerkungen zum besagten Artikel.)

§. 278. Dem Verurtheilten oder der Zivilpartei bleibt es unbenommen, entweder in dem Augenblicke, wo sie die Erklärung abgeben, daß sie ihren Rekurs an den Cassationshof zu nehmen gedenken, oder in den nächsten zehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichts, wobei das einer Nichtigkeit beschuldigte Urtheil ergangen ist, eine Bittschrift zu hinterlegen, welche die Gründe zur Cassation enthält; der Gerichtschreiber stellt ihr einen Empfangschein aus, und übergibt diese Bittschrift auf der Stelle dem das öffentliche Ministerium vertretenden Beamten. (Art. 422 der P. G. O.) Gleich nach Ablauf der zehn Tage, welche auf die Erklärung folgen, läßt die Magistratsperson die Akten und die Bittschriften der Parteien, wenn sie deren eingereicht haben, an den Justizminister gelangen. Der Gerichtschreiber des Polizeigerichts muß bei einer Strafe von hundert Franken ein Verzeichniß aller Prozeßschriften unentgeldlich fertigen und den Akten beilegen. (Art. 423 das.) Auch die Verurtheilten können entweder ihre Bittschriften, oder die Ausfertigungen, oder insinuirten Abschriften des ergangenen Urtheils sowohl als ihrer Cassationsgesuche an die Kanzlei des Cassationshofes unmittelbar einsenden. Die Zivilpartei kann jedoch ohne Dazwischenkunft eines bei dem Cassationshofe imma-

trikulirten Advokaten von der Wohlthat der gegenwärtigen Verfügung keinen Gebrauch machen. (Art. 424 das.) Die Schriften, welche den Akten beizulegen es dem Verurtheilten frei steht, können folgende seyn: 1) eine von dem Gerichtschreiber des Polizeigerichts beglaubigte Abschrift seiner Erklärung, Cassation einlegen zu wollen; 2) eine Ausfertigung des Urtheils in authentischer Form, und zwar, wenn das Gesuch gegen ein präparatorisches Urtheil gerichtet ist, sowohl dieses als des Endurtheils; 3) von dem Gerichtschreiber des Polizeigerichts beglaubigte Abschriften von allen Schriften und Protokollen, welche zur Untersuchung gehören; 4) die Quittung über die hinterlegte Geldbuße, oder an deren Statt die Bescheinigung, wenn der Verurtheilte davon befreit ist; (§. 277) 5) eine Schrift, welche die Gründe enthält, wenn er es für gut findet, eine solche beizufügen; zu welchem allem 6) es noch rathsam ist, ein Verzeichniß dieser sämmtlichen Schriften beizulegen. (Siehe Muster Nro. 21, 22, 23.)

§. 279. Während der drei Tage, die der Partei, welche Cassation nachsuchen will, zu dem Ende gestattet sind, und wenn inzwischen das Cassationsmittel ergriffen worden ist, bis zu dem Empfang des bei dem Cassationshofe erfolgten Erkenntnisses bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt. (Art. 373. 375 der P. G. O.) Würde diesem ungeachtet das

angefochtene Urtheil vollzogen, so beginge man einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Cassationshofes, welchen dieser selbst zu rächen berechtigt wäre. (Bourguignon, Anmerkung zum angezogenen Art. 373.) Wird das Cassationsgesuch abgeschlagen, so wird das Urtheil nach Verlauf der ersten vierundzwanzig Stunden, nachdem die Staatsbehörde den desfallsigen Beschluß des Cassationshofes in Form eines Auszuges erhalten hat, vollzogen. (Art. 475 u. 439 das.)

Siebentes Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 280. Das Verfolgen polizeiwidriger Thathandlungen ist der Verjährung unterworfen, oder es können die Urheber derselben nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nicht mehr verfolgt werden. Die öffentliche sowohl als die Zivilklage, welche aus einer Polizeiübertretung entspringt, ist nach Umlauf eines Jahres, von dem Tage an zu rechnen, da die Uebertretung geschehen ist, verjährt, selbst dann, wenn über den Vorgang ein Protokoll abgehalten, ein Arrest angelegt, der Prozeß vorläufig instruirt, oder die Klage angestellt worden

wäre, vorausgesetzt, daß in dieser Zwischenzeit keine Verurtheilung erfolgt sey. Ist dagegen ein Definitiv-Urtheil in erster Instanz ergangen, das seiner Beschaffenheit nach durch Appellation angegriffen werden konnte, so ist die öffentliche sowohl als die Zivilklage nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an zu rechnen, da die darüber eingelegte Appellation insinuirt worden ist, verjährt. (Art. 640 der P. G. O.) Ist das Urtheil erster Instanz nicht mittelst Appellation angegriffen worden, so werden die im Urtheil verhängten Strafen nur nach zwei Jahren verjährt, vom Tage an gerechnet, wo dieses Urtheil nicht mehr mittelst Appellation angegriffen werden konnte. Ist die Strafe durch ein Urtheil in letzter Instanz erkannt worden, so wird sie nach zwei vollen Jahren, vom Tage dieses Urtheils an zu rechnen, es möge insinuirt worden seyn oder nicht, verjährt. (Art. 639 das.) Der obangezogene Art. 640 hat die öffentliche sowohl als die Zivilklage zum Gegenstand, wogegen in letzterwähntem Art. 639 nur von Verjährung der Strafen die Rede ist, nicht aber von der Klage auf Entschädigungen; sind diese unwiderruflich zuerkannt worden, so sind die deshalbigen Erkenntnisse hinsichtlich der Verjährung den im bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Regeln unterworfen. (Art. 442 das.) Woher dann folgt, daß sie wie alle andere sowohl dingliche als persönliche

Klagen, nach Maßgabe des Art. 2262 des Zivil-Gesetzbuchs, erst nach dreißig Jahren verjährt werden.

Durch obgemeldete gesetzliche Bestimmungen ist nichts abgeändert an denen in besondern Gesetzen enthaltenen Ausnahmen in Beziehung auf die Verjährung der Klagen, die aus gewissen Vergehen und Polizeiübertretungen entstehen. (Art. 643 der P. G. O.) Dergleichen Ausnahmen haben statt bei Forst- und Feldvergehen, welche binnen einem Monat verjährt werden. (Art. 8, Sect. 7, Tit. 1 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 über die Feldpolizei. Art. 12 des Gesetzes vom 30. April 1790, die Jagd betreffend.) Diese Verjährung kann anders nicht als durch eine Vorladung des Beschuldigten vor Ablauf des Monats unterbrochen werden; die Fertigung eines Anzeigeprotokolls oder Einreichung einer Klage wäre zu dem Ende nicht hinreichend.

§. 281. Die öffentliche Klage auf Bestrafung erlischt durch den Tod des Beschuldigten, (Art. 2 der P. G. O.) sie mag bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Beschuldigten angestellt worden seyn. Es würde sich anders verhalten, wenn der Beschuldigte vor seinem Tode eine schriftliche Verpflichtung, die Strafe zahlen zu wollen, ausgestellt hätte, oder wenn die Verurtheilung zur Geldstrafe vor seinem Tode ausgesprochen worden, und der Verurtheilte gestorben wäre, ohne das Urtheil

auf dem Wege der Appellation oder Cassation nach Verlauf der für beide bestimmten Frist angegriffen zu haben. In diesen verschiedenen Fällen könnte die Geldstrafe von den Erben gefordert werden. Eben so ist es, wenn es sich von einer Confiscation handelt, die das Gesetz als Strafe auf eine Uebertretung verhängt, die mittelst der Sache selbst, die dieser Strafe unterworfen ist, oder an ihr begangen wurde. Hier kann auf diese Confiscation gegen die Erben desjenigen geklagt werden, der die Uebertretung begangen hat, wenn er auch vor dem Endurtheil gestorben ist. Die Klage auf Schaden-Ersatz und Rückerstattung der Kosten hat ebenwohl gegen die Erben statt. (Bourguignon in den Anmerkungen zum Art. 2 der P. G. O.)

Muster von Akten.

Nro. 1.

Protokoll über einen Forstfrevel.

Im Jahr .... den .... des Monats .... um .... Uhr, habe ich N. N. Förster ..... auf meinem Rundgange wahrgenommen, daß in dem Walde genannt .... an einem Orte genannt .... mehrere Bäume ganz frisch abgehauen waren; und nach genauer Untersuchung gefunden, daß (Beschreibung des Frevels); dann folgte ich den Spuren einer Karre bis an das Dorf N., wo ich den zu N. wohnenden Einwohner N. N., eine mit Holz, welches von nämlicher Art als das an besagtem Orte abgehauene war, beladene Karre führend, antraf. Da derselbe auf meine Anforderung sich nicht ausweisen konnte, wo er dieses Holz bekommen, habe ich demselben erklärt, „daß es in Beschlag genommen sey, habe sofort Pferd und Karre mit dem aufhabenden Holz bei N. N. in Verwahr gegeben, der sich auch dessen unterzogen, es auf jede Aufforderung wieder beizubringen versprochen, und unterzeichnet hat. Der besagte N. N. hat nach geschehener Vorlesung erklärt, nicht unterschreiben zu können (zu wollen),

Ueber welches alles ich gegenwärtiges Protokoll gefertigt habe, um zu dienen wie Rechtens.

Geschehen zu......am Tage, Monat und Jahr wie oben.

N. N.

Nro. 2.

Bestätigung des Protokolls.

Vorstehendes Protokoll hat der obbenannte Förster vor Uns Friedensrichter .... (Bürgermeister), nach geschehener Vorlesung, als aufrichtig und wahrhaft bekräftigt und mit Uns unterzeichnet. Geschehen zu....den.... in der....Stunde.

Nro. 3.

Protokoll über einen Feldfrevel.

Im Jahr ....Tag....Monat....um....Uhr habe ich N. N., geschworner Feldschütz der Gemeinde N. N., auf meinem Rundgang den N. N., Knecht des N. N., mit (Anzahl und Gattung des Viehes) auf dem mit Klee bestellten Grundstücke, gelegen...des N. N. haltend betroffen. Da das Vieh auf fremdem Eigenthum im Schaden ging, so habe ich diesen mit Vorbehalt

anderweiter Schätzung auf .... angeschlagen, das Vieh abtreiben und in den angewiesenen Pfand-Stall bringen lassen. Dann über alles dieses gegenwärtiges Protokoll angefertigt, um gegen den besagten Knecht, so wie gegen seinen Dienstherrn zu dienen, wie Rechtens.

Geschehen zu N. im Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterz. (N. N.)

Bestätigung des Protokolls wie Nro. 2.

Nro. 4.

Protokoll über den Bericht eines Feldschützen.

Im Jahr .... Tag .... des Monats .... um .... Uhr des .... erschien vor Uns N. N., Friedensrichter .... (Bürgermeister) der (Namen, Vorname, Gewerb und Wohnort des Comparenten), geschworner Feldschütz der Gemeinde N., welcher ausgesagt hat, daß er diesen Morgen (Nachmittag) bei seinem Rundgang den N. N., Einwohner der Gemeinde N., betroffen habe, (die Umstände des Feldfrevels hier einzurücken) und hat derselbe solches als aufrichtig und wahrhaft bestätigt, und nach geschehener Vorlesung mit Uns unterschrieben.

Geschehen zu N. im Jahr, Monat und Tag wie oben.

N. N.

Nro. 5.

Denunciation.

Heute den . . . erschien vor Uns . . . der N. N., wohnhaft zu N., Uns ersuchend, seine Denunciation gegen den N. N. aufzunehmen; indem dieser (folgt die denunciirte Thatsache umständlich), von welchem allem Zeugen seyen N. N. — Komparent erklärte ferner, diese Denunciation enthalte Wahrheit, und habe weder Rache noch Verläumdung zum Grunde; und hat nach geschehener Vorlesung mit Uns auf allen Seiten dieses Protokolls unterzeichnet.

So geschehen zu N. im Jahr, Monat und Tag wie oben.

Nro. 6.

Beschwerde über eine Polizeiübertretung.

Heute . . . . vor Uns . . . . erschien N. N. . . . . sich beschwerend, daß der zu N. wohnende N. N. diesen Morgen sich unterfangen, (folgt der Gehalt der Thathandlung — z. B. sein Vieh auf sein des Klägers Aecker weiden zu lassen — seine Gräben zuzuwerfen — seinen Zaun umzureißen — ihn mit Schimpfworten zu überfallen u. d. m.) Zeugen davon seyen N. N., und hat Komparent nach geschehener Vorlesung unterschrieben (oder erklärt, nicht schreiben zu können).

Hierauf haben Wir die Zeugen vernommen, und hat N. N. erklärt . . . .

Ueber welches alles Wir gegenwärtiges Protokoll abgefaßt und unterschrieben haben.

So geschehen zu N. im Jahr, Monat und Tag wie oben.

N. N.

Nro. 7.

Ladung an das Polizeigericht auf Anstehen des öffentlichen Amtes.

Im Jahr ... . den ... . auf Anstehen des Herrn ..... Polizeikommissärs, oder Bürgermeisters, oder Beigeordneten, welcher die Funktionen des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigerichte zu ... ausübt, habe ich unterzeichneter (Vor- und Zunamen, Wohnort und Aufschwörung des Gerichtsvollziehers) abgeladen den (Vor- und Zunamen, Gewerb und Wohnort des Abgeladenen) in seinem Wohnsitze sprechend zu .... um vor dem gemeldeten Polizeigerichte den ...... (Tag und Stunde) zu erscheinen, und sich wegen Uebertretung der Polizeiverordnung, wovon das Nähere in dem Anzeige-Protokoll vom ... einregistrirt .. (wenn kein Anzeige-Protokoll vorhanden ist, so muß die Thathandlung, wovon es sich handelt, angegeben werden) enthalten ist, in Strafe und Kosten verurtheilen zu hören; und ich habe demselben sprechend, wie oben, Abschrift des Gegenwärtigen hinterlassen.

Einregistrirt........

Kosten............

Nro. 8.

Ordonnanz, um in Gefolg des Art. 148 der P. G. O. die Zuwiderhandlung vor der Audienz constatiren zu lassen.

Nach Einsicht der gehörig einregistrirten Ladung, eine Klage auf Entschädigung enthaltend, welche auf Anstehen des N. N. dem N. N. zugestellt wurde, um in der Sitzung vom ... vor dem Polizeigerichte zu erscheinen; und auf Ersuchen des öffentlichen Ministeriums (Anstehen des Klägers) verordnen Wir N. N., Friedensrichter des ...... daß die in der Klage gemeldeten Beschädigungen durch den N. N., den Wir zu dem Ende beauftragen, vorläufig constatirt und abgeschätzt werden sollen, und daß sein darüber abzuhaltendes Protokoll unverzüglich dem das öffentliche Amt vertretenden N. N. mitgetheilt werde, damit derselbe in dessen Gefolge in der Audienz die gehörigen Anträge machen, und Wir das Rechtliche verfügen können.

Gegeben............

N. N.

Nro. 9.

Protokoll über die Abschätzung.

Heute........ Ich (Name, Vornamen, Gewerb und Wohnort) ernannt durch Ordonnanz des Herrn Friedensrichters des Kantons .... um die an dem Eigen-

thum des N. N. geschehenen Beschädigungen, worüber derselbe Klage geführt, zu constatiren und abzuschätzer, verfügte mich an das (anzuzeigende) Ort, wo ich an (diesem Hause, diesem Graben, dieser Hecke, diesem Weinberge) gesehen, daß (hier werden die vorgefundenen Beschädigungen beschrieben).

Ich erkläre nun, daß der Eigenthümer zu Wiederherstellung der Beschädigungen eine Summe von..... wird verwenden müssen: 1) weil..... 2) weil...... (hier werden die Gründe, worauf die Taxe beruhet, angeführt).

Ueber welches alles ich gegenwärtigen Aufsatz gefertigt und unterschrieben habe.

Gegeben............

N. N.

Nro. 10.

Ladung auf Anstehen der verletzten Partei.

Im Jahr.....den......auf Anstehen des (Vor- und Zunamen, Gewerb und Wohnort des Klägers) habe ich Unterzeichneter (Vor- und Zunamen, Wohnung und Aufschwörung des Gerichtsvollziehers) in seiner Wohnung abgeladen den (Vor- und Zunamen, Gewerb und Wohnort des Abgeladenen) sprechend zu.....um am [Tag und Stunde] vor dem Polizeigericht zu....zu erscheinen, und sich verurtheilen zu hören, dem Kläger die Summe von....als Entschädigung für den Nachtheil zu bezahlen, den er dadurch erlitten, daß er gegen die

Polizeiverordnungen [die Thathandlung anzuführen]... und zwar mit Kosten, und ich habe gemeldtem.... sprechend wie oben, Abschrift des Gegenwärtigen hinterlassen.

Einregistrirt........

Kosten............

Nro. 11.

Urtheil des Polizeigerichts auf Nichterscheinung des Beklagten.

Zwischen dem Herrn N. N., das öffentliche Amt vertretend, oder: zwischen dem N. N. [Name, Vornamen, Gewerb und Wohnort] Kläger [wenn dieser vorladen ließ] erscheinend in Person oder durch einen Bevollmächtigten, kraft einer unter Privatunterschrift ausgestellten, gehörig einregistrirten Vollmacht, in Gefolg der vom Gerichtsvollzieher....auf sein Ersuchen [Anstehen] vollzogenen Ladung, die gehörig einregistrirt ist, und der darin enthaltenen Anträge, welche dahin gehen...........

Und dem N. N., welcher, obschon gesetzlich vorgeladen und vorgerufen, weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist.

Die Ladung und das Anzeige-Protokoll wurden durch den Gerichtschreiber verlesen [beruht der Beweis der Klage nicht auf einem Protokolle eines öffentlichen Beamten, sondern auf Aussagen von geladenen oder vorge-

führten Zeugen, so werden diese wie gewöhnlich vereidet und vernommen].

Nachdem das öffentliche Amt, [der Kläger] auf Verurtheilung in contumaciam angetragen hatte, und daß dem zufolge erkannt werden möge, daß........

Nach Einsicht des Art. 149 der P. G. O., des Artikels.... der Verordnung — oder des Art. ...... des St. G. B. und in

Erwägung, daß der Beklagte nicht erschienen ist, und die Uebertretung, welche ihm zu Last steht, als hinreichend erwiesen durch das Anzeige-Protokoll [durch die Aussagen der Zeugen, welche sagten....] angesehen werden muß,

Hat das Polizeigericht in Gefolg der obangezogenen Artikel, welche also lauten [folgen die Worte der Gesetze oder Verordnungen] in erster [letzter] Instanz sprechend, den Beklagten in contumaciam zu einer Geldbuße von....dann zur Bezahlung einer Summe von ....an den Kläger als Schadenersatz, endlich in die zu einer Summe von....liquidirten Kosten verurtheilt.

So geschehen........

Nro. 12.

Urtheil auf Erscheinung desjenigen, der in contumaciam verurtheilt worden war.

Zwischen dem....(Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort des Opponenten] welcher sagte, daß er durch ein von diesem Gerichte auf Anstehen des Herrn....

welcher die Funktionen des öffentlichen Amtes ausgeübt hat, am ... [Datum] erlassenes Ihm am ... [Datum] zugestelltes Urtheil in eine Geldstrafe von fünf Franken aus der Ursache verdammt worden, daß er sein Vieh auf den Acker des N. N., gelegen in dieser Gemeinde, und begränzt gegen Norden durch ... gegen Westen durch ... gegen Süden durch ... und gegen Osten durch ... habe gehen lassen; daß er gegenwärtig erschiene, um als Opponent gegen dieses Urtheil angenommen, und auf den Grund, daß er Eigenthümer des Ackers, worauf sein Vieh zur angegebenen Zeit gefunden worden sey, von der gegen Ihn ausgesprochenen Verurtheilung freigesprochen zu werden,

Und dem Herrn N. N., welcher das öffentliche Amt vertritt, Beklagten in Hinsicht auf die eingelegte Opposition;

Nach Anhörung des N. N. in seinen Vertheidigungs-Gründen, und des öffentlichen Amtes, welches dahin antrug, daß derselbe mit seiner Opposition abgewiesen werden möge;

Haben Wir Friedensrichter als Polizeirichter sprechend in erster Instanz: In Erwägung, daß der ... seine Opposition gegen das, von Uns Ungehorsams halber am .... [Datum] ausgesprochene, und Ihm am .... [Datum] zugestellte Urtheil binnen drei Tagen von dieser Zustellung an zu rechnen, eingelegt hat; mithin damit zu hören ist, daß die von ihm vorgebrachte Einrede des Eigenthums eine Präjudizial-Frage darbietet, welche vorläufig, und ehe über die befragte Polizei-Uebertretung geurtheilt werden kann, entschieden werden muß; weil im Falle,

dem Opponenten das vorgeschützte Eigenthum des Ackers wirklich zuerkannt werden sollte, keine Polizei-Uebertretung vorfanden, mithin auch keine Strafe anzuwenden wäre;

In Erwägung, daß die Frage über Eigenthum nicht zur Competenz dieses Tribunals gehöret,

Werden die Parteien vor den Richter verwiesen, dem es zu erkennen zustehet, um vor demselben die Frage über's Eigenthum des obgemeldeten Ackers entscheiden zu lassen, und soll während dieser Zeit die Execution des vor diesem Gerichte erlassenen Urtheils ausgestellt bleiben. Die Unkosten vorbehaltend.

Gegeben zu ... . den ... .

Nro. 13.

Contradictorisches Endurtheil.

Zwischen N. N., Polizei-Commissär, (Bürgermeister, Beigeordneter) das öffentliche Ministerium vertretend, oder: Zwischen dem N. N. (Vornamen, Namen, Gewerb und Wohnort) Kläger, (und wenn der Kläger selbst vorladen ließ) zufolge der auf sein Anstehen den ... . durch den Gerichtsvollzieher N. N. zu ... . wohnhaft zugestellten gehörig einregistrirten Ladung, welcher in Person, oder durch den N. N. seinen Bevollmächtigten, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift und gehörig einregistrirt, erschienen ist;

Und dem N. N. oder der Frau N. N. (Gewerb,

Wohnort) erscheinend in Person oder durch den N. N. (Gewerb, Wohnort) seinen Bevollmächtigten, kraft einregistrirter Vollmacht, welche bei der Minute des gegenwärtigen Urtheils bleiben wird.

Das Anzeige-Protokoll wurde vom Gerichtschreiber verlesen; dann die N. N. (Vor- und Zunamen, Gewerb und Wohnort der Zeugen) die auf Anstehen des ....erschienen, oder durch den gehörig einregistrirten Akt des Gerichtsvollziehers N. N. vom....als Zeugen abgeladen waren, nach geschwornem Zeugen Eide in ihren Aussagen vernommen;

Nach Anhörung des Klägers mit seinen in der Ladung enthaltenen Anträgen, und des Beklagten in seiner Vertheidigung, (im Falle derselbe Zeugen vorgebracht hat) nachdem die von dem Beklagten vorgeführten oder gehörig abgeladenen Zeugen (Namen, Zunamen, Gewerb und Wohnort) nach geschwornem Eide in ihren Aussagen vernommen waren;

Nach Anhörung des öffentlichen Amtes in seinen Vor- und Anträgen, und (wenn es der Fall ist) des Beklagten in seinen Bemerkungen;

Und in Erwägung, daß es aus dem verlesenen Anzeige-Protokoll erhellet, daß....

Daß es aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, daß....

In Erwägung also, daß es erwiesen ist, daß der Beklagte sich der gegen ihn angezeigten Polizei-Uebertretung, nämlich....schuldig gemacht hat;

Nach Einsicht der Verordnung, des Artikels....des

Strafgesetzbuchs, welcher also lautet: (folgen die Worte des Artikels.)

Haben Wir....urtheilend in erster (letzter) Instanz, den Beklagten in eine Geldbuße von....in eine Gefängnißstrafe von....Tagen, sodann zur Bezahlung einer Summe von....als Wiedererstattung, und von ....als Schadenersatz und in die Kosten nach geschehener Liquidation betragend die Summe von....verurtheilt.

Geschehen und geurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts zu....den....

Nro. 14.

Anderes Muster.

Zwischen N. N....Zivilpartei und Kläger zufolge seiner Ladung vom....(oder durch schriftliche Benachrichtigung von Uns....des Bürgermeisters) dahin gehend, daß....erscheinend in Person oder durch Bevollmächtigten....

Und dem N. N....Beklagter, erscheinend ebenwohl in Person oder durch Bevollmächtigten....

Nach Ansicht des von dem....unter dem....gefertigten, gehörig einregistrirten Protokolls, welches in der Sitzung vom Gerichtschreiber verlesen wurde;

Nachdem die sowohl auf Ansuchen des Klägers als auf jenes des Beklagten vorberufenen Zeugen in ihren Aussagen in der Audienz in Gegenwart der Parteien gehört worden waren;

(Ist das Urtheil der Appell unterworfen, so werden die Aussagen der Zeugen einzeln angeführt.)

Nach Anhörung des öffentlichen Amtes in seinem Antrage, und des Beklagten in seinen Vertheidigungs-Mitteln und Anträgen;

In Erwägung, daß es aus der Untersuchung erhellt, daß....

Nach Einsicht des Art.....des Strafgesetzbuchs, welcher lautet wie folgt:....

Verurtheilen Wir....in erster (letzter) Instanz sprechend, den Beklagten in....(Strafe) in....Schadenersatz zu Gunsten des....und in die Kosten 2c.

Also 2c. 2c.

Nro. 15.

Anderes Muster.

Zwischen dem N. N.....Kläger, und dem Herrn.... die Staatsbehörde beim Polizeigericht vertretend, welcher der Klage beitritt, einerseits;

Und zwischen dem....Beklagten andererseits;

Nachdem die Ladung (das Protokoll) vom Gerichtschreiber verlesen worden war, der Kläger auf seinem in der Ladung enthaltenen Antrag bestanden, der Beklagte hingegen demselben widersprochen hatte;

Nachdem die vom Kläger zur Rechtfertigung seiner Klage aufgeführten Zeugen in der Audienz einzeln in

Gegenwart der Parteien waren verhört worden, welche aussagten wie folgt; nämlich 1) N. N....

2) N. N....

oder aus deren einhelligen Aussagen erhellet, daß....

Nach Anhörung des öffentlichen Amtes in seinen Anträgen, und des Beklagten in seiner Vertheidigung, welcher darauf antrug, daß....

In Erwägung, daß....

Aus diesen Gründen haben Wir....in erster (letzter) Instanz sprechend den....verurtheilt....

Alles mittelst Anwendung des Art.....welcher also lautet....

Also geurtheilt....

[Wird die Fortsetzung der Sache im Laufe der Untersuchung verschoben, so heißt es im ersten Urtheile]:

Haben Wir....die Sache auf unsere nächste Sitzung vom....verschoben, in welcher die Parteien sich wieder einzufinden haben, damit alsdann geschehe was Rechtens.

Also gesprochen....

(Alsdann wird in der nächsten Sitzung fortgefahren]:

Nachdem die Sache in Gefolg der Vertagung vom....in dieser Sitzung wieder vorkam, welch Vertagungsbescheid sowohl, als die übrigen Schriften der Parteien vom Gerichtschreiber vorgelesen wurden;

Erklärte der Kläger....

(Siehe obige Muster.)

Nro. 16.

Vorladung vor das Polizeigericht eines Bürgermeisters.

Der N. N.... ist hiermit benachrichtigt, daß er den... um... Uhr auf dem Gemeindehause zu.... in der Sitzung des Polizeigerichts zu erscheinen habe, um auf die gegen Ihn von... angebrachte Beschwerde oder Denunciation über....(Benennung der Polizei-Uebertretung) zu antworten, oder auf das gegen ihn von... den... abgefaßte Protokoll wegen Polizei Uebertretung zu antworten, mit der Warnung, daß auch im Ausbleibungsfalle nach der Sachen-Ansicht das Rechtliche erfolgen werde. Geschehen zu.... den....

(Unterschrift.)

Nro. 17.

Ladung eines Zeugen vor das nämliche Gericht.

Der (die) N. N....ist benachrichtigt, daß er sich den....um... Uhr auf dem Gemeindehause zu... in der Sitzung des Polizeigerichts einzufinden habe, um in der Sache zwischen N. N. Kläger oder zwischen der Staatsbehörde und N. N. Beklagten die Wahrheit auszusagen, unter Strafe im Nichterscheinungsfalle in die gesetzliche Geldbuße verurtheilt zu werden.

(Oder wenn der Zeuge schon einmal vorgeladen wurde

und nicht erschienen ist) unter der Strafe mittelst körperlichen Zwangs dazu angehalten zu werden.

Geschehen zu....den....

(Unterschrift.)

Nro. 18.

Urtheil gegen einen abgeladenen und nicht erschienenen Zeugen.

Wir....Polizeirichter haben in unserer Sitzung.... Nach Ansicht oder auf den Antrag des öffentlichen Amtes, enthaltend die Anzeige, daß sich unter den Zeugen, welche es [oder welche der....Kläger oder der....Beklagter] in die Sitzung des Polizeigerichts vom Heutigen habe vorladen lassen, um in der Sache zwischen der Staatsbehörde, oder zwischen dem besagten....Kläger und dem....Beklagten auszusagen, sich auch der....befinde, welcher aber nicht erschienen sey, weshalben er auf eine Verurtheilung gegen denselben zu einer Geldbuße von....antrage.

Nach Einsicht der gehörig zugestellten Ladung (Benachrichtigung) und des Art. 157 der peinl. Gerichts-Ordnung; und in Erwägung, daß es bereits....Uhr vorbei ist und daß der als Zeuge gehörig abgeladene N.N. nicht erschienen ist, haben Wir....denselben in eine Geldbuße von....und in die Kosten verurtheilt, verordnen zugleich, daß er nochmals vorgeladen werde, den.... um....Uhr zu erscheinen, um in der besagten Sache

Zeugniß abzulegen, widrigenfalls er mittelst körperlichen Zwangs dazu angehalten werden soll.

Gegeben zu....

Nro. 19.

Urtheil auf die zweite Vorladung eines nicht erschienenen Zeugen.

Wir....(wie oben bis an): sich auch der....befinde, welcher wegen seiner Weigerung vor Uns in unserer Audienz zu erscheinen bereits durch unser Urtheil vom....in....Geldbuße verurtheilt wurde, und nun auf die zweite Vorladung nicht erschienen ist, weswegen er darauf antrage, daß er durch körperlichen Zwang zu erscheinen angehalten werde.

Nach Ansicht des Art. 157 der peinlichen Gerichtsordnung; nach Ansicht des von dem....Gerichtsvollzieher unter dem....abgefaßten, und die Insinuation unseres besagten Urtheils vom....nebst Vorladung auf den Heutigen enthaltenden Urkunde, oder: angesehen, daß der besagte....zum zweitenmal in unserer heutigen Polizei-Sitzung zu erscheinen, durch eine schriftliche Nachricht eingeladen war, welche ihm durch den.... am....in Gegenwart von....eingehändigt wurde.

Angesehen, daß es....Uhr vorbei, und der besagte ....nicht erschienen ist.

Haben Wir wegen desselben Ungehorsam verordnet, daß besagter N. N. durch den Gerichtsvollzieher N. N.

welchen Wir damit beauftragen, mittelst körperlichen Zwangs angehalten werden soll, den... um.... Uhr des....zu erscheinen, um in der gemeldten Sache Zeugniß abzulegen.

Gegeben....

Nro. 20.

Freisprechung eines verurtheilten, nachher entschuldigten Zeugen.

Auf Begehren des N. N., welcher als nicht erschienener Zeuge durch unser Urtheil vom....zu einer Geldbuße von....verurtheilt wurde, und welcher vorstellte, daß er auf die erste Ladung [Benachrichtigung] erschienen seyn würde, wenn er nicht von seinem Wohnsitze wichtiger Geschäfte wegen abwesend gewesen wäre, welches er auch durch Darlegung von....erwiesen hat, weshalben er uns bitte, ihn von der gegen ihn erkannten Geldstrafe loszusprechen, übrigens sey er bereit, sein Zeugniß abzulegen.

Nach Ansicht des Art. 158 der peinlichen Gerichts-Ordnung,

Nach Anhörung des öffentlichen Amtes in seinem Antrage,

Die Entschuldigung des Zeugen berücksichtigend, haben Wir....denselben von der gegen ihn erkannten Geldbuße freigesprochen.

Gegeben.,....

Nro. 21.

Erklärung, ein Cassationsgesuch einlegen zu wollen.

Heute den....des Monats....18....erschien vor mir unterschriebenen Gerichtschreiber des Polizeigerichts zu....der [Vorname, Name, Gewerb und Wohnort der Partei] oder der....als Bevollmächtigter des....kraft gehörig einregistrirter Vollmacht unter Privat-Unterschrift, die Gegenwärtigem angeheftet bleiben soll, welcher oder [im Falle einer Vollmacht] welcher im Namen des besagten....erklärt hat, daß er ein Cassationsgesuch gegen das von obgemeldetem Polizeigericht ausgesprochene Urtheil, wodurch er verurtheilt worden ꝛc....einlege, und hat mit mir, dem Gerichtschreiber, unterschrieben, oder erklärt, nicht schreiben zu können.

Geschehen zu....den....

Nro. 22.

Empfangs-Schein über die dem Gerichtschreiber eingehändigten zum Cassationsgesuche gehörigen Schriften.

Der unterzeichnete Gerichtschreiber des Polizei-Tribunals zu N. bescheinigt durch Gegenwärtiges, von dem N. N. oder von dem N. N. als Bevollmächtigten des N. N. die nachbenannten Schriften empfangen zu haben, welche Uns der besagte....als zu der unter dem....von ihm gemachten Erklärung des Cassations-

gesuchs gehörig, heute eingehändigt hat; nämlich:

1] Eine Ausfertigung in gehöriger Form des unter dem....vor dem Polizeigerichte zu....zwischen dem ....und dem....gefällten Urtheils, gegen welches der Besagte Cassation eingelegt hat.

2] Eine Quittung des....Einnehmers der Einregistrirungs-Gebühren zu....über eine Summe von.... vom....oder eine Bescheinigung des....Einnehmers der Steuern zu....enthaltend, daß der besagte ꝛc.

3] Eine die Cassationsgründe des besagten....enthaltende Schrift ꝛc. u. s. w. Geschehen und ertheilt zu....den....

[Unterschrift des Gerichtschreibers.]

Nro. 23.

Inventarium über die der Staatsbehörde übergebenen Schriften.

Inventarium

aller dem Herrn...., welcher die Staatsbehörde bei dem Polizei-Tribunale zu....vertritt, vor dem Gerichtschreiber des besagten Polizei-Tribunals, gemäß dem Art. 423 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, übergebenen, zu dem gegen das Urtheil des besagten Polizeigerichts vom....zwischen dem.... und dem.....eingelegten Cassationsgesuch gehörigen Schriften.

Nämlich:

1] Auszug aus dem Register der Erklärungen über Cassationsgesuche enthaltend die Erklärung des.... vom....

2] Ausfertigung des Urtheils des besagten Polizeigerichts vom....

3] Eine Quittung....2c.

Geschehen und als wahrhaft bescheinigt von dem Gerichtschreiber des Polizeigerichts zu....den....

[Unterschrift des Gerichtschreibers.]

Nro. 24.

Protokoll gegen einen Lärmstifter.

Im Jahre....den....haben Wir N. N., Polizeirichter, auf den während unserer Sitzung von....gestifteten Lärmen, oder gegebene laute Zeichen der Billigung oder Mißbilligung, dem mit Handhabung der Ruhe während unserer Sitzung besonders beauftragten...... befohlen, ihn oder sie hinwegzuschaffen, oder [wenn der Richter allein ist] ihm oder ihnen befohlen, sich hinwegzubegeben. Da aber diese Person, oder diese Personen unserem Befehle keine Folge leisteten, so haben Wir verordnet, sie in Verhaft zu nehmen, und in das zu....gelegene Arresthaus zu führen, damit sie allda 24 Stunden in Verwahrung gehalten würden, und den N. N. Gerichtsvollzieher, oder N. N. Gensd'arme mit dem Vollzuge dieses Befehls beauftragt.

Ueber alles dieses haben Wir gegenwärtiges Protokoll abgefaßt und unterschrieben.

Geschehen wie oben.

[Unterschrift des Richters.]

Alphabetischer Anweiser auf die Paragraphen.

A.

Abackern fremden Feldes 96.
Ab- und Anmelden 107.
Abraupen der Bäume 18.
Abschätzung des Schadens 169.
Abtritte-Reinigung 127.
Agenten der Regierung, Gerichtsstand 181.
Appellation gegen Contumatial-Urtheile 215. Statthaftigkeit 269. Wirkung, Formen 270, 271.
Arbeitslohns-Erhöhung 101.
Arrest, persönlicher: Dauer 7, 8. Wegen Unkosten 257. Entschädigungen 263. Freilassung 264.
Aschstreuen vor den Häusern 130.
Audienz-Bestimmung 209. Oeffentlichkeit, Ordnung 212. Polizei 223—229.
Aufreissen geschlossener Grundstücke 97.
Aushängen von Schildern, Häuten, Leinwand ꝛc. auf Straßen 133.
Ausstellungen auf Straßen 16, 133.
Authorisation zur Klage 181, 182, 183, 199, 203.
Axenlänge 159.

B.

Baden im Rhein, verbotenes 145.
Bäcker (siehe Brod).
Banquette befahren 157.
Bauschutt ausschütten 133, 137.
Bauwesen in Städten 121.

Beamten-Authorisation 181.
Belästigung der Straßen 133.
Beleidigungen in der Audienz 223.
Beleuchtung: Wirthshäuser, Materialien, Vertiefungen 12, 14. Oeffentliche Häuser 117. Gerüste 124. Bei Feuersbrünsten 142. Wagen 147.
Beklagter: Wahl der Gerichtsbarkeit 196. Erscheinung in Person oder durch Bevollmächtigten, mit oder ohne Rechtsbeistand 210. Entschädigungen 252.
Benachrichtigungen der Bürgermeister 207.
Beschädigung Mobilar-Eigenthums 53.
Beschwerden 200, 204.
Bestimmung: Tage, Stunden 106.
Betrunkenheit: Strafe der Wirthe 116. Entschuldigt nicht 252.
Bettler 166, 186.
Bettzeug auslegen 133.
Beweismittel 230 u. f.
Bilder gegen die Sitten 49, 51.
Blumentöpfe vor den Fenstern 133.
Blut auf den Straßen 113.
Böttcher: Stempelung der Gefäße 153.
Brod: Qualität, Gewicht, Preis 110. Verkauf über die Taxe 115.
Brummkreisel-Verbot 144.
Brunnen-Umschließung 132.
Buchäcker sammeln 77.
Büsche: Verwüstung 75. Betretung mit Werkzeugen 80.

C.

Cassation: Contumacial-Urtheile 215. Erfordernisse 272. Statthaftigkeit 273. Fälle 273, 274. Formen 275, 279. Strafe der Abweisung 277.
Chausseepolizei 157.
Confiscation 9, 62. Beitreibung 266.
Conflicte über die Competenz 217—221.
Contumacial-Urtheile 213, 214.

D.

Dachdecker: Vorsichtsmaßregeln 122.
Dachrinnen-Abführung 123.
Denuncianten 204. Als Zeugen 245.
Dienstboten-Verantwortlichkeit 66, 67.
Dienstverweigerung 48. Bei Wolfsjagden 86.
Druckschriften, anonyme 49. Confiscation 51. Competenz 192.
Dünger-Wegnahme 98.

E.

Ehefrau: Verantwortlichkeit 66 u. f. Authorisation 203, 199. Urtheilsvollstreckung 67, 263.
Ehemann: Verantwortlichkeit 66, 67. Kläger oder Beklagter 199, 203.
Eicheln lesen 77.
Eigenthümer-Verantwortlichkeit 70, 71.
Eingeweide ausschütten 113.
Einrede, declinatorische: Competenz 166.
Einsprüche dritter Personen 180. Gegen Contumacial-Urtheile 215.
Ellenmaß-Stempelung 156.
Eltern-Verantwortlichkeit 66, 67. Schadenersatz 203.
Empfänger: Gerichtsstand 183.
Entschädigungen der verletzten Partei, Vorzug 7, 175. Körperliche Haft 8. Competenz 169, 172. Des Beklagten 253. Abschätzung 208. Zuerkennung 175, 256. Beitreibung 261, 263.
Erderzeugnisse: Wegnahme 88. Abschneiden, Verderben 96.
Erkenntniß: nicht zu verweigern 211.
Erlöschung der Klage 281.
Erscheinung, freiwillige 206. Persönliche 210. [Siehe Beklagter.]
Eßwaaren, verfälschte 42, 51. Schlechte aufm Markt 108.

F.

Fabrikanten: Gerichtsstand 184.
Fackeln löschen an Häusern 141.
Fahren, schnelles 146. Mit Stoßkarren 146. Nach dem Schauspielhause 148.
Falsum: Erklärung, Competenz 240.
Faßbinder: Belästigung öffentlicher Wege 133. Confiscation 133.
Feldfrevel: Minimum der Strafe 4. Verantwortlichkeit 66, 67. Arten 88 u. f. Schadenabschätzung, Competenz 169. Verjährung 280.
Feldhüter: lassen nicht laden 199. Verantwortlichkeit, Competenz, Authorisation 237. Gebühren als Zeugen 260.
Festungswerke: Aufhalten, Sand- und Lehmgraben 138.
Feuer anzünden in verbotener Entfernung 79, 102, 139.
Feuersbrünste: Maßregeln 142.
Feuerwerke-Abbrennen, verbotenes 11. Confiscation 34. Gefängnißstrafe 35.
Firnißkochen 141.
Fischangeln der Kinder 144.
Fischereivergehen 87.
Flachsbrechen, verbotenes 141.
Flaschen-Stempelung 154.
Fleischaufblasen 112. Aushängen 113. Preise 114, 115.
Forstfrevel: Verantwortlichkeit 67, 76. Präjudizielle Frage 177. Mittheilung ans öffentl. Ministerium 177. Privatklage 190. Beitreibung der Strafe und Kosten 267.
Forsthüter: Authorisation 183, 199.
Frachtwagen-Polizei 159.
Fremden-Aufnahme 118. Fortschaffung 119.
Friedensrichter als Polizeirichter 161. Competenz 187 u. f. Können Anzeige-Protokolle aufsetzen 238. Einschickung der Erkenntnisse auf Gefängnißstrafe 265.
Frische That 188.
Früchte-Wegnahme 19. Heimliche 88.
Fruchtmarkt-Polizei 108.

Fütterkraut abschneiden 77. Verderben boshafter Weise 88, 96.
Füttern des Viehes auf den Straßen 133.
Fuhrleute: Haltung bei den Pferden 39. Schnelles Fahren, Ueberladen 40, 54. Gefängnißstrafe 50, 61. Verantwortlichkeit 66. Verhalten am Rhein 149.
Fußmaß, verbotenes 156.

G.

Gäste: Polizeistunde 116.
Gastgeber: Viktualienkauf 108.
Gebäude, Einsturz drohende 15, 56. Verantwortlichkeit 71.
Gefängnißstrafe 3, 4, 35, 36, 50, 52, 61, 63. Einschickung der Erkenntnisse 265. Vollstreckung, Loslassung 264.
Gefäße-Stempelung, Bezeichnung 153.
Gefangene als Zeugen 246.
Geflügel, getödtetes 53. Verwahrlostes 89, 143.
Gegenbeweis 240.
Gehen über fremdes Eigenthum 32, 33, 45. Des Viehes 46.
Geisentrift 92.
Gelärm, beschimpfendes 60, 61.
Geldstrafe 4, 7, 8, 61. Verantwortlichkeit 66 u. folg. Körperliche Haft 269. Eintreibung 266. Wiederholungsfall 36.
Gemeinden-Verantwortlichkeit für die Hüter 69.
Gemüsewaschen an öffentlichen Pumpen 133.
Gensd'armen-Protokolle ohne Affirmation 234. Gebühr als Zeugen 260.
Gerichtsbarkeit des Polizeigerichts überhaupt 162 u. f. Des Friedensrichters 187 u. f. Der Bürgermeister 194, 195 Verweisen an den Friedensrichter 196, 197. Dessen Competenz im Wiederbetretungsfalle 198.
Gerichtschreiber 161, 183. Gebühren 158. Kosten-Liquidation 258.
Gerichtsvollzieher 161, 183. Gebühren 259. Kosten-

Liquidation 258. Einnahme der Strafgelder und Kosten 267.
Gerüste-Beleuchtungen 124.
Gesetze, alte: Anwendbarkeit 73.
Geständniß als Beweismittel 230.
Getränke, verfälschte 42, 50, 51.
Getreiden-Verwüstung 88, 96.
Gewaltthätigkeiten, leichte: Competenz 72.
Gewerbbüchlein 150.
Gewicht, falsches 57. Ungesetzliches 58. Gefängnißstrafe 61. Confiscation 62. Stempelung 152.
Gießen vor den Häusern 130.
Glücksspiele, verbotene 41. Confiscation 51.

H.

Häuser, öffentliche: Schließung 116. Beleuchtung 117.
Häute aushängen 133.
Handlungen, unsträfliche 177.
Handwerker-Polizei 151.
Hanfbrechen-Verbot 141.
Hauderer: Fremden-Anzeige 119.
Hausuntersuchung bei Forstfreveln 231.
Heckenausreissung 97.
Herberger-Registerführung 38.
Herbstverbote 37.
Heu, nasses: Verbot aufzuspeichern 141.
Heultöpfe-Verbot: 144.
Hilfsverweigerung 48, 142.
Hochladen der Wagen 133.
Holzdiebstähle 81. Verfahren, Competenz 190, 199. Gegenbeweis 219. Erkenntnisse, Vollstreckung 261. Milderungs-Gesuche 269.
Hüter-Verantwortlichkeit 69.
Hundehetzen 43. Tödten 53. Hetzen beim Treiben des Schlachtviehes 111. Herumlaufen 135. Tolle und beißige 135.

J.

Jagdfrevel: Verantwortlichkeit 67. Strafen 83, 84. Confiscation 84. Wiederholung, Nachtszeit 84. Unvermögenheit 84. Setz- und Hegezeit 85. Beitreibung der Strafe und Kosten 267. Verjährung 280.
Injurien, schriftliche, mündliche 21 u. f. Competenz 166, 168. In der Audienz ausgestoßene 223.

K.

Kalkbereitung 123. Geaichtes Maß 155.
Karrenschieben. Verhalten 149.
Karrenschmeermachen, verbotenes 141.
Keller-Eingänge 134.
Kinderherumschwärmen 144. Zeugniß 246.
Kirchmeister-Gerichtsstand 182.
Klage: Untheilbarkeit 166. Oeffentliche, private 173, 174, 175, 178. Unabhängigkeit 175. Oeffentliches Amt: Verbindlichkeit zur Klage 174, 176. Konnexität 179. Wahl 176—178. Vertretende Personen 199, 203. Unbestimmte 206, 211. Abstehen 200. Verjährung 280. Erlöschung 281.
(Siehe Zivilpartei.)
Kompetenzbestimmung 4, 73, 162, 163. Forstfrevel 74. Holzdiebstähle 81, 82. Jagdfrevel 83. Fischereivergehen 83, 87. Feldfrevel 88, 169. Geisentrift 92. Angestecktes Vieh 94. Aufreissen geschlossener Gründe 97. Ueberschwemmungen 99. Nicht verpönte Verordnungen 104. Bauwesen 121. Ungeaichtes Maß und Gewicht 156. Chaussee-Polizei 157, 158. Frachtwagen-Polizei 159. Mitschuldige 164, 166. Mehrere Zuwiderhandlungen 165. Mehrere Gegenstände 165. Untheilbarkeit 166. Des Ortes 167. Wege, Landstraßen, Plätze 170. Vollziehung der Urtheile 172. Der Personen 181 u. f. Der Gerichte unter sich 217 u. f. Des Wiederholungsfalles 198.

Konzerte in öffentlichen Häusern 136.
Kosten der Polizeigerichte 161. Hinterlegung von der Zivilpartei 201. Zeugniß der Unvermögenheit 202. Vorlage durch den öffentlichen Schatz, Verantwortlichkeit, Verurtheilung des unterliegenden Theils, ausser der Staatsbehörde 257. Liquidation, körperliche Haft 257, 258. Eintreibung 267.
(Siehe auch: Gerichtschreiber, Gerichtsvollzieher.)
Künstler-Verantwortlichkeit 67. Gerichtsstand 181.
Küvengemäße-Stempelung 155.
Kupfer- und Holzstiche gegen die Sitten 49, 51. Competenz 192.
Kutschen-Beleuchtung 147. Ordnung 148.

L.

Lärm in den Gerichts-Sitzungen 223 und folg.
Landstraßen-Competenz 170.
Landstreicher-Competenz 166, 186.
Laubnehmen, verbotenes 78.
Lehmbereitung 123. Lehmgraben 138.
Lehrer-Verantwortlichkeit 67.
Lehrlinge: Gerichtsstand 184.
Leiendecker-Vorsichtsmaßregeln 122.
Leinwand aushängen 133.
Licht-Verwahrlosung in Scheunen und Ställen 141.
Lohnbediente in Gasthäusern 120.
Lotteriespiel, verbotenes 41. Confiscation 51.
Lustbarkeiten: öffentliche Polizei 136.

M.

Manufacturisten-Gerichtsstand 184.
Markt-Polizei 108.
Maß, falsches 57. Ungesetzliches 58. Gefängnißstrafe 61. Confiscation 62. Stempelung 152.
Maximum der Strafe 255.

Meldung von Fremden 118.
Metzger: Viehschlachten 111, 112, 113. Fleischpreise 114. Verkauf über der Taxe 115.
Militärpersonen-Gerichtsstand 181.
Minderjährige: Verantwortlichkeit 66, 67. Vertretung bei Gericht 199, 203.
Ministerium, öffentliches: Dessen Amt 161. Bei Klagen der Privaten über Forstfrevel 190. [Siehe Staatsbehörde.]
Mistlegen an Straßen und Wegen 137.
Mißhandlungen in der Audienz 228, 229.
Mitschuldige: Competenz 164, 166.
Mobilien-Beschädigung 53. Durch Feuer 53.
Münz-Verweigerung 47.
Munizipalrath als öffentliches Amt 161. Gerichtsstand 182.
Mutter: Verantwortlichkeit 66, 67. Als Klägerinn oder Beklagte 199, 203.

N.

Nachlesen, verbotenes 20. Gefängnißstrafe 35.
Nachrichten: Veranlassung zur polizeilichen Verfolgung 204.
Nachtigallen halten 160½.
Nägel der Räder der Frachtfuhrwerke: Form 159.
Narren: Verwahrlosung 43, 54. Verantwortlichkeit der Ehefrau 68.
Nebenwege, verbotene 97.
Nester ausheben 160½.
Niederlagen auf Straßen und öffentlichen Plätzen 17. Confiscation 34.
Notarien: Gerichtsstand 183.
Nothdurfts-Verrichtung auf Straßen und öffentlichen Plätzen 129.

O.

Obstnehmen 88.

Oeffentlichkeit des Verfahrens 212.
Opposition gegen Contumacial-Urtheile 215. Insinuation, Wirkung 215, 216.
Ort: Competenz 167.

P.

Päckchenträger: Verhalten, Taxe 149.
Partei, klagende (Siehe Klage, Zivilpartei).
Pflugeisen auf Straßen und öffentlichen Plätzen 17. Confiscation 34.
Pockenimpfung: Unterlassungen 160.
Polizeigerichte: Constituirung, Local, Kosten 161. Können keine Verordnungen machen 103. Gerichtsbarkeit überhaupt 162, 163. Untheilbarkeit 164. Des Friedensrichters 182 u. folg. Des Bürgermeisters 194 u. folg. Verfahren 199 u. folg. Muß über die Anträge sprechen 296, 211, 253.
Polizei in der Audienz 223 u. folg.
Polizei-Verordnungen, Befugniß 103, 104.
Post-Unternehmer: Fremden-Anzeige 119.
Pottaschkochen, verbotenes 141.
Präjudizielle Frage 177.
Protokolle: Abfassung, Beweis 230, 231. Affirmation 233, 234. Anzeige davon 235. Stempel, Einregistrirung 236. Der Friedensrichter 238. Amtstracht 239. Glauben, Gegenbeweis, besonders bei Holzdiebstählen, Falschheitsbeschuldigung 240, 241, 242. Abgebung 243.

R.

Räder: Breite 159.
Rapporte der Hüter 230. Affirmation 232.
Raquetwerfen, verbotenes 139.
Rasende: Verwahrlosung 43, 54. Verantwortlichkeit 68.
Rauchfänge: Ausbesserung, Reinigung 10, 125, 126.
Rechtsbeistand 210.
Rechtshängigkeit 199.

Recusationen 222.
Register der Wirthe 38. Des Gefangenenwärters 264.
Reisende: Nebenwege 97.
Reiten, schnelles 40, 146.
Ruhestörung 60, 61.

S.

Sachverständige: Gebühr 256.
Sandgraben, verbotenes 138.
Schaden: Verantwortlichkeit 66 u. folg. Durch Thathandlung 72. Durch Bauen und Pflanzen 121. Abschätzung 169. [Siehe Entschädigung.]
Schießen mit Feuergewehren 139.
Schiffelen, verbotenes, in Waldungen 79.
Schilder an den Frachtwagen 159.
Schilder vor den Häusern 133.
Schlachten des Viehes 111.
Schnee und Eis abwerfen 131.
Schornsteine: Ausbesserung, Reinigung 10, 125, 126.
Seifkochen, verbotenes 141.
Signale, unterlassene 56.
Sitzen auf'm Pferde oder Karren 146.
Sitzungen, Polizei- 223, 229.
Solidarische Verbindlichkeit 255.
Sonn- und Festtage-Feier 105.
Speisemachen, verbotenes, von Kalk und Lehm, auf Straßen und öffentlichen Plätzen 123.
Spühlsteine-Bedeckung 123.
Staatsbehörde beim Polizeigericht 161. Klage recht 199. Wird zur Klage veranlaßt 204.
Steinwerfen 16, 31, 44. Gefängnißstrafe 50. Veranlaßter Tod oder Verwundung 55, 61. Von Kindern 144.
Stempelung der Maßen, Gewichte und Gefäße 152, 153. Der Flaschen 154.
Stiche, Schriften, anonymische gegen die Sitten 49, 51. Competenz 192.
Strafen überhaupt 1. u. folg. Verdoppelung 5. Höchster Grad 6. Bestimmung nach älteren Gesetzen und Verordnungen 73, 75. Nach nicht verpönten Verord-

nungen 104, 170. Beitreibung 261. Anwendung 252, 254. Solidarische Verbindlichkeit 255.
Straßen-Reinigung 13, 128. Niederlegungen 17, 34. Sperrung 56, 133.

T.

Tabakrauchen, verbotenes 140.
Tage- und Stundenbestimmungen zu Feldarbeiten ꝛc. 106. Berechnung bei der Gefängnißstrafe 3.
Tagelohns-Herabsetzung, willkührliche 100. Erhöhung 101.
Tagewerke-Werth 4.
Talgschmelzen, verbotenes 141.
Tanzmusik in öffentlichen Häusern 136.
Taubenhaltung 143.
Taxe der Gerichtschreiber 258. Der Gerichtsvollzieher 259. Von Brod und Fleisch 110, 115.
Thathandlungen: Competenz 72.
Theermachen, verbotenes 141.
Thiere: Im Schaden 33, 40, 43, 46, 50 Getödtete 53. Verwundete 53, 54, 55. Vergiftete 53. Gefängnißstrafe 61. Verantwortlichkeit 70. Verwüstungen 75. Verwahrlosung 89. Treiben im Schaden 90 u. folg.
Traumdeuter 59, 61, 62. Competenz 193.
Treiben des Viehes 111.
Trödler-Obliegenheiten 109.
Tücheraushängen, verbotenes 133.

U.

Ueberbäue, verbotene 121.
Ueberfahren über den Rhein 145.
Uberschwemmungen: Strafe, Competenz 99.
Umschließungen-Aufreißung 97.
Unbilden in der Audienz 223, 229. (Siehe Injurien.)
Unflat aus Abtritten 127.
Unkosten. (Siehe Kosten.)
Unrath ausschütten auf Straßen, öffentlichen Plätzen und Werften 31, 44, 50, 55, 133.

Unternehmer von Arbeiten: Verantwortlichkeit, Competenz 185.
Urtheile auf Verordnungen der Verwaltungsbehörden 104. Nichterscheinung 213, 214. Contradictorische 249, 258. Erster und letzter Instanz 251. Abfassung 252. Auf alle Anträge 253. Entscheidungsgründe 254. Ueber Schadenersatz 256. Vollstreckung 261. Bei Holzdiebstählen 261, 262, 263. Auszüge an die Staatsbehörde 265. Auszüge wegen Beitreibung 266.

V.

Vater: Verantwortlichkeit 66, 67. Als Kläger oder Beklagter 199, 203.
Verantwortlichkeit 66, 67 u. folg. Forstfrevel 76, 81. Wegen angestecktem Viehe 94. Der Unternehmer 185. Beim Vögelfangen $160\frac{1}{2}$.
Verbalprozesse. (Siehe Protokolle)
Verbindlichkeit, solidarische 255.
Verbote der Verwaltungsbehörden 11, 37.
Verdacht, rechtmäßiger 222.
Verderbung von Erderzeugnissen 88, 96.
Vergehen, Verweisung 162. Zuchtgerichte 163.
Vergleiche in Polizeisachen 174.
Verjährung 280.
Verkäufer auf dem Markte 108.
Verkauf gepfändeten Viehes 268.
Verkauf von Druckschriften. (Siehe Druckschriften.)
Verordnungen, alte: Anwendbarkeit 73 u. folg. Der Verwaltungsbehörden Verbindlichkeit 103, 104.
Vertiefungen auf Straßen und Plätzen, Beleuchtung 14.
Verwaltungsbehörden: Befugniß Verordnungen zu machen 103, 104.
Verwaltungsglieder (Munizipal-, Hospizien-, Kirchen-) Gerichtsstand, Authorisation 182.
Verweisung an ein anderes Gericht 222.
Vieh auf fremdem Eigenthum 33, 46, 21. Getödtetes, verwundetes 54. Herumstreifendes 54. Gefängnißstrafe 61. In Holzungen 75. In Domanial-Waldungen 76. Verwahrlosung 89. Trift auf fremde

Aecker 90. Vor Wegnahme der Erndte 91. Von den Märkten 93. Angestecktes 94. Krepirtes 95. Ungehaltertes im Treiben 111. Füttern auf den Straßen 133. Gepfändetes, Verkauf 268.
Viehhirt: Verantwortlichkeit 69.
Vögelfangen, verbotenes $160^{1}/_{2}$.
Vollmacht: Annehmbarkeit 210.
Vollstreckung der Urtheile 261, 264, 279. (S. Urtheile.)
Vorladungen: Form, Frist 205, 206. Staatsbehörde, Zivilpartei 199.
Vormünder: Verantwortlichkeit 66, 67. Kläger oder Beklagter 199, 203.

W.

Wachslichterschmelzen, verbotenes 141.
Waffen-Niederlage 17. Confiscation 34. Ungeschickter Gebrauch 55, 61.
Wagen-Untersuchung, Nummerirung 147. Beleuchtung 147.
Wahl der Gerichtsstelle 196.
Wahrsagen 59, 61, 62. Competenz. 193.
Waldfrevel: Gattungen 75, 87. Confiscation der Werkzeuge 80. (Siehe Forstfrevel.)
Wasche ausspühlen, auslegen 133.
Wasserschäden: Strafe, Competenz 99.
Wege: Sperrung 14. Unterlassungen 15. Private 171. Niederlegungen 17, 133. Nebenwege 97. Competenz 170.
Wegegeldverfahren 158.
Wegewesen 15. Competenz. 170.
Werfen. (Siehe Steinwerfen.)
Wergtrocknen, verbotenes 141.
Werkverständige: Gebühr 256.
Werkzeuge: Niederlegung, Confiscation 17, 34.
Wiederholungsfall 36, 52, 63, 64, 65. Beweis 230. Competenz 198.
Wildprett, verkauftes 85.
Wirthe: Beleuchtung 12. Andere Obliegenheiten 38.

Victualienkauf 108. Schließung der Häuser. 116. Register 118. Taxezettel 118.
Wohnortsveränderungen 107.
Wolfsjagden 86.

Z.

Zäune-Aufreißung 97.
Zeitbestimmung 37. 106.
Zeugen: Beweismittel 230. Nichtige Protokolle 235. Verfahren 244. Vereidung 244. Verwerflichkeit 245. Denunciation 245. Kinder, Gefangene 246. Ausbleiben, Geldbuß, körperliche Haft 247. Gebühr 248.
Ziegenvieh: Weidgang, Verbot 92.
Zivilpartei: Ladung 175. 199. Wahl, Competenz 176, 196. Zivilweg 178. Dazwischenkommen, Abstehen von der Klage 200. Kosten-Vorlage 201. Armuths-Beweis 202. (Siehe Klage.)
Zöglinge: Verantwortlichkeit 68.
Zusammenkünfte, öffentliche 136.
Zuwiderhandlungen, Begriff 1, [Siehe Klage, Competenz.)

Wirthschaftshaus 108. Gewinnung der Kupfer 175.
Werkstätte 118. Erzeugnis 116.
Wohnzimmer 22. [illegible] 10.
Wolfsgruben 85.

Z.

Zähne: [illegible] 92. [illegible]
Zeitrechnung 52. 106.
Zeugen, Documentpapier 170. Wichtige Protokolle 237. Verfahren 244. Vernehmung 244. Zeitverwirrung 247. Communication 245. Kinder, Gefangene 246. Ausbleibens Strafe, körperliche Last 247. Gebühr 248.
Ziegelbrennerei: Rechnung, Preise 92.
Zinsgefälle: Leistung 175. 109. Zahl, Complement 176. 196. Zuflüsse 178. Zahlungsleistungen, Abgaben von der Summe 200. Beyträge 201. Armuths-Zeugniß 202. (Siehe Klage.)
Zöllner: Sammlungsgebühr 68.
Zusammenkünfte [illegible] 136.
Zwangsvollstreckung, Begriff d. [Siehe Klage, Execution.]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bender, Johann Matthias

Handbuch der polizeilichen Rechtspflege

Köln 1823

Pol.civ. 10 z

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813328-6